

sch.
in

che

30

7

biobl.

GÖRLITZ · 1925

• NEUES •
LAUSITZISCHES
MAGAZIN

ZEITSCHRIFT · DER · OBERLAUSITZISCHEN
GESELLSCHAFT · DER · WISSENSCHAFTEN
HERAUSGEGEB. V. PROF. DR. ph. u. jur. h. c. R. JECHT

Band 101



IM SELBSTVERLAGE DER OBERLAUSITZISCHEN GESELLSCHAFT DER WISSENSCHAFTEN UND IN KOMMISSION DER BUCHHANDLUNG V. HERM. TZSCHASCHEL

Kunstanstalten für Hoch- und Flachdruck Hugo Kretschmer / S. A. Starke

Inh. Hans Kretschmer

Fernsprecher 424 und 882 — Bankverbindungen: Disconto-Gesellschaft, Filiale Sörlitz; Stadtbank Sörlitz Nr. 140; Deutsche Bank, Filiale Sörlitz (für Firma S. A. Starke) — Postscheckkonten: Hugo Kretschmer Breslau 20971 und S. A. Starke Breslau 4334

Preislisten, Kataloge und Broschüren
für Handel und Industrie / Feinster
Illustrationsdruck / Massen-Auflagen
Druckarbeiten für Behörden, Kontor-
und Privatbedarf in bester Ausstattung
Stereotypie / Sechsmaschinen-Betrieb

Verlag für Sippenforschung und Wappenkunde S. A. Starke / Sörlitz

Deutsches Geschlechterbuch (Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien)

Herausgegeben von Regierungsrat a. D. Dr. jur. Bernhard Koerner
vorm. Mitglied des Preuß. Heraldiksamtes, Berlin NW. 23, Wackstraße 3

Bedeutendstes und umfangreichstes Quellen- und
Sammelwerk von Genealogien Deutscher Geschlechter

Bisher erschienen 46 Bände, welche 1402 Familien in Hauptartikeln behandeln und
etwa 89539 registrierte Familiennamen enthalten. Die Bände von 3 ab sind reich mit
Wappen in Farben- und Schwarzdruck, Bildnissen, Ansichten usw. geschmückt

Druck-Herstellung von Familien-Geschichten
Nachrichtenblättern, Stamm- u. Ahnentafeln
Seit über 50 Jahren besonders gepflegte Spezialität

Auentbehrlich für jeden Wappenforscher und Künstler, Geschichts- und Sippenforscher,
Germanisten ist die aufsehenerregende Neuerscheinung

Handbuch der Heraldik, wissenschaftliche Beiträge zur Deutung der Hausmarken, Stein-

sprach- und schriftgeschichtlichen Erläuterungen nebst kulturgeschichtlichen Bildern, Be-
trachtungen und Forschungen von Regierungsrat a. D. Dr. jur. Bernhard Koerner
vorm. Mitglied des Preuß. Heraldiksamtes, Berlin

Bisher erschienen 11 Lieferungen Verlangen Sie Pressebesprechungen

Vollständiges Verlags-Verzeichnis auf Wunsch!

· NEUES ·
LAUSITZISCHES
MAGAZIN

ZEITSCHRIFT · DER · OBERLAUSITZISCHEN
GESELLSCHAFT · DER · WISSENSCHAFTEN

HERAUSGEGEBEN VON
PROF. DR. ph. u. jur. h. c. R. JECHT



IN UNO



BAND · 101

GÖRLITZ 1925

IM · SELBSTVERLAGE · DER · OBERLAUSITZISCHEN · GESELLSCHAFT · DER · WISSEN-
SCHAFTEN · UND · IN · KOMMISSION · DER · BUCHHANDL. · VON · HERM. · TZSCHASCHEL

Inhaltsverzeichnis des 101. Bandes.

I. Abhandlungen.

	Seite
1. Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Löbau vom Pönfall bis zur Einführung der Allgemeinen Städteordnung im Jahre 1832. Zweiter Teil. (Fortsetzung zu Bd. 100 S. 1—50.) Von H. D. Staudinger	1—32
2. Das Schöffnenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg D.-L. 1569—1657. Von Arthur Schulze	33—129
3. Zur Besetzung der Görlitzer Pfarrei unter den askanischen Markgrafen. Von Johannes Bauermann	130—132
4. Untersuchungen über die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz. Von Alfred Zobel. 1. Teil	133—188
5. Beerdigungskosten bei einer adeligen Leichenfeier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Von Paul Arras	189—191

II. Literarische Anzeigen.

1. Woldemar Lippert, Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen. Heft II, angezeigt von Richard Zecht	192
2. Rudolf Lehmann, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz, angezeigt von Richard Zecht	192—193
3. a) Herbert Hammer, Abraham Dürninger. b) D. Uttendörfer, Alt-Herrnhut, angezeigt von Horst Zecht	193—196
4. Josef Schmidlin, Katholische Missionsgeschichte, angezeigt von Johannes Bauermann	196—197
5. Kalender	197
6. a) Robert Pohl, Heimatbuch des Kreises Rothenburg D.-L., b) Scholz, Heimatbuch des Kreises Hoyerswerda, angezeigt von Richard Zecht und Willy Schulze	197—198
7. Erich Wentscher, Deutscher Wille	198
Lausitzische Literatur in alphabetischer Folge	199—207
Sächsische Kommission für Geschichte	208
Jubelfeier der Sechsstadt Kamenz	208
Schlesische Kulturwoche	208

III. Nachrichten aus der Gesellschaft.

Aus dem Protokolle der 232. Hauptversammlung	209
Aus der Geschichte der Gesellschaft vom Novemb. 1924 bis Novemb. 1925	209—211
Nachrufe:	
Büchting	211
Ferdinand Buchwald	211—212
Friedrich Walter Dittrich	212
Clemens Förster	212
Carl Franke	212
Hermann Schmidt	212—213
Jakob Skala	213—214
Georg Uhlig	214
Arthur Wallenstein	214—215
Alwin Wehold	215
Max Zernik	215—216
An die Mitglieder (Jahresbeitrag und Preis der Gesellschaftsschriften)	216

52,57

1947 IC 296

Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Löbau vom Pönfall bis zur Einführung der Allgemeinen Städteordnung im Jahre 1832.

Von **H. O. Staudinger.**

Fortsetzung zu Bd. 100 S. 1—56.

C. Die Bediensteten des Rates.

I. Die Beamten.

Im voraus sei bemerkt, daß von den Geistlichen und Lehrern nicht gesprochen werden soll, trotzdem sie vom Rat angestellt und beaufsichtigt wurden. Von ersteren hat E. A. Seeliger in der Neuen Sächsischen Kirchengalerie, Diözese Löbau, ausführlich berichtet, und über die Lehrer des Lyzeums spricht er in dem Quellenbuch zur Geschichte des Lyzeums in Löbau. Auch die deutschen Schulhalter in Löbau und die Schulmeister in den Stadtdörfern Altlöbau-Welsa, Ebersdorf und Walddorf waren Angestellte des Rates. Die Geschichte der Altlöbau-Welsaer Schule von H. O. Staudinger ist in den Löbauer Heimatblättern Nr. 15 u. 16 erschienen, und über die deutsche Schule in Löbau hat derselbe Verfasser in Nr. 20 und 21 der Heimatblätter geschrieben.

Auch von dem Stadtphysikus von Löbau soll hier nicht die Rede sein, da der Verfasser über ihn des näheren in seiner Arbeit über die Gesundheitspflege im alten Löbau, welche im Gedenkbuch zum Löbauer Stadtjubiläum S. 125 bis 153 erschienen ist, gesprochen hat. In derselben Arbeit ist auch von den Hebammen und ihrer Stellung zum Rate die Rede.

Der wichtigste Beamte des Rates war von alters her der Stadtschreiber, der in Löbau zugleich das Amt eines Syndikus (oder Stadtanwaltes) und Aktuars versah. Seeliger hebt hervor¹⁾, daß ein solcher in der Zeit vor dem Pönfall immer unter den Lehrern der Stadtschule gefunden wurde. Sechs von ihnen habe man in den Rat gewählt. Auch über die Bezahlung des Stadtschreibers werden verschiedene Angaben gemacht. Dieselben lassen annehmen, daß das Amt des Stadtschreibers vor dem Pönfall nur im Nebenamt verrichtet wurde. Wir finden bei Seeliger auch eine fast lückenlose Liste der Stadtschreiber von 1384—1568.

¹⁾ N. Lauf. Mag. 79, S. 104.

Für die Zeit nach dem Pönfall ist zunächst von Wichtigkeit die Bestellung eines Stadtschreibers aus dem Jahre 1584. Sie findet sich in den alten Polizeiakten Rep. VI Loc. 1 Nr. 1 und lautet wie folgt:

Bestellung eines Stadtschreibers allhier zur Löban, durch einen Erbaren Radt, mit einwilligung Arm und Reich, Anno (15)84. beschlossen. fünfzig mr. Jar besoldungk.

5 mr. vor Papier und wachs.

10 lochtern holz, wie dieselben im Walde gemacht (frey wonungk).

Von idem Geburtts brieff auff Pergament 1 taler, doch das, der in schreiben lest, die haut bezale oder sellp schaffe.

" " Geburtts brieff auff Papir 1 mr., doch das es Regal Papir sey.

" " Loßbrieff 24 gr.

" " Lehrbrieff 24 gr.

Man diese alle drey in einen brieff und auff Pergament geschrieben werden, soll 2 mr. darvon gegeben werden, doch soll, der in schreiben lest, die haut auch zalen. Werden sie aber alle 3 auff Papir geschrieben, soll 1 taler darvon gegeben werden.

" " kundtschaft, denen, welche über Landt handeln und sonst, worin es sey, es betreffe 1, 2, 3 oder mehr Personen, soll 2 arg. gegeben werden.

" " Vollmacht 12 (fl)g.

" " Zeugnüß von einem Radt und unter irem Insigell 12 (fl)g.

" " Zeugen in gerichtssachen zu verhoren von einem iden 6 (fl)g.

" " Heischung¹⁾ 2 (fl)g. (1 arg.).

" " Leschen²⁾ 2 g. (1 arg.).

" " Blutflagen zu verschreiben 24 g.

" " Hundert in Erbteilungk zu verschreiben 6 (fl)g.

" " Achtiger auß der acht zu wircken 1 so.

" " Privilegien der 4 vornemsten gewercke umbzuschreiben 2 mr.

" " den kleinen gewercken in gleichem faall 1 mr.

" " Mißsiven, die der Burgerschafft oder eins Rades unterthan gegeben wirdt, 3 (fl)g.

Man der Stadtschreiber einen burger oder untertanen zugeben wirdt, sein sachen über landt zufordern, soll er dasselbige ex officio zu thun schuldigk sein. Do die sachen der wichtigkeit, sol er mit einem honorario versehen werden.

Ein ider kauff, er sey hoch oder nidrigk, soll durch 2 Reces vollzogen und ins kauffbuch eingeschrieben werden, darvon 3 arg.

Gunstbrieff unter eins Rades Sigill, es betreffe ein oder mehr Personen, soll 6 gr. gegeben werden.

Obligation von einer iden Person 2 gr. (1 arg.) (sol von 100 3 arg. gegeben werden).

Von ider Meill Reitgeldt 2 gr. (1 arg.).

¹⁾ Heischung im Dinggericht.

²⁾ leschen = löschen = lossagen von einer Schuld.

- Von ider Reise nach Praga oder Breslau 36 gr.
 " " sache ins gerichtsbuch einzuschreiben 4 gr. (2 arg.).
 " idem Citation 6 gr.
 " " schriftlichen Abschiede 6 gr.
 " " übergab (vorn Raht) 24 gr.

Sonst alles, was einem Radte in forfallenden sachen geschrieben wird, soll der Sinticus ex officio zu verrichten schuldig sein vom inventiren dem Stadtschreiber und den Herren, die mitgehen, 9 arg. (24 flg., dem Gericht 12, dem Stadtschreiber 12).

(Von einer Auffgab oder letzten willen in frankheiten, wann die Gerichte mit dem Stadtschreiber in hauß gehen 14 arg., idem teil 7 arg. 2 Achtel? Steinmil weinachten und osteren, vom Bürgerrecht einzuschreiben 1 arg.)

Was eingeklammert ist, ist mit dunklerer Tinte geschrieben, also offenbar nachgetragen. Das Groschenzeichen bezeichnet kleine Groschen.

In Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beiden Markgraftümer Ober- und Niederlausitz, 1798, Teil IV, S. 278f., ist eine Bestallung abgedruckt, die der von 1584 sehr ähnlich ist und folgende Überschrift hat: Uralte Bestallung E. E. Raths zur Löbau, so mit einem Stadt-Schreiber Anno 1589 beliebt und in vorigen Zeiten mehrentheils dergestalt gewöhnlich continuiret worden.

In obengenannten Akten¹⁾ findet sich das Konzept einer weiteren Stadtschreiber-Bestallung vom 3. Juni 1602, welche lautet:

Heut dato den 3. Junii dies laufenden 1602. Jahrs ist im Namen Gottes von denen Ehrenfesten, Ehrbaren und Wohlweisen H. Bürgermeistern und Ratmannen zu Löbau im Markgraftum Oberlausitz eines- und dann Mag. Johann Mislern von St. Annaberg andernteils wegen der bei wohltermelten Rat und Stadt verledigten Syndikat und Stadtschreiberstelle endlich geschlossen worden, also und dergestalt:

Es hat obgedachter n. w. Mislern nächst „Uhrböttung“ (Erbietung) schuldiger und möglichster Dienste zu itzberührter verledigten Kondition sich wißlich bestellen lassen, mit Zusage aller Treu, Fleißes und was ihme zu verrichten amtshalber obliege, wie dasselbe, unnötig zu erzählen, möge Namen haben, doch vorbehältlich, daß außer der Ordinari Vorbeschied auch uff dem Lande, wieder die von Städten ausgeschlossen, auch keinem Aufwiegler zu dienen, ihm sein juris practicum zu üben, zugelassen sein soll, Hiergegen Wohltermelter Rat ihme allen geneigten Willen, Freundschaft und Förderung zu bezeugen „uhrböttig“ (erbötig) und gewilliget ihme zu geben 50 Mark jährliche Befoldung, freie Wohnung, 10 Lachter Holz vor die Wohnung zu schaffen, 6 Mark wegen der Bräuzettel, 4 Mark vor Wachs und Papier. Accidentia.

Welches alles mit beiderseits bedachter Verwilligung also beschlossen, uffs Papier gebracht, mit wohltermeltes, eines Ehrenfesten, Wohlweisen Rats Stadtiegel und des Syndici gewöhnlichem Petschaft bekräftiget worden, im Jahr und Tag wie oben.

¹⁾ Rep. VI Loc. 1 Nr. 1.

(Nachschrift) Wo ein Teil dem andern nicht mehr gefällig, soll die Aufkündigung 1 viertel Jahr zuvor geschehen, darnach sich jeder Teil zu richten. —

M. Johann Mißlers Vorgänger war M. David Schelling, der 1601 das Quartal Reminiscere in Höhe von 12 $\frac{1}{2}$ mr. aus dem Gotteskasten-gestift erhielt. Überhaupt wurde das ganze Gehalt aus den piis causis, den frommen Stiftungen, genommen. Das Trinitatis-Quartal wurde aus dem Liebfrauen-gestift, das Weihnachts-Quartal aus dem Lazarett-gestift bezahlt. Die Wohnung des Stadtschreibers befand sich im 17- und 18. Jahrh. in dem Hause nördlich der Johanniskirche, das heute H. Stellmacher Wehne gehört. Es wurde 1611 erbaut; denn in der Lazarett-gestiftsrechnung findet sich folgender Eintrag: Den 30. Juli 1611 2 mr. zur Erbauung der Stadtschreiberei dem H. Bürgermeister zugestellt.¹⁾ Die Stadtschreiberei blieb bis 1813 in diesem Hause; dann wurde sie bis Mich. 1822 in das 2. Haus südlich der Johanniskirche, die heutige Kirchnerwohnung verlegt.²⁾ Eine vierte Stadtschreiberbestellung vom 21. Nov. 1638 befindet sich im Schwarzen Buch III H. f. 9, Bl. 253f. Die Preise für die Arbeiten des Stadtschreibers sind noch dieselben wie 1584. Eine fünfte Stadtschreiberbestellung aus späterer Zeit ist die Gottfried Hermanns vom 13. Dez. 1729, welche sich im Liber Vocationum et Instructionum auf S. 511 ff. befindet. Das Gehalt war statt 50 Mark (à 18 gr. 8 δ) 50 Meißner Gulden (à 21 gr.) und 10 Mark Additament. Die Accidentien waren immer noch dieselben wie 1584.

Im Jahre 1723 trat insofern eine Änderung ein, als das Aktuariat von der Stadtschreiberei getrennt wurde. Das Ratsprot. vom 6. Dez. 1723 lautet unter Nr. 11 und 12: E. E. Rat hat die von H. Stadtrichter Joh. Gottlob Segnitz vorgeschlagene Separation des Stadtschreiberdienstes durch Bestellung eines legalen Gerichts- und Ratsaktuarii vollkommentlich approbieret (d. h. gebilligt). Es soll diese Funktion durch eine Person aus dem Ratskollegio versorget werden, und hat man beschlossen, dieses Aktuariat H. Gottfried Hermann, Vornehmen des Rats, jedoch unter der Kondition zu konferieren, daß er in Zukunft die bisher auf dem Lande gehabte praxin fahren lassen und gegen Reichung der von dem Stadtrichter ihm verwilligten Besoldung und Accidentien diese Funktion nach Maßgabe der zu erteilenden Instruktion treulich und fleißig verrichten solle. — Diese Instruktion vom 6. Dez. 1723 befindet sich im Liber Vocationum et Instructionum³⁾ S. 507 ff. Darnach erhielt der Aktuar 25 Meißner Gulden Besoldung, 5 Görl. Mark zu Papier, Deputat an Holz, Korn, Salz, Weizenmehl und Lein und Accidentien für die zu leistenden Arbeiten von 1 gr. bis zu 1 Schock. Die öfter wiederkehrenden Vergütungen von 11 gr. 8 δ = $\frac{1}{2}$ Schock, 3 gr. 10 $\frac{2}{3}$ δ = $\frac{1}{6}$ Schock, 4 gr. 8 δ = $\frac{1}{4}$ Mark und 3 gr. 1 $\frac{1}{3}$ δ = $\frac{1}{6}$ Mark lassen auf ein hohes Alter schließen. Wie die Geschäfte im einzelnen auf die beiden Ämter verteilt wurden, davon berichtet auch ausführlich die Regimentsordnung von 1736 im VII. Kapitel § 1—6.

¹⁾ Rep. 38 Sec. 4 Cap. 1 Loc. 1 Nr. 1.

²⁾ N. Kauf. Mag. 97, S. 76.

³⁾ Rep. 24 Loc. 2 Nr. 49.

Übrigens waren von 1729—31 die beiden Funktionen vorübergehend in der Person Gottfried Hermanns wieder vereinigt.

Nachdem der Rat die Trennung des Stadtschreiberamtes vom Aktuariat im Prinzip ausgesprochen hatte, hielt er es für notwendig, den im 17. Jahrh. immer mehr zur Regel gewordenen Brauch, diese beiden Ämter Ratspersonen zu übertragen, durch die Regimentsordnung von 1736 ortsgesetzlich festzulegen. Der § 8 des I. Kapitels lautet: Allermaßen zwar auch der Stadtschreiber allhier, welcher das Amt eines anderer Orten bestellten Syndici und Aktuarii verwaltet, von uralten Zeiten her aus denen piis causis salarieret wird, hingegen bei dem allzu geringen Gehalte nicht auslangen mag, bevorab wenn erheischender Nothdurft nach die Functiones von zwei Personen versehen werden müssen, so sollen, um ihnen notdürftige Subsistenz zu verschaffen, nicht allein dieselben noch fernerhin ex Gremio Collegii (d. h. aus der Mitte des Rates) bestellet und da sie darinnen noch nicht wären, darin gezogen werden können, sondern auch die andern Ratsmembra, wenn jene gemeiner Stadt wegen abwesend sind, deren Expeditiones (d. h. Geschäfte) zu übernehmen und sich deshalb verpflichten zu lassen schuldig sein. —

Darüber, welche Ratsmitglieder die beiden Ämter zu übernehmen hatten, verfügte die Regimentsordnung nur insofern, als sie bestimmte, wer sie nicht erhalten sollte. Der § 10 des V. Kapitels lautet: Obgleich das Konsulat dann und wann in vorigen Zeiten mit der Stadtschreiberei und dem Aktuariat in einer Person verbunden gewesen, so sollen doch künftighin diese Ämter, weil sie aus verschiedenen Umständen, besonders der täglich bei diesem oder jenem Officio mehr und mehr überhäuften Verrichtungen, nicht wohl kompatibel (d. h. vereinbar) sind, ferner nicht kombinieret werden, damit ein jegliches zur Genüge, wie sichs gebühret, besorget und andre sonst entstehende Inkonvenientien (d. h. Mißhelligkeiten) vermieden bleiben mögen. Trotzdem behielt 1744 Gottlieb Kirchoff das Stadtschreiberamt bei, als er ins Konsulat gewählt wurde. Er gab es erst ab, als er 1746 regierender Konsul wurde. Das war entschieden ungesetzlich; denn ein offenbar von der Revisionskommission veranlaßtes Kgl. Reskript hatte schon im Jahre 1723 die Kombination des Syndikats mit dem Konsulat verboten.¹⁾ —

Übrigens hielt die Regimentsordnung eine Wiedervereinigung der Stadtschreiberei und des Aktuariats in einer Person nicht für ausgeschlossen (Kap. VII, § 1). Sie trat jedoch vorläufig nicht ein; vielmehr wurde es üblich, die Stadtschreiberei mit dem Stadtrichteramt und das Aktuariat mit dem 2. Skabinat zu verbinden. Zum Beweise diene das Ratsprotokoll vom 18. Juli 1806, wo es unter Nr. 1 heißt: Von der hohen Kommission (zur Revision des Gemeinen Stadtwesens) wurde in einem am 14. ds. eingegangenen Schreiben anbefohlen, zu Vorbereitung der Kommissarischen Vorbereitungen und Einleitungen 1. eine bestimmte Angabe derjenigen Punkte und Vorschriften der Regimentsverfassung vom Jahre 1736, bei welcher eine Abänderung oder Abweichung bis daher statt gefunden hat

¹⁾ Ratsprot. 17. Febr. 1723.

oder nach E. E. Rats Befinden zu einer künftigen Modifikation und Verbesserung geeignet sind, einzureichen, 2. alle Aufmerksamkeit auf die beabsichtigte Trennung des Stadtrichteramtes von der Stadtschreiberfunktion und der Stelle eines 2. Skabins von dem Rats- und Gerichtsaktuariat zu richten und dieserhalb ein Gutachten, ob nicht einer Person die Stadtschreiberei und Aktuariatsgeschäfte ohne deren Nachteil übergeben werden können, zu erstatten. —

Bezüglich des letzten Punktes wiederholte die Kommission drei Jahre später ihren Auftrag; das Ratsprotokoll vom 3. März 1809 sagt darüber unter Nr. 2: Auch wird von der hohen Kommission die Einreichung einer gutachtlichen Anzeige über die Anlegung einer öffentlichen Rats- und Gerichtskanzlei auf dem Rathause des nächsten erwartet. Eine Kanzlei hat es in Löbau schon früher gegeben. Sie bestand aus dem Stadtschreiber und dem Aktuar, also aus 2, oft auch nur aus 1 Person. Am 28. Nov. 1780 wurde der Oberamtsadvokat Carl Hieronymus Gottlieb Leder als Ratskanzlist vereidigt. Nach seiner Instruktion vom 20. Nov. 1780 hatte er alle ihm von den Herren Kanzleiverwandten zugewiesenen Konzepte und andere Ausfertigungen zu mundieren, wofür er 20 Tlr. jährliches Salarium, 4 Schffl. gut Korn, 4 Klafftern $\frac{7}{4}$ Ellen langes, weiches Holz und 1 Schock Birkenreisig, welches beides ihm ohnentgeltlich angefahren wurde, 1 Viertel Leinsaat auf dem Vorwerke, wozu er aber den Samen zu geben hatte, an den 3 hohen Festen, zu Michaelis und an der Ratsfür jedesmal eine Kanne Frankenwein und endlich 1 Viertel Salz erhielt.¹⁾ Die Kanzleiverwandten scheinen der reg. Bürgermeister, der Stadtrichter und der Stadtschreiber gewesen zu sein. Ratsmitglied war also der Kanzlist Leder nicht. Er behielt aber das Amt bei, als er 1809 in den Rat gewählt wurde. Erst 1815 gab er das Kanzlistenamt auf. An seine Stelle trat Karl Gottfried Körner aus Budissin, der bereits 4 Jahre als Mundist im Löbauer Rate gearbeitet hatte. Sein Gehalt wurde erst am 2. April 1816 von 20 auf 50 Tlr. erhöht. Dafür mußte er auch von 8, im Winterhalbjahr von 9 bis 12 und von 2 bis 6 Uhr auf der Kanzleistube sein. Von seinem Vorgänger hatte man dies nicht verlangt.²⁾

Erst im Jahre 1811 wurde die 1809 von der Kommission gewünschte Vereinigung des Stadtschreiberamtes und des Aktuariats vollzogen und einem Beamten übertragen, der nicht Ratsmitglied war. Schon am 23. Dez. 1806 hatte man auf Wunsch des 1. Skabin Fellmer diesem das Rats- und Gerichtsaktuariat genommen und seinem Sohn, dem Oberamtsadvokat Gottfried Fellmer, übertragen. Als im Januar 1811 der Stadtrichter Joh. Salomo Frenzel wegen einer Augenkrankheit auf das Stadtschreiberamt verzichten mußte, übernahm der Aktuar Fellmer auch den Stadtschreiberdienst, und so wurde Gottfried Fellmer der erste Stadtschreiber und Aktuar, der nicht Ratsmitglied war. Er behielt das Amt nur bis Ende Dezember 1813, wo er zum 1. Skabin aufrückte. Sein Nachfolger wurde am 4. Januar 1814 der Oberamtsadvokat Karl Friedr.

¹⁾ 11ten Rep. 24 Loc. 3 Nr. 103.

²⁾ 11ten Rep. 24 Loc. 5 Nr. 151.

Christian Bessel, der seit August 1813 aushilfsweise als Vizeaktuar gearbeitet hatte.¹⁾ Am 31. Dez. 1822 wurde Bessel in den Rat gewählt; an seine Stelle trat Karl Gottfried Auster, ebenfalls Jurist, der am 31. Dez. 1829 in den Rat kam und von Friedr. Theodor Auster abgelöst wurde. Im Jahr darauf wurde die Kanzlei, die bisher nur aus zwei Personen bestanden hatte, um weitere zwei Beamte erweitert, und so bestand sie am 31. Dez. 1830 aus folgenden Personen: 1. Stadtschreiber Friedr. Theod. Auster, 2. Friedr. Aug. Schurig, Rats- und Gerichts-, auch Polizeiaktuar, 3. Karl Gottfried Körner, Registrator, Kanzlist und Sportelkassierer und 4. Karl Friedr. Woithe, Sportelkontrolleur und Mundist.

Der Stadtschreiber mußte oft Reisen unternehmen, um die Angelegenheiten des Rats zu erledigen. In besonderen Fällen nahm der Rat zur Vertretung der städtischen Interessen in Budissin oder Dresden einen besonderen Rechtsbeistand an. Zum Beweis diene die Bestallung D. Benjamin Leubers vom 1. Nov. 1649, welche lautet:

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Löbau hiermit tun kund, demnach wir in unser und gemeiner Stadt sonderbaren angelegenen Sachen, Strittigkeiten und andern vorkommenden Händeln eines getreuen Beistandes und Advocatens benötigt, und wir acto den edlen, ehrenfesten, großachtbaren und hochgelahrten Herrn Benjamin Leubern, beider Rechte Doctoris, Kurf. Durchl. zu Sachsen bestallten und verordenten Kammer-Procuratorn in Oberlausitz, unsern besonders gönstigen Herrn hierumb angelanget, daß in bemelten unsern angelegenen Sachen er uns mit seinem treuen Rat und Patrocinio beiständig sein wollte, sich auch derselbe darauf alles freundlichen Willens, treuen Rats und Beistands gegen uns und gemeiner Stadt erkläret,

Alß (= also) haben wir uns darauf mit wohlbesagtem Herrn Dr. Benjamin Leubern folgender Bestallung verglichen, nämlich es soll und will uns obbemelter Herr Dr. Benjamin Leuber in allen und jeden dem Rat allhier und gemeiner Stadt vorkommenden Sachen nach seinem besten Vermögen beirätig und beiständig sein, auf Begehren sein Rat samts Bedenken und Gutachten so münd-, so schriftlich treulichst eröffnen, in- und außerhalb Gerichts patrocinieren, sonderlicht in der strittigen Bierurbarsachen, so bis noch mit etlichen vom Adel unerörtert, zu unsern und gemeinen Stadt Besten den Prozeß fördern, unsertwegen so münd- so schriftlich die Notdurft darinnen suchen und in Summa in allem sich also bezeigen, wie es einem getreuen Advocato und Patrono wohl anstehet und gebühret, hergegen verschreiben und versprechen wir hiermit vor uns, unsere Nachkommen und gemeiner Stadt wegen ihme, Herrn Dr. Leubern, jährlichen zu Bestallungsgelde dreißig Reichstaler in specie zu bezahlen und solche alle halbe Jahr mit fünfzehn Talern abzuführen und damit von jezo omnium Sanctorum anzufahen und darneben absonderlichen, was an Kanzlei-Gebühren, Botenlohn, Kopialien zu entrichten sein wird, abzuführen und zu bezahlen. Würde auch wohlbemelter Herr Dr. Leuber von uns anhero oder anderswo erfordert oder verschicket werden, so sollen

¹⁾ Aften Rep. 24 Loc. 4 Nr. 128.

und wollen wir ihm freie Zehrung, Pferdemiete oder Kutscherlohn samt einem Taler von jeder Meile zu Reisegeld und, so lange er still lieget und unsere Sachen abwarten wird, auf jeden Tag auch einen Reichstaler entrichten und bezahlen, mit welcher Besoldung dann friedlichen zu sein sich wohlbemelter H. Dr. Leuber freundlichen anverkläret hat.

Solche unsre Verpflichtung nun steif, fest und unverbrüchlich zu halten und derselben treulich nachzukommen, haben wir gemeiner Stadt Insiegel hier vordrucken lassen, hat sich auch unser aller wegen der regierende Bürgermeister eigenhändig unterschrieben Actum Löbau, den 1. Novembris st. n. Anno 1649 Jacobus Zöbiger p. t. reg. Consul subscripsit. —

Dr. Benjamin Leuber war 24 Jahre Rechtsbeistand (auch Sollicitator genannt) des Löbauer Rats. Am 15. Juli 1673 wurde ihm die Bestallung abgefordert. Daß ein Staatsbeamter wie Dr. Benj. Leuber, der von 1648—1673 Kammerprocurator in Bautzen war, einen solchen Privatvertrag mit der Stadt Löbau abschließen konnte, ist höchst merkwürdig und sehr bezeichnend für diese Persönlichkeit, die in der Oberlausitzischen Geschichtswissenschaft als unzuverlässiger Geschichtsschreiber und bewußter Fälscher bekannt ist (Jecht, N. L. Mag. 96, 102).

Auch in Dresden unterhielt der Löbauer Rat zeitweise eine Hilfskraft zur Ersparung des Hin- und Wiederreisens. Am 29. Sept. 1621 stellte er Herrn Ernst Köling, Dr. beider Rechte in Dresden, eine Bestallung aus, die ihn verpflichtete, die Angelegenheiten Löbaus am Kursächs. Hofe zu vertreten, und die ihm 30 Tlr. Jahresbesoldung gewährte (Archiv). Er bekam also dasselbe wie Dr. Leuber in Budissin. Im Ratsprotokoll vom 28. Januar 1724 lesen wir ferner unter Nr. 2: Es soll H. Carl Friedr. Blüher in Dresden zu E. E. Rats Korrespondenten auf ein Jahr lang gegen das gewöhnliche Honorarium an 12 Tlr. angenommen werden. — Vorher war dies sein Neffe Joh. David Blüher. Der Korrespondent oder Agent hatte die ihm zugewiesenen Angelegenheiten fleißig zu verrichten, alle 14 Tage zu berichten, die monatlichen gedruckten Merkwürdigkeiten, wie auch die Curiosa saxonica und das Neueste der Zeit von Europa samt denen in publicis herauskommenden Patentis und Königl. Mandaten franco einzusenden, wofür ihm der Rat das Porto entrichtete (Ratsprot. 15. Januar 1732).

Am 12. Juni 1622 nahm der Rat in gemeiner Stadt Angelegenheiten als Advokat den Zittauer Syndikus Justus Gebhardt mit einem jährlichen Gehalt von 50 Tlr. an, und am 1. Juni 1614 wählte der Rat als Rechtsbeistand in den Streitigkeiten mit dem Adel wegen des Brauurbars den Bautzener Syndikus Ambrosius Hadamer, Dr. beider Rechte, und gewährte ihm 25 Tlr. Jahresgehalt. Beide Bestallungen sind bei den Akten.

Am 30. März 1676 quittiert Dr. Georg Marsmann über 15 Tlr. halbjährige Bestallung, die er vom Löbauer Rat erhalten hat. Er war schon 1671 Rechtsbeistand des Rates in Sachen des Brauurbars und des Leinweberstreites. Da diese Rechtsbeistände festen Gehalt bezogen, waren sie eine Art Ratsbeamte auf bestimmte Zeit.

Zur Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt und der Führung der damit verbundenen Rechnungen wurde im Jahre 1810 „allerhöchsten Orts“ die Anstellung eines Kämmerers verlangt. Bisher waren alle diese Geschäfte unter mehrere Ratsmitglieder verteilt gewesen. Nunmehr sollten sie unter die Leitung einer einzigen Person kommen. Die Revisionskommission entwarf für diesen Beamten eine Instruktion und gab sie dem Löbauer Rat am 18. Januar 1811 zur Begutachtung, welche umgehend erfolgte. Mit Genehmigung der Kommission wählte der Rat den Wirtschaftsinspektor Christ. Heinr. Schulze in Doberschau zum Kämmerer. Derselbe verzichtete aber im Juli 1811 auf diese Stelle, trat sie gar nicht erst an, sondern wurde Wirtschaftsdirektor bei dem Grafen Pückler in Muskau. Darauf wurde am 24. Sept. 1811 der gewesene Sekretär des Grafen v. Dallwitz auf Königswartha cand. theol. Joh. Ernst Pleißner gewählt, aber erst am 8. Nov. 1813 von dem Revisionskommissar Oberamtsvizekanzler Tieze in sein Amt eingewiesen. Wahrscheinlich hing diese zweijährige Verspätung mit den Kriegswirren zusammen. Der Kämmerer wurde auf die Interimsinstruktion vom 18. Sept. 1813 verpflichtet. Nach derselben gehörten folgende Verwaltungszweige zu seinem Amtsbereich: a) die Brauhausverwaltung, b) die Haltung des Bierauschrotungsregisters, c) die Verwaltung des Ratsvorwerks, d) die Verwaltung der Waldungen, e) die Inspektion der Steinmühle, f) die Verwaltung der Mittelmühle, g) die Administration des Salzurbars, h) die Geschosseinnahme, i) die Administration der Ziegelhütte, k) die Magazinverwaltung, l) die Einnahme und resp. Ausgabe sämtlicher Ratsgefälle und aus dem Gemeinwesen fließende Revenüen und von denselben zu bestreitenden Ausgaben, welche aus den einzelnen Kapiteln der Kämmererechnungen weiter unten sich ergeben werden. — Für diese Verwaltungs- und Kassengeschäfte erhielt der Kämmerer 300 Tlr. bare Besoldung, freie Wohnung in der sogenannten Stadtschreiberei, 24 Klaftern Holz, 8 Scheffel gutes Korn und 2 Scheffel Salz. Im Jahre 1830 werden die gesamten Einnahmen mit 439 Tlr. angegeben. Die endgültige Instruktion des Kämmerers vom 6. Okt. 1828 überwies diesem Beamten dieselben Aufgaben außer der Verwaltung der beiden Mühlen, die 1824 in Erbpacht ausgetan worden waren. Zur Sicherheit der Stadt mußte der Kämmerer 600 Tlr. Kautions stellen. Als der erste Kämmerer Herr Pleißner 1820 augenleidend wurde, vertrat ihn sein Schwiegersohn, der Oberamtsadvokat Samuel Gottfried Jokusch. Da die Augenkrankheit zur völligen Erblindung Pleißners führte, wurde mit Beginn des Jahres 1822 Jokusch unter der Bedingung Kämmerer, daß er seinem Schwiegervater von seinem Gehalt 150 Tlr. Sustainationsquantum (d. h. zum Unterhalt) und freie Wohnung im Kämmerergebäude überließ. Am 7. Nov. 1831 gab auch Kämmerer Jokusch infolge von Krankheit seinen Dienst auf.¹⁾ Daraufhin übernahm am 8. Nov. Herr Bürgermeister Karl Gottfried Fellmer interimistisch die Kämmereregeschäfte.²⁾

Die Kommission zur Revision des Städtewesens veranlaßte ferner

¹⁾ Aften Rep. 24 Loc. 4 Nr. 158.

²⁾ Aften Rep. 24 Loc. 6 Nr. 111.

eine bessere Einrichtung der Steuerverwaltung in Löbau. Bis dahin hatte ein Ratsmitglied die Steuern eingenommen. Seitdem zur Tilgung der Kriegsschulden besondere Steuern erhoben wurden, d. i. seit dem 1. Juli 1816, war in der Person des ersten Gemeinältesten Georg Petermann ein Spezialsteuereinnahmer angestellt worden. Durch Verordnung der Revisionskommission vom 8. Dez. 1818 sollten diese beiden Steuereinnahmer aus dem Mittel der Bürgerschaft bestellt werden, während der Rat aus seiner Mitte einen Steuerinspektor zu wählen hatte. Als solcher war vom 1. Januar 1819 an Herr Skabin Leder, als Einnehmer bei der Hauptsteuerkasse der bisher als Untereinnahmer angestellte Gemeinälteste Georg Petermann, als Einnehmer bei der Spezialsteuerkasse der Privatkopist Carl Adolph Suckert tätig. Zur Expedition wurde die bisherige Steuerstube auf dem Rathause bestimmt.¹⁾ Die Gemein- und Junstältesten bewilligten den drei Beamten 50, 100 und 160 Tlr. jährlichen Gehalt. Welche Steuern damals zu erheben waren, geht aus einer gedruckten Bekanntmachung des Rates vom 7. Okt. 1818 hervor²⁾, doch kann darauf nicht eingegangen werden, weil es sich hier nur um die Beamten handelt. Als am 17. August 1821 der Spezialsteuereinnahmer Suckert wegen Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung seinem Leben selbst ein Ende machte, kam an seine Stelle der zweite Gemeinälteste Kaufmann Joh. George Schöder. Der erste Steuereinnahmer Petermann mußte ebenfalls abgehen; er wurde am 1. Januar 1823 durch den bisherigen Schullehrer Samuel Traugott Hörnig ersetzt. Derselbe bekam 150 Tlr. Gehalt. Der Steuerinspektor Leder, der es offenbar an der nötigen Aufsicht hatte fehlen lassen, zahlte 500 Tlr. Entschädigung an die Stadt. An seine Stelle trat am 23. Juni 1823 der Skabin Joh. Gottlieb Werner, der das Amt bereits seit 1. Januar 1822 interimistisch verwaltet hatte. Die oberste Aufsicht über das gesamte Steuerwesen behielt der amtsführende Bürgermeister, wofür er 12 Tlr. erhielt. Bis zur Einführung der Allgemeinen Städteordnung gab es nun keine Veränderungen mehr in der Steuerkasse.

Die für die Militärbedürfnisse notwendig werdenden Gelder wurden durch Servisanlagen aufgebracht. Diese Serviseinnahmen wurden durch die als Billetiers bestellten Personen, ein Ratsmitglied und den zweiten Gemeinältesten besorgt. Durch Oberamtsregierungsreskript vom 14. April 1821 verlangte die Regierung die Anstellung eines Billetiers und Servisgeldeinnehmers aus der Mitte der Bürgerschaft, so daß der Rat nur die Inspektion behielt.³⁾ Die Gemein- und Junstältesten wählten den bisherigen Unterbilletier, den zweiten Gemeinältesten Joh. George Schöder zum Billetier und Servisgeldeinnehmer mit einem jährlichen Gehalt von 25 Tlr. und zwar von Johannis 1821 an. Das Ratsmitglied, Herr Senator Werner, erhielt für die Inspektion 15 Tlr. In Kriegszeiten und bei Durchmärschen fremder Truppen sollten dem Billetier ein oder zwei Individuen zur Assistentz beigegeben werden. Als am 24. Nov. 1821 Löbau

¹⁾ Rep. 24 Loc. 8 Nr. 310.

²⁾ Rep. 24 Loc. 8 Nr. 310 Bl. 78 f.

³⁾ Rep. 24 Loc. 9 Nr. 340 Bl. 8.

Garnison bekam, erhielt der Billetier wegen der vermehrten Geschäfte 50 Tlr. Gehalt und 1 Klafter Holz, jedoch nur auf die Zeit, da Garnison im Orte sein würde. Trotzdem legte Schöder schon nach einem Jahre nieder, und sein Nachfolger, der Chirurg Carl August Müller, nahm das Amt vom 1. Januar 1823 auch nur versuchsweise auf zwei Jahre an. Nach Ablauf der Zeit behielt er den Posten erst dann, als ihm 10 Tlr. Zulage gewährt wurden. Der Billetier wurde mit einem besonderen Eide belegt und auf das Allerhöchste Mandat vom anvertrauten Gute vom 26. Sept. 1705 und das dazu erlassene Erläuterungsmandat vom 17. Dez. 1767 verpflichtet; auch mußte er 50 Tlr. Kautions hinterlegen.

II. Die Rats- und Gerichtsdienerschaft.

Sieht man als Merkmal des Beamten die vierteljährliche oder monatliche Bezahlung an, so gehörten früher die Rats- und Gerichtsdiener nicht zu den Ratsbeamten. Nach der Instruktion des Kammerers vom 18. 9. 1813 waren sie zeither wöchentlich bezahlt worden. So hatte der Rats-türsteher wöchentlich 8 gr., der zweite Ratsdiener 6 gr., der Stockmeister 6 gr., der Gerichtsdiener 10 gr. erhalten. Erst 1830 bekamen der Rats-türsteher 150 Tlr., der Stockmeister 130 Tlr. jährlichen Gehalt.¹⁾ Der erstere hatte alle Wochentage von 8—12 und 2—6 und Sonntags nach der Kirche bis 12 Uhr in der Expedition des amtsführenden Bürgermeisters dessen Befehlen und Anordnungen gewärtig zu sein. Dieselbe Stellung hatte der Stockmeister dem Stadtrichter gegenüber. Nur mußte er außerdem die Gefangenen im Stockhause versorgen, wo er auch wohnte. Der Stockmeister war das, was im Mittelalter der Fronbote war, von dem Seeliger im N. Laus. Mag. 79 S. 111 berichtet. Dem zweiten Ratsdiener lag die Aufwartung beim zweiten Bürgermeister, das Austragen der Ladungen, das Reinigen und Heizen der Expeditionen ob. Der Gerichtsdiener hatte für die Gerichtskanzlei alle Gänge, auch die auf die Dörfer, zu gehen und für die Reinigung der Straßen durch die Hofleute besorgt zu sein. Auch mußte er bei verschiedenen Deputationen aufwarten, die Servis-, Tag- und Nachtwachgelder, das Schutzgeld und das Geschloß einkassieren. Wegen dieser vielen Nebenfunktionen war bis 1828 noch ein sogenannter Bei- und Baudiener angestellt, welcher jedoch bei Errichtung einer Bau-schreiberstelle in Wegfall kam.

Als Diener ist auch der Gemeinbote anzusehen, von dem früher die Rede war. Über seine Tätigkeit und sein Einkommen berichtet die Consignation, was der Gemeinbote zu besorgen und vor jedes zu erhalten hat:

Der Gemeinbote muß das vollige Leichengeräte in Ordnung und guten Stand erhalten und, wenn etwas zu bessern, den Gemeinältesten anzeigen und an Orte, wo es gebessert, schaffen und wieder an Ort und Stelle bringen. Davor hat selbiger jährlich 1 Rtlr.

Wenn bei Leichen oder andern Zufällen etwas beschmutzet wird, (hat er es) wieder renovieren und trocknen (zu lassen), erhält davor jährlich 6 gr.

¹⁾ Manual bei der Spezialsteuer Ao. 1830.

Wenn Trauergeräte aufs Land verlanget wird, so muß der Gemeinbote mit und erhält täglich 8 gr. und Kost, desgleichen vor selbiges zu renovieren 4 gr.

Bei vornehmen Leichen 6 gr. und 2 gr. vor Besorgung und Renovierung der Schilder (Sarg schilder).

Bei einer Leiche mit der ganzen Schule 6 gr., welche keine Schilder verlangen, hat aber dabei die Träger und was sonst mag nötig sein zu besorgen, auch wenn wieder Grabezeichen ausgegeben, selbige austheilen und vor der Kirchthüre einzusammeln, und bekommt vor das Kruzifix auf den Sarg 1 gr., desgleichen auch bei vornehmen und gemeinen Leichen 1 gr. Bei halber Schule 2 gr.

Wenn durch seine Verwahrlosung von dem Trauergeräte etwas zu Schaden kommt, (soll er) selbiges auf seine Kosten in stand setzen lassen.

Mit diesem soll er zufrieden sein und von niemandem ein mehreres fodern; will jemand selbigen noch etwas schenken, hat er es mit Dank anzunehmen.

Fodergebühren:

Vor die ganze Ober- und Niedergemeine (?) zu fodern 8 gr. Wenn selbige die Hälfte oder etwas mehr gefodert werden 2 gr. Wenn nur etwa 10 oder 12 Personen gefodert werden 1 gr. Vor den Umgang bei Anzeige der Holzkultur in der Stadt, Vorstädten und Tiefendorf 6 gr.

Die Feuerzettel, ingleichen die Zettel von denen Zwangsschützen muß er ohne Entgelt austheilen.

Bei der Gemeinrechnung muß er die ganze Gemeinde ohne Entgelt fodern, auch die Stuben, worinnen die Gemeinrechnung gehalten wird, mit Stühlen und Bänken versehen und das Bier auftragen und alles wieder aufräumen. Davon erhält er von jeder Person, so gegenwärtig, einen Dreier zur Auflage und vor 4 gr. Bier.

Bei dem Braulose hat er die ganzen brauberechtigten Bürger ohne Entgelt zu fodern, auch dabei aufzuwarten, davor bekommt er die ersten Brauzettel vom ersten Lose.

Die Handhabung der Polizei in den umliegenden Dörfern war seit 1817 dem Polizeijäger überlassen. In der Nacht versahen drei Nachtwächter den Sicherheitsdienst, einer für die innere Stadt, ein anderer für die Zittauer Vorstadt und ein dritter für die beiden andern Vorstädte. Aus der Nachtwächter-Vokation vom 10. Januar 1700 sei nur hervorgehoben, daß er von Bartholomäi (den 24. August) bis Pfingsten die Stunden von abend 9 bis früh um 3, von Pfingsten bis Bartholomäi von 10 bis 2 Uhr auszurufen und alle halbe Stunden den Wächter auf dem Turm anzurufen hatte. Dafür bekam er wöchentlich 13 gr. 6 s von den Wachgeldern, 12 gr. jährlich zu einem Paar Schuhen und 1 Schffl. Korn. Für die Bewachung der Stadttore sorgte Tag und Nacht der Stadtwachtmeister mit den drei Torhütern. Letztere wurden 1813 wöchentlich mit je 1 Tlr. 7 gr. 6 s bezahlt und hatten freie Wohnung im Torhüterhaus. Der Stadtwachtmeister wohnte unter dem Zittauer Tore und hatte 1700 folgende Einkünfte¹⁾: 2 Görl. Mark jährlich an Geld, 2 Schffl.

¹⁾ Rep. 24 Loc. 2 Nr. 49 Liber Vocationum et Instructionum.

Korn, 1 Klafter Holz, 2 Pfd. Lichte und die Hälfte der Trinkgelder, die die Wache erhielt. Auch war er wegen seiner Profession steuer-, geschoß- und wachefrei. 1706 wurde der Gehalt auf 4 Tlr. und 1 Börl. Mark erhöht und statt 1 Schffl. 2 Schffl. Korn gewährt. Trotzdem kann dieser Dienst nur im Nebenamt verrichtet worden sein. Die älteste bekannte Wachtmeister-Bestallung vom 2. Januar 1684 ist veröffentlicht in Weinart, Rechte und Gewohnheiten der beiden Marktgrastümer Ober- und Niederlausitz, IV. Teil, S. 272f. Die nächsten Bestallungen von 1700, 1706, 1716 und 1725 sind im Liber Vocationum et Instructionum, Bl. 568 ff.

Zur Verstärkung der Wache wurden 1781 12 Stadtsoldaten angestellt, von denen jeder 25 Tlr. Tractament, 3 Tlr. 22 gr. Beimontierungsgeld und 7 Tlr. Quartiergeld erhielt. Sie hatten die Tore zu bewachen, den Stadtzoll einzunehmen und den Einschleich von fremdem Bier, Fleisch und Branntwein zu verhüten. Nachts hatten 2 Mann Wache unterm Zittauer Tor und Patrouille durch die Stadt zu gehen. Das Stadtsoldateninstitut bestand bis 1830.¹⁾

Eine Art Polizeidiener war auch der Bettelvoigt, der dem Betteln und Vagabundieren in der Stadt Einhalt zu tun und die freiwilligen Beiträge für die Armenkasse einzusammeln hatte. Dieses Amt bestand schon im 17. Jahrhundert.²⁾

III. Sonstige Angestellte des Rates.

Zu den Bediensteten des Rates gehörten ferner schon seit alter Zeit der Marstaller, der Hirt, der Glöckner und die Förster.

Der Marstaller, später Ratskutscher genannt, hatte die Aufsicht über den städtischen Marstall, zu dem gewöhnlich zwei Paar Pferde gehörten. Der Marstaller hatte freie Wohnung im Marstall der Rittergasse.³⁾ Im 17. Jahrh. muß er noch im Kloster gewesen sein; denn im Ratsprot. vom 25. August 1688 heißt es unter Nr. 4: Was die Rektorin gegen den Röhrmeister und dessen Leute, so den Mars-Stall im Kloster abbinden, den 17. August vor anzügliche Reden ausgestoßen, wird aus der gerichtlichen Registratur zu ersehen sein.

Bestallung des Marstallers.⁴⁾

Zu wissen, daß heute Endes Dato von E. E. Hochw. Rate der Stadt Löbau Meister Hans Geyer, Bürger und Leinweber, zu einem Marstaller und Bürgermeisterdiener auf nachfolgende Weise angenommen worden, daß er in seinem ihm aufgetragenen Dienste sich bescheiden, nüchtern, mäßig, getreu, fleißig und verschwiegen bezeigen und erweisen soll, dagegen er in solchem seinem angenommenen Dienste allen nötigen Schutz genießen und über dieses zu seinem Deputat folgendes bekommen und erlangen soll:

¹⁾ Heimatblätter 1922, Nr. 1 u. 2: Standinger, Gesch. d. Löb. Befestigungswerke.

²⁾ Heimatblätter 1922, Nr. 3 u. 4: Standinger, Zur Geschichte der Armenpflege in Löbau.

³⁾ N. Laus. Mag. 79, S. 112 u. 97, S. 78.

⁴⁾ Ratskonzepte 1692—99 Rep. 41 Loc. 10 Nr. 36, Bl. 89^b—91.

1. Freie Wohnung.
2. Von E. E. Räte wöchentlich 6 gr.
3. Von Ansage und Einfoderung der Steuer wöchentl. 2 gr. 3 s.
4. Vom Geschoß jährl. Termino Johannis 1 Rtlr.
5. Salzgeld jährlich 1 Mark oder 18 gr. 8 s.
6. Fleischgeld an den 3 hohen Festtagen jedesmal 3 gr.
7. Sieben Scheffel Korn, so ihm teils aus den Mühlen, teils vom Vorwerke gereicht wird, und zwar wegen der Ratsdienste 4 Schffl. und der Vorwerksdienste halben 3 Schffl.
8. Vier Klaftern weich Holz aus dem Walde, welches ihm angeführet wird.
9. Drei Krautbeete, welche ihm aufm Vorwerke betinget werden.
10. Die Gräserei vorm Budissinischen Tore bis an der Frau Peuckerin Stücke.
11. $\frac{1}{4}$ Ein aufm Vorwerke zu säen, doch daß er den Samen anschaffet.
12. Bei der Ratsfür 9 gr.
13. Werden ihm auch die gewöhnlichen Accidentien bei Ablegung der Hufengelder, Hopfenmessen, Jahrmärkten und sonstem altem Brauche nach zugestanden.

Urkundlich und zu mehrer Nachricht ist dieser Bestallungszettel zu Papier gebracht und sub manu publica ihm ausgehändiget worden.
So geschehen Löbau, den 22. Februar Anno 1695.

Ad Mandatum Senatus
Ratskanzlei daselbst.

Der Hirt hütete das Vieh der Bürger am Stadtberge. Im Ratsprotokoll vom 15. Febr. 1583¹⁾ steht folgendes über ihn: Peter Nitzsche der Hirte ist aufs Neu angenommen worden; die besoldung ist 6 schfl. Korn und andere Accidentia, welche er vom Vieh hat. Näheres erfahren wir aus dem Schwarzen Buch. Dort ist auf Bl. 255 ein Verzeichnis des jährlichen Einkommens eines Hirten allhier zur Löbau und was er sonst darneben zu genießen und brauchen hat:

Erstlich freie Wohnung neben dem vorigen darzu gehörigen Garten zu genießen, ingleichen den Graben vom Görlitzschen bis zum Budissinischen Tore, wie auch ein Stücklein Wiese und Acker, nach dem es ihm angewiesen; die Ackerarbeit aber und was er sonstem davon gibt, muß er verrichten,

Mehr zu Brote 8 Schffl. Korn vom Metzgetreidicht aus der Mühlen, Item das Einkommen von einem Farrochsen oder Rinde, nebenst einem halben Viertel Salz vor dasselbe uff Walpurgis und Michalis Pfrieme²⁾, jedesmal vom Hause in und außerhalb der Stadt, es sei groß oder klein, 1 Meißnischen Pfennig, von jedem Rind so übers Jahr 1 Pfennig Meißnisch, ingleichen auch von Schweine und von jeder Ziegen.

Zu hüten von jeden Rinde, es sei Kuh, Ochse oder eine Kalbe, so übers Jahr ist, alle Sonntage ein Gröschel, maßen denn auch so viel, wenn man's zum ersten Male vortreibet, von jeder Ziege alle Sonntage

¹⁾ Konzeptbuch Rep. 41 Loc. 25 Nr. 26 Bl. 61.

²⁾ Pfrieme = praebenda = Beitrag an Getreide und Eiern.

2 δ und vom Zutreiben auch so viel, vom Schweine und jungen Ziegen jeden 1 δ . Hierüber jegliches Vorwerk vom Görlißschen Tore anstatt der Pfrieme und wegen des Viehs 12 flgr. Dagegen soll er gut sein vor das Vieh, damit es nicht mutwilligerweise Schaden nehme oder bekomme, auch schuldig sein, dasselbe allemal über die Brücke am Stadttor zu gewehren. Zu mehreren Scheine sind zwene ausgeschnittene Zettel eines Lauts vorfertigt und dem Hirten hiervon einer gegeben worden.

Actum Löbau, den 11. Aprilis Anno 1639.

Von einer Entschädigung an Kleidung, die Seeliger¹⁾ erwähnt, ist hier nicht die Rede. Das Hirtenhäusel war in Tiefendorf gegenüber der Steinmühle. Bis wann es einen Gemeindegirten gegeben hat, ist mir nicht bekannt.

Der Glöckner wohnte in früheren Zeiten nicht auf dem Turm der Nicolaikirche, sondern in dem nördlichsten der drei alten Giebelhäuser, die auf der Stelle der heutigen Realschule standen und 1883 abgebrochen wurden. Er hatte den niederen Kirchendienst zu versehen. Nach der Bestallung des Glöckners Meister Johann Peucker vom 19. März 1671 bekam er zunächst 8 Mark jährliche Besoldung. Nach der Ernte gab ihm jede Hufe auf dem Lande und den eingepfarrten Dorfschaften 1 Garbe Korn und 1 Garbe Hafer, jedes Vorwerk aber 3 Garben, das Ratsvorwerk sogar 15 Garben. Den heiligen Abend an Weihnachten hatte er im ganzen Kirchspiel in- und außerhalb der Stadt einzufordern. Gleichergestalt hatte er den grünen Donnerstag auf den eingepfarrten Dorfschaften einzusammeln. Von den Würzpfennigen, wenn er solche gegen Weihnachten einforderte, gab ihm der Herr Primarius einen Schreckenberger oder 3 gr. 6 δ und wegen Mithütung einer Kuh 21 gr. Von dem Läuten einer Puls, die $\frac{1}{2}$ mr. = 9 gr. 4 δ kostete, bezog er 6 gr.; wurden mehrere geläutet, erhielt er von jeder 4 gr. Bei der halben Schule bekam der Glöckner für das Geläute die Gebühr allein, nämlich 6 gr., doch hatte er davon, ebenso vom großen Geläute 2 Pfg. dem Knaben zu geben, der das Kreuz trug. Von jedem Paar zu trauen gehörte dem Glöckner 2 gr. und das, was man ihm dabei ins Buch gab. Von einer Taufe erhielt er 8 Pfg. Von Privatkommunionen in der Stadt war die Ordinargebühr für den Prediger und Glöckner 4 gr., wovon letzterem altem Herkommen nach der dritte Teil, also 1 gr. 4 δ gehörte; bei solchen auf dem Lande erhielt er die Hälfte von 3 gr. Von jeder Vorbitte und jeder Danksagung bekam er auch den 3. Teil, nämlich 1 Pfg. Von jedem Aufgebot gab ihm der H. Primarius 3 Pfg. Vom Kehren in der Kirche an hohen Festen und vom Waschen des weißen Geräts bekam er 6 gr. Zu den Kerzen auf den Altären lieferte die Kirche das Wachs; machen mußte er sie selbst. Ebenso mußte er die Oblaten auf seine Unkosten backen lassen. Hingegen bekam er das Gras auf beiden Kirchhöfen ohne das Fleckel, welches den beiden Kirchenvorstehern und dem Totengräber auf dem Liebfrauenkirchhofe zugeordnet war. Wenn er bei entstandenem Ungewitter läutete, durfte er bei einem Bürger, so Bier offen hatte, vor 2 gr. 4 δ Bier holen lassen

¹⁾ U. Kauf. Mag. 79, S. 113.

(also für $\frac{1}{8}$ mr.); bezahlt wurde es vom Geschoß aus E. E. Rats Kassen. Wenn einem Verstorbenen aus einer andern Gemeinde abgeläutet wurde, gebührte der Kirche 1 Mark, dem Glöckner eine halbe. Wenn dies aber eines Bürgers Kind oder Geschwister war, so in Löbau geboren war, betrug diese Gebühren die Hälfte. Bei adligen Begräbnissen bekam der Herr Primarius das schwarze Tuch und der Glöckner das weiße Leinwand samt dem Gewande, so auf die Trauerstühle genagelt wurde, die Kirche aber bei solchen Begräbnissen von jeder Puls 1 Mark. Für das Stellen des Altarseigers erhielt der Glöckner 2 Viertel Korn.

Die Wache auf dem NikolaiKirchturm versah also nicht der Glöckner, sondern meist der Stadtpfeifer mit seinen Gesellen, und zwar deshalb, weil früher alle Stunden am Tage vom Türmer abgeblasen wurden.

Am 28. Dez. 1594 schrieb der Löbauer Rat an Hans George Rottkirchen, Rittmeister über der Herren von Breslau Fahnen, wegen Michael Weyßkopff, sonst Heroldt genannt, der eine Zeitlang in Löbau Türmer und Stadtpfeifer gewesen und mit dem Rittmeister als Trompeter gegen die Türken gezogen und gefallen war.

1651 erhielt der Stadtpfeifer 18 arg. 8 s (= 1 mr.) Wochenlohn, während er 1813 nur 12 gr. bekam, weil er den Türmerdienst nicht mehr zu versorgen hatte. Die älteste Türmerbestallung ist die Christian Graues vom 22. Sept. 1706.¹⁾ Auch er war Musicus instrumentalis, und das war notwendig; denn er mußte außer dem Abblasen der Stunden im Sommer um 4, im Winter um 6 Uhr ein Morgenlied und um 9 bzw. um 8 ein Abendlied vom Turme blasen und bei Kirchenmusiken mithelfen. Er mußte den Nikolai-Kirchturm persönlich bewohnen und erhielt 1 Börl. Mark Wochenlohn, 1 Tlr. jährlich Additament, 1 Tlr. zu Lichten, 2 Tlr. aus der Kirche S. Nicolai, ferner 2 Schffl. Korn und 4 Klaftern Holz und einen Umgang gegen Michaelis. Aus der Wemmischen Stiftung bekam der Glöckner von 1716 an 3 Tlr. für das Anschlagen der Betglocke. Wann das Abblasen vom Turm abgeschafft wurde, ist mir nicht bekannt.

Über den Stadtpfeifer ist Näheres zu finden in meinem Aufsatz über „Allerlei Volkskundliches aus dem Löbauer Ratsarchiv“ in den Löbauer Heimatblättern Nr. 13. Dort ist die Frage, wann der Stadtpfeifer vom Kloster in das Stadtpfeiferhaus übersiedelte, offen gelassen worden. Nunmehr ist es aber möglich, diesen Zeitpunkt genau zu bestimmen. Da der Stadtpfeifer am 6. August 1678 im Kloster mit abgebrannt war, beehrte er vom Rat die Aufbaung eines Hauses, wozu er die Fuhren beschaffen wollte.²⁾ Der Rat ging nicht darauf ein, und der Stadtpfeifer mußte in einem Privathaus unterkommen. Da ihn aber der Besitzer Hans George Beyer wegen seines üblen Lebens nicht behalten wollte, beschloß der Rat am 15. April 1679, daß der Stadtpfeifer unter das Buddissiner Tor ziehen solle. Hier hatte bis dahin ein Türsteher gewohnt. Der Stadtpfeifer wollte Michael Simons Logiament nicht beziehen mit dem Vorgeben, es wäre ihm zu enge und würde der Rat nicht begehren, des Türstehers

¹⁾ Rep. 24 Loc. 2 Nr. 49 Liber Vocationum et Instructionum.

²⁾ Ratsprot. 10. Sept. 1678, Nr. 13.

Logiament zu beziehen. Daraufhin faßte der Rat am 25. April den kurzen Beschluß: Simons Logiament soll er beziehen. — Damit wurde das 1662 als Schießhaus wieder aufgebaute Haus unterm Budissiner Tor zum Stadtpfeiferhaus. Über die sonstigen Beziehungen des Stadtpfeifers zum Rate gibt obengenannter Aufsatz in den Heimatblättern hinreichenden Aufschluß.

Über die städtischen Förster finden wir Ausführliches im N. Lauf. Mag. Bd. 79, S. 76 u. Bd. 97, S. 3 ff. (Löbauer Festschrift). Während ein Förster im Kottmar bereits 1458 genannt wird, wird für den Stadtberg erst 1592 ein solcher erwähnt. Als Andreas v. Gersdorf zu Herwigsdorf am 8. Okt. 1592 den Rat zu Löbau bat, ihm die Jagd auf des Rates Grund und Boden um ein Gebührlisches zu vergönnen, lehnte der Rat das Gesuch ab mit dem Bemerkten, daß die Stadt selbst einen Waidmann anstellen wolle.¹⁾ Ob die Anstellung wirklich erfolgt ist, wissen wir allerdings nicht. Es spricht sogar vieles dagegen. Der Löbauer Berg war damals in der Hauptsache Hutung für das Vieh der Bürger. Der Wald war nicht so groß, daß ein besonderer Förster nötig gewesen wäre. Im Jahre 1661 bekam der Förster Simon Fuchs, der für den Kottmarwald angestellt wurde, für die Beaufsichtigung des Löbauer Berges im Nebenamt 4 Schffl. Korn und 1 Tlr. zu Stiefeln oder Schuhen. Die Jagd hatte der Förster nicht mit. Im Ratsprot. vom 22. Dezember 1682 lesen wir: Herrn Heinrich Wenzel von Hund auf Unwürde ist die Jagd im Berge von Martini 1682 bis 1683 um 10 Hasen und 3 Füchse verpachtet worden. Einige Jahre später hören wir, daß für den Berg eine besondere Aufsichtsperson gewählt wird. Das Ratsprot. vom 30. Januar 1670 berichtet folgendes: Weiln die Leute ungescheut das Holz in Berge stammweise wegholen, ist zu beratschlagen, wie solchen zu steuern. Decr. Weil der Zacharias Walde genug in Walde zu tun hätte, so kann der Bettelvogt Hans George Vogel darzu bestellt werden, bekommt 4 Schffl. Korn aus dem Vorwerk und $\frac{1}{2}$ Mark Geld — also noch weniger als Simon Fuchs. 1690 erhielt der Berg- und Jaudasförster Christoff Wese 3 Tlr. Geld und 4 Schffl. Korn, am 31. 10. noch 1 Tlr. Zusatz zu Schuhen (Ratsprot. v. 14. 3. 1690). Als 1678 der Diebstahl im Berge sehr häufig wurde, weil der Förster Martin Vogel seiner Maurerarbeit nachging, nahm der Rat den alten Kunze zu Tiefsdorf im Berge an (Ratsprot. v. 5. April 1678). Der Rat verlangte von seinen Förstern keine besonderen Kenntnisse in der Waldkultur. Die ersten bekannten Förster im Kottmarwald waren Bauern aus Großschweidnitz und Niedercunnersdorf. Zacharias Walde (1669) war Weber, Martin Vogel Maurer in Löbau. Was der Rat von einem Förster forderte, kann man aus der Bestallung von Hannß Grüllich, der ältesten, die wir bis jetzt kennen, ersehen.²⁾ Sie lautet: Den 25. Junii Anno 1660 hat E. E. Wohlw. Rat der Stadt Löbau Hannß Grüllichen von der Eybe, nachdem er sich von E. E. und Hochw. Rate der Stadt Zittau als der Herrschaft daselbst ordentlich los und allhier untertänig gemacht, zu ihrem Förster im Kottmarwalde dergestalt üblich

¹⁾ Stadtarchiv.

²⁾ Ratsprot. v. 25. Juni 1660.

bestellet und angenommen, daß er solchen Dienst bestes und möglichsten Fleißes gehörig versorgen, damit weder durch Muthau und Entwendung des Holzes noch fahung oder Verscheuchung des Wildes von fremden einiger Gestalt Schaden noch Eintrag geschehe, unverdrossene Obficht tragen, was er selbst schießen wird, jederzeit treulich liefern und einbringen und sich sonsten hierinnen aller redlichen Gebühr und also bezeigen und verhalten solle, wie ers gegen Gott und sein Gewissen wohl zu verantworten getrauet und die körperliche abgelegte Eidespflicht ihn mit mehreren verbindet und anhält: davor wohlbemelter Rat demselben einen gewissen, abgezeichneten Platz an besagtem Walde, unten gegen der Eybe zu, ein Häußl darauf zu bauen und dasselbe ganz frei ohne alle Beschwerden, wie die Namen haben, zu bewohnen und besitzen geeignet und eingeräumt, welches auch den Seinigen, wo jemand von ihnen erwähnt Försterdienst versehen könnte, erblich verbleiben und gewidmet sein, oder wann ein ander darzu käme, selbiger mit dem Abtretenden nach Billigkeit sich darumb zu vergleichen schuldig sein soll.

Hingegen wird Grillichen auch jährlichen acht Taler zur Besoldung zu reichen, item die bevor gewöhnlichen Accidentia von einkommenden Wildpret, Trankgeld, von Strafen, das Stammgeld und unverschränkte Genießung der Gräserei in der Waldung nebenst notdürftiger Schutzleistung kräftigst versprochen, bewilligt und zugesagt, des zu mehreren Urkund gegenwärtiger Bestallungszettel, davon Abschrift bei der Kanzlei behalten, gefertigt und erteilet ist, im Jahr und Tag wie oben zu befinden. —

Der Eid, den Hannß Grillich am 1. Juli 1660 ablegte, entsprach dieser Bestallung. Schon am 1. März 1661 mußte der Rat die Besoldung von 8 auf 15 Tlr. erhöhen und ihm 1 Tlr. Schuhgeld und 1 Schffl. Korn gewähren. Welche Schuß- und Fangprämien dem Förster vom Rat gezahlt wurden, ersieht man aus der Bestallung des Försters Simon Fuchs, der am 13. Sept. 1661 den wegen Holzdiebereien vorübergehend abgesetzten Grillich ersetzen sollte. Er erhielt von einem erwachsenen Hirschen 1 Taler, von einem halbgewachsenen 18 arg., von einem wilden Schwein 18 arg., von einem Frischling 9 arg., von einem Rehe 12 arg., einem Fuchse 6 arg., einem Marder 8 arg., einem Hasen 3 arg., einem Entvogel 1 arg., einer wilden Taube 6 s, zwei Drosseln 3 s und einem Großziemer 2 s.

Für die Aufsicht im Jaudasbüschel bekam der Kottmar- oder der Bergförster 1 Schffl. Korn, 2 Lochtern Holz und $\frac{1}{2}$ Mark Schuhgeld. Der Aufseher im Mönchsbusch in Cunewalde erhielt 1661 jährlich 2 Schffl. Korn und 1 Tlr. Stiefelgeld. Er war damals aus Welse. Über ihn findet sich Näheres in der Festschrift.

Warum der Rat im Kottmarwald zwei Förster anstellte, ersieht man aus dem Ratsprotokoll vom 9. Mai 1669, wo es heißt: Neue Waldförster zu bestellen ist wegen Grillich begangener Holzdieberei die höchste Notwendigkeit, damit einer vor den andern Scheu tragen und besser Obficht im Walde geführt werden möchte, Grillichen aber anzudeuten, daß er binnen gewisser Frist des Rats Grund und Boden räumen, das Häußel verkaufen und alsdann gewarten solle, wie es E. E. Rat der Bestrafung wegen halten werde.

Am 31. Mai 1669 wurde denn auch Zacharias Walde, Weber in Löbau, neben Adam Franze zum Kottmarförster angenommen. Weiteres findet sich in der Festschrift zum Stadtjubiläum.¹⁾

Auch der Getreide- und Bierbesichtiger war ein Angestellter des Rates. Er hatte das Schütten des Getreides im Malzhaus zu beaufsichtigen und das Bier in der Bütte des Brauhauses und im Keller zu besichtigen. Dafür erhielt er ex fisco jährlich 6 Tlr., 1 Klafter Streuholz und zwei Viertel Korn.²⁾ Er verrichtete die Arbeit im Nebenamt. 1716 war der Bierbesichtiger ein Tuchmacher, 1722 ein Barettmacher, zuletzt der Stadtwachmeister.

Auch der Weinschenke im Ratskeller war Angestellter des Rates. 1648 nahm der Rat die Kellerei wieder auf.³⁾ Er verpachtete den Weinschanf, vereidigte den Pächter und gab ihm eine Instruktion.⁴⁾ Der regierende Bürgermeister hatte wegen der Tare der Weine die Inspektion über den Weinschenken.⁵⁾ Am 12. Aug. 1672⁶⁾ pachtete H. Ehrenfried Klette, Barbiergefelle aus Görlitz, den Weinschanf auf 3 Jahre unter folgenden Bedingungen: 150 Rtlr. jährl. Pacht, 8 Tlr. dem Inspectori Deputat, 2 Eimer Wein vor die Ratspersonen und 2 (?) Eimer denen Kellerherren faßrecht. Die Pacht ist zu Michaelis, Weihnachten und Ostern zu bezahlen. — Am 21. August 1674 bekam Georg Schlenker, der Eidam des H. E. Tüntzel, den Weinschanf für 150 Tlr. Pacht, 2 Dukaten fürs Kellerrecht und den Deputatwein für die Herren Inspektoren.⁷⁾ Die Pachtsumme wurde später auf 110 Tlr. ermäßigt; Herr Ehrenfried Klette bot aber am 25. Juni 1677 wieder 150 Tlr. Er mußte sich verbindlich machen, nur guten, sonderlich Meißner Wein, zu führen und billiges Kaufes zu geben. Das hohe Pachtgeld erklärt sich daraus, daß der Weinschenk von der Ratswage das Wagegeld (1729: von 1 Str. 6 δ , von 1 Stein 4 δ) erhielt und das Vorrecht des Pechverkaufs hatte.⁸⁾ Am 2. Juli 1691 führte der Weinschenke Martin Glaser schriftlich Beschwer, daß ihm die Böttiger den Pechhandel, welcher ihm allein zugelassen, entzogen und das Pech aufs Land verkauften.⁹⁾

Im Jahre 1708 übernahm der Rat den Weinschanf in eigene Verwaltung. Die im Liber Vocationum et Instructionum befindliche Instruktion für den Weinschenken sagt am Anfang ausdrücklich, daß der Rat den Weinkeller in eigene Verwaltung nehmen wolle. Zu Pfingsten 1708 wurden das Ratsmitglied Christian Limmer und der juris practicus Gottlieb Fr. Menzel zu Schenken im Ratsweinkeller gewählt. Sie erhielten freie Wohnung, freien Branntweinschanf, das Wagegeld von der Ratswage, das Privilegium des Pechhandels, 10 Schock Waldholz, 3 $\frac{1}{2}$ gr. für jedes

¹⁾ N. Kauf. Mag. 97, S. 5f.

²⁾ Rep. 24 Loc. 2 Nr. 49 Liber Vocationum et Instructionum, Bl. 622.

³⁾ Ratsprot. v. 10. März 1648.

⁴⁾ Ratsprot. v. 11. April 1692.

⁵⁾ Ratsprot. v. 26. Juni 1705, Nr. 5.

⁶⁾ Ratsprot. v. 12. Aug. 1672.

⁷⁾ Ratsprot. v. 21. Aug. 1674.

⁸⁾ Ratsprot. v. 23. Okt. 1663. Vgl. N. Kauf. Mag. 79, S. 70.

⁹⁾ Ratsprot. v. 3. Juli 1691, Nr. 3.

faß Wein, 4—6 Kannen Trauf- oder Zehrwein und die leeren Fässer. — Die vorhandenen Weinkellerrechnungen beginnen erst im Jahre 1714. Die Selbstbewirtschaftung kann nicht lange gedauert haben; denn am 11. Nov. 1727 schloß der Rat wiederum auf 4 Jahre einen Weinkellerpachtvertrag mit H. Christian Trautmann. Von 1800 an gibt es wieder Weinkellerrechnungen im Ratsarchiv, ein Beweis, daß der Rat von diesem Jahre an den Keller wieder einmal selbst bewirtschaftete.

IV. Ratshandwerker.

Schon vor dem Pönfall gab es Handwerker, die in einem besonderen Verhältnis zum Räte standen. Seeliger nennt Ratshandwerker solche, die vom Räte eine feste Besoldung erhielten, und zählt den Seigersteller, den Stadtzimmermann und den Röhrmeister auf. Auch nach dem Pönfall gab es derartige Ratshandwerker.

Da auch im 17. Jahrh. noch kein Uhrmacher in Löbau war, versah ein anderer Handwerker den Dienst, die Uhren auf dem Rathaus und der Nicolaikirche aufzuziehen und zu stellen. Im Ratsprotokoll vom 4. März 1664 findet sich folgende Bestallung Matthes Fiedlers, ältesten Meisters der Tischler, wegen des Seigerstellens:

Den Termin Reminiscere Anno 1664 ist Matthes Fiedler, Tischler, zum hiesigen Seigersteller verordnet und angenommen worden, dagegen ihm jährlichen alle Quartal aus E. E. Rats Gefälle 1 Mark und vom Kirchseiger des Jahres über aus dem Gestift S. Nicolai anderthalben Görlitzsche Mark, auch von beiden insgesamt 5 Scheffel Korn pro salario zu geben und reichen versprochen worden, dessen ihm dieser nachrichtige Schein erteilet. Signatum ut supra.

Im 17. Jahrh. und wahrscheinlich auch vorher und nachher war der Röhrmeister zugleich Ratszimmermann. In den Ratsprotokollen von 1662 findet sich folgende Bestallung des Stadtzimmermannes und Röhrmeisters Matthes Georgens:

Heute dato den 30. Septembris Termino Michaelis Anno 1662 hat E. E. Wohlw. Rat der Stadt Löbau Matthes Georgen zu ihrem Röhrmeister und Stadtzimmermann üblich bestellet und angenommen, dagegen ihm folgend Lohn zu geben bewilliget und versprochen, nämlich:

1 Schock Wartegeld jedes Quartal, 1 Schock jährlich wegen der Malze aus solchem Gefälle, 2 Scheffel Korn uffs Jahr, so gut es allzeit wächst. Wann er arbeitet, Winters und Sommers, täglich 4 arg., die Späne von des Rats Holze, item das alte, so zum Bauen nicht mehr tüchtig, soll des Zimmermanns, er auch Zeit währenden Dienstes geschosfrei sein, und ist E. E. Rat das Seil zu halten schuldig, worüber zu Urkund gegenwärtiger Zettel verfertigt und aufgerichtet. Actum im Jahr und Tag wie oben.

Ein Ratsmaurermeister taucht erst im 18. Jahrh. auf, als die Gebäude massiver gebaut wurden. Im Ratsprotokoll vom 27. Okt. 1700 lesen wir: E. E. Rat nimmt Meister Georg Fleischern zu der Stadt Mauermeister an und gibt ihm freie Wohnung und läßt ihn steuerfrei. — Dazu

fügen wir aus den Akten noch folgendes: Um die gemeiner Stadt zuständigen Gebäude in besserem baulichen Wesen zu erhalten und viel unnötige Kosten zu ersparen, hat der Rat es für nötig befunden, einen gewissen Mauermeister anzunehmen und zwar Meister Georg Fleischer. Wenn er in des Rats Arbeit sich befindet, soll er wie seine Gesellen den Tag über nicht mehr als 6 gr. Lohn zu fordern berechtigt sein. Er erhält eine Wohnung und ist von der Entrichtung der Steuern und des Geschosses frei. Auch ist er befugt, eine ehrliche Zunft und Innung aufzurichten. — Am 29. Jan. 1704 trat Georg Mende an Fleischers Stelle. Er erhielt 3 Tlr. fürs Logiament und war der Wache entlassen. — Von einer festen Besoldung war also nicht die Rede. Die Leitung des städtischen Bauwesens lag in den Händen eines Ratsmitgliedes, das die Amtsbezeichnung Bauinspektor führte und besonders entschädigt wurde. Von einem Bauamt kann man erst von 1828 an reden, als ein Bauschreiber angestellt wurde, der jedoch kein technischer Beamter war.

Bezüglich des Ziegelstreichers verweise ich auf die Festschrift zum Stadtjubiläum S. 74f.³⁾

Ein anderer vom Rat angestellter Handwerker war der Feueressenerlehrer. Von der ersten Anstellung eines solchen berichtet das Ratsprotokoll vom 5. 12. 1730, Nr. 8: Hat man kümmerlich wahrnehmen müssen, daß der bisherige Zittauische Feuermauerlehrer Ohle eine Zeit daher die Fegung der Feuerfänge und Schlunde allhier sehr liederlich und nachlässig verrichten lassen, wie denn durch solche seine Nachlässigkeit hin und wieder bereits einige Male wirklich Feuer ausgekommen, dannen hero die obrigkeitliche Sorgfalt wohl dahin zu richten sein will, wie auch hiesiger Ort mit einem eigenen beständig hier wohnenden Feuermauerlehrer das fürderlichste möchte versehen werden. — Das Ratsprot. vom 27. 2. 1731, Nr. 8 fügt dem noch hinzu: Auch will nötig sein, daß die durchgängig approbierte Feuermauerlehrer-Instruktion nunmehr ausgefertigt und Mstr. Liebentrauten zu seiner Nachachtung ausgestellt werde.

Im 17. Jahrh. beanspruchte der Bautzener Schornsteinfeger das Reinigen der Feuermauern im ganzen Kreis als sein Vorrecht. In den Extrakten aus den rathäuslichen Verhandlungen⁴⁾ von 1646—72 steht folgende Bemerkung: Der Budissiner Schornsteinfeger hat ein Amtspatent ausbracht, daß ihm in diesem Kreis niemand darein Eintrag tun dürfe, bittet, ihn dabei zu schützen; dafern er nun einen, so ihm Eintrag täte, angebe, so müsse man ihn nach Befindung der Sache schützen. Die Bürger aber zu zwingen, daß sie bloß und allein die privilegierten brauchen müßten und nicht etwa durch ihr Gesinde oder sonst die Feuermauer reinigen lassen dürften, würde sich nicht praktizieren lassen noch dem Sollicitanten einzuräumen, den 5. Aug. 1670.

Zu den Ratshandwerkern gehörte auch der Mälzer; aber seine Bezahlung erfolgte durch die brauenden Bürger. Sein Eid befindet sich im

¹⁾ N. Kauf. Mag. 79, S. 114.

²⁾ Rep. 21 Loc. 11 Nr. 1 Bl. 10.

³⁾ N. Kauf. Mag. 97.

⁴⁾ Rep. 41 Loc. 8 Nr. 31.

Ratsprotokoll vom 16. Juli 1664 und lautet wie folgt: Ich, N. N., schwöre zu Gott, daß ich diesen meinen Dienst, darzu ich mich begeben und E. E. Rat verordnet hat, treulich, fleißig und unnachlässlich vorstehen und vorsein will, sonderlich aber das Feuer in gute, fleißige Acht nehmen, einem jeden nicht mehr denn 17 Scheffel Weizen oder 24 Scheffel Gerste und auch nicht weniger auf ein Bier begießen, auch nicht einschütten lassen, es sei mir denn zuvor das gewöhnliche Malzzeichen überantwortet, auch vorhero durch den von E. E. Rate hierzu verordneten Messer oder Schröter der gewöhnliche Schutt zugemessen, das Getreide mit reinem frischem Wasser begießen, dasselbe wieder zu rechter Zeit ablassen und verändern, bis so lange es seine rechte Weiche bekömmet, nach der Weiche das Getreide, es sei Weizen oder Gerste, auf das Tenne schießen und arbeiten, bis sie zugleich gebrochen, und solches nicht aufn Tenne in Haufen aufeinander erwarmen, erstincken, noch verderben lassen, sondern wohl zur Cuhre (?) gehen, bis es einen ziemlichen Wachs bekommet, und mich allenthalben ins gemein mit den Därren, übrigen Holze, Feuer, item an Begnügung meines gesetzten Lohns gegen den armen als den reichen also verhalten und das nicht lassen, weder um Gift, Gabe, Furcht, Feindschaft, Freundschaft, noch keiner andern Ursache willen, sondern einem jeden getreu sein will, als mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. — Wie aus der Bestallung (Ratsprot. 23. Okt. 1668) des Joh. Geörge Ernst aus Landeshut im Bayerlande vom 23. Okt. 1668 hervorgeht, bekam der Stadtmälzer für eine ganze Malze von dem betr. Bürger 1 Tlr. Er hatte außerdem freie Wohnung im Malzhaufe und erhielt von jedem vollen Gebräu ein groß Fäßel und 3 Kannen Langweil (1 großes Fäßel = 2 kleine Fäßel = 12 Kannen). In dem Eide wird auch der Messer oder Schröter als ein vom Rate Verordneter bezeichnet.

Am 2. Mai 1627 beauftragte der Rat den Hufschmied Hans Wagner den Jüngeren, die vier Rosse der Stein- und Mittelmühle zu beschlagen, und gewährte ihm dafür eine jährliche Entschädigung von 18 Tlr.¹⁾ Ob diese Stelle eines Ratschufschmiedes eine dauernde Einrichtung war, ist nicht zu sagen.

Als angestellter Handwerker des Rats ist auch der Totengräber anzusehen. Ihm wurde am 2. Juni 1662 eine Bestallung ausgefertigt. Davon berichten obengenannte Extrakte aus den Ratsprotokollen²⁾, wie folgt: Mit dem Totengräber soll wegen allerhand bisher entstandenen Unordnung eine gewisse Bestallung und daß er auch bei ereignenden Seuchen mit aushalten solle, aufgerichtet werden, d. 4. April 1662. Ist ausgefertigt worden den 2. Juni 1662. — Nach dem Ratsprotokoll von 1662 ist sie bereits am 3. Mai ausgefertigt worden und lautet wie folgt:

Heute dato den 3. Mai Termino Walpurgis Anno 1662 hat E. Ehrenw. Hoch- und Wohlw. Rat dieser Stadt mit dem bisherigen Totengräber Christoff Dutschken umb allerhand Ursachen willen und sonderlich, da sich einige verdächtige Seuchen ereignen wollen, eine gewisse Bestallung

¹⁾ Dienstzettel im Ratsarchiv.

²⁾ Rep. 41 Loc. 8 Nr. 31.

aufgerichtet, folgendergestalt und also: Daß er noch förder mit dem Grabmachen, Einsenkung und Bestattung der Leichen gewöhnlichermaßen das Seinige verrichten, den darzu gehörigen Zeug, welchen die Kirche schaffet und bessern lasset, in guter Verwahrung halten, damit es nicht ohne Noth fürbracht oder verloren werde, die ausgegrabenen Gebeine nicht wieder mit einscharren, sondern ins Beinhaus tragen, im Kirchlein des Gottesackers alles fleißig beobachten, säubern und summa, sich in gemein also bezeigen und erweisen solle, wie es seine Pflicht erfordert und ihm desfalls gebühret und obliegt. Wofür ihm zum bestimmten Lohn verordnet und ausgesetzt:

1. freie Wohnung und die Gräberei ums Haus,
2. Wartegeld wochentlich 3 arg. 6 s,
3. vom Grabe zu einem großen Sarge mit hoher Decke, so des Verstorbenen Erben abzustatten, 12 arg.,
4. von einem schlechten niedrigen Sarge 7 arg.,
5. von einem mittlern, da die Leiche etwa 10—18 Jahr alt, 6 arg. 6 s,
6. von eines minderjährigen Kindes 4 arg.,
7. ein großes Grab zu belegen 5 arg.,
8. ein mittleres 3 arg.,
9. ein kleineres 2 arg.,
10. einer Dorfliche, da die ihrigen das Grab selbst verfertigen, die Stelle anzuweisen 6 s,
11. Anstatt des Kreuzers, da er vorhin allemal von denen zur Lösung der Stellen der Kirchen gewidmeten 6 flgr. genommen, weil die Ursach dessen als Zumachung der Fensterlieder nunmehr abgetan, des Jahrs eine willkürliche Verehrung von 4 oder 6 arg. aus dem Liebfrauentgestifte.

Mit Einholung des heil. Abends und grün Donnerstags bleibets wie vor alters. Dagegen hat er vorberuhrtem allen treulich nachzuleben, bei einfallender Sterbensgefahr, die doch Gott gnädig abwenden wolle, auszudauern und nicht zu weichen, kräftigst angelobt und sich verbunden, dessen denn zu wahren Urkund gegenwärtiger Zettel notdurftig vorfertigt und dergleichen beim Rathause nachrichtsam aufgehoben worden. Actum Löbau ut supra.

Das Wartegeld von 3 gr. 6 s erhielt der Totengräber auch noch im Jahre 1813 (Instruktion des Kämmerers).

Der Totengräber hatte auch dem Rat einen Eid abzulegen. Derselbe lautete wie folgt¹⁾:

Ich, N. N., schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den Dienst, darzu ich mich begeben habe, getreulich und fleißig ausrichten will, über die verordnete Gebühr niemand übernehmen, die Leichen ehrlich ins Grab legen und nicht unvorsichtig oder mit Ungestüm hinunterlassen, auch nicht berauben und da solches von meinem Weibe, Kindern oder durch andre Leute mit meinem Vorwissen und Unachtsamkeit geschehe, nicht verstaten, auch die Leichen, sobald sie auf den Gottesacker bracht werden, zur Erden

¹⁾ Ratsprotokoll v. 5. Jan. 1666.

bestatten. Ich will auch keine Zauberei oder abergläubisch Vornehmen weder an den Toten, noch Lebendigen gebrauchen, noch etwas Unchristliches, Unehrbares und Ungebührliches den Verstorbenen oder Lebendigen zu Nachteil, Gefahr und Schaden mich unterwinden, noch zu tun verhängen oder nachsehen. So will ich auch eine jegliche Leiche in ein eigen Grab, welches seine rechte Länge, Breite und Tiefe hat, legen und ohne Erlaubnis und Befehlich E. E. Rats mehr darein begraben. Da auch (welches Gott gnädiglich abwenden wolle) Sterbensläufte einfallen würden, so will ich mich allenthalben E. E. Rats darinnen gemachte Ordnung und Befehliche gehorsam verhalten, unter die Leute nicht ausgehen, sondern mich und die meinen einheimisch halten, auf daß dadurch niemand geschreckt werde, allen Betrug und falsch und was diesfalls zu Erregung größer Sterbensläufte Ursach geben könnte, vor mich und die meinen meiden und mich allenthalben christlich und ehrbar erzeigen und verhalten, als wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, Amen. —

Ein noch schauerlicheres Gewerbe als der Totengräber betrieb der Scharfrichter. Auch ihn kann man als Angestellten des Rates ohne festen Gehalt ansehen. Einen Scharfrichter hat es in Löbau bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrh. gegeben.¹⁾ Seeliger meint aber, daß damit nicht der Henker, sondern der Abdecker bezeichnet worden sei. Einen Henker oder Nachrichter soll Löbau vor dem Pönfall nicht gehabt haben. Eine Nachricht aus den Ratskonzepten spricht zunächst dafür, daß auch nach dem Pönfall in unserer Stadt kein Henker war. Am 30. Sept. 1594 bat der Rat zu Löbau den Rat einer Nachbarstadt um Überlassung des Scharfrichters, damit er den Mörder des Ratsdieners mit dem Schwerte hinrichte. Zwei weitere Nachrichten aus den Ratsrechnungen sprechen nur vom Scharfrichter, ohne zu sagen, woher er war. Im Jahre 1560 wurden dem temer (d. h. dem Scharfrichter) Panewitz 9 mr. gereicht. Aus der Höhe des Lohnes ist ohne weiteres zu ersehen, daß es sich um mehrere Hinrichtungen handelte, während der Eintrag in der Kammereirechnung vom 31. Jan. 1606: 30 gr. 6 s dem Scharfrichter wegen der Rechtfertigung Gregor Philips nur auf eine einzige schließen läßt. Weitere Nachrichten sprechen ausdrücklich dafür, daß in Löbau nicht bloß ein Abdecker, sondern ein Henker war.

Am 2. Juli 1607 bat der Rat zu Schluckenau den Löbauer Rat um Überlassung des bestellten Nachrichters zur Exekution eines Urteils wider etliche Dieb und Beutelschneider (Brief im Ratsarchiv).

1673 bezeichnet sich Lorenz Straßburg als Scharf- und Nachrichter von Löbau.²⁾ Von demselben ist auch eine Hinrichtung bekannt. Als der wegen begangenen Diebstahls zum Strange condemnirte Inquisit Frost exekutiert werden sollen, begehret der Scharfrichter Lorenz Straßburger vor Besteigung des Gerichts 10 Schock, von der Exekution 10 Schock und vor sen Knecht 1 Schock; weil aber im Kaufkontrakte ein mehrers nicht als von jedem Actu 1 Schock enthalten, als ist daraus nicht zu schreiten, sondern wird dabei geblieben. Aus Gutwilligkeit aber wolle man ihm

¹⁾ N. Kauf. Mag. 79, S. 114 f.

²⁾ Akten Rep. 24 Loc. 1 Nr. 8.

3 Schock noch reichen, wie auch 1 Schock den Knechten geben, womit er auch content sein solle (Ratsprot. v. 18. Mai 1677).

In einer Eingabe an den Kurfürsten vom 3. Aug. 1746 unterschreibt sich Joh. Friedr. Ette als Nachrichter von Löbau und sagt darin, daß er am 2. März 1735 vom Räte zum Scharf- und Nachrichter angenommen worden sei und die dasige Scharfrichterei mit darauf haftender Freiheit samt zugehörigen Garten und mit der zukommenden schuldigen Verrichtung in Malefiz-Sachen gegen die uralte Gebühr eines Schockes für 275 Tlr. vom Rat gekauft habe, der sie im Konkurs des Scharfrichters Radlofsky erstanden hatte. Als im Jahre 1655 Hans Reinknecht die Meisterei oder Scharfrichterei kaufte, wurde sie im Kaufzettel nur als „Fetzerei“ bezeichnet. Daraufhin ließ er sich vom Rat bestätigen, daß er sie in den alten Gewohnheiten und Rechten erworben habe, und daraufhin beanspruchte er alle Torturen und Exekutionen im Löbauer Bezirk als sein Recht. Eine Instruktion für den Scharfrichter hat sich bis jetzt noch nicht gefunden. Nach dem Ratsprotokoll vom 8. Dez. 1676 war aber eine Bestallung vorhanden; denn es heißt dort: Bei uns erhält der Scharfrichter laut seiner Bestallung von jedem Actu 1 Schock. Nach dem Ratsprotokoll vom 8. März 1735 begehrte der Scharfrichter Ette vom Rat eine Instruktion; sie wurde ihm aber verweigert, weil schon dem vorigen keine erteilt worden sei.

In Löbau war der Scharfrichter zugleich Caviller oder Abdecker, auch Schinder genannt. Dem Schinder gebührte das Scharfrichten nicht; aber umgekehrt durfte der Scharfrichter die Geschäfte des Abdeckers verrichten. Wahrscheinlich hatte Löbau immer einen Abdecker, aber nicht immer einen, der das Meisterrecht des Scharfrichtens hatte. Dann mußte der Rat natürlich einen Nachrichter von Bautzen oder Görlitz kommen lassen. Es kam auch vor, daß der Bautzner oder Görlitzer Scharfrichter zugleich die Meisterei in Löbau besaß.

Der Scharfrichter stand mit den andern Handwerkern des Rates nicht auf gleicher Stufe; er galt vielmehr als unehrlich. Nach dem Bericht Emmanuel Jerichovs an den Bürgermeister vom 29. Aug. 1666 sollte auf dem Landtage auch darüber gesprochen werden, wie die Diebshenker und Scharfrichter sich in Kleidung dergestalt hielten, daß man keinen Unterschied zwischen einem ehrlichen Manne und denselben haben könnte. Bis 1735 hatte der Löbauer Scharfrichter das „Accidenz mit Turmfässern“, das ihm jährlich 10—12 Rtlr. einbrachte. Welche Bewandnis es damit hatte, ersehen wir aus dem Ratsprotokoll vom 5. Februar 1704, Nr. 2, wo es heißt: Der allhiefige Türmer sucht an, daß die gesammelten Exkremente durch den Scharfrichter noch vor dem Frühling weggeschafft werden möchten. Decr. Es soll dem Scharfrichter vor jedes Faß wegzuschaffen $\frac{1}{2}$ Schock gegeben werden und hierzu ein besonder Faß auf den Turm geschafft werden. — Von 1735 an wurde das Wegschaffen des Fasses dem Türmer selbst übertragen.

Dem Scharfrichter scheint früher in den Städten das Nutzungsrecht der Grundstücke in nächster Nähe des Galgens gebührt zu haben. Der Löbauer Galgen stand früher bei der späteren Sandgrube an der Ebers-

dorfer Grenze bei Neudörfel. Wann er auf die Lehde am Berge, wo noch jetzt Reste davon zu sehen sind, verlegt worden ist, kann ich nicht sagen. In Löbau deutet folgender Eintrag in der Kammereirechnung vom 17. Aug. 1652 darauf hin, daß der Rat die Nutzung selbst hatte: 2 arg. 4 s ihr(er) 7, so das Gras auf der Galgenwiese gehauben haben, gegeben. — Später hat der Rat die Grundstücke auf dem Galgenberg an den Scharfrichter verkauft, wie aus folgendem hervorgeht. Im Ratsprotokoll vom 27. Mai 1673 lesen wir darüber:

Der Scharfrichter Lorenz Straßburger allhier will ein Stück Acker vom Vorwerke, den Galgenberg genannt, kaufen, welches, weil es der Rat wenig nützte, vor 350 Mr. geboten werden sollen. — Erhält solches endlich (im Juli) pro 200 Tlr., wobei incidenter resolvieret wird, weil vor dieser Zeit ein reg. Bürgermeister allezeit das Gras von der verkauften Wiese pro Accidente gehabt, als solle er nunmehr jährlich dafür 3 Tlr. aus dem Ratsgefälle bekommen. — Im Jahre 1735 kaufte der Rat diese Grundstücke auf dem Galgenberg zurück.

In der Kaufurkunde¹⁾ heißt es darüber: Am 27. Aug. 1735 verkaufte Maria Vogtin, weiland Christoph Vogtens gewesenen folgners zu Ebersdorf hinterlassene Wittib, nebst Kindern ihre von Joh. Heinrich Zießern, ehemaligen Scharfrichter allhier, erkaufte, an der Viehtreibe bei der Obermühle zwischen Hans Georg Schöntag und den Ebersdorfer Aekern gelegenen Acker nebst daran liegender Wiese, sonst der Galgenberg genannt, zusammen 6 $\frac{1}{2}$ Schffl. für 323 Reichstaler an den Rat der Stadt Löbau.

Am 18. Juli 1673 verkaufte aber der Rat ein Stück Acker nebst daran liegender Wiese, sonst der Galgenberg genannt, an der Viehtreibe bei der Obermühle zwischen H. Christoph Schmiedes, des Rats, und den Ebersdorfer Aekern gelegen, ganz frei Mstr. Lorenz Straßburg (dem Nachrichten) vor 200 Tlr. — Es waren 5 $\frac{1}{2}$ Schffl. Acker und 3 Schffl. Wiese. Allerdings war der Acker nach den Worten des Käufers voller Steine und unfruchtbar und die Wiese „mosicht und hüblight“. 1715 verkaufte der damalige Scharfrichter Joh. Heinr. Zipsler diese Grundstücke an Christoph Vogt in Ebersdorf für 300 Tlr. Von dessen Witwe kaufte sie der Rat den 27. Aug. 1735 für 323 Tlr. wieder zurück und vereinigte sie mit dem Ratsvorwerk. Warum der Rat im Jahre 1673 diese Grundstücke verkaufte, ist vielleicht damit zu erklären, daß der Rat den Galgen um diese Zeit nach dem Berge zu verlegte, weil man damit umging, ein Schießhaus zu bauen. Er behielt die Grundstücke nicht selbst, offenbar weil er in der geldarmen Zeit nach dem 30jährigen Kriege Geld brauchte; doch sind das nur Vermutungen.

Auf dem Galgenberg war auch der Ort gewesen, wo das verendete Vieh vom Abdecker vergraben wurde. Mit dem Galgen war auch die Abdeckerei nach dem Berge gewandert. Aber 1735 kam sie an ihren alten Fleck zurück. Das Ratsprotokoll vom 13. Dez. 1735, Nr. 14, sagt darüber folgendes: Nachdem die Herren Vorwerksverwalter vorschlugen, ob nicht der Caviller mit dem gefallenem Vieh von dem jetzigen Orte am

¹⁾ Staudinger: A. Kauf. Mag. 97, S. 38.

Berge, wo vieles Vieh vorbeigetrieben werden müsse und gar leicht dabei zu einer ansteckenden Seuche gebracht werden könnte, wegzuweisen und an einem andern Ort und zwar auf dem erkaufteu Vogtischen Acker, woselbst auch hiebevord die Abdeckerei gehalten worden, zu destinieren sein möge. Decr. Es soll der Caviller dahin gewiesen werden. Der Rat trennte von den eben erst erworbenen Scharfrichtergrundstücken $\frac{1}{2}$ Schffl. ab und bestimmte ihn für den Abdecker. — 12 Jahre später machte der damalige Scharfrichter Otte Anspruch auf die vom Rat gekauften Grundstücke am Galgenberg. Das Ratsprotokoll vom 7. April 1747 sagt darüber folgendes: Den 29. März überbrachte ein Oberamtsbote ein Kgl. Reskript durch Inschluß eine Oberamtsverordnung, darinnen enthalten, daß bei Jhro Kgl. Maj. in Polen und Kurf. Durchl. zu Sachsen Herr Joh. Friedr. Ette, allhiesiger Nachrichter, um die Wiederabtretung gewisser von der sog. Meisterei vormals abgekommenen und zu dem Ratsvorwerk geschlagenen Felder und Wiesen gegen Erlegung des dafür bezahlten Kaufgeldes angesucht, weshalb von der Sache Beschaffenheit binnen 4 Wochen a die insin. (vom Tage der Übergabe an) zum Hochl. Oberamt Bericht zu erstatten ist. Auf diesen Bericht hin, der sich in den Akten Rep. 24 Loc. 3 Nr. 83 befindet, wurde Otte vom Kurfürsten abschlägig beschieden. — Im 19. Jahrh. hatte der Scharfrichter eine Wiese an der Ebersdorfer Grenze in unmittelbarer Nähe der Sandgrube, die Angerwiese oder das Schinderbüschel genannt, in Besitz. Das war zweifellos der 1735 angelegte Schindanger. Erst 1874 erwarb der Rat das Schinderbüschel wieder von Frau verw. Scharfrichter Ullrich für 500 Tlr.¹⁾

Die Wohnung des Scharfrichters befand sich schon im 15. Jahrh. vor dem Jittauer Tor, und es ist anzunehmen, daß sie schon damals auf demselben Grundstück war, wo sie sich auch später befand, nämlich an der Mühlstraße, wo jetzt Herr Kralick seinen Steinbruch hat. Ob das Haus in früherer Zeit der Stadt gehörte, ist zweifelhaft. Eine Stelle bei Seeliger²⁾ spricht dafür; sie lautet: 6 gr. dem rormeister gegeben, 2 tage gearbeitet an der rore und die schindereye gedacht, 1500. — In späterer Zeit war die Schinderei im Privatbesitz der Scharfrichter. Sie hat sicher dem Schinderberg jenseits der Heiligen Geistkirche seinen Namen gegeben, wenn er auch denselben noch aus einem andern Grunde verdiente. Die große Steigung der Straße und ihre „bösen Löcher“ waren oft genug Ursache zu einer Schinderei der Zugtiere. Der Name „Schinderberg“ kommt z. B. 1663 und 1664 vor.³⁾ —

Blicken wir nun zum Schluß noch einmal zurück auf die ganze Entwicklung der städtischen Beamten- und Angestelltenschaft vom Pönfall bis zur Einführung der Allgemeinen Städteordnung, so ergibt sich zunächst, daß am Ende dieses Zeitraums Verwaltungsarbeiten, die viele Jahrhunderte hindurch von Ratsmitgliedern besorgt worden waren, auf Veranlassung der Landesregierung Beamten übertragen wurden, die außerhalb

¹⁾ Standinger, N. Kauf. Mag. 97, S. 38.

²⁾ Seeliger, N. Kauf. Mag. 79, S. 112.

³⁾ Akten Rep. 41 Loc. 8 Nr. 31 und Kammereirechn. von 1663/64.

des Rates standen, so daß dem Rate nur die Inspektion dieser Arbeiten verblieb. Den Anfang dieser Bewegung machte die Gründung einer Kanzlistenstelle im Jahre 1780; dann folgte die Übertragung des Stadtschreiber- und Aktuaramtes an ein Ratsratsmitglied im Jahre 1811. Darauf folgte die Schaffung des Kämmerers 1813. Dem schlossen sich an der Steuereinnehmer und der Spezialsteuereinnehmer 1819, der Billetier und Servisgeldeinnehmer 1821, der Registrator und Sportelkontrollleur 1830. Alle andern Beamten, Diener, Angestellte und Ratshandwerker, die es nach dem Pönfall gab, bestanden auch 1832 noch. Nur wenige Stellen kamen in den drei Jahrhunderten neu hinzu. Da wären zu nennen der Bettelvogt im 17. Jahrh., der Ratsmaurermeister 1700, der Türmer als selbstständige Stellung 1706, der Weinschenk 1708, der Feuereffenlehrer 1730 und der Bauschreiber 1828. Auch sind hier die Förster im Berge, im Mönchs- und Jaudasbusch mit zu erwähnen. Die Besoldung all dieser Beamten bestand in barem Gelde, Deputaten und Accidentien. Erst am Ende der Epoche, im Jahre 1830, wurden die Einkünfte fixiert. Alle waren auf Kündigung angestellt. Eine Altersversorgung gab es höchstens insofern, als der Amtsnachfolger seinem altersschwachen Vorgänger das Gnadenbrot aus seinen eigenen Einkünften geben mußte. An Witwen- und Waisenversorgung war nicht zu denken. Die weitere Entwicklung des Beamtenstandes bis zu seiner heutigen Größe und Bedeutung fällt in die Zeit nach 1832. Die Geschichte der städtischen Beamten und Angestellten in den letzten 90 Jahren in Verbindung mit der Geschichte der städtischen Körperschaften ist eine dankbare Aufgabe, die noch zu lösen ist.

D. Die Liste der Gemeinältesten von 1572 bis 1823.¹⁾

1572	Johannes Günther und Johannes Schlockwerder (N. E. M. 94, 166).
1601, 26. 1.	Isaac Zimmermann, Organist, 1602 in den Rat, und Peter Klemstein.
1605—07	Peter Klemstein und Gregorius Maltta.
1620, 22. 1.	Georg Harttel und George Engelbrecher.
1630/33	Christian Am Ende, Gastwirt, und Zacharias Behle.
1635	Thomas Reßsch und Leonhardt Seyfelt.
1644	Andreas Gutrolff.
1647, 5. 11.	Georg Segnitz, Schwertfeger, 1668 Ratsmitglied, und Daltin Ullmann.
1652, 27. 2. —1657	Abraham Müller und Zacharias Limmer.

¹⁾ Gehört noch zum 1. Teil der Arbeit.

- 1657, 7. 12. Abraham Miruß und
Michael König.
- 1662 Marcus (Marr) Aßmus Rehgl, seit 1660 für Miruß, und
Michael König.
- 1665, 3. 3. Michael König und
Christoph Schmidt.
- 1670 Michael Segnitz und
Michael König.
- 1675, 28. 5. Abraham Mirus und
Michael Nutzsching.
- 1676, 18. 3. Hans Philipp, Kupferschmied, für Abraham Mirus.
1679/80 Christian Segnitz, 1680 Ratsmitglied, und
Joh. Mönch.
- 1680, 10. 12. Michael Mittag und
Simon Ulbrecht, deutscher Schulhalter.
- 1687, 9. 12. Gottfried Menzel und
Simon Ulbrecht.
- 1694 Georg Hohlfeld und
Christoff Völckel.
- 1695 Georg Hohlfeld und
1700, 27. 4. Gottfried Fischer.
1703 Christian Gläser.
1706 George Friedr. Gerhardt.
1728 Joh. Christoph Klein, Kauf- und Handelsmann, wird 1733,
20. 11. Ratsmitglied,
Joh. Gottlieb Mönch, wird 1733, 20. 11. 1. Gemeinältester,
kommt 1749, 12. 11. in den Rat,
- 1733, 23. 11. Valerius Schöntag, Chirurg, 2. G.-Ä., 1750, 20. 1. 1. G.-Ä.,
1750, 18. 11. Ratsmitglied,
- 1750, 20. 1. Joh. Gottfried Schneider, Handelsmann, 2. G.-Ä., den 18. 12.
1. G.-Ä., bis 18. 4. 1755 †.
18. 12. Joh. Christian Müller, Bader, 2. G.-Ä., 12. 5. 1755 1. G.-Ä.
bis 1787, 20. 8. †.
- 1755, 13. 5. Adam Traugott Schöne, Handelsmann, 2. G.-Ä. bis 27. 7.
1762.
- 1756, 26. 11. Elias Gottlieb Lux, 2. G.-Ä., 23 Jahre, † 25. 11. 1787.
1781, 3. 4. Siegfried Hermann, Buchbinder, 2. G.-Ä., † 15. 10. 1788
als 1. G.-Ä.
- 1787, 11. 12. Friedr. Gotthelf Jenker, Kauf- und Handelsmann, 2. G.-Ä.,
1795 1. G.-Ä. bis 30. 10. 1807.
- 1788, 18. 11. Joh. Friedr. Bernhard, Buchbinder, 2. G.-Ä. bis 18. 9.
1795 †.
- 1795, 17. 11. Georg Petermann, Kaufmann, 2. G.-Ä., 1807 1. G.-Ä.
bis 1823.
- 1808 Carl Friedr. Mücke, Handelsmann, 2. G.-Ä. nur kurze Zeit,
dann abgesetzt, für ihn
Joh. George Schoeder, Kaufmann, 2. G.-Ä., 1823 1. G.-Ä.

1823, 7. 4. Joh. Gottfried Schierge, Kaufmann, 2. G.-N. bis Okt. 1823, wo die Gemein- und Junstältesten aufgelöst und durch die Kommun-Repräsentanten ersetzt wurden.

E. Die Liste der Stadtschreiber von 1550 bis 1830.

1550—68 Hieronymus Nostwitz.
 1568—80 9. Okt. M. Martin Hartel gen. Cratander, auch Ferber genannt (Konzeptbuch Bl. 108^b und Segnitz, Annalen).
 1581—(84) M. Caspar Janitius (Konz. Bl. 34 und Segnitz, Annalen).
 1585—1605 M. David Schelling.
 1605—11 M. Johann Mißler (Jurist).
 1611—(20) Heinrich Winckler von Zwickau in Meißen.
 1628— Jakob Zöbiger.
 1632 Christoph Fiebiger (Balkal.).
 1635—58 Michael Baudanus.
 1638—72 Christoph Friedr. Tüntzel.
 1672—82 Gottfried Limmer, suspendiert den 5. Mai 1683.
 1682—99 Christian Segnitz wurde am 15. Aug. 1682 die Stadtschreiberfunktion übertragen.
 1699—1700 Emmanuel Jerichov.
 1700—29 Joh. Gottlob Segnitz, bis 1725 zugleich Rats- und Gerichtsaktuar.
 1729—40 Gottfried Hermann, von 1725—31 auch Rats- und Gerichtsaktuar.
 1740—46 Gottlieb Kirchoff (auch als 2. und 3. Bürgermeister).
 1746— Carl Wilh. Limmer.
 1762— Christian Gottlob Kirchoff.
 1764—(73) Samuel Aug. Schlenker.
 1773— Chr. Gottlieb Schluckwerder.
 1779— Joh. Samuel Kunckel.
 1787— Carl Samuel Quierner.
 1796— Chr. Traugott Engelmann.
 1799— Joh. Salomo Frenzel.
 1809— Karl Friedr. Christian Bekel.
 1823— Karl Gottfried Auster.
 1830— Friedr. Theodor Auster.

F. Löbauer Förster.

1458 Thomas am Ende aus Großschweidnitz, Waldförster.
 1492 Jorge am Ende, Sohn des vorigen.
 1499 Jorge Rabe, Förster in Schönbach.
 1502 Thomas Lindner in Schönbach.
 1554/55 Valten Forster, Wald- und Bergförster.
 1564 Diesener, Förster im Mönchsbusch.
 1606 Caspar Diesener, Mönchsförster.
 Paul Kießling, der Förster.

- 1625 Andreas Fischer, Förster.
- 1639 George Danigel von Niedercunnersdorf, Waldförster.
- 1653 Martin Abraham Vogel, Berg- und Jaudasförster.
- 1657 Gregor Daniel, Sohn des vorigen, Waldförster.
- 1660 Hans Fiebigers Sohn, Förster im Berg und im Jaudasbusch.
- 1660, 25. 6. Hans Grüllich von der Eybe, Waldförster.
- 1661 Simon Fuchs, Förster im Berg und im Kottmarwald.
- 1662, 3. 6. Zacharias Walde, Bergförster.
10. 6. Hans Dürner (Dürne), der alte Waldförster.
- 1664 Hannß Reysche aus Oelsa, Förster im Mönchsbusch,
- 1667 Peter Diesener, Förster im Mönchsbusch.
- 1669, 31. 5. Zacharias Walde, Weber in Löbau, neben
Adam Franze zum Kottmarförster angenommen.
- 1678 bis 5. 4. Martin Vogel, Maurer, Bergförster, nach ihm
der alte Kunze in Tiefendorf.
13. 12. Hans Semich von Ebersdorf, Bergförster.
- 1681, 28. 1. Michael Lucke, Leinweber, Förster für Berg- u. Jaudasbusch
- 1682, 8. 12. Georg Schlenker, Waldförster.
- 1683, 23. 6. Christoff Sieber, zum Waldförster angenommen.
- 1683 Martin Abraham Vogel, Berg- und Jaudasförster.
- 1689, 8. 2. Adam Veters, Förster im Berg und Jaudasbusch.
- 1690, 14. 3. Christoff Wase, Berg- und Jaudasförster.
- 1691, 20. 4. Hannß Semich wird Berg- und Jaudasförster.
- 1691, 11. 12. Hans frund (freundt, auch frinth) von Ketzsche wird
Förster im Mönchsbusch.
- 1697, 23. 9. Hans Seydel, Förster im Kottmarwald.
- 1699 Georg Daniel von Niedercunnersdorf, Waldförster, vor
ihm bis 1696 sein Vater.
- 1703 Hans Daniel, Förster im Walde.
- 1705—28 Martin Tannert in Ottenham, bisher Jaudasförster, wird
Förster im Kottmar.
- 1728, 25. 5. Tobias Semich der Jüngere von Ebersdorf wird Berg-
und Jaudasförster.
- 1728—39, 1. 9. Hans Christoph Tannert, Förster im Kottmar.
- 1734, 30. 3. Jentschopßky zum Bergförster verpflichtet, am 14. 12.
dimittiert.
- 1735, 18. 1. Christoff Birnbaum, verpfl. 7. 5., gest. 4. 3. 1738.
- 1737 Hans George Frinth aus Ketzsche, bisher Förster im Mönchs-
busch.
- 1737, 25. 10. Künne, als Förster im Mönchsbusch entlassen.
- 1737—54 Joh. George Israel, Förster im Mönchsbusch.
- 1738, 22. 4. Joh. Christoph Förster verpfl., 1739 Waldförster.
- 1739, 29. 12. Joh. Friedr. Birnbaum verpfl., am 28. 2. 1741 dimittiert.
- 1741, 13. 6. Joh Gottfr. Kneist verpfl., am 5. 12. gekündigt.
- 1742, 27. 2. Joh. Christoph Reichel verpfl., Bergförster, noch 1766.
- 1745, 11. 5. Adjunctus Christian Semich wird Waldförster an seines
Vaters Stelle.

- 1754—62 Peter Dießner aus Altlobau, Förster im Mönchsbusch.
 1757—65 Christian Semich, Waldförster.
 1762—81 Hans Dießner, Peter D.'s Sohn, Förster im Mönchsbusch.
 1765—90 Joh. Christoph Förster, Gärtner in Rosenthal, Förster im
 Kottmarwalde.
 1766—84 David Christoph Mattheß aus Hemmersdorf in Seifen, Förster
 im K.
 1781—1801 Hans Mürbe in Oelsa, Förster im Mönchsbusch.
 1785—1804 Joh. Gottlieb Nierich aus Wittgendorf, Förster im K.
 1790—1804 Christian Friedr. Mehlhose, Schwiegersohn Försters, Förster
 im K.
 1801— Gottfried Böhmer aus Oelsa, Förster im Mönchsbusch.
 1804—09 Joh. Carl Friedrich aus Biela, Förster im K. bei der Wald-
 schenke.
 1804 Reichelt, bisher Bergförster.
 1804—06 Karl Gotthelf Jehrig, Bergförster, entlassen.
 1805—33 Carl Aug. Frey aus Eibau, Förster im K.
 1806—13 Joh. Christian Aug. Schulze, Bergförster.
 1809— Joh. Georg Niepraschk aus Kuppritz, Förster im K. bei der
 Waldschenke.
 1813—1863 Joh. Christian Frey, Bergförster, Bruder des Kottmarförsters.

Das Schöffenbuch der Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg O.-L. 1569—1657.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

Von Dr. jur. Artur Schulze-Schönberg O.-L.

I. Kapitel: Niederhalbendorf.

§ 1.

Seit¹⁾ mehr als 60 Jahren²⁾ hat sich ein Zweig der Rechtsgeschichte dem Studium der deutschen Stadtbücher, d. h. „der bei den städtischen Behörden geführten Amtsbücher“³⁾ zugewendet, um sie als Erkenntnisquelle früheren Rechts auszuwerten. Zahlreiche Stadtbücher sind so erschlossen worden. Aber noch kein einziges von einer Dorfbehörde den Stadtbüchern entsprechend in früherer Zeit geführtes Buch hat man einer juristischen Bearbeitung unterzogen. Ein Hauptgrund dafür dürfte wohl darin zu suchen sein, daß die Dorfbücher erst aus jüngerer Zeit stammen (sie wurden zum großen Teil erst eingerichtet, als die Stadtbücher schon verfielen⁴⁾) und deshalb in ihrem Werte verkannt werden. Doch sind sie eine wichtige Erkenntnisquelle des partikulären Rechts⁵⁾ und geben neue Aufschlüsse über Rechtsinstitute, die besonders auf dem Lande heimisch waren. Ein solches Amtsbuch einer Dorfbehörde, ein Schöffenbuch, auf seinen juristischen Gehalt hin zu prüfen, soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

Das zu bearbeitende Schöffenbuch bezieht sich auf die Gemeinde Niederhalbendorf bei Schönberg, Kreis Lauban, preußische Oberlausitz. Gerade die Oberlausitz (die preußische noch mehr als die sächsische) bildete wegen des öfteren Wechsels ihrer politischen Zugehörigkeit und infolge einer in erheblichem Maße bewahrten Unabhängigkeit auf vielen Gebieten ein partikuläres Recht für sich heraus. Daß der Verfasser aus dem in der preußischen Oberlausitz sehr reichen Bestande an Schöffenbüchern (reichlich 600)⁶⁾ sich gerade dasjenige von Niederhalbendorf auswählte, muß man der Liebe für seinen Heimatort zu-

¹⁾ Die Abkürzung L. B. weist auf das Literaturverzeichnis S. 128 f. hin, das Zeichen U. A. auf den Urkundenanhang S. 94 ff.

²⁾ Bahnbrechend war Homeyer: Die Stadtbücher des Mittelalters, 1860 (L. B. 9).

³⁾ Rehme, Stadtbücher als Geschichtsquelle (L. B. 28), S. 9 und Breslauer Stadtbücher (L. B. 26), Vorwort S. 7.

⁴⁾ Rehme, Kieler Stadtbücher (L. B. 30), S. 192.

⁵⁾ Stobbe, Auflassung des deutschen Rechtes (L. B. 33), § 19, S. 225.

⁶⁾ Stöck, Übersicht über die Schöppenbücher (L. B. 36), S. 158.

gute rechnen. Dabei ist von Bedeutung, daß kein anderes Schöffenbuch wegen eines besonderen Gehalts oder wesentlich höheren Alters¹⁾ von vornherein einen Vorzug beanspruchen konnte²⁾.

Die politische Zugehörigkeit der Gemeinde Niederhalbendorf ist schon erwähnt worden. In wirtschaftlicher Hinsicht aber gehörte es damals wie auch noch heute in den Wirtschaftskreis der 10 km entfernten Stadt Görlitz. Dieser Zustand beeinflusste auch immer die politische und rechtliche Zugehörigkeit des Dorfes zugunsten der Stadt Görlitz. Erst unter preußischer Herrschaft ist Niederhalbendorf bei einem Ausgleich zum Kreise Lauban geschlagen worden. Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß sein Umfang bis zum Jahre 1921, auch zur Zeit der Führung des vorliegenden Schöffenbuches, ein ganz anderer war, als er es heute ist. Das Dorf erstreckte sich etwa 3 km lang im Rotbachtal in der Form einer Neun aufwärts, in deren Kopfe die Stadt Schönberg D.-L. lag. Bei der Eingemeindung im Jahre 1921 hat man gewissermaßen den Kopf der Neun abgetrennt und zur Stadt geschlagen, so daß das Dorf, nur noch aus dem Stiele der Neun bestehend, auf etwa ein Drittel seines bisherigen Umfangs vermindert worden ist.

Auch der Name ist nicht immer derselbe gewesen. Bis in die Zeit der Führung unsers Schöffenbuches hieß es nur Halbendorf (wahrscheinlich wegen der halbseitigen Besiedelung der Dorfstraße und des Rotbachufers. Die andere Seite war sumpfig). Erst als sein Name auf das davon östlich und höher gelegene Nachbardorf Ruhzahl³⁾ ausgedehnt wurde, nannte man es seit etwa 1600 Niederhalbendorf, jenes Oberhalbendorf. Es muß darauf hingewiesen werden, daß man beide vorgenannten Halbendorf öfter mit einem gleichbenannten Orte in der Oberlausitz, nämlich Halbendorf bei Schleife D.-L., verwechselt⁴⁾.

Es gilt nun noch die rechtliche Zuständigkeit der Gemeinde Niederhalbendorf zu untersuchen. Das Dorf war um etwa 1200 von thüringisch-fränkischen Kolonisten angelegt worden. Die niedere Gerichtsbarkeit lag beim Grundherrschaft, d. h. im vorliegenden Falle beim jeweiligen Eigentümer des Ritterguts Schönberg (jetzt Gutsbezirk Schloß Schönberg, bis zur vorerwähnten Eingemeindung innerhalb der Gemeinde Niederhalbendorf belegen), der sie durch das Dorfgewicht in Niederhalbendorf ausüben ließ⁵⁾. Die obere Gerichtsbarkeit, d. h. insbesondere der Blutbann, stand dem jeweiligen Landesherrn zu⁶⁾. Anfänglich übte sie für ihn sein ständiger Vertreter, der Vogt,

¹⁾ Im Kreise Lauban sind nur neun Bücher älter, meist nur wenige Jahre.

²⁾ Vgl. den Urkundenanhang am Ende, der die juristisch bedeutsamsten Urkunden in zeitlicher Folge enthält.

³⁾ Vgl. U. A. 4, II.

⁴⁾ Außerdem gibt es noch mehrere Halbendorf in der sächsischen Oberlausitz.

⁵⁾ Knothe, Rechtsgeschichte der Oberlausitz (L. B. 15), S. 176, 212 ff. und Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 208 ff.

⁶⁾ Die östliche Oberlausitz mit Niederhalbendorf gehörte 1158—1253 zu Böhmen, 1253—1319 zu Brandenburg, 1319—1329 zum Herzogtum Jauer, 1329—1471 zu Böhmen, 1471—1479 war sie umstritten, 1479—1490 zu Ungarn, 1490—1635 zu Böhmen, 1635—1815 zu Sachsen.

im Vogt- oder Landgericht aus¹⁾). Bald aber beanspruchte Görlitz mit Erfolg die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit innerhalb seines „Weichbildes“. Dieses angemessene Recht verlor es erst durch den Pönfall 1547. Es behielt nur noch die Obergerichtsbarkeit in seinem Stadtgebiet, sowie auf den stadteigenen Dörfern und denen seiner Bürger. Da Niederhalbendorf zu dieser Zeit Hans Frenzel, einem Görlitzer Bürger, gehörte²⁾, behielt Görlitz auch nach dem Pönfall die Obergerichtsbarkeit über Niederhalbendorf. Allein 1556 bekam Joachim Frenzel seine Güter „aus sonderlichen Gnaden“ als „freieigne“ zurück³⁾. (Die städtischen Landgüter waren 1547 beim Pönfall der landesherrlichen Finanzkasse verfallen.) Sicherlich erhielt er damit auch die Obergerichtsbarkeit über die zugehörigen Dörfer. Wenn er sie damals noch nicht erhielt, so aber bestimmt 1562, als an alle Rittergutsbesitzer die Obergerichtsbarkeit überging⁴⁾. Zur Zeit des vorliegenden Schöffensbuches besaß also der Grundherr von Niederhalbendorf auch die Obergerichtsbarkeit. Er ließ diese Gerichtsbarkeit aber nicht durch das Dorfgericht ausüben, sondern übte sie selbst aus, insbesondere den Blutbann⁵⁾.

Wie stark das Zugehörigkeitsverhältnis Niederhalbendorfs zu Görlitz war, geht daraus hervor, daß wir das Niederhalbendorfer Schöffensbuch als einen Ableger der Görlitzer Stadtbücher anzusehen haben. Im Görlitzer Ratsarchive (Baria 84—89) befinden sich 6 Bände „Bauerbücher“. „Sie enthalten Akte der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, als Verkäufe, Auseinandersetzungen, Entschiede, Quittungen, Lossagungen usw. Zu allermeist sind es natürlich die Bauern auf den Dörfern der Stadt, die die Wohltat dieser Grundbücher benutzten“⁶⁾. Für jedes Dorf sind eine Anzahl Blätter vorbehalten worden. Im ersten Bande (1475 bis ca. 1533) beginnen die Eintragungen von Niederhalbendorf 1481. Fast jedes Jahr erfolgt eine Eintragung. Daß ihre Zahl nicht so groß ist wie im Niederhalbendorfer Schöffensbuche, ist leicht zu erklären. Als man ein Buch im Dorfe bequem erreichbar hatte, ließ man öfter etwas eintragen, als wenn man zu diesem Zwecke sich erst nach Görlitz begeben mußte. Der Inhalt und auch die Form sind ungefähr dieselben, wie wir sie etwa 100 Jahre später im Niederhalbendorfer Schöffensbuche vorfinden. Die letzte Eintragung von Niederhalbendorf ist 1535 erfolgt. Im zweiten Bande ist zwar eine Rubrik von 6 Blättern für Niederhalbendorf und Schönberg zusammen geschaffen und freigelassen worden. Allein von Niederhalbendorf ist sie nicht mehr benutzt worden, daher leer geblieben. (Nur eine Schönberger Eintragung

¹⁾ Knothe, Rechtsgeschichte (L. B. 15), S. 191 ff.

²⁾ Bronisch, Geschichte der Kirche zu Schönberg (L. B. 3), S. 24 f.

³⁾ Ebenda, S. 398.

⁴⁾ Knothe, Auskaufung der Bauerngüter (L. B. 17), S. 104; Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 247.

⁵⁾ Vgl. U. A. 36 und 44.

⁶⁾ Fecht, Quellen (L. B. 15), S. 113.

von 1536 findet sich noch vor. Damals wurden auch in Schönberg eigne, jetzt noch erhaltene Schöffebücher angelegt.) Schon in den letzten Jahren vorher waren die Eintragungen von Niederhalbendorf sehr spärlich geworden. Das dürfte wohl damit zusammenhängen, daß, wie man aus den bisher angeführten Tatsachen schließen kann, in Niederhalbendorf bald nach 1535 ein eignes Schöffebuch angelegt wurde¹⁾. Man trug sich sicher schon einige Jahre mit diesem Plane, so daß die Niederhalbendorfer mit der Eintragung ihrer Verträge auf das eigene Schöffebuch warteten. In den andern Bänden der „Bauerbücher“ sind daher auch keine Rubriken mehr für Schönberg-Niederhalbendorf eingerichtet worden, noch Eintragungen erfolgt.

II. Kapitel. Das Schöffebuch im allgemeinen.

§ 2. Die Handschrift.

Die Handschrift wird aufbewahrt beim Gemeindevorsteher von Niederhalbendorf.

Sie bezeichnet sich selbst gelegentlich als „Scheppenbuch“²⁾, fol. 442, „Schöppenbuch“, fol. 298, „Schöppen Buch“, fol. 388, „Schoppenbuch“, fol. 132, „des Halbendorffes Schoppenbuch“, fol. 235, oder als „gerichtsbuch“, fol. 217, „gerichts Buch“, fol. 268. Es war aber nicht das einzige Gerichts- oder Schöffebuch, sondern es gab auch noch ein andres vom Dorfgericht geführtes Buch³⁾, wie wir bald sehen werden.

Die aus vergilbtem Papier bestehenden, an den Rändern stellenweise stark beschädigten Blätter des Schöffebuches sind gleich groß: 19,5 cm breit und 31 cm hoch. Die Stärke des Buches beträgt samt Einband 10,5 cm. Ursprünglich fehlte der Einband. Erst kürzlich ist das Schöffebuch gebunden worden.

Das Schöffebuch ist durchgehend foliiert, mit Ausnahme der ersten neun, das Register enthaltenden Blätter. Die Follierung zählt 545 Blätter. Sie scheint gleich bei der Anlage des Buches durchgeführt worden zu sein. Es sind aber eine Reihe von Unstimmigkeiten vorhanden. Es fehlen folgende Blätter: 31, 44, 77, 88, 284—289, 404—409, 452, 514, 532, 539. Das Fehlen der Blätter ist ohne Einwirkung auf die Eintragungen. Nur auf Blatt 410 befindet sich die Fortsetzung eines Kaufvertrages, dessen Anfang fehlt. Wahrscheinlich sind die fehlenden Blätter unbeschrieben herausgeschnitten und zu den eingelegten Zetteln benutzt worden⁴⁾. Einige von den eingelegten Zetteln tragen nämlich Zahlenreste in einer Ecke. In einem Eintrag ist auch von „ausgeschnittenen Zetteln“ die Rede⁵⁾. Das Papier der Zettel und des Buches ist von derselben Beschaffenheit. Zwischen 218

¹⁾ Vgl. § 2, S. 37 f.

²⁾ Vgl. S. 38.

³⁾ Vgl. II. A. 40.

⁴⁾ Vgl. § 8.

⁵⁾ Vgl. § 8, S. 51 f.

und 219, 228 und 229, 373 und 374 befindet sich je ein Blatt ohne Nummer. Die Blätter sind wahrscheinlich bei der Folierung überschlagen worden. An Stelle von 385 findet sich ein zweites Mal 384. Im ganzen umfassen also die Eintragungen $545 - 20 + 3 = 528$ Blatt = 1056 Seiten¹⁾. Von ihnen sind 13 Blatt²⁾ und 102 Seiten leer. Im ganzen sind also mit Eintragungen bedeckt 928 Seiten. Von den letzten 9 noch erhaltenen Blättern des Registers sind 5 auf der Rückseite leer.

Wie schon angedeutet worden ist, sind nur die letzten Blätter des Registers vorhanden. Die alphabetische Reihenfolge beginnt bei M. Da der Rest etwa die Hälfte des Alphabetes umfaßt, dürften den vorhandenen 9 Blättern etwa noch 10 fehlende gegenüberstehen. Auch am Ende des Buches fehlen eine Anzahl Blätter. Das letzte Blatt trägt die Zahl 545. Im Register wird aber noch auf das Blatt 549 verwiesen. Wenn man bedenkt, daß das Buch ohne Deckel vorn wie hinten einer gleich starken Benutzung ausgesetzt war, wobei allerdings angenommen worden ist, daß sich beide Deckel zugleich gelöst haben, so kann man die hinten fehlenden Blätter etwa auch auf 10 beziffern.

Die einzelnen Blätter sind doppelseitig beschrieben, manche allerdings nur mit wenigen Zeilen. Die Zeilen erstrecken sich ohne Spalten- teilung quer über das ganze Blatt. Meistenteils ist links ein Rand gelassen, allerdings von ganz verschiedener Breite. Das Maximum liegt bei 5 cm. Er ist aber oft mit späteren Eintragungen angefüllt. Mitunter befindet sich auch rechts ein kleiner Rand. Die Höhe des Randes oben und unten auf den Blättern ist ganz verschieden: oben schwankt sie zwischen 0 und 3 cm, unten zwischen 1 und 6,5 cm.

Wie schon oben angedeutet worden ist, befinden sich zahlreiche Zettel zwischen den Blättern. Des Näheren muß auf § 8 verwiesen werden.

Die Zahl der selbständigen Eintragungen im ganzen Buche beläuft sich auf etwa 665³⁾. Die Zahlen der nach ihrem Inhalt gesonderten Eintragungen weist § 3 auf.

Was die Zeit betrifft, in welcher das Schöffebuch geführt worden ist, so ist folgendes zu bemerken. Die erste Eintragung trägt das Datum: Anno 1569, den 16. Martij. Sie ist zeitlich die älteste. Die letzte Eintragung auf Blatt 545 ist vom Jahre 1636. Keineswegs aber hat man in diesem Jahre mit der Führung des Buches aufgehört, wie schon irrtümlich angenommen worden ist⁴⁾. Vielmehr sind noch etwa 20 Jahre lang Eintragungen erfolgt. Zunächst fehlen hinten eine Reihe von Blättern, wie schon nachgewiesen wurde. Allein das beweist noch wenig. Vielmehr hat man die späteren Eintragungen

¹⁾ Es werden künftig die beiden Seiten des Blattes durch a und b gekennzeichnet werden.

²⁾ fol. 3, 6, 23, 32, 41, 45, 52, 63, 66, 72, 136, 252, 254.

³⁾ Dabei sind die kurzen Ratenquittungen außer acht gelassen worden. Vgl. § 11.

⁴⁾ Stodt, Übersicht über die Schöppenbücher (L. B. 35), S. 178.

auf leere Blätter zwischen die alten Eintragungen geschrieben. So finden sich Eintragungen bis 1657¹⁾. Die jüngste stammt vom 22. 5. 1657 (fol. 78). Aus dem Jahre 1658 findet sich weder in diesem noch in dem folgenden Bande eine selbständige Eintragung, nur eine nachgetragene Ratenquittung (fol. 78 b des vorliegenden Bandes). Aus späterer Zeit stammen noch zwei hinter den zugehörigen Käufen nachgeschriebene Ratenquittungen von 1659 (fol. 78 b und 527 b). Der nächste Band beginnt, abgesehen von vorgehefteten Blättern (kleineren Formats) mit Einträgen über Vormundschaftsbestellungen und Vermögensverzeichnissen, erst im Jahre 1659 mit Eintragungen über Liegenschaften. Es darf demnach als unzweifelhaft gelten, daß der vorliegende Band vom 16. März 1659 bis zum 22. Mai 1657 geführt worden ist.

Der zur Bearbeitung vorliegende Band ist nicht der älteste. Es wird vielmehr an mehreren Stellen desselben auf das „alte Buch“ verwiesen (z. B. „so wol das alte Buch ausweisen magt“, 1571, fol. 22 a; „wie sie im alten buch verschrieben“²⁾, 1571, fol. 26 a; „Im alten Scheppenbuch zu finden“, 1580, fol. 37 b). Dieser älteste Band dürfte bis etwa 1535³⁾ zurückgereicht haben. Der folgende Band umfaßt die Zeit von 1659—1712, wobei spätere kleine Einträge über Ratenzahlungen außer Acht gelassen worden sind. Aus der folgenden Zeit ist nur ein loser Haufen einzelner Verträge vorhanden, die so auseinandergefallen und durcheinandergeworfen sind, daß ein Ordnen erfolglos erscheint. Stod⁴⁾ nennt als die Zeit für das dritte 1720 bis 1780. Sie kann ungefähr stimmen.

Es gab aber noch ein anderes, von den Gerichten in Niederhalbendorf geführtes Buch. Es wird mehrmals auf ein „weißes Buch“, fol. 18 b, ein „wesens buch“⁵⁾, fol. 28 a, oder das „Waisenbuch“, Zettel vor fol. 429, verwiesen. Schon diese letzte Bezeichnung und besonders drei Bemerkungen im nächsten Bande geben Aufschluß. Dort steht auf fol. 19 b, 21 b und 23 a unten: „Diese vormundschaft ist dem Waisen Buche (oder Weisen Buche oder Waisenbuche) einvorleibet worden“. Zwei dieser Einträge beziehen sich auf Vormundschaftsbestellungen durch den Erbherrn, eine dritte Eintragung enthält eine Vormundschaftsbestellung nebst einem Vermögensverzeichnis. Damit ist festgestellt, daß das bezeichnete Buch ein Waisenbuch war. Es enthielt die Vormundschaftsbestellungen und die Verzeichnisse der Mündelvermögen, welche den Vormündern anvertraut waren.

Keines der Schöffebücher von Niederhalbendorf ist bisher wissenschaftlich bearbeitet worden. Nur Stod führt in seiner Übersicht über

¹⁾ Vgl. U. A. 46.

²⁾ Bei Zitaten stehen Bemerkungen des Verfassers in einfachen Klammern, von den Schreibern versehentlich doppelt Geschriebenes und von ihnen selbst durchstrichenenes in doppelten Klammern.

³⁾ Vgl. § 1, S. 35 f.

⁴⁾ Übersicht über die Schöppenbücher (L. B. 35), S. 178.

⁵⁾ Vielleicht auch „weisen Buch“ und „wesens buch“ zu lesen.

die ländlichen Schöppenbücher der Oberlausitz¹⁾ an: „Halbendorf (Nieder-). I. 1569—1636, II. 1636—1720, III. 1720—1780. Ein viertes soll sich im Privatbesitz befinden, doch hatten die Nachforschungen bisher kein Ergebnis“. Auch jetzt waren Nachforschungen keine Erfolge beschieden. Was die falschen Zeitangaben vorzitiertes Notiz betrifft, sei auch auf die Ausführungen S. 37 f. verwiesen.

§ 3. Der Inhalt im allgemeinen.

Der Inhalt wird dadurch charakterisiert, daß sämtliche Eintragungen in irgendeiner Weise in Beziehung zu Liegenschaften stehen. Wenn sie nicht gerade Liegenschaftsveräußerungen zum Gegenstand haben, enthalten sie zum mindesten Belastungen derselben (so die Schuldfeststellungen und die strafrechtlichen Einträge) oder heben sie auf (so alle Lossagen). Die Eintragungen sind nicht nur bloße Registraturen²⁾ abstrakten Inhalts, sondern sie stellen die der Eigentumsübertragung oder den Begründungen eines Rechts zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte dar. Es sind lange Verträge, die sich mit allen Anhängen mitunter über eine ganze Reihe von Seiten erstrecken.

Das Schöffenbuch enthält lediglich Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bevor wir zur Gruppierung der Einträge nach ihrem Inhalt übergehen, sei erst auf das schon mehrmals erwähnte Register eingegangen. Das Register enthält Verweise auf die einzelnen Eintragungen in der Fassung der über die Einträge gesetzten Überschriften³⁾. Der Verkäufer ist meist vorangestellt. Die kurzen Registraturen sind nach der alphabetischen Reihenfolge der Vornamen der vorangestellten Verkäufer geordnet. Dabei ist aber nur der Anfangsbuchstabe berücksichtigt worden⁴⁾, so daß innerhalb eines Buchstabens die Vermerke wieder ungefähr in chronologischer Reihenfolge geordnet sind. Zwischen V und Z finden sich zwei Vermerke: „Juncker Wielhelms Kauff . . .“⁵⁾.

Ordnet man die Eintragungen nach ihrem Inhalt, so erhält man folgende Gruppen: Käufe, Tausche, Lossagen, Erbegeldkäufe, Pfandbestellungen, Begründungen von Reallasten, Erbauseinandersetzungen, Schenkungen von Todeswegen, sonstige erbrechtliche Einträge, Schuldfeststellungen, strafrechtliche Eintragungen und Verweise⁶⁾.

Die zahlenmäßige Verteilung der Einträge auf die einzelnen Rechtsgeschäfte mag umstehende Tabelle ergeben.

Den Grundstock bilden natürlich die Grundstücksverkäufe. Von den 665 Eintragungen überhaupt entfallen allein 340 auf sie. Von ihnen sind etwa 90 Verträge als Erbkäufe bezeichnet. Später wird darauf näher einzugehen sein. Die 22 Grundstückstausche, wenn auch gegenüber den Grundstücksverkäufen gering an der Zahl, sind eine

¹⁾ L. B. 35, S. 178.

²⁾ Vgl. Rehme, Lübecker Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 34.

³⁾ Vgl. II. A. 1.

⁴⁾ Vgl. Rehme, Geschichte des Grundbuchwesens Berlins (L. B. 27), S. 540.

⁵⁾ Vgl. die Tabelle auf der nächsten Seite.

Zahlenmäßige Verteilung der Einträge auf die Rechtsgeschäfte:

Grundstückskäufe	Davon Erbkäufe	Grundstückstausche	Loslagen	Erbegebfkäufe	Pfandbestellungen	Begründung von Realasten	Erbaus-einanderlegungen	Schenkung von Todeswegen	Sonstige erb-rechtliche Einträge	Schuldseststellungen	Strafrechtliches	Berweise	Zusammen
340	90	22	250	8	3	1	9	1	2	26	2	1	665

seltene Erscheinung. Wenn man ungefähr auf jede Grundstücksveräußerung eine Loslage¹⁾ rechnet, mag die Zahl der Loslagen stimmen, da sich oft mehrere Grundstückskäufe wegen rascher zeitlicher Folge ineinanderschieben, also nur eine Loslage erfordern. Alle andern Rechtsgeschäfte, die nur mittelbar mit den Liegenschaften in Beziehung stehen, sind gegenüber den vorgenannten Geschäften eine ziemlich seltene Erscheinung, wie auch die Tabelle ausweist.

Fast alle Eintragungen beziehen sich auf Grundstücke in Niederhalbendorf. Es kann also der Grundsatz des *forum rei sitae* aufgestellt werden²⁾. Dieser Grundsatz wird bestätigt durch Eintragungen über Gerichtsverhandlungen und Vertragsabschlüsse vor auswärtigen Gerichten. Es ergibt sich immer, daß das Vertragsobjekt in dem den fremden Gerichten zugehörigen Gerichtsprengel lag. Die Eintragung erfolgt im Niederhalbendorfer Schöffenbuche nur, wenn einer der Kontrahenten in Niederhalbendorf wohnte, der eine sichere Nachricht auch im Schöffenbuche *seiner* Gemeinde verschrieben wissen wollte³⁾. Verhandelt wurde sicher nur vor dem *forum rei sitae*.

Einmal findet sich ein Eintrag über Verhandlungen vor den Gerichten zu Sohra, die in keiner Beziehung zu Niederhalbendorf zu stehen scheinen. Der nächste Eintrag bringt aber Aufklärung. Er enthält nämlich auch eine in Sohra verhandelte Loslage durch zwei Vormünder, die aus Niederhalbendorf und Schönberg stammen. Ihr Mündel tritt im vorhergehenden Eintrag neben seiner Mutter als Verkäufer auf. Des leichteren Beweises wegen ließen die Vormünder wohl auch den früheren Kaufvertrag in Niederhalbendorf eintragen. Damit erklärt sich zugleich ein in Briefform in Sohra abgeschafftes Vermögensverzeichnis, das sich auf dasselbe Mündel bezieht⁴⁾.

Das Prinzip des *forum rei sitae* wird bestätigt durch die Tauschverträge über zwei in verschiedenen Gemeinden gelegene Objekte. Hier ist anzunehmen, daß in beiden Gerichten verhandelt wurde. Ein Eintrag bestätigt diese Annahme. Es wird in Niederhalbendorf verhandelt. Es heißt dann aber im Eintrag: „laut des in den Ober Rudelsdorffen gerichteten gehaltenen und In scharfen gefasteten

¹⁾ Vgl. § 19.

²⁾ Vgl. Stobbe, *Auflassung* (L. B. 33), S. 183.

³⁾ *z. B.* fol. 49 ff.

⁴⁾ Siehe dazu S. 47.

Kauff¹⁾). (Es wird ein in Oberrudelsdorf gelegenes Grundstück als Kaufpreis für ein in Niederhalbendorf gelegenes, das Kaufobjekt darstellendes Grundstück übergeben.) Ein anderer Eintrag²⁾ scheint der Annahme zu widersprechen. Die beiden Tauschobjekte liegen in Niederhalbendorf und Schönberg. Verhandelt wird nur in Schönberg („geschehen in Gerichten zu Schönberg“). Zu Gericht sitzen aber neben dem Schönberger Bürgermeister auch die Gerichtspersonen von Niederhalbendorf. Dadurch erscheint ein Verhandeln in dem Niederhalbendorfer Gericht überflüssig und die Annahme bestätigt. Die Verkäufe des Rittergutes sind nicht eingetragen, auch nicht insofern nachweisbar gemacht, daß die Eigentumsänderung der aus dem Dorfe zum Rittergut gekauften Grundstücke gelegentlich des Rittergutsverkaufs eingetragen wäre.

Allein eine Eintragung³⁾ scheint dem Grundsatz des *forum rei sitae* zu widersprechen. Das Kaufobjekt liegt in Niederhalbendorf. Ein Eintrag findet sich aber nur im Schöffenbuche Schönbergs, woher der Käufer stammt. Im Niederhalbendorfer Schöffenbuche wird nur auf das Schönberger verwiesen. Allein der Grundsatz des *forum rei sitae* darf nicht vom Verhandeln auf die Eintragung ausgedehnt werden. Verhandelt wurde sicher in Niederhalbendorf⁴⁾.

§ 4. Die Einrichtung des Buches.

Zunächst fällt dem flüchtigen Beschauer eine sachliche Scheidung auf. Ein neu auftretender Schreiber⁵⁾ hat von 1578 ab die Lossagen nicht mehr unmittelbar hinter dem zugehörigen Kauf eingetragen, sondern sie hinten im Buche von fol. 472 b ab gesondert zusammengestellt⁶⁾. Darüber steht „*Folgen die lossagung*“. Diese sachliche Scheidung erhielt sich aber nur bis 1608. Von da ab hat der damalige Schreiber die Lossagen wieder hinter den Käufen eingeschrieben. Die abgeordneten sind jetzt von andern Einträgen, besonders Kaufverträgen, ganz umschlossen.

Auch sonst hat man gern selten vorkommende Rechtsgeschäfte hinten eingetragen (z. B. fol. 470 Vormundschaftssachen und einen Vergleich, fol. 400 einen strafrechtlichen Eintrag). Auch sie stehen jetzt mitten unter Eintragungen andern Inhalts.

So wie diese Gruppierung nach sachlichen Gesichtspunkten wieder aufgegeben wird, stellt sich auch ein anscheinend anfangs gemachter Versuch der Gruppierung der Eintragungen nach der örtlichen Beziehung der von den Eintragungen betroffenen Grundstücke als erfolglos heraus⁷⁾.

¹⁾ fol. 240 a.

²⁾ fol. 84 b.

³⁾ U. A. 2.

⁴⁾ Siehe § 25 und § 26.

⁵⁾ Vgl. § 24.

⁶⁾ Diese Beobachtung bestätigt Stod, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 68 auch bei andern Schöppenbüchern.

⁷⁾ Vgl. Heusler, Privatrecht (L. B. 8), II, S. 116.

Im großen und ganzen finden sich die Einträge in chronologischer Reihenfolge. Im einzelnen aber finden sich immer innerhalb einer Reihe von Jahren erhebliche Abweichungen, besonders am Anfange¹⁾. Beim Suchen nach einem Prinzip zeigt sich, daß immer eine Anzahl von Eintragungen, die chronologisch aufeinander folgen, sich auf eine Person beziehen. Also *Personalsoliensystem*. So finden sich z. B. von fol. 18 a bis fol. 21 a 7 Eintragungen, die sich auf Paul von Liedlau beziehen. Andererseits ist deutlich erkenntlich, daß sich manche aufeinander folgende Eintragungen auf dasselbe Grundstück beziehen. Also *Realsoliensystem*. Z. B.:

1. fol. 24 a „Peter Taubners Kauff mit Bartel Buschman dem Jungen umb die überschar“ (2. 11. 1571);
2. fol. 24 b „Gregor Lachmans Erbkauf mit Peter Taubenern umb die überschar“ (20. 5. 1575);
3. fol. 25 a „Gierg Behembs Nachgelassener wittib Susanna Erbkauf mit Annen Greger Lachmans gelassene wittib“ (6. 4. 1574).

Wir finden also Personal- und Realsoliensystem nebeneinander. Man wählte, so scheint es, dasjenige System, welches im einzelnen Falle zur Orientierung am geeignetsten erschien. Es überwiegt das Realsoliensystem. Wenn man nun versucht, aus der Anordnung der einzelnen Gruppen (fast immer ist die Spitzeneintragung einer Gruppe ausschlaggebend) einen Grundsatz abzuleiten, so stößt man wieder auf Andeutungen eines Realsoliensystems. Im allgemeinen sind die Spitzeneinträge in chronologischer Reihenfolge geschehen. Aber hier und dort fallen die einzelnen Gruppen mit ihrer Spitzeneintragung aus dieser Reihenfolge heraus. Bei genauer Ortskenntnis merkt man, daß die ersten Einträge sich auf Grundstücke beziehen müssen, die am nordwestlichen Ende des Dorfes lagen. Dazu ist es auffallend, daß sich ein Kauf um die Obermühle²⁾, die am südöstlichen Ende liegt, vom Jahre 1569 (also dem Anfangsjahre unseres Schöffenbuches) auf fol. 36 unter viel späteren Eintragungen befindet. Im übrigen sind die sonstigen Eintragungen, die sich auf Paul von Liedlau beziehen (er ist der Käufer der Obermühle) alle hintereinander geschrieben, wie schon ausgeführt wurde. Leider sind in den ersten Eintragungen nicht wie später zur näheren Bezeichnung der Grundstücke die Nachbarn angegeben, was eine Erhärtung der vorstehenden Ausführungen ergeben müßte. Alles zusammengenommen, stellen diese Anordnungen nur einen plumpen Versuch dar, die Eintragungen zu systematisieren. Er mußte schon deshalb scheitern, weil die Verträge in vollem Umfang eingetragen wurden, ihr Umfang aber unberechenbar war, man also nie wissen konnte, wieviel Raum man für spätere Eintragungen frei lassen sollte. Dazu kann von einem entwickelten System noch keine Rede sein.

¹⁾ Dieselbe Beobachtung macht Stöck, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 71 f.

²⁾ Vgl. U. A. 4.

So zeigt es sich denn, daß man schon nach einigen Jahren, insbesondere aber, seitdem 1578 ein neuer Schreiber¹⁾ eintrat, den Versuch aufgibt und zur chronologischen Folge übergeht. Auch sie ist nicht immer eingehalten worden, da man da und dort das Bedürfnis hatte, Eintragungen, die dasselbe Objekt oder dieselbe Person betrafen, zusammenzustellen. Die chronologische Reihenfolge ist in Einzelheiten vor allem deswegen uneinhaltbar geworden, weil man die Verträge erst gewöhnlich lange Zeit nach der Verhandlung eintrug²⁾, so daß sie durcheinander kamen. Das Datum bezieht sich nämlich auf den Verhandlungstermin²⁾.

Nur einmal hat man ganz die chronologische Folge verlassen. Aus den Jahren 1629—1633 finden sich einige Einträge unter ganz alten aus etwa den Jahren 1570—1585, z. B. fol. 37 b eine von 1633, fol. 75 b eine von 1629, fol. 124 b eine von 1630. Ein Grund ist beim besten Willen nicht erkenntlich.

Als man aber Ende der 30 er Jahre des 17. Jahrhunderts ans Ende des Buches kam, legte man nicht diesen Band beiseite, um einen neuen zu beginnen, wie oben schon kurz ausgeführt wurde³⁾, sondern trug die folgenden Verträge noch 20 Jahre lang auf leer gebliebenen Seiten ein. Allerdings ist die Zahl der Verträge gerade in diesen beiden Jahrzehnten auf ein Minimum zusammengesunken⁴⁾. Man hat zuerst die letzten Seiten hinten im Buche ausgefüllt und ist im allgemeinen rückwärtsblättern immer weiter nach vorn gekommen, so daß die jüngsten Eintragungen sich unter den ältesten befinden, so fol. 73 ff, 78 a f.

Wenn man sich alle die ausgeführten Beobachtungen vergegenwärtigt, wird man begreifen können, daß der flüchtige Beschauer einen überaus verworrenen Eindruck erhalten muß.

§ 5. Die Form der Eintragungen.

Das Schöffebuch enthält im wesentlichen Kaufverträge und die dazugehörigen Lossagen. Während die ersteren im allgemeinen sehr lang sind, nehmen die letzteren nur eine viertel bis eine halbe Seite ein. Die Größe der einzelnen Eintragungen ist also sehr verschieden.

Die Sprache ist hochdeutsch, aber oft mit lateinischen Ausdrücken vermengt, was aber noch nicht zu dem Schlusse berechtigt, daß hier Einflüsse des rezipierten römischen Rechts vorlägen. Denn noch nicht allzulange Zeit zuvor wurden in manchen Gegenden noch alle rein deutschrechtlichen Urkunden in lateinischer Sprache abgefaßt.

Die Gestalt der einzelnen Eintragungen weist von Anfang an (es war ja schon ein Schöffebuch geführt worden) für jedes Rechtsgeschäft bestimmte typische Züge auf, die sich im Laufe der Zeit, insbesondere durch die Eigenarten der Schreiber, verändern. Der eine Schreiber liebt den Pleonasmus, der andere schreibt einfach und schlicht.

¹⁾ Vgl. § 24.

²⁾ Siehe § 25.

³⁾ Siehe S. 37 f.

⁴⁾ Vgl. § 10.

Von Anfang bis zu Ende weisen die Eintragungen über Erwerb von Liegenschaften wie die Lossagen fast immer eine Überschrift¹⁾ auf (gewöhnlich in einer etwas größeren Schrift, als wie die der Einträge²⁾). Dieselbe weist einmal auf das folgende Rechtsgeschäft hin und enthält zum andern zuerst den Namen des Erwerbenden, bzw. des Lossagenden und alsdann den des Kontrahenten. Nicht selten kommen auch Abweichungen von dieser Form vor. Mitunter ist auch das Vertragsobjekt angegeben³⁾. Auch Eintragungen über andere Rechtsgeschäfte zeichnen sich durch eine entsprechende Überschrift aus, z. B. Erbaueinandersezungen⁴⁾, Verträge über Erbegeld⁵⁾, Verpfändungen⁶⁾, strafrechtliche Einträge⁷⁾, Schenkungen von Todeswegen⁸⁾.

Die Einträge weisen keinen religiösen Borspruch auf⁹⁾ (diese waren erst in späterer Zeit gebräuchlich). Wohl aber wird jeder Vertrag durch eine Formel eingeleitet, die neben der grundherrlichen Zustimmung¹⁰⁾ noch die Tatsache enthält, das (vor Gerichten) ein Vertrag folgender Gestalt geschlossen worden sei¹¹⁾. Wie einerseits diese Einleitung auch andere Formen annehmen kann¹²⁾, fehlt sie andererseits mitunter ganz¹³⁾.

Sie enthält ferner fast immer am Anfang das Datum. Nach Voranstellung von Anno (abgekürzt Ao) oder Anno Domini oder Annorum folgt die Jahreszahl, dann Tag und Monat. Die Jahreszahlen sind fast immer deutsch, einige Male lateinisch¹⁴⁾. Mehrere Male ist das Datum ganz anders gefaßt: „Nach Ihesu Christi unsers Herrn und seligmachers geburt im 1574. Jahr, den 6. Aprilis“¹⁵⁾ oder ähnlich¹⁶⁾. In einer Reihe von Fällen ist es auch ans Ende gestellt, zweimal unter Voransetzung von Signatum¹⁷⁾ oder Actum¹⁸⁾ (wobei das Jahr hintergestellt ist). Oft wird am Ende auf das am Anfang stehende Datum hingewiesen: „Actum in die et Ao ut supra“¹⁹⁾, „Datum ut supra“²⁰⁾, „im Jahr und Tage wie oben“²¹⁾.

1) Siehe U. A. 3, 4, 6, 10, 12; 4 II 14, 15, 21.

2) Vgl. Rehme, Grundbuchwesen Berlins (L. B. 27), S. 552.

3) U. A. 4, 6, 7, 20, 29, 31, 46.

4) U. A. 23, 38.

5) U. A. 20.

6) U. A. 33.

7) U. A. 27 a.

8) U. A. 35.

9) Vgl. Stodt, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 73.

10) Siehe § 9 am Ende.

11) U. A. 13, 23, 28, 29, 37, 41.

12) U. A. 3, 7.

13) U. A. 12 18, 24.

14) U. A. 32.

15) fol. 25 a.

16) U. A. 4, 10, 25.

17) fol. 146 a.

18) fol. 173.

19) U. A. 38.

20) U. A. 31.

21) fol. 338 b.

Die vorkommenden Personen (die Kontrahenten stehen gleich am Anfange jeder Eintragung) werden nur mit Namen genannt. Nur der Schöffer (Schaffer = Verwalter) David Rick aus Schönberg, der auch eine Zeitlang das Buch geführt hat¹⁾, wird gelegentlich als Herr bezeichnet²⁾, ferner der Schönberger Bürgermeister³⁾ und der Amtmann und Hauptmann Simon Puhlman⁴⁾, der auch einige Zeit Richter war. Der Erbherrschaft gedenkt jeder Schreiber in eigener, mehr oder minder langatmiger und untertäniger Rede⁵⁾.

Nicht selten treten Frauen unter den Vertragsparteien auf, zuerst meist allein, später unter Beistandschaft ihres Vormundes. Für Unmündige handeln stets ihre Vormünder (nähere Ausführungen im § 10).

Auch der Richter erscheint als Vertragspartei. Er wird dann aber durch einen anderen Richter (meist den von Schönberg) vertreten⁶⁾. Zweimal aber tritt der Richter als Partei auf, fungiert aber auch als Gerichtsperson⁷⁾. Wenn ein Schöffe Vertragspartei ist, tritt er auch ebenfalls nicht unter den Gerichtspersonen auf⁸⁾.

Vertretung der Vertragsparteien durch andere Personen bei der Verhandlung vor Gericht kommt mehrmals vor⁹⁾.

Für die einzelnen Grundstücke treten die verschiedensten Bezeichnungen auf. Am häufigsten ist Gut¹⁰⁾, daneben für ein bebautes Grundstück „Hofrethe“¹¹⁾, „Oberschar“ oder „uberschar“¹²⁾ (= guttlin¹³⁾, also kleinere Landwirtschaft), „Nahrung“¹⁴⁾ (definiert Knothe¹⁵⁾ als ein „Ackergrundstück, so klein, daß von seinem Ertrage allein der Inhaber nebst der Familie nicht zu leben vermag“), fol. 177 „nahrung“ = „haus und hoff, sambt den Eckern“, „Garten“¹⁶⁾ (kleinere Landwirtschaft, jetzt noch üblich, fol. 366 b: „hierbey wird gelassen Tisch und Benke, ein ofen“), „Haus“, „Kretscham“. Mehrmals wird auch „Erb und gutt“¹⁷⁾ gesagt. (Erbe ist hier alte Bezeichnung für Liegenschaft, Grundstück.)¹⁸⁾ Als Bezeichnungen für un-

¹⁾ Siehe § 24.

²⁾ U. A. 25; fol. 27.

³⁾ fol. 187 b.

⁴⁾ U. A. 24, 29.

⁵⁾ U. A. 2, 4, 10, 26, 28, 29, 43, 44, 46.

⁶⁾ fol. 250. Vgl. Waltsgott, Wetebuch (S. B. 36), S. 20.

⁷⁾ fol. 149 ff., 123.

⁸⁾ fol. 233 a.

⁹⁾ S. B. U. A. 10, 25.

¹⁰⁾ U. A. 3.

¹¹⁾ fol. 67 a.

¹²⁾ fol. 75, 13; U. A. 12.

¹³⁾ fol. 75; U. A. 12.

¹⁴⁾ U. A. 45; fol. 81 a, 100 b.

¹⁵⁾ Stellung der Gutsunterthanen (S. B. 16), S. 192.

¹⁶⁾ fol. 366 a.

¹⁷⁾ fol. 248, 249, 250.

¹⁸⁾ Ursprünglich bezeichnet Erbe den Gegensatz zum unvererblichen Rittergut, das Lehen ist.

bebaute Grundstücke treten auf „Wiesefleckel“, „Wiesewachs“, „Acker“ (Gemeinde-) Aue¹⁾.

Die Lage der Grundstücke wird meist (anfänglich nicht) durch Bezeichnung der Nachbarn näher bestimmt²⁾. Unbebaute Grundstücke werden auf gleiche oder ähnliche Weise näher bestimmt³⁾.

Die Größe wird nur bei unbebauten Grundstücken mitunter angegeben (nach „rutthen“⁴⁾, nach „Schnüren und Ellen“ vermessen⁵⁾, „wie es verzeunet ist“⁶⁾).

Der Beschaffenheit der Grundstücke wird auf verschiedene Weise gedacht. Nur wenige Male fehlt die Formel: „erdt-, wiet- und nagel-fest“⁷⁾, von der auch einzelne Bestandteile ausgelassen sein können⁸⁾. Dazu tritt die mehr oder minder lückenlos gebrauchte Formel: in seinen Rainen und Steinen, Lochtern und Grenzen⁹⁾, Zinsen, Steuern, Hofediensten, Schakungen, Rechten und Gerechtigkeiten, mit allen Auflagen, Beschwerden und Nutzungen, wie es steht und liegt, wie es vorige Besitzer innegehabt, gebraucht und genossen („wie er dasselbe Kauffs Weise an sich gebracht“¹⁰⁾, „wie er sie von seinem vorfarn inne gehabt“¹¹⁾), nichts davon ausgenommen, es sei gleich groß oder klein¹²⁾.

Am Ende findet sich nicht selten eine besondere Versicherung des guten Willens, die mit einem Währschaftsgelübde¹³⁾ nichts zu tun hat, vielmehr der pleonastischen Art des damaligen Stiles entspricht. Sie taucht erst seit etwa 1600 (scheinbar von einem neuen Schreiber¹⁴⁾ eingeführt) auf und lautet etwa so: „Alles sonder gefehrd und Argelist ganz treulich, Geschehen . . .“¹⁵⁾ oder ähnlich¹⁶⁾, einmal so: „Alles ganz trewlich, Ehrlich, deutsch (sic!), Und sonder alle list Und gefehrde“¹⁷⁾.

Mit dieser Formel verbunden oder ihr unmittelbar folgend sind die Gerichtspersonen verzeichnet. Es heißt: „Geschehen im Beisein . . .“, oder „Sind wir Zeugen . . .“¹⁸⁾, oder „Geschehen Und ein-

¹⁾ fol. 333 a.

²⁾ U. N. 10, 34, 36, 41, 45.

³⁾ U. N. 6, 28, 29; fol. 16 a f, 37 b, 247 a.

⁴⁾ U. N. 6; fol. 62 a.

⁵⁾ fol. 16 a f.

⁶⁾ fol. 324 a.

⁷⁾ U. N. 10, 13, 34, 40, 45, 46. „Wietfest“ kommt von Wiede, Weide, die man zum Zusammenbinden benutzt.

⁸⁾ U. N. 3.

⁹⁾ So auch Köhler, Beispiele (L. B. 18), S. 376. Lochter ist eine Grenzmarke (Kerbe), die in einen Baum (sicher auch Pfahl) eingeschnitten wurde.

¹⁰⁾ fol. 248 a.

¹¹⁾ U. N. 4.

¹²⁾ U. N. 3, 4, 6, 10, 13, 29, 34, 40, 45.

¹³⁾ Siehe Rehme, Lübecker Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 148 f. und Rehme, Bremisches Grundbuch (L. B. 25), S. 85 ff.

¹⁴⁾ Siehe § 24.

¹⁵⁾ U. N. 45.

¹⁶⁾ U. N. 36, 37, 41.

¹⁷⁾ U. N. 43.

¹⁸⁾ fol. 228 b.

geschrieben In gegenwarth . . .¹⁾). Es folgen Namen. Der Richter ist immer vorangestellt²⁾. Mitunter werden noch fremde Gerichtspersonen zugezogen (bei besonders wichtigen Anlässen oder zur Vertretung). Sie werden zuerst verzeichnet³⁾. In einer Reihe von Fällen heißt es nur: die Gerichte oder Richter und Schöffen ohne Namensangabe, oder nur bei einem von beiden Teilen. Mehrmals kommt es vor, daß die Gerichtspersonen schon am Anfang oder im Laufe der Eintragung genannt sind und daß man am Ende nur auf sie verweist⁴⁾.

Die Einträge sind nicht unterzeichnet. Nur einmal ist ein Vermögensverzeichnis eines unmündigen Kindes, das in einer eigenartigen Briefform abgefaßt ist, mit einem Namen unterzeichnet (Caspar Störzel). Es war der Erbherr zu Sohra (wie sich aus der nächsten Eintragung ergibt). Er erstattete nach Niederhalbendorf über ein Mündelvermögen einen Bericht, den man ins Schöppenbuch eingetragen hat⁵⁾. (Die Eintragung ist später durchstrichen.)

Nach den Einträgen über Liegenschaftserwerb ist gewöhnlich ein größerer Raum freigelassen, der dann später von den Ratenquittungen und den Lossagen angefüllt oder auch in mehr oder minder großem Umfang frei geblieben ist⁶⁾.

Mehrmals sind Einträge wiederholt worden. Gewöhnlich ist dann der erste Eintrag durchstrichen⁷⁾⁸⁾ (mit oder ohne Vermerk⁹⁾).

Der Bericht ist meist in objektiver Form gefaßt. Einmal ist eine Lossage in Ichform eingetragen¹⁰⁾, obgleich der Bekennende mit dem Schreiber nicht identisch ist¹¹⁾. Die erste Person wird ferner noch mehrmals vom Schöpfer David Rick gebraucht, der aber zugleich Schreiber ist¹²⁾.

§ 6. Löschungen.

Nicht selten sind ganze Eintragungen oder Teile von ihnen durchstrichen worden. Die Löschung ist derart erfolgt, daß man entweder Zeile für Zeile quer durchstrichen (bei fast allen Teillöschungen), oder daß man die betreffenden Stellen durch einen oder mehrere schräg von oben nach unten geführte Striche getilgt hat (im allgemeinen Löschungen ganzer Einträge). Fast immer findet sich eine Bemerkung dabei. Im ganzen sind etwa 12 Eintragungen ganz und von etwa 35 Eintragungen Teile gelöscht. Dabei sind kleine Durchstreichungen im Text zur Fehlerverbesserung nicht berücksichtigt.

¹⁾ U. A. 29.

²⁾ U. A. 3, 8, 9, 31.

³⁾ U. A. 24, 27; fol. 250.

⁴⁾ U. A. 24, 38.

⁵⁾ Vgl. § 4, S. 41 f.

⁶⁾ Vgl. Rehme, Grundbuchwesen Berlins (L. B. 27), S. 553.

⁷⁾ Siehe § 6.

⁸⁾ Siehe § 7.

⁹⁾ fol. 54 a, 384.

¹⁰⁾ fol. 229 a.

¹¹⁾ Vgl. § 24.

¹²⁾ U. A. 18.

Solche geringe Textverbesserungen und Durchstreichungen kommen im ganzen Buch vor, am Anfang allerdings häufiger als später. Zum Teil sind nur doppelt geschriebene oder überflüssige Worte ausgestrichen, ohne daß neue an ihre Stelle gesetzt worden wären¹⁾, zum Teil sind neue eingefügt worden²⁾.

Häufiger und wichtiger sind Löschungen von Teilen der Eintragungen. Sie kommen im allgemeinen nur innerhalb der ersten Seiten vor. In einem Falle ist die betreffende Vertragsbestimmung durch den Tod des daraus Berechtigten hinfällig geworden. Der Vermerk am Rande sagt daher: „todt und dem andern zugerecht“³⁾ (von und bis zugerecht durchgestrichen). Im übrigen beziehen sich alle Teillöschungen darauf, daß die gelöschten Vertragsbestimmungen erfüllt sind. Die Randbemerkungen geben entsprechende Erklärungen: „dedit“⁴⁾ oder in Abkürzungen⁵⁾, „vernüget“⁶⁾ oder in Verbindung mit andern Worten, z. B. „dt und losgesagt“⁷⁾. Manche Vermerke sind länger gefaßt: „ganz Und gar verrechtet Und losgesagt“⁸⁾ oder in mehr humorvoll klingender Weise: „Die Rhue ist Ihr vereicht vom herrn heuptman vor richter und Eltisten“⁹⁾.

Es muß nun auf die Löschungen ganzer Eintragungen eingegangen werden. Diese lassen sich nach den in den Randbemerkungen angegebenen Gründen in 5 Gruppen zusammenfassen. Die erste Gruppe umfaßt fehlerhaft und schlecht geschriebene Eintragungen, die danach korrekt wiederholt sind¹⁰⁾. Vermerke darüber finden sich nicht. Die zweite Gruppe besteht aus Eintragungen, die wegen Erfüllung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen bedeutungslos geworden sind. Gewöhnlich finden sich dabei Bemerkungen über schon erfolgte Teilerfüllungen. Auf die Löschung bezügliche Vermerke und Zusätze sagen z. B.: „Ist ganz und gar Verrecht und Vergnügt. Wissen Richter und eltesten, 23. Feb. Anno 92“¹¹⁾. Mitunter sind ganz neue Verträge über das neue Objekt geschlossen worden, wodurch die früheren Verträge zugleich aufgehoben werden. Die Bemerkungen dazu sind folgenden Inhalts: „Solches wiesefledel hatt . . . iziger besitzer wiederumb zu sich gekaufft . . .“, „Dieser Kauff sol nicht gelten, sondern der nach folgende“¹²⁾. Schließlich ist eine Eintragung (einen Erbegeldkauf betreffend) auf Antrag einer Partei gelöscht worden. Daneben ist vermerkt: „laut seiner ansage“¹³⁾.

¹⁾ U. A. 5, 20.

²⁾ U. A. 3, 7, 12, 28.

³⁾ fol. 13 b.

⁴⁾ fol. 46.

⁵⁾ fol. 56 b.

⁶⁾ fol. 104 b.

⁷⁾ fol. 46 b.

⁸⁾ fol. 89 b.

⁹⁾ fol. 42 b.

¹⁰⁾ U. A. 12; fol. 54, 86 b, 472.

¹¹⁾ fol. 179 a.

¹²⁾ fol. 384.

¹³⁾ fol. 131 a.

Es lassen sich aber auch eine ganze Reihe von Fällen nachweisen, in denen Teile und in zwei Fällen sogar ganze Eintragungen gelöscht sind, ohne daß sich eine diesbezügliche Bemerkung dabei findet. Zunächst sei auf die Löschungen teilweiser Eintragungen eingegangen. Es sind alles Fälle, in denen der gelöschte Teil der Eintragung erfüllt war¹⁾. Sie gehören also eigentlich zu der vorhin gebildeten Gruppe zwei. Von den beiden ganz getilgten Eintragungen ist eine²⁾ offensichtlich deswegen gelöscht, weil sie erfüllt war. Die auf Teilerfüllungen bezüglichen Zusätze sind ebenfalls mit gelöscht. Die andere Eintragung³⁾ stellt sicher einen Vertrag dar, zu dem die Grundherrschaft ihre Zustimmung verweigert hat⁴⁾.

§ 7. Randbemerkungen und Zusätze.

Randbemerkungen und Zusätze unterscheiden sich dadurch, daß die ersteren in allgemeinen am Rande neben den Eintragungen vermerkt sind, jene aber unter den Eintragungen auf bisher freiem Raum geschrieben stehen. Mitunter nehmen letztere auch den Rand ein. Im allgemeinen sind erstere von geringerer, letztere von erheblicherer Länge.

Von den Randbemerkungen wie von den Zusätzen sind diejenigen schon behandelt worden, die sich auf Löschungen beziehen⁵⁾. Sie können daher aus diesem Rahmen ausscheiden.

Von den Randbemerkungen stellen die meisten Textvervollständigungen dar. Durch irgendein Zeichen werden bisher ausgelassene Worte, die man am Rande nachgetragen hat, in den Text eingefügt⁶⁾.

Alle übrigen Randbemerkungen fallen in 3 Gruppen auseinander. Die erste enthält Verweise auf andere Eintragungen, die von Wichtigkeit sind für die Eintragungen, neben welche die Verweise gesetzt sind. Die meisten solcher Verweise beziehen sich auf die hinten zusammengestellten Lossagen⁷⁾. Andere vermerken, wo sich die übrigen zugehörigen Ratenzahlungen befinden⁸⁾ (der Platz reichte nicht mehr aus). Schließlich erklären mehrere Bemerkungen einen daneben stehenden Vergleich wegen Vertragserfüllung in der Zeit des dreißigjährigen Krieges für ungültig und verweisen auf einen anderen⁹⁾.

Eine große Anzahl der Randbemerkungen enthalten Notizen

¹⁾ fol. 26 a, 37 b, 61 a.

²⁾ fol. 53 b.

³⁾ fol. 515 a.

⁴⁾ Siehe § 9, S. 57.

⁵⁾ Siehe § 5.

⁶⁾ U. A. 12, 15, 16, 23, 31, 36.

⁷⁾ fol. 8 b, 150, 184 b, 321.

⁸⁾ fol. 322 b, 519, 528 b.

⁹⁾ fol. 454, 512 b.

über Erfüllung einzelner Vertragsbestimmungen, vor allem einzelner Gedinge¹⁾).

Schließlich befassen sich einige mit der Aufhebung und Nichtig-
erklärung einzelner Vertragsklauseln. Der Grund dazu liegt meist
in der Tatsache begründet, daß der Berechtigte verstorben ist. Aus
den darauf Bezug nehmenden Bemerkungen sei eine typische heraus-
gegriffen. Sie lautet:

„Demnach Jungfraw Dorothea mit tode Verbliehen, Ehe sie sich
Verändert, sindt die 18 mr, so ir Zum gedinge Vermacht worden,
Keuffern ins gutt heimgefallen. Actum . . .“

Anderen Inhalts ist folgende:

„Die andern gelder anlangende sindt auff Marttin Kahles gutte
angewisen worden, Nach besage des Schonbergischen Schöppen-
buch's.“

Was nun die Zusätze (oft mit NB²⁾ oder Notandum³⁾ eingeleitet)
betrifft, so sind in erster Linie die Ratenquittungen unter den Ver-
trägen zu bemerken, deren Anzahl mitunter recht erheblich ist⁴⁾.
Hierher kann man auch die Lossagen zählen, die entweder am Ende
der Ratenquittungen oder unmittelbar hinter dem Vertrage auf-
gezeichnet sind⁵⁾. Zwischen den Ratenquittungen oder nach den Ver-
trägen findet man hier und dort Eintragungen, daß Verkäufer und
Käufer oder der jetzige Eigentümer des im vorhergehenden Eintrag
bezeichneten Grundstücks und ein Dritter eine „Berechnung“ mit-
einander gehalten haben, die mitunter auch mangels sicherer Be-
weise in einem Vergleiche endet⁶⁾.

Die meisten Zusätze enthalten Bestimmungen, welche die vorher-
gehenden Verträge ergänzen oder abändern sollen⁷⁾. Besonders her-
vorzuheben sind hier Vertragsabänderungen, die in der Zeit des
dreißigjährigen Krieges eingetragen wurden. Aufklärung gibt uns
folgende typische Eintragung dieser Art⁸⁾:

„NB. Die weil vom Nechsten Termine an die unruige, ge-
fährliche und betrübte zeit, mit Blünderung, verher- und ver-
zehrung der Soldaten angefangen und biß dato uber gewehret
hat, Alß das ma(n)cher Redlicher man von seiner nahrung sich
in dz Exilium und an den bettel stab begeben hat müßen, Weil
dann dießer Käuffer Max Schmidt meist umb all das seine
Komen ist, Hat dero wegen in dieser obgedachten betrübten Zeit,
/: Zwar er nicht alleine, sondern viel :/ mit seinen Terminen
nicht die folge leisten Konnen: weil er aber sich so weit er-

¹⁾ z. B., fol. 14, 15, 33 b, 81, 197 b.

²⁾ fol. 9, 58, 149 b, 203.

³⁾ fol. 469, 528 b.

⁴⁾ U. A. 41.

⁵⁾ U. A. 4, 41.

⁶⁾ fol. 9, 12.

⁷⁾ fol. 4 b, 413.

⁸⁾ fol. 373 b.

botten, damit die Erben keinen Schaden leiden dürften, man sollte ihm die Termin leichter setzen.“

Es folgen dann die neuen Bestimmungen.

Schließlich finden sich noch Zusätze, welche die Aufnahme neuer Verpflichtungen auf das vorbezeichnete Grundstück enthalten, z. B. Erbegeldleistungen¹⁾, Bürgschaftsbestellung²⁾.

§ 8. Eingelegte Blätter.

In das Schöffebuch verstreut finden sich eine große Anzahl von eingelegten Blättern. Es sind etwa 65. Das Format ist meist dasjenige des Buches, zum Teil größer, zum Teil nur von halber Größe, oder noch kleiner. Die größere Anzahl von ihnen ist in der Längsrichtung gefaltet. Einige Male sind zwei solcher längsgefalteten Blätter zusammengeheftet³⁾. Die Blätter sind sicher zum Teil mit den nach der Foliierung fehlenden Blättern des Schöffebuches identisch, wie schon weiter oben ausgeführt wurde⁴⁾.

Zu den meistens sehr durcheinander geworfenen Zetteln ließen sich in allen Fällen die Stammeintragungen finden. Es ist anzunehmen, daß die Zettel auch ursprünglich dort gelegen haben, wie es ja zum Teil noch der Fall ist.

Zum Teil waren sicher die Zettel für die Vertragsparteien bestimmt und sind erst später ins Schöffebuch gelangt. Ein Eintrag, der darauf deutet, findet sich fol. 250 b:

„Anlangende das ausgedinge Und Was darbei Vorbleiben solle, Sindt hierüber Zween ausgeschnittene Zettel Eins lautts Vorfertiget worden, Und Jder Partt Einen zu sich genommen.“

Mehrmals ist folgendes oder ähnliches vermerkt:

„Zu gewisser nachricht ist solches mit wissen der gerichte ins Scheppenbuch gelegt worden“⁵⁾.

Was den Inhalt betrifft, enthalten die meisten (von 65 etwa 48) Verzeichnisse darüber, wem die einzelnen Raten ausgezahlt worden sind⁶⁾. Sie geben uns wertvolle Aufschlüsse, z. B. über die Gerichts- und Schreibergebühren⁷⁾, über Leistungen an die Herrschaft⁸⁾ usw. In wohl sämtlichen Ratenzahlungen, zu denen ein „Verzeichnis“ geschrieben wurde, wird auf dasselbe verwiesen⁹⁾. So läßt sich auch feststellen, daß eine ganze Reihe eingelegter Blätter verloren gegangen sind.

Die übrigen Blätter enthalten Erbsonderungen (5), Quittungen (3), von denen eine mit eigener Handschrift der Quittierenden ge-

¹⁾ fol. 101.

²⁾ fol. 168.

³⁾ vor fol. 412, 438.

⁴⁾ § 2, S. 36 f.

⁵⁾ vor fol. 449.

⁶⁾ U. N. 41.

⁷⁾ Siehe § 9.

⁸⁾ § 16.

geschrieben sein will¹⁾, je eine Lossage, Kaufzusatzbestimmung, Vergleichung, ein Schuldversprechen und ein strafrechtlicher Vermerk²⁾. Gleiche oder ähnliche Einträge finden sich auch im Schöffenbuch selbst.

III. Kapitel. Der Inhalt im besonderen.

I. Zur Gerichts-, Dorf- und Grundverfassung.

§ 9.

Zuvörderst sei von der Gerichtsverfassung berichtet. Den Vorsitz im Dorfgericht führte der Richter. Er wird daher einmal als „Gerichtsvorwalter“ bezeichnet³⁾. Er ist auch immer, sowie überhaupt einmal die Gerichtspersonen näher bezeichnet werden, zuerst aufgeführt. Nur einmal heißt es „vor Schoppen und Richter“⁴⁾, was aber wohl als Schreibfehler anzusehen ist. Ob der Richter vom Grundherrn oder von der Gemeinde bestimmt wurde, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls ist das Richteramt in Niederhalbendorf nicht erblich oder gar als Gerechtigkeit mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden, etwa mit dem des Kretschams⁵⁾ (die Kretschambesitzer waren andere Personen als die Richter⁶⁾). Die Richter sitzen gewöhnlich eine längere Reihe von Jahren im Amt, z. B. Christoff Berndt von Beginn des Buches, also 1569 bis 1598, Michel Pietich von 1600 bis 1607. Nur in der Zeit des dreißigjährigen Krieges, etwa von 1630 an, wechseln dauernd die Namen und tauchen später immer wieder einmal vorübergehend auf. Wahrscheinlich hängt diese Erscheinung eng mit dem dreißigjährigen Kriege zusammen.

Neben dem Richter saßen zu Gericht die Schöffen, anfangs bis ungefähr 1600 nur als Älteste bezeichnet, (nur einmal heißt es: „vor Schoppen und Richter“ im Jahre 1580⁷⁾). Von einem Schreiber im Jahre 1600⁸⁾ werden sie auch als „seine Andern Herren assessoren“⁹⁾ „und besitzer“¹⁰⁾ bezeichnet. Später heißen sie auch „Geschworene Schöppen“¹¹⁾, „Gerichts Personen“¹²⁾, „geschworene gerichtspersonen“¹³⁾. Ihre Zahl ist sehr schwankend. Namen werden angegeben der Zahl nach einer bis sechs. Die Zahl sechs wird nicht überschritten. Einmal sind ausdrücklich bei einem wichtigen Kauf um Gemeindegeld¹⁴⁾ sechs Gerichtsgeschworene (und zwei Älteste, ein Punkt, auf den noch zurückzukommen sein wird) verzeichnet. Im nächsten, zum Ver-

¹⁾ vor fol. 348.

²⁾ U. A. 27 b.

³⁾ fol. 333 a.

⁴⁾ fol. 118 a.

⁵⁾ Vgl. Stodt, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 83.

⁶⁾ Siehe weiter unten, S. 38 f.

⁷⁾ fol. 118 a.

⁸⁾ Siehe § 24.

⁹⁾ fol. 230.

¹⁰⁾ fol. 229.

¹¹⁾ fol. 339.

¹²⁾ fol. 422 b.

¹³⁾ fol. 317 b.

¹⁴⁾ fol. 349 b.

gleich herangezogenen Bande des Schöffensbuches heißt es auf fol. 86 b:
 „in Benjenn der vorhergesagten gesambten Gerichts-/Geschwornen.“

In der Eintragung aber sind 6 Namen verzeichnet. Wir dürfen also als sicher annehmen, daß es in Niederhalbendorf 6 Schöffen gab. Dem widerspricht auch nicht eine Eintragung¹⁾, die am Anfang sagt, daß der Verhandlende „in volle Schöpen Pannk“ gekommen sei, während sie am Ende nur drei Namen aufweist. Denn hinter dem dritten Namen steht das dem usw. entsprechende kleine lateinische p.

Der Tagungsort ward sicher, wie in andern Orten auch²⁾, der Kretscham, den man ja daher auch Gerichtskretscham nannte und noch nennt. Diese Annahme für Niederhalbendorf wird bestätigt durch die Verzeichnisse der Katenzahlungen. Das „Bier bei Gerichte“ fehlt nur selten³⁾. Sichere Kunde darüber aber geben 2 Einträge über Verkäufe des Kretschams⁴⁾. In einem heißt es:

„Es sollen auch alle die Jenigen, so Unter halb dem hofegarten Wohnen mit dem Bier Zug und Vorschreibung in diesem Kretscham ff(?) gehören“.

Der andre sagt:

„deßgleichen auch alle dahin gehörige Vorschreibung in Gerichts sachen, wie die nahmen haben mögen“.

Damit ist der Kretscham als Tagungsort des Gerichts festgelegt. Eigenartig erscheint es allerdings, daß nur ein Teil des Dorfes in diesen Kretscham „gehören“ soll. Es findet sich keinerlei Nachricht von einem andern Kretscham, obgleich nach mündlichen Berichten es noch ein andres Gasthaus gegeben haben soll. Das dürfte auch stimmen, denn der oben fragliche Kretscham ist ja erst 1603 neu erbaut worden, wie der erste Eintrag ausweist⁵⁾. Es muß doch schon vorher ein Gerichtslokal gegeben haben! Auch die Wendung „dieser Kretscham“ läßt darauf schließen, daß es noch einen andern gegeben hat. Befremdend scheint allerdings die Konsequenz aus den beiden Einträgen, daß man früher in verschiedenen Lokalen zu Gericht gesessen haben soll.

In diesem Zusammenhange ist nun noch eine andre seltsame Erscheinung zu betrachten. Die Besitzer des Kretschams werden Scholz geheiß⁶⁾, seit etwa 1650 Schulze. Man könnte glauben, daß damals die Kretschambesitzer allgemein Scholz hießen, weil sie in den meisten Gemeinden noch richterliche oder ähnliche Funktionen innehatten. (Diese Bezeichnung Scholz für Kretschambesitzer findet sich teilweise heute noch.) Allein 1649 wird nach dem dreißigjährigen Kriege das „Richteramt“ vom Kretscham losgelöst, nachdem bis dahin von einer richterlichen Betätigung der Kretschambesitzer nichts zu merken ist.

¹⁾ U. N. 9.

²⁾ Stod, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 83; Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 209.

³⁾ U. N. 41.

⁴⁾ U. N. 36, 44.

⁵⁾ U. N. 36.

⁶⁾ fol. 380 a, 388 a, 389 b mit 390

Diese Tatsache ist sicher in Zusammenhang zu bringen mit der eben zitierten Bestimmung in den Kaufverträgen über den Kretscham, daß die Leute unterhalb des Hofgartens im neuerbauten Kretscham vor Gericht gehen sollen. Es ergibt sich nämlich daraus, daß die eben noch befremdende Feststellung, daß man in zwei Lokalen verhandelt hat, stimmt. Als der Grundherr 1603 einen neuen Kretscham schuf, erimierte er einen Teil des Dorfes (die Leute unterhalb des Hofgartens) aus der örtlichen Zuständigkeit des bisherigen Gerichtslokals und machte sie vor dem neuen Kretscham zuständig. Das blieb auch so, als das „Richteramt“ wieder losgelöst wurde vom Kretscham¹⁾. Worin allerdings das wegen des geringen Besitzes an Ackerland zu beschwerlich befundene und deshalb aufgehobene „Richteramt“ des Kretschambesizers bestanden hat, ist damit noch nicht geklärt. Ob der Scholz und Kretschambesizer etwa mit unserem Gemeindevorsteher identisch ist, er also die mit den Verwaltungssachen des Dorfes beauftragte und die den Gemeindeältesten (von denen gleich zu reden ist) vorgesezte Person war? Die Bezeichnung seines Amtes als Richteramt wäre also lediglich eine schiefe Ausdrucksweise, wie ja damals die Begriffe sehr durcheinander gehen. Ähnlich steht es mit den Begriffen Schöffen und Älteste. Oder sollte die Lösung näher liegen, daß der Scholz auch Richter war, aber nicht für die niedere Zivilgerichtsbarkeit, sondern für die niedere Strafgerichtsbarkeit? Denn in seinem Kretscham sollen auch „Hadersachen“ „vertragen“ und „bengeleget“ werden²⁾ und zwar, wie es scheint³⁾, der ganzen Gemeinde. Es ist nämlich auffallend, daß bei einem Vertrag wegen eines schweren Verbrechens⁴⁾ fast sämtliche Scholze der Umgegend zugegen waren. Der Niederhalbendorfer Scholz konnte ja ausgeschlossen sein, weil er befangen war. Am Ende des Schöffenbuches sind beide Richterämter in einer Person vereinigt, als ein Richter auch den Kretscham erwirbt. Die Bezeichnung lautet dann „Richter und Schulze“⁵⁾.

Die sachliche Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich zum großen Teile aus dem Inhalte des vorliegenden Buches. Es hatte wohl im allgemeinen die niedere Gerichtsbarkeit (im Namen des Grundherrn). Von der Strafgerichtsbarkeit waren ihm nach der Fortsetzung der beiden oben angeführten Eintragungen „alle hadersachen . . . außer über die blutrüenste“ zugewiesen, von denen es heißt: „hat Ihr die Herrschaft zu judicirn vorbehalten“⁶⁾.

Die „Gerichte“, womit die Gerichtspersonen bezeichnet werden⁷⁾, bekommen für ihre Gerichtstätigkeit Gebühren. Nach Knothe⁸⁾ und

¹⁾ U. A. 44.

²⁾ U. A. 44.

³⁾ Insbesondere nach dem Wortlaut U. A. 36.

⁴⁾ U. A. 27.

⁵⁾ U. A. 45, 46.

⁶⁾ U. A. 44.

⁷⁾ U. A. 41.

⁸⁾ Rechtsgeschichte (L. B. 15), S. 213; Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 209.

Stoß¹⁾ bekam der Richter ein Drittel der Gerichtsgefälle oder „den dritten Pfennig“, wie es auch heißt. Aus dem vorliegenden Schöffensbuche läßt sich nur ersehen, daß das Gericht bei jeder Ratenzahlung von je 100 Mark 11 arg. bekam²⁾. Für eine Erbsonderung bekommt es einmal 1 Mark³⁾, für eine Rechnung 2 arg. Es ist leider nicht möglich, bestimmte Grundsätze bei dieser Bezahlung herauszufinden, vor allen Dingen deshalb, weil einmal bei den Abrechnungen meist mehrere Gebühren zusammengerechnet sind, zum andern aber die einzelnen Gebührenposten nicht näher bezeichnet werden.

Es muß dem aufmerksamen Beobachter auffallen, daß bei der Angabe der Funktionen des Dorfrichters in damaliger Zeit, sei es in der Literatur, sei es in den Quellen unmittelbar, sich keinerlei Verwaltungsangelegenheiten befinden. Sollte das mit Bewußtsein geschehen sein, so hat man doch andererseits unterlassen, darauf hinzuweisen, wer nun eigentlich mit der Verwaltung betraut war. Nirgends findet man einen Hinweis, daß (damit kommen wir zur Dorfverfassung) damals neben dem Richter mit seinen Schöffen noch eine andere Behörde im Dorfe bestand⁴⁾. Es gab in Niederhalbendorf neben dem Richter die Gemeindeältesten. Dem widerspricht es nicht, wenn im Schöffensbuch fast ständig am Ende der Eintragungen die Gerichtspersonen als Schöffen und Älteste bezeichnet werden. Wahrscheinlich waren die Schöffen zugleich Älteste in der Gemeinde, ob aus Mangel an dazu geeigneten Personen oder anderen Gründen, mag dahingestellt sein. Daß dies aber nicht immer der Fall war und diese beiden deutlich zu scheiden sind, beweisen mehrere Einträge. Fol. 349 b heißt es in einem Kauf über ein Stück Gemeindeland:

„Heut dato . . . haben die Erbaren Gerichte und verordente(n) Gemein Eltisten in Halbendorff . . .“

Weiter unten lautet der Eintrag:

„So viel nun die bezahlung auff beyde Plänlein betrifft (wie oben gemelt:) so hat Mehr gedachter Scholz (Hanz Grune) Solche den Gemein Eltisten zu gestellet . . .“

Die Eintragung endet folgendermaßen:

„Geschehen in Regenwart Jacob Kühn, Richterß, Christoff Berndtes, Paul Brewerß, Christoff Lachmans, Elias Fiebigers, Christoff Menzelß und Jacob Rothes, Geschworne Gerichts Personen, und in bey sein Michael Seidelß und Andreas Buschmans, Gemein Eltisten Im Jahr und tage wie oben“.

Es ist hier ganz offenbar, daß die Gemeindeältesten als Vertreter der Gemeinde handeln. Das Verfahren ist ganz das gleiche bei einem anderen Kauf um Gemeindeland, fol. 333. In einem Eintrag

¹⁾ Stoß, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 83.

²⁾ U. A. 41, Verzeichnis.

³⁾ vor fol. 429.

⁴⁾ Nur von Maurer, Dorfverfassung (L. B. 21), II, S. 65 ff. weist ausdrücklich darauf hin.

des nächsten, zum Vergleiche herangezogenen Bandes des Schöffnenbuches heißt es, nachdem 6 Gerichtsgeschworene benannt sind:

„wie auch Christoph Reußners und Martin Teichgräbers benderseits Gemein Elteste“,

und weiter unten noch einmal:

„wie auch der Benden damahligen Gemein Eltesten“.

Aus diesen Auszügen ergibt sich zugleich, daß die Zahl der Ältesten auf zwei zu beziffern ist, andererseits aber auch, daß sie mit den Verwaltungsangelegenheiten der Gemeinde zu tun hatten. Daraus, daß die Gemeindeältesten verordnete sind, kann man schließen, daß sie vom Grundherrn bestellt wurden. Ob der Scholz, von dem oben die Rede ist, auch für Verwaltungssachen zuständig, also gewissermaßen ihr Vorgesetzter war, läßt sich leider nicht entscheiden. Es fehlt jeglicher Anhalt.

Schließlich soll noch auf die Grundverfassung eingegangen werden. Als die deutschen Kolonisten sich um 1200 hier ansiedelten, erwarben sie ihre Hufen vom Grundherrn zu erblichem Eigentum¹⁾. Sie leisteten nur geringe Dienste, die mehr als ein Zeichen dafür angesehen wurden, daß sie die Grundherrschaft, auf deren Gebiet sie saßen, als Obrigkeit anerkannten²⁾. Im Schöffnenbuch heißt es an mehreren Stellen, daß das Grundstück „Erblich Und Eigenthümblich“³⁾ verkauft wird. Eigentum der Bauern an den Grundstücken bestand also noch. Ob man es allerdings als volles oder nur geteiltes ansprechen soll⁴⁾, nachdem sich der grundherrliche Konsens eingebürgert hatte, ist schwer zu entscheiden. Solange jedoch die Lasten zugunsten des Grundherrn bis etwa 1650 dieselben blieben und solange bis nach dem dreißigjährigen Kriege die unabhängige Stellung der Bauern sich erhielt, wird man ihnen wohl volles Eigentum zusprechen müssen. Während im allgemeinen die Verschlechterung der Lage der Bauern in der Oberlausitz schon nach 1500 begann, erhielten die Niederhalbendorfer Bauern ihre Stellung bis etwa 1650⁵⁾. Nur rein rechtlich zeigt sich, daß die damaligen Ideen über die Stellung der Bauern auch schon in Niederhalbendorf Eingang gefunden hatten, jedoch ohne daß sie sich im Verhältnis zur Guts herrschaft wesentlich fühlbar gemacht hätten.

Der seit dem 16. Jahrhundert üblich gewordene Ausdruck „Untertanen“ für die Bauern im Verhältnis zum Grundherrn⁶⁾ zeigt sich auch mehrmals⁷⁾ im vorliegenden Schöffnenbuche, meist aber dort, wo das Abhängigkeitsverhältnis stärker zutage tritt, z. B. bei strafrecht-

¹⁾ Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 166 ff., Auskaufung (L. B. 17), S. 101.

²⁾ Knothe, ebenda; Stöck, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 79 ff.

³⁾ fol. 256, 257, 258.

⁴⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 368 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte (L. B. 31), S. 703 ff., 779 ff., Heusler, Privatrecht (L. B. 8), II, S. 48 ff.

⁵⁾ Näheres § 16.

⁶⁾ Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 223; Stöck, ebenda, S. 74.

⁷⁾ U. A. 27 b; fol. 18 a.

lichen Einträgen¹⁾. Daß sich die einstmals freie Stellung der Bauern zu ihren Ungunsten verändert, zeigt sich vor allem darin, daß die Grundherrschaft zu jedem Erwerb von Liegenschaften ihre Zustimmung geben muß. Sie wird dabei immer als Erbherrschaft oder gestrenge Erbherrschaft bezeichnet. In einem Eintrag ist zweimal die Rede vom „Lehnß- und Erbherrn“²⁾. Die Zustimmung findet sich regelmäßig am Anfange des Eintrages verzeichnet. Anfangs lautet sie meist: „durch gunst und erlaubung“³⁾ (oder „zulassung“) oder ähnlich. Später taucht daneben das Wort Consens auf und bleibt schließlich noch allein übrig. Mitunter fehlt jeder Hinweis auf die grundherrliche Zustimmung⁴⁾. Er ist in diesen Fällen sicher nur vergessen worden. Einige Male findet sich dann später im Eintrag noch eine Wendung, die darauf deutet, daß die Herrschaft zum mindesten unterrichtet war⁵⁾ („mit wissen benderseits Herrschafften . . .“⁶⁾) oder der Zustimmungsvermerk ist ans Ende des Eintrags gesetzt:

„Und ist Solcher Kauff Von Der gestrengen Herrschafft Ber-
gunstigtet Und Zugelassen“⁷⁾.

Die Grundherrschaft hat ferner zugestimmt bei anderen für die Grundstücke wichtigen Geschäften, z. B. Erbegeldverkäufen⁸⁾, Verpfändung⁹⁾. Im übrigen scheint die Zustimmung wohl kaum einmal verweigert worden zu sein. Oft heißt es: „bis auff gunst . . .“¹⁰⁾, ohne daß von einer nachträglichen Verweigerung die Rede wäre. In einigen Fällen ist die nachträgliche Zustimmung der Herrschaft später vermerkt¹¹⁾. Sonst aber würde eine wörtliche Abschrift des Kaufvertrages vorliegen, den man schon abgefaßt hatte, ehe die grundherrliche Zustimmung eingeholt war¹²⁾. Die grundherrliche Zustimmung läßt sich nicht allein durch das grundherrliche Interesse an dem Ergehen der ihm dienstpflichtigen Grundstücke erklären¹³⁾, denn der Grundherr stimmt auch zu bei Erwerb von Grundstücken, an denen die Kirche zins- und dienstberechtigt ist.

(„haus Und garten, so dem Herren Pfarrherrn zum Wiedemut-
garten in Schonberg gehörig in allen Zinsen schazungen hoffe-
dinsten, so dem Herren Pfarrherrn gehörig“¹⁴⁾).

Aufklärung gibt ein Eintrag über einen Schuldverzicht¹⁵⁾, der folgendermaßen endet:

¹⁾ U. A. 27 b.

²⁾ fol. 302 b.

³⁾ U. A. 3.

⁴⁾ z. B. fol. 110 b.

⁵⁾ U. A. 20.

⁶⁾ fol. 59 b.

⁷⁾ fol. 216.

⁸⁾ U. A. 20, 26.

⁹⁾ U. A. 33.

¹⁰⁾ U. A. 28, 43.

¹¹⁾ z. B. fol. 525 b.

¹²⁾ Vgl. § 25 am Ende.

¹³⁾ Heusler, Privatrecht (L. B. 8), II, S. 88 ff.

¹⁴⁾ fol. 323.

¹⁵⁾ U. A. 17.

„Solches ist Ins Scheppenbuch mit gunst und zulassung der Herrschaft einverleibett worden. wissen Richter und Eltesten.“
 Daß nicht bei jedem Eintrag darauf hingewiesen wird, insbesondere nicht bei denjenigen, zu deren Abschluß der Grundherr nicht seine Zustimmung zu geben brauchte und die doch eingetragen wurden, ist wohl so zu erklären, daß der Schreiber dazu eine Generalermächtigung hatte.

II. Der Kauf von Grundstücken.

§ 10. Die Kaufverträge.

Die Kaufverträge nehmen den größten Teil des Schöffenbuches ein. Von den etwa 665 Eintragungen entfallen etwa 340 auf sie. Nach der Bestimmung des Buches ist das ja auch ganz natürlich. Interessant ist es, wie sich die Kaufverträge zahlenmäßig auf die einzelnen Jahre verteilen. Das soll uns folgende Tabelle zeigen, in welche auch die Tauschverträge einbezogen sind.

Zahlenmäßige Verteilung der Grunderwerbsverträge auf die einzelnen Jahre.

Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl	Jahr	Zahl
		1570	2	1585	7	1600	10	1615	8	1630	6	1645	2
		1571	7	1586	8	1601	4	1616	4	1631	—	1646	1
		1572	10	1587	6	1602	5	1617	4	1632	2	1647	—
		1573	8	1588	3	1603	3	1618	6	1633	5	1648	1
		1574	4	1589	8	1604	7	1619	1	1634	—	1649	2
		1575	1	1590	8	1605	4	1620	3	1635	5	1650	4
		1576	3	1591	5	1606	3	1621	3	1636	7	1651	—
		1577	1	1592	5	1607	8	1622	5	1637	1	1652	—
		1578	2	1593	8	1608	1	1623	7	1638	—	1653	—
		1579	2	1594	3	1609	1	1624	12	1639	1	1654	1
		1580	5	1595	1	1610	3	1625	3	1640	1	1655	—
		1581	7	1596	2	1611	9	1626	11	1641	—	1656	1
		1582	3	1597	3	1612	14	1627	5	1642	1	1657	2
		1583	6	1598	9	1613	7	1628	2	1643	1		
1569	4	1584	7	1599	5	1614	1	1629	8	1644	2		

Eigenartig sind die sich, abgesehen von der Zeit des dreißigjährigen Krieges, ergebenden Schwankungen der Häufigkeit. Die Maxima liegen bei den Jahren 1572, 1581, 1586, 1589/90, 1593, 1598, 1600, 1604, 1607, 1612, 1624. Durch Minima zeichnen sich aus 1575/77, 1582, 1588, 1595, 1603, 1606, 1608/09, 1619. Es haben sich keinerlei Gründe feststellen lassen. Erklärlich ist dagegen der starke Zurückgang in der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Eine ganze Reihe von Eintragungen geben genügend Zeugnis von dem Daniederliegen alles Wirtschaftslebens in dieser Zeit¹⁾. Dazu kommt der Umstand, daß die hinten fehlenden Blätter gerade Eintragungen aus dieser Zeit enthalten haben müssen. Es werden allerdings auch nur wenige gewesen

¹⁾ Siehe § 7, S. 50 f., ferner fol. 429, 545, 460, 512, 524.

sein. Dazu sind mehrere aus den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts im nächsten Bande des Schöffebuches nachgetragen. Wahrscheinlich hängt das auch mit dem Kriege zusammen.

Die Kaufverträge sind, abgesehen von den nachgetragenen Ratenuquittungen, von erheblicher Länge, insbesondere infolge der umfangreichen Gedingebestimmungen.

Der Buchungsgrundsatz: „Jedem Erwerbsgeschäft und nicht jedem Grundstück einen Eintrag“ liegt klar auf der Hand¹⁾, wenn man bedenkt, daß die Verträge verzeichnet wurden. Und doch ist dieser Grundsatz zunächst nicht ausnahmslos durchgeführt. Er fand zunächst nur Anwendung auf Erwerbsgeschäfte über mehrere Grundstücke durch ein und dieselbe Person. Dadurch waren also ausgeschlossen die Grundstückstausche. Tatsächlich ist erst jeder Tauschvertrag doppelt verzeichnet und zwar von beiden Kontrahenten aus gesehen. Später aber wird auch jeder Tauschvertrag nur einmal verzeichnet.

Näher eingegangen werden muß auf die Frage der Fähigkeit zum Liegenschaftserwerb. Zuvörderst sei der Frauen gedacht. Anfangs treten sie in den Kaufverträgen selbständig auf wie die Männer, sowohl beim Erwerb wie bei der Veräußerung von Grundstücken²⁾. Später handeln sie meist mit ihren Vormündern oder neben ihnen³⁾. Zuletzt aber erscheinen die Frauen wieder allein⁴⁾. Auch die grundherrliche Zustimmung erfolgt allein durch die Frau von Kostiz⁵⁾. Daß das Handeln des Vormundes im Gericht eine Zeitlang erwähnt wird, könnte mit Heusler⁶⁾ durch die Annäherung der Geschlechtsvormundschaft an die Altersvormundschaft erklärt werden. Oder sollte es nur als die Eigenart eines Schreibers aufzufassen sein? Die diesbezüglichen Eintragungen stammen nämlich alle von einer Hand. An Stelle von Unmündigen verkaufen immer deren Vormünder. Daß man keinen Kauf durch Unmündige, bzw. deren Vormünder findet, ist wohl so zu deuten, daß der Grundherr nicht duldete, daß ihm dienendes Gut im Eigentum von Unmündigen war. Damit wäre zugleich die Häufigkeit der Verkäufe von Vormündern für ihre Mündel erklärt.

Große Teile der Kaufverträge enthalten auch die Bestimmungen über den Preis der Grundstücke und über die Leistung desselben. Nähere Ausführungen geben die folgenden beiden Paragraphen.

Nicht selten, besonders in späterer Zeit, finden sich Bestimmungen über die „Beilassung“, d. h. über das beim Grundstück zu belassende Inventar. Anfangs finden sich nur kurze Notizen, daß die Beilassung überantwortet sei⁷⁾. Später wird in einem besonderen Passus die Beilassung ausführlich beschrieben⁸⁾. Mitunter wird alles beim Gut ge-

¹⁾ U. A. 10.

²⁾ fol. 25, 109 a, 125 a, 138 a; U. A. 7.

³⁾ fol. 375 b, 381, 387, 446.

⁴⁾ U. A. 45, 46.

⁵⁾ fol. 120 b, 402.

⁶⁾ Privatrecht (L. B. 8), II, S. 512 ff.

⁷⁾ fol. 28 a, 125 a, 128 b.

⁸⁾ fol. 321, U. A. 45, 46.

lassen und durch die Formel: wie es steht und liegt, darauf hingewiesen¹⁾). Mehrmals findet man auch den Ausdruck „Zugehör“²⁾).

In einigen Fällen findet sich eine Bestimmung über Gewährleistung durch den Verkäufer für etwa noch später auftretende, jetzt unbekannte Ansprüche. So heißt es z. B. fol. 207:

„Burden sich aber weiter Verjessen gelder oder verjessen gedinge auf dem gutte finden, solches wiew Hieronimus Schön (der Verkäufer) Über sich gehen lassen“.

Man kann darin Rudimente eines früher sicherlich bestehenden Währschaftsgelübdes sehen³⁾).

In den Kaufverträgen werden mehrere Male Vorkaufsrechte begründet. So sagt fol. 105 b:

„der gestalt, wen heute oder Morgen solch wiese fleckel wiederumb feil wurde, das besitzer des gutts, es sey Max Lachman oder ein ander, alle Zeit der neheste darzu sein sol“.

Ein anderer Eintrag sagt⁴⁾:

„Mehr diengen Ihnen obgedachte stieff Kinder auß, wann ihre Stieff Mutter, Solchen Gartten wieder verkauffen wolte, sol solcher ihnen vor allen andern gegönnet werden“.

Auch ein Fall eines Wiederkaufsrechtes kommt vor⁵⁾:

„Und wirdt darben absonderlich außgedinget, Dasorn iziger Besitzerin deß Gartens oder Künfftige Besizere, solche Verkaufte Eder wieder an sich Kauffen wolten, soll Ihnen der wieder Kauff frey stehen, Umb diese 20 Mrc Terminlichen, Es sey Umb diese Zeit in welchem Jahr es wolle“.

Nicht selten wird auch im Vertrag bestimmt⁶⁾), wer der Herrschaft den „Abzug“ leisten soll⁷⁾).

Gegen Ende des Buches tauchen Vertragsstrafen auf, die man Poen nennt⁸⁾). Zu beachten ist, daß sie nicht dem Kontrahenten verfallen, sondern der Herrschaft. Der Gemeinde wird ihr Anteil an diesem Reugeld in Bier gezollt.

Schließlich ist noch einer besonderen Art von Käufen zu gedenken, die im Schöffebuche ständig vorkommen. Das sind die Erb- oder Erbkäufe. Es herrscht ganz offenbar im Schöffebuch keine klare Vorstellung darüber, was eigentlich ein Erbkauf ist. Einmal werden Käufe der Erben so bezeichnet, sei es, daß ein Erbe unter mehreren kauft⁹⁾), sei es, daß der bisherige Eigentümer noch bei seinen Lebzeiten an seinen künftigen Erben verkauft¹⁰⁾). Ferner scheint der Kauf alles Erb-

¹⁾ U. A. 10; fol. 46, 49, 201, 321.

²⁾ fol. 298 b; U. A. 13.

³⁾ Vgl. Rehme, Lübecker Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 148 f.; Bremisches Grundbuch (L. B. 25), S. 85 ff.

⁴⁾ fol. 531.

⁵⁾ fol. 524.

⁶⁾ fol. 26 b, 30 b, 240 a.

⁷⁾ Siehe § 16.

⁸⁾ z. B. U. A. 46.

⁹⁾ fol. 33, 46, 162.

¹⁰⁾ fol. 14 b, 56.

gutes, ganz gleich, ob kürzere oder längere Zeit seit dem Erbfall verstrichen ist, als Erbkauf bezeichnet zu sein. Es bleibt aber noch ein sehr großer Teil solcher Verträge übrig, wo irgendein Grund für die Bezeichnung nicht erkenntlich ist. In einem Falle erscheint sie direkt unsinnig: Es verkauft die Herrschaft den im dreißigjährigen Kriege leer gewordenen Kretscham aufs Neue. Die Bezeichnungen Kauf und Erbkauf gehen ganz durcheinander. Einmal bezeichnet man die Verträge so, das nächste Mal anders, immer innerhalb desselben Eintrags. Dabei scheint sehr viel von der Willkür der Schreiber abzuhängen. In manchen Jahren überstürzen sich die Erbkäufe förmlich. Von 1585—1590 sind weit mehr als die Hälfte aller Grunderwerbsgeschäfte Erbkäufe. Dagegen läßt sich von 1611—1617 und von 1624 bis 1631 überhaupt kein Erbkauf entdecken. Daß unter solchen Umständen die Erbkäufe irgendwelche juristische Eigenart nicht aufweisen können, erscheint einleuchtend. Tatsächlich ist aus den Eintragungen keinerlei Abweichung gegenüber den andern Verträgen zu ersehen. Dazu sind eine ganze Reihe von Käufen, die erbrechtliche Beziehungen aufweisen, nicht als Erbkäufe bezeichnet¹⁾. Man wird sich die Bezeichnung Erbkauf aber als Rudiment einer früher rechtlich bedeutsamen Erscheinung erklären können. Sie ist zu einer leeren Hülle geworden, die sogar schon ihre Kennzeichen verloren hat.

§ 11. Das bare Geld.

Die Bezahlung des Kaufpreises geschieht auf zweierlei Art, einmal in barem oder bereitem Gelde und in Erbegeld. Bares oder bereites Geld ist sofort oder in kürzerer Frist zu erlegen. Das Erbegeld dagegen zerfällt in sehr viele kleine Ratenzahlungen, die sich über sehr lange Zeiträume erstrecken können. Von ihm soll der nächste Paragraph handeln. Der ganze Kaufpreis wird am Anfang der Kaufpreisbestimmungen zusammengefaßt in der Kaufsumme. Meist folgt nach den Worten „in der Summa umb“ die Höhe derselben. Danach folgt aber sofort die Zerteilung, an bereitem oder barem Gelde so- und soviel, auf Erbetage diese oder jene Summe.

Nun darf man aber nicht glauben, daß das bare Geld sofort bezahlt würde. Es zerfällt vielmehr in den meisten Fällen ebenfalls in Raten, die sich von denen des Erbegeldes dadurch unterscheiden, daß ihre Anzahl viel geringer, der Betrag aber viel höher ist. Gewöhnlich werden im Jahre 2 Raten baren Geldes bezahlt, die eine im Frühjahr, z. B. Mariä Lichtmess, Ostern, Walpurgis, Pfingsten oder Johannis, die andere im Herbst, meist Michaelis, manchmal auch an einer der Kirmessen der Umgegend oder zu Weihnachten. Gewöhnlich beträgt das bare Geld die Hälfte der Kaufsumme, eine bare Rate eine Hälfte bis etwa ein Zehntel des baren Geldes.

Seit etwa 1590 wird es üblich im Schöffensbuche²⁾, jede einzelne Ratenzahlung kurz zu vermerken. Das geschieht unter dem zugehörigen

¹⁾ fol. 1, 194.

²⁾ fol. 155, 161, 163.

Kaufverträge. Man hatte wohl auch schon bisher Ratenzahlungen vermerkt. Das war aber nur gelegentlich, meist am Rande geschehen. Später wurde gewöhnlich die erste, „bei Verschreibung des Kaufes“ gezahlte Rate quittiert. Bald folgt die nächste, so daß man nach einigen Jahren zu systematischer Eintragung der Ratenzahlungen übergeht. Vorher wurden sonst die baren Gelder erst durch die Los- sage gewissermaßen quittiert, meist in einer Los- sage zusammen mit dem Erbegeld. Nur wenig Los- sagen finden sich im Schöffebuche, die sich allein auf bares Geld beziehen¹⁾.

Nachdem sich einmal das besondere Quittieren jeder einzelnen Rate eingebürgert hatte, wird der erst kurze Vermerk sehr bald zu einem langen. Es bildet sich ein regelmäßiger Eintrag heraus. Er wird mit dem Datum versehen und weist am Ende die Namen der zu Gericht gesessenen Personen auf. Da diese Eintragungen sich bald über einen größeren Raum erstrecken, läßt man zu diesem Zwecke nach jedem Verträge ein oder zwei Seiten frei²⁾. Am Ende der Ratenquittungen ist nun immer eine Los- sage für das bare Geld eingetragen. Sie gibt dem ganzen Komplex von Eintragungen den Abschluß.

Bald aber zeigt sich eine neue Spezialisierung. Es wird genau verzeichnet, an wen die einzelnen Raten des näheren ausgezahlt worden sind. Das erfolgt nun aber nicht im Buche, sondern auf besonderen Zetteln, die zu diesem Zwecke ins Buch gelegt werden³⁾. Im Text jeder Ratenquittung wird dann auf das beigelegte „spezifizierte“ Verzeichnis verwiesen. Das ist zum ersten Male geschehen (1592⁴⁾). Der Zettel fehlt noch. Der erste noch erhaltene Zettel stammt aus dem Jahre 1607⁵⁾. Auch später fehlen noch eine große Anzahl der Zettel.

Aus diesen Verzeichnissen erfahren wir nun, in welcher Art die einzelnen Raten bezahlt wurden. Ganz selten nur ist die Rate an einen Empfänger gelangt, meist sind es eine größere Anzahl. Wir erhalten aus der Spezialisierung der einzelnen Posten wesentliche Aufschlüsse. Über die Gerichtsgebühren ist schon gesprochen worden⁶⁾. Auf die Leistungen an die Herrschaft wird noch im § 16 einzugehen sein. Im übrigen verteilen sich die einzelnen Raten meist in kleinere Leistungen zur Erfüllung geringerer Schuldposten des Gläubigers.

Auf ein in den Verzeichnissen bemerktes Rechtsinstitut soll zum Schlusse noch kurz eingegangen werden, das sich, wenn auch in etwas anderer Form und seiner rechtlichen Bedeutung vollkommen entbehrend, bis in unsere Zeit erhalten hat. Das ist der Leinkauf. Regelmäßig wird in den Verzeichnissen ein Posten angeführt: „Für Leinkauf“. Aufklärung gibt Knothe⁷⁾: Damit die Gemeinde genau über die Gerichtsverhandlungen die nötige Kenntnis erlangte, war

¹⁾ fol. 19, 22, 37 b.

²⁾ Rehme, Grundbuchwesen Berlins (L. B. 28), S. 553.

³⁾ Siehe § 8.

⁴⁾ fol. 146.

⁵⁾ vor fol. 281.

⁶⁾ Siehe § 9.

⁷⁾ Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 214.

sie in den Kretscham geladen. Dort durfte sie mit vom Freibier trinken, das der Käufer zum Besten gab. Daher nannte man es auch „Wissebier“. Nach dem vorliegenden Schöffebuche würde die für den Leinkauf ausgegebene Summe dem Käufer bei der ersten Ratenzahlung angerechnet. Knothe behauptet auch, daß die Höhe des Leinkaufes der Kaufsumme entsprochen habe. Das dürfte er nur vermutet haben. Nach dem vorliegenden Schöffebuche ist die Höhe des Leinkaufbetrages ganz willkürlich. Sie wird vor allem sich nach der Zahl der Anwesenden gerichtet haben. Daß der reiche Bauer mehr ausgab als der arme Häusler, liegt auf der Hand.

Einige Fälle kommen vor, in denen das bare Geld verkauft worden ist, d. h. daß man die Ansprüche auf die noch ausstehenden Raten baren Geldes gegen eine sofort oder bald zu erlegendende, entsprechend niedrigere Summe verkaufte. Z. B. verkaufte man im Juli 1612 100 Mk. bares Geld, das zu gleichen Teilen Ostern 1614 und 1618 fällig war, für 68 Mark¹⁾. Einmal²⁾ wird nur ein Teil³⁾ des letzten Termins der baren Gelder verkauft. Dabei wird bestimmt, daß das Gut des Verkäufers und bisherigen Gläubigers subsidiär hinter dem des Schuldners haften soll⁴⁾.

§ 12. Die Erbegelder.

Man hatte auch damals nicht immer genügend flüssiges Geld zur Verfügung, um die Kaufgelder sofort oder innerhalb weniger Jahre zu erlegen. Hypotheken in unserem Sinne kannte man noch nicht. Auch die städtischen Renten scheinen sich noch nicht in der Oberlausitz auf das Land ausgedehnt zu haben. Man hilft sich durch ein anderes Rechtsinstitut, das wir als Vorläufer der Grundrenten anzusehen haben, wie noch auszuführen sein wird. Das ist das Erbegeld. Setzen wir für Erbe den neuzeitlichen Ausdruck, so erhalten wir Grundstücksgeld oder Grundgeld. Damit ist die eigentliche Bedeutung getroffen. Mehrmals⁵⁾ taucht auch der Ausdruck Erbzins auf, der aber mit Erbegeld nicht identisch ist. Der Erbzins ist der der Herrschaft an Walpurgis zu leistende Zins.

Wie schon kurz ausgeführt wurde, läßt man einen Teil des Kaufpreises, etwa die Hälfte, auf Erbetage stehen⁶⁾, d. h. man läßt ihn in kleinen, etwa halbjährlichen Raten abtragen, so daß sich das Abzahlungsgeschäft über große Zeiträume erstreckt. Es entsteht eine Art Rente. Diese Rente wird vom Kaufdatum ab, die ersten Jahre also gewöhnlich neben den Raten des baren Geldes, an den sogenannten Erbetagen bezahlt. Die Erbetage sind immer Johannis und Michaelis.

¹⁾ fol. 212 b. Das würde einer Verzinsung von etwa 8 Prozent entsprechen.

²⁾ U. A. 18.

³⁾ Der letzte Termin beträgt 50 mr, davon 26 mr. Vgl. fol. 145.

⁴⁾ 1591 wird für 14 mr verkauft, 1598 sind die 26 mr fällig. Die Verzinsung beträgt also etwa 7 Prozent.

⁵⁾ U. A. 28, 29.

⁶⁾ Vgl. zu diesen Ausführungen U. A. 3, 6, 7, 10, 13.

In einem Falle wird nur an Michaelis bezahlt¹⁾. Der Ausdruck Erbetage für diese beiden Daten hat sich bis in unsere Zeit auf dem Lande erhalten, allerdings ohne daß der rechtliche Inhalt noch erkennbar wäre.

Die einzelne Erbegeldrate schwankt zwischen 1 und 12 Mark. Sie ist nicht in allen Fällen gleich groß. Es kommt vor, daß man ungerade Jahressummen an Erbegeld hat, die man immer in vollen Mark so auf die beiden Erbetage teilt, daß die eine Rate immer 1 Mark²⁾ mehr beträgt als die andere³⁾.

Da die Raten sehr klein sind im Verhältnis zu den Kaufpreisen, erstrecken sich die Ratenzahlungen über lange Zeiträume, in einem Falle z. B. über 45 Jahre⁴⁾. Da die Grundstücke inzwischen meist nicht nur einmal, sondern mehrere Male verkauft werden, müssen die Erbegelder mit übernommen werden. Daher findet sich oft etwa folgende Formel:

„als dan tritt Keuffer an die alde bezalung, demnach die alten Kerbhelzer⁵⁾ ausweisen⁶⁾“.

Um diese Rentenraten zu kapitalisieren, wird nicht selten das Erbegeld gegen bares Geld verkauft⁷⁾. Die Eintragungen über Erbegeldkäufe weisen dieselben Bestimmungen auf wie die über Grundstückskäufe. Auch die grundherrliche Zustimmung fehlt nicht. Interessant ist die Art der Kapitalisierung. Einmal⁸⁾ werden 66 Mark Erbegeld in jährlichen Raten von 4 Mark für 16 Mark bares Geld verkauft. Das entspricht etwa einer Verzinsung von 10%. Wir sehen also, daß für die Zerstückelung des Kapitals eine Entschädigung in einem höheren Zinse als gewöhnlich⁹⁾ gewährt wird.

¹⁾ U. A. 6.

²⁾ Es gab in der Oberlausitz damaliger Zeit hauptsächlich zwei Währungen, die böhmische und die Görlitzer. Das Wertverhältnis der damals hier umlaufenden und im Schöffebuche vorkommenden Münzen ist folgendes:

1. Ein Schock Groschen (böhm.) = 60 Groschen.
2. Ein (alter) Kgl. = 3 d (neue Pfennige) (Görl.).
3. Eine Mark = 48 Groschen (böhm.) = $\frac{4}{5}$ Schock.
4. Ein (neuer) arg. (böhm. Silb. Gr.) = $\frac{13}{5}$ Kgl. (alter, kleiner böhm. Groschen).
5. ein Cr. (Kreuzer) = $\frac{2}{3}$ (alte) Kgl.
6. Ein Thlr. (Thaler) = 24 arg. (neue böhm. Silb. gr.).
Die Werte schwankten aber. Von 1581 bis 1621 galt 1 Cr. = $\frac{2}{3}$ (alte) Kgl. = 6 d. Von 1621 ab 1 Thlr. = 72 Cr. = 24 arg. = 24 mal 12 d. (Vgl. Rich. Jecht: Die wirtschaftl. Verhältnisse der Stadt Görlitz im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Görlitz 1916, S. 36).
7. Eine „Schilge“ Mark = 12 Mark. Schilge = Schillinge ist eine Zwölfsheit, keine Münze. Daher 1 Schilling = 12 Groschen.

³⁾ fol. 4.

⁴⁾ fol. 81.

⁵⁾ Vgl. § 13.

⁶⁾ fol. 13.

⁷⁾ U. A. 26; fol. 27, 59 b.

⁸⁾ fol. 27.

⁹⁾ Vgl. § 11 am Ende.

Das Institut des Erbegeldes aber verschwindet mit der Zeit. Am Ende des Buches ist es nicht mehr vorhanden. Wohl finden wir noch Ratenzahlungen in kleineren Beträgen, die sich über größere Zeiträume erstrecken¹⁾. Es fehlt aber die Bezeichnung Erbegeld. Auch die Einrichtung der Erbetage ist verloren gegangen. Man zahlt jetzt an anderen Terminen, dazu meist nur noch einmal jährlich. Ferner hat sich diese Art der Ratenzahlung mehr der des baren Geldes angepaßt, wird auch als solche angesehen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang noch auf die rechtliche Natur des Erbegeldes einzugehen. Das Erbegeld ist eine vorübergehende Reallast, um mit Gierke²⁾ zu reden. Enger begriffen muß es zu den Renten gerechnet werden. Es ist keine klassische Rente, vielmehr nur eine Vorstufe dazu. Es entspricht etwa dem für Lübeck nachgewiesenen Grundzins bei Hingabe des Grundstückes zu Weichbildrecht oder der vorbehaltenen Rente³⁾. Begründung eines Erbegeldes durch ein besonderes darauf gerichtetes Rechtsgeschäft gibt es nicht. Das Erbegeld ist keine ewige Rente, allerdings auch keine Leibrente. Es entspricht in seiner zeitlichen Begrenzung aber etwa der letzteren. Nur ein Unterschied zeigt sich dabei: Die zeitliche Begrenzung bei der Leibrente ist eine unbestimmte, beim Erbegeld aber eine bestimmte. Wenn auch Bestimmungen über Rückkauf beim Erbegeld wie bei der Leibrente fehlen, ist ein solcher beim Erbegeld praktisch denkbar, bei der Leibrente kaum (wegen ihrer unbestimmten zeitlichen Begrenzung). Ebenso wie das Erbegeld von einem Dritten gegen bares verkauft wird, muß dieser Verkauf auch an den Schuldner möglich sein. Im übrigen gleicht das Erbegeld der Rente. Beim Erbegeldkauf wie beim Rentenkaufl bedient man sich der Formen des Grunderwerbgeschäftes. Die Eintragungen enthalten dieselben erforderlichen Bestimmungen. Wir können also das Erbegeld als eine besondere Art Rente ansprechen.

§ 13. Die Kerbhölzer.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erbegeld steht in unserer Betrachtung ein eigenartiges Rechtsinstitut, die Kerbhölzer. Es ist schon gesagt worden, daß die Erbegelder in sehr zahlreiche Raten zerfallen. Die Leute waren damals meistens des Schreibens unfundig. Wegen jeder einzelnen kleinen Ratenzahlung zum Schreiber laufen und quittieren lassen war mit verhältnismäßig zu großen Umständen und Kosten verbunden. Man half sich deshalb auf eine besondere Art, nämlich durch Kerbhölzer.

Sie kommen nur im Plural vor, woraus man schließen kann, daß zu jedem Erbegeld mehrere Kerbhölzer gehörten, sicherlich wohl zwei. Das ist nur so zu erklären, daß Gläubiger und Schuldner je eins besaßen, was ja auch vom Standpunkte der Rechtssicherheit erforderlich war. Hatten mehrere Gläubiger (z. B. nach einem Erbfalle)

¹⁾ U. A. 45, 46.

²⁾ Privatrecht (L. B. 6), II, S. 718.

das Erbegeld zu fordern, so hat man sicher jedem der Berechtigten zur Legitimation ein Kerbholz zugewiesen. Eine Eintragung über eine Erbenvergleichung sagt nämlich: „darüber ihr ein sonderlich Kerbholz Zugestellet“¹⁾.

Im übrigen sei gleich hier noch einmal betont, daß die Kerbhölzer nur im Verein mit dem Erbegelde vorkommen. Das bare Geld wurde ja auf andre Art und Weise quittiert. Eine Eintragung²⁾ bestätigt diesen Zusammenhang deutlich:

„nach dem die Kerbhölzer ausweisen, weil solche (20 schillige mr) auf Erbetage gegeben“.

Nach dem Namen zu urteilen waren es Holzstäbe, auf denen Kerben eingeschnitten wurden. Daß es Stäbe waren, beweist auch die mehrmals auftretende Bezeichnung „Kerbstöcke“³⁾. In welcher Art geschah nun die Quittierung? Wurden Kerben eingeschnitten oder standen diese schon vorher auf den Hölzern?

Die Antwort auf die letzte Frage gibt folgende Notiz⁴⁾:

„die hinderstellige Suma, so an Kerbhölzern stehet“.

Die Kerben waren also schon vorher eingeschnitten. Daß bei der Ratenzahlung etwas mit den Kerbhölzern geschah, ergibt sich aus Folgendem:

„Nach abzalung und richtigmachung der Kerbhölzer“.

Daß dabei sicherlich etwas weggenommen wurde von den Kerbhölzern, geht aus folgenden Einträgen hervor:

1. „was aber nach absterben der mutter noch an den Kerbhölzern übrig sein wirdt“⁵⁾;
2. „was nach abziehung der vertagten Erbegelden auff den Kerbhölzern vorbleiben würde“⁶⁾;
3. „14 mr, so am Kerbholz gewesen“⁷⁾

Man wird sich also das Quittieren so vorzustellen haben, daß bei jeder Ratenzahlung etwas abgeschnitten wurde. Die Bestätigung gibt ein Eintrag über eine Verhandlung wegen verloren gegangener Kerbhölzer:

„Und dieweil daß Kerbholz verlohren gewesen, auf welchem noch etwas abzuschneiden“⁸⁾.

Aus allen diesen Einträgen ergibt sich, daß man mit den Kerbhölzern folgendermaßen verfuhr: Bei Begründung des Erbegeldes schnitt man einen Holzstab (der sicherlich kenntlich gemacht war) zurecht und trug auf ihm soviel Kerben ein als Raten zu bezahlen waren⁹⁾. Wahrscheinlich wurde dieser Stab gespalten, so daß die beiden

¹⁾ U. A. 23.

²⁾ fol. 141 b.

³⁾ fol. 70 a, 327.

⁴⁾ fol. 106 a.

⁵⁾ U. A. 20.

⁶⁾ fol. 122 a.

⁷⁾ fol. 226 a.

⁸⁾ U. A. 25.

⁹⁾ Die Höhe der einzelnen Raten war im Schöffenbuche ersichtlich.

Hälften beim Aneinanderlegen aufeinander passen mußten. Gläubiger und Schuldner bekamen je eine Hälfte. Wenn der Schuldner später seine Raten abzahlte, wurde bei jeder Rate auf beiden Hölzern je eine Kerbe abgeschnitten. Wurde Erbegeld verkauft, so übergab man die Kerbhölzer mit den restlichen Kerben dem neuen Gläubiger. Daß der Schuldner nicht zu betrügerischen Zwecken Kerben abschnitt, war dadurch verhindert, daß der Gläubiger auch ein Kerbholz besaß, das genau zu dem andern passen mußte. Die Kerbhölzer boten also eine relativ große Sicherheit.

Trotzdem verschwinden sie am Ende des Schöffebuches vollkommen. Bis etwa 1600 sind sie noch allgemein gebräuchlich. Von dieser Zeit ab werden sie immer seltener erwähnt. Das letzte Mal geschieht es 1629. Fast zugleich mit ihnen verschwindet das Erbegeld. Daß diese beiden Erscheinungen in Zusammenhang stehen, ist unzweifelhaft. Welche von ihnen als Ursache, welche als Wirkung anzusehen ist, läßt sich nicht erkennen. Vielleicht stehen sie auch in Wechselwirkung.

III. Der Tausch von Grundstücken.

§ 14.

Der Grundstückstausch kommt verhältnismäßig oft vor, von 665 Einträgen entfallen 22 auf Tauschverträge. Nur in den wenigsten und zwar jüngeren Fällen ist von einem Tausch die Rede. Sonst bezeichnet man dieses Rechtsgeschäft als einen Beut¹⁾, einen Freimarkt²⁾, einen Wechsel³⁾ oder einfach als Kauf⁴⁾. Dementsprechend spricht man von beuten⁵⁾ und einem Beutemann. Das ist der Kontrahent. Die Tauschgeschäfte weisen sonst im allgemeinen dieselben Formen wie die Grundstückskäufe auf. Sie werden sogar von manchen Schreibern direkt als solche angesehen. Es sind sämtliche Übergänge vom selbständigen Rechtsgeschäft bis zum reinen Kauf vertreten.

Anfangs wird nur von einem Beut geredet. Dieser wird aber scheinbar auch als ein zweiteiliger Kauf angesehen. Man trägt deshalb die Vertragsbestimmungen zweimal nacheinander ein, jedesmal von dem anderen Kontrahenten aus gesehen. Dabei ist, wie bei den Grundstückskäufen, der Erwerber in jedem Eintrag vorangestellt. Der erste Eintrag bezeichnet denjenigen als Erwerbenden, der zuzuzahlen hat. Es findet sich daher regelmäßig zu dieser Eintragung eine Los-
sage⁶⁾ oder sonst ein Vermerk der Leistung⁷⁾. In dieser Art machen die ersten beiden und der vierte Schreiber⁸⁾ die Tauschverträge ab. Der dritte Schreiber⁸⁾ bezeichnet den Tauschvertrag in der Überschrift

¹⁾ U. A. 12; fol. 22, 157, 207/08.

²⁾ U. A. 37; fol. 264, 267.

³⁾ U. A. 40.

⁴⁾ U. A. 40; fol. 157, 240.

⁵⁾ U. A. 12; fol. 207/08, 297.

⁶⁾ fol. 22.

⁷⁾ U. A. 12.

⁸⁾ Vgl. § 24.

einfach als Kauf. Im Text sagt er allerdings, daß eine „beute“¹⁾ geschehen sei, daß der eine Kontrahent sein Gut „vorbeutet“ habe. Er trägt den ganzen Vertrag nur einmal ein. Ungefähr das Gegenstück sind zwei Tauschverträge aus viel späterer Zeit²⁾. Dort ist das Geschäft in der Überschrift als Beut, bzw. Tausch bezeichnet. Im Text aber ist von Wechsel, Kauf und Tausch die Rede. Offenbar wußte der Schreiber selbst nicht, wie er dieses Geschäft firmieren sollte. Noch stärker zum Kauf neigt ein Eintrag, der das Rechtsgeschäft nur als Kauf bezeichnet³⁾. Nur gelegentlich erfährt man, daß ungefähr die Hälfte des Kaufpreises durch ein dem Verkäufer vom Käufer verkauftes Gut beglichen werden soll.

Alle übrigen Eintragungen über Tauschgeschäfte sehen offenbar den Vertrag als ein selbständiges Rechtsgeschäft an⁴⁾. Es ist keinerlei Anlehnung an andre Rechtsgeschäfte zu bemerken. Der Vertrag ist nur einmal eingetragen.

IV. Die Verpfändung von Grundstücken.

§ 15.

3 Eintragungen finden sich über Verpfändung von Grundstücken⁵⁾ und eine, allerdings sehr wichtige Bemerkung in einem Tauschvertrage⁶⁾. Daneben haftet aber fast jedes Grundstück für noch nicht erlegte Kaufgelder, die beim letzten Kaufe ausgemacht wurden. Daher wird auch in jeder Losage das Gut oder ein sonstiges Grundstück losgesagt, nicht dessen Eigentümer.

Uns interessieren hier allerdings nur die vorgenannten Eintragungen. Sie weisen alle drei eine besondere eigne Form auf. Die erste⁷⁾ ist nur mehr als Bemerkung unter einen Kaufvertrag über einen Garten gesetzt. Sie besagt nur, daß (auf Grund von „Brieff und siegel“) dieser Garten „und Künftige Besizung zum underpfande haftet“ für eine Schuld des Eigentümers.

Der zweite Eintrag⁸⁾ besagt, daß Vormünder Geld, das ihre Mündel bisher zinslos aus einem Gute zu fordern hatten (wahrscheinlich auf Grund eines Kaufvertrages), jetzt dem Schuldner aufs Neue verzinslich geliehen haben. Ferner sollen die „armen weisen“ das Geld vor aller andrer Schuld „von dem gutte bekommen“.

Der dritte Eintrag⁹⁾, HYPOTHEKA überschrieben, enthält eine eingehender geregelte Pfandbestellung mit Zinsbestimmung, Kündigungsklausel und der Bestimmung, daß bei Säumnis des Schuldners die „Schleunige Execution Uber Und Wider Jhn Ergehen soll“.

¹⁾ fol. 157.

²⁾ U. N. 40; fol. 388.

³⁾ fol. 240.

⁴⁾ U. N. 37; fol. 264, 267, 298 b, 340.

⁵⁾ U. N. 31, 33; fol. 167 b.

⁶⁾ U. N. 37.

⁷⁾ U. N. 31.

⁸⁾ fol. 167 b.

⁹⁾ U. N. 33.

Nach dieser kurzen Skizzierung der Einträge sollen sie rechtlich gewürdigt werden. Alle drei belassen das Eigentum dem Schuldner. Es liegt also jüngere Sakung vor¹⁾. Daher kann auch im ersten Eintrag die Haftung auf das künftige Vermögen ausgedehnt werden²⁾. Weil jüngere Sakung vorliegt, kann nach dem zweiten Eintrage auch eine mehrfache Verpfändung desselben Objekts begründet sein³⁾. Ob im dritten Eintrag wirklich eine Hypothek vorliegt oder eine ihr so sehr nahestehende jüngere Sakung, ist schwer zu entscheiden. Denn das eine Unterscheidungsmittel zwischen ihnen, das Publizitätsprinzip, läßt sich nicht eindeutig zur Entscheidung heranziehen. Man kann nicht deutlich erkennen, ob die Hypothek vor Gericht bestellt werden mußte, also jüngere Sakung vorliegt. Das ist aber anzunehmen, da die bei den andern Pfandbestellungen (die Eintragungen sind allerdings nicht besonders darauf abgestellt) nicht erwähnte grundherrliche Zustimmung hier besonders vermerkt ist, man also vor Gericht kommen mußte. Daß ein besonderer Grund für den Eintrag ins Schöffensbuch („Um Mehrerer Urkundt Willen“, also wohl nur Beweisficherung) angegeben wird, sich die Eintragung nicht vielmehr von selbst versteht, tut dem Publizitätsprinzip keinen Abbruch. Denn zur erforderlichen gerichtlichen Verhandlung gehörte in Niederhalbendorf nicht notwendig auch der Bucheintrag⁴⁾. Gerichtlichkeit, also Publizität war ja schon wegen des grundherrlichen Interesses an dem ihm dienstbaren Grundstücken erforderlich. Demnach liegt jüngere Sakung vor, keine römische Hypothek.

Von großem Interesse ist schließlich ein Passus in einem Tauschvertrage⁵⁾, der folgendermaßen lautet:

„Es wil auch Elias Fibig, das das Verpfendte Stück Wiese wider zum gutt Kommen soll, darmit er das gut im Vollen brauch haben möchte“.

Demnach kam damals (1604) noch die ältere Sakung vor. Es ist doch ganz offenbar, daß das Stück Wiese in den Besitz des Gläubigers gegeben war. Nun soll es wieder eingelöst werden. Dem Publizitätsprinzip ist durch den Besitz Genüge getan. Damit läßt sich auch die Erscheinung erklären, daß so wenig Pfandbestellungen im Schöffensbuche vorkommen. Die ältere Sakung macht gerichtliche Bestellung nicht erforderlich.

V. Die Grundstückslasten.

§ 16. Die Fronden.

Die wichtigsten Grundstückslasten waren die Fronden, d. h. die der Grundherrschaft zu leistenden Abgaben. Dazu kommen der Kirchenzehnt und die Schulmeistergebühren.

¹⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 818 ff.

²⁾ Ebenda, S. 824.

³⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 821.

⁴⁾ Vgl. § 26.

⁵⁾ U. A. 37.

Beginnen wir mit den Fronden, so sei eine Leistung vorausgenommen, die man nicht unmittelbar zu ihnen rechnen kann. Das ist der Abzug. Sowohl die Herrschaft wie die Kirche verlangen bei Verkauf der ihnen „gehörigen“ Grundstücke seit Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts eine Abzugsleistung. Ausgebildet nach dem Lehnrecht, insbesondere dem Institut der „Lehnware“, wurde diese Leistung auch von den erblichen und „eigenen“ Grundstücken verlangt. Man nennt diese Leistung in der Oberlausitz den Abzug¹⁾. In Niederhalbendorf ist er schon allgemein bei Beginn des vorliegenden Schöffenbuches üblich. Wie sich aus den später eingeführten Ratenverzeichnissen²⁾ ergibt, beträgt der Abzug in Niederhalbendorf 2 Prozent der Kaufsumme. Das ist der niedrigste Prozentsatz der Oberlausitz. Es mag schon hier betont sein, daß Niederhalbendorf ursprünglich mit die niedrigsten Frondienste hat, diese vor allem auch am längsten mit in ihrer ursprünglichen Höhe zu erhalten vermochte. Wie an anderen Orten, wird auch in Niederhalbendorf der Abzug vom Käufer „vom ersten baren Gelde“³⁾ bezahlt. Auch die Kirche bekommt von ihrer „Wiedemut“ den Abzug. Eine Überschrift⁴⁾ lautet:

„Kauß umb den Kirchen gartten Zu Halbendorf, dauon der abzugß der Kirchen verrichtet“.

Der Abzug ist die erste Bresche, die in das ursprünglich volle und erbliche Eigentum der Bauern geschlagen wird. Denn die Abzugsberechtigten leiten ihr Recht auf den Abzug von ihrem Ober-eigentum ab.

Was nun die Fronden anbelangt, so sind zu scheiden zuvörderst die alten geringen Fronden von den jüngeren erhöhten Fronden, ferner nach dem Berechtigten die Fronden der Herrschaft und die Fronden der Kirche. Beginnen wir mit den Fronden der Herrschaft. Diese zerfallen wieder in solche der Bauern und solche der Häusler.

Die Fronden der Bauern zerfallen in den Erbzins⁵⁾, kurz Zins genannt, und die Hofdienste. Der Erbzins wird zweimal im Jahre geleistet, an Walpurgis und Michaelis⁶⁾. Über die Höhe des Zinses erfahren wir durch folgende Notiz⁷⁾ beim Verkauf eines Bauerngutes: „NB. Was die Zinsen belangen, so ist zu wissen, das der vorige besitzer Jährlichen der herrschafft auf Zwene Termine 24 Klg. als halb auff Walpurgis undt halb auf Michaelis geben dorffen. Weil aber die herrschafft dem iezigen besitzer 24 mr Bar zu gestellt, als hat sich der Keuffer gewilliget (welches auch zu Allen Zeiten auff diesem gutte also vorbleiben sol) des Jahres Zwen Mark als eine auff Walpurgis und die ander auff

¹⁾ Vgl. dazu Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 17), S. 272 f.

²⁾ Vor fol. 348, 413, 429, 438, 489.

³⁾ Stod. Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 74.

⁴⁾ fol. 213.

⁵⁾ U. A. 28, 29.

⁶⁾ U. A. 29.

⁷⁾ fol. 410 a.

Michaelis an statt der vorigen 24 g. Zinß der herrschafft zuuorrichten“.

Der Zins scheint aber nicht nur aus Geldleistungen bestanden zu haben, sondern mehrmals ist auch von Naturalabgaben die Rede, z. B. „vom Zinßgetrede“¹⁾. So beschreibt ein späterer Eintrag²⁾ die Zinsleistungen folgendermaßen:

„Herrschafft Zinßen, jährlich, geld 2 mr, Weizen 2 scheffel, Korn 2 scheffel, Hafer 2 scheffel, Raphähne 2 Stücke, Gänse 2 Stücke“.

Allerdings dürfte sich hier in der Quantität schon ein auf Erhöhung der Abgaben gerichteter Einfluß ausgewirkt haben. Oder die Erhöhung war wie im vorhergehenden Falle durch ein besonderes Rechtsgeschäft geschehen. An dieser Stelle muß gegenüber Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (Lit. Verz. 16), S. 181/239, festgestellt werden, daß auch in Niederhalbendorf, das hart am Südrande der Oberlausitz liegt, der Erbzins nur eine halbe Silbermark für eine Hufe betrug (24 Klg. = $\frac{1}{2}$ Mark). Er behauptet, daß der Erbzins in den südlichen deutschen Gegenden ursprünglich 1 Mark Silber, in den nördlichen, wendischen eine halbe Mark betragen habe. Zugleich sehen wir bei dieser Feststellung, daß in Niederhalbendorf noch bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts hinein der alte, ursprüngliche Erbzins galt. Dazu war inzwischen eine erhebliche Münzverschlechterung eingetreten³⁾.

Neben den Zinsen sind die Hofedienste zu leisten. Leider ergibt sich aus keinem Eintrag, wie hoch sich dieselben belaufen haben mögen und in welcher Art sie geleistet wurden. Nur einmal⁴⁾ wird bei Verkauf eines Bauerngutes gesagt: „hofetagen, an Ackerdiensten, Fuhren, und w3 sonsten gebräuchlich“. Es ist aber anzunehmen, daß Qualität und Quantität so beschaffen waren, wie auf den anderen Dörfern. Das will heißen, daß die Bauern Spanndienste, die Gärtner und noch kleineren Besitzer Handdienste leisten. Ganz sicher waren diese Dienste gemessene, wie alle anderen Abgaben, wie auch die Dienste der Häusler. Dazu darf man annehmen, daß sie entsprechend den andern Leistungen im Verhältnis zu andern Dörfern nicht hoch waren.

Besser unterrichtet werden wir durch das Schöffnenbuch über die Leistungen der Häusler. In den Jahren nach 1600 läßt nämlich die Herrschafft eine ganze Reihe neuer Häuser bauen. Beim ersten Verkauf werden immer die grundherrlichen Lasten genau festgelegt. Sie leisten zunächst auch den Zins, der bei ihnen auch und nur in Geld besteht. Sie leisten im Jahre 6 Kgl., „auff Jden Zinstag 3 Kgl.“⁵⁾. Ferner leisten sie jährlich 6 Tage Hofedienste⁶⁾, die man auch Zechtage

¹⁾ fol. 442 b.

²⁾ U. A. 46

³⁾ Knothe, ebenda, S. 239.

⁴⁾ U. A. 46.

⁵⁾ fol. 259. Vgl. fol. 429 b.

⁶⁾ fol. 259, 282, 11 b, 109 a.

nennt¹⁾, „wie andere Zechheuser“²⁾). Ein besonderer Dienst wird durch folgenden Eintrag begründet:

„Die 6 Hofetage Werden Keuffern Nachgelassen. Sol dargegen fleißige achtung auffs thor geben, Darmit es nicht offen stehen bleibe, Und also schaden an der Saat möchte Verhütet Werden“³⁾, oder wie es wo anders⁴⁾ heißt in bezug auf dasselbe Haus: „damit durch das viehe nicht schaden geschieht“. Es treten aber bei den Häusern noch andere Leistungen hinzu. Zuvörderst ist das Hofegeld zu nennen. Zu den beiden schon angeführten Leistungen tritt jährlich eine Mark Hofegeld, abzuführen an Martini⁵⁾). Das Hofegeld ist eine Abfindung für die geringen Hofedienste. Denn fol. 265 heißt es:

„Do sich auch mitler Zeit eine Veränderung Zuträge, das Keuffer Bolle hofedienste thun mühte, sol dargegen die Mark fallen“.

Später tritt an Stelle des Hofegeldes und des Zinses ein besonderes Zunftgeld, wonach die Häuser auch Zechhäuser, ihre Hofedienste auch Zechtage genannt werden. Das Zunftgeld beträgt jährlich „6 schillinge“⁶⁾). Es müssen die „heusler“ also Handwerksleute gewesen sein. Tatsächlich werden sie auch als „Zünftner“⁷⁾, daneben auch als „bezinzte“⁸⁾, als „Zechleute“⁹⁾ oder „bezechte“ Männer¹⁰⁾ oder in der Einzahl als ein „bezunfter und bezechter handwergsman“¹¹⁾ bezeichnet. Solche Handwerksleute saßen aber nicht nur auf Häuslerstellen, sondern sie hatten auch Gärten¹²⁾ inne, in einem Falle auch eine „Uberschar“¹³⁾. Diese „Zechgerten“¹²⁾ sind zu denselben Leistungen wie die Zechhäuser verpflichtet.

Ganz allein für sich steht der Kretscham in seinen Gerechtigkeiten und Beschwerden. Der Kretschambesitzer gibt der Herrschaft, wenn er fremdes Bier einführt „von iedem Viertel Sechs Kleine groschen“¹⁴⁾.

„Vor die Hofedienste giebt er Jährlich auff Martini der Erbherrschaft Eine Mark geldes u. daneben für oberwehnte sämtliche Freyheiten 24 Kgl. Zinß, Zwar auff zwey unterschiedene Termine, als Walp. vnd Michaelis Iden tag Zwölff Kgl.“

Die Bauern, welche auf Kirchenland sitzen, leisten ihre Zinsen und Dienste der Kirche. Deshalb heißt es auf fol. 323:

„haus und gartten, so dem Herren Pfarrherrn Zum Wiedemut gartten in Schönberg gehörig, in allen Zinsen schazungen, hofedinsten, so dem Herren Pfarr Herrn gehörig“.

¹⁾ fol. 454 b.

²⁾ fol. 11 b, 109 a.

³⁾ fol. 260 a.

⁴⁾ fol. 387.

⁵⁾ fol. 259, 260, 279.

⁶⁾ fol. 11 b, 109 a, 125 a, 429, 454.

⁷⁾ fol. 276, 282, 283.

⁸⁾ fol. 259.

⁹⁾ fol. 260.

¹⁰⁾ fol. 276.

¹¹⁾ fol. 278.

¹²⁾ fol. 381, 403.

¹³⁾ fol. 304.

¹⁴⁾ U. A. 44; Vgl. U. A. 36.

Die Hofedienste werden hier in zwei Fällen sehr frühe, lange Zeit vor den grundherrlichen, als volle bezeichnet¹⁾. Man darf wohl annehmen, daß es auch hier wie bei den grundherrlichen ein Ausdruck schon eingetretener Erhöhung ist. Denn aus andern Einträgen ergibt sich ferner, daß die der Kirche schuldigen Hofedienste ungemessene sind. Ein Passus der Eintragung fol. 531 lautet:

„und weil solches ein Wiedemut Garten ist, sol sie solchen mit der arbeit, so offte die vom herrn Pfarr begehret wirdt, verrichten. wie auch desgleichen mit zinz und Steuern“.

Dazu sind diese Dienste „ohne eine Kost und Lohn“ zu verrichten²⁾. Es scheint also, als ob die Kirche am frühesten auf Erweiterung ihrer Rechte bedacht war.

Außer den Leistungen, die der Kirche wegen ihrer Wiedemut zustehen, hat sie noch den Zehnten zu fordern. Er wird nicht gerade oft, besonders in älterer Zeit selten erwähnt. Über seine Höhe erfahren wir aus zwei Einträgen. In einer Vergleichung erfahren wir³⁾:

„So giebet Adam Menzel Jährlich Ein viertel Korn und ein viertel hafer Decem“.

Das betraf eine Gärtnerstelle. In einem Kaufvertrag um ein Bauerngut⁴⁾ wird diese Leistung an die Kirche so bestimmt:

„Decimen an Korn 1 scheffel und hafer 1 scheffel des Jahres“.

Der Kirchenzehnt scheint also nicht gerade drückend gewesen zu sein. Schließlich muß erwähnt werden, daß einmal von einer Abgabe für den Schulmeister die Rede ist, die auch im nächsten Bande des Schöffebuches nie vergessen wird. Die Notiz lautet:

„Schulmeistersgebühr an Wettergarben⁵⁾, Brodten, Henlig-Abendt und Gründonnerstage“.

Wenn man alle diese Lasten überblickt, so erscheinen sie zu den Pflichten ins Verhältnis gesetzt doch als auffallend gering. Es waren eben die Fronen aus der alten Zeit, die ja damals nur ein Zeichen für die Anerkennung der Herrschaft als ihrer Obrigkeit galten. Besonders aber muß betont werden, daß alle diese Fronen noch am Anfang des 17. Jahrhunderts in solcher Höhe bestanden.

Bald jedoch sollte es anders werden. In Böhmen war schon 1500 die völlige Knechtschaft der Untertanen landesrechtlich sanktioniert⁶⁾. Als die Oberlausitz 1490 an Böhmen kam, setzten bald danach die Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und den Untertanen in vielen Dörfern ein. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts kam es schon zu blutigen Aufständen der Bauern wegen willkürlicher Bedrückung. Bauern der Nachbardörfer mußten ihr Leben lassen. Fast auf allen Dörfern war es wegen Erhöhung der Dienste zu offenen

¹⁾ fol. 213, 293.

²⁾ fol. 213, 293.

³⁾ fol. 442 b.

⁴⁾ U. A. 46.

⁵⁾ Wettergarbe = Garbe, die für das damals übliche Läuten beim Gewitter gegeben wurde.

⁶⁾ Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 238.

Zwistigkeiten gekommen. Demgegenüber erscheint es ganz seltsam, daß man in Niederhalbendorf fast noch ein ganzes Jahrhundert länger an den alten Fronden festgehalten hat.

Etwa um 1620 merkt man auch in Niederhalbendorf eine leise Tendenz, die auf Erhöhung der Lasten geht. Während bisher nur ganz kurz in einer stereotypen Wendung von allen „Zinsen, Schazungen, Hofediensten“ usw. die Rede ist, sagt man jetzt plötzlich „und vollen hofediensten“¹⁾. Bald danach geht man zu den „vollen, landüblichen hofediensten“ über²⁾. Dazwischen findet sich einmal, scheinbar als Übergang zu dem großen Sprung, die Formel: „mit den schuldigen hofediensten“³⁾. In der nächsten Eintragung gab man gewissermaßen die Erklärung, daß die schuldigen die vollen landüblichen Hofedienste seien. Damit ist ein wichtiger Schritt in der Verschlechterung der Lage der Bauern statuiert. In den deutschen Dörfern gab es bisher nur gemessene oder gesetzte Dienste, in den wendischen dagegen ungemessene. Durch die Bemühungen der Herrschaften werden nun die ungemessenen als die landüblichen bezeichnet⁴⁾. Die Behörden erklären auch die landüblichen als den Gegensatz der gemessenen Dienste. Als also in Niederhalbendorf die landüblichen Dienste eingeführt werden, ging man von den gemessenen Diensten zu den ungemessenen Diensten über. Nun hatte die Herrschaft freies Spiel. Sie brauchte ja nur zu fordern. Die Bezeichnung als volle landübliche Dienste bedeutet nur eine Verstärkung der Bezeichnung landübliche Hofedienste.

Mit der Einführung der landüblichen Dienste ist noch ein anderer wichtiger Fortschritt in der Bemessung der Dienste getan. Bisher war die Zahl der Hofetage auf das Jahr bezogen, wie wir es bei den Häuslern gesehen haben. Landübliche Dienste werden aber auf die Woche bezogen. Landübliche Dienste bedeuten also jede Woche mindestens einen Tag Fronarbeit. Wahrscheinlich war es auch anfangs so. Das steigerte sich aber bald und in schneller Folge.

Noch einer wichtigen Beobachtung ist zu gedenken. Die vollen landüblichen Hofedienste werden zuerst bei denjenigen Käufen erwähnt, deren Objekt ein „Hauß und Gärtel“⁵⁾ ist. Etwa ein Jahr später spricht man auch bei den Gartenbesitzern⁶⁾, also den Kleinbauern, von vollen landüblichen Hofediensten. Diese beiden Klassen von Grundbesitzern hatten nur Handdienste zu leisten. Deshalb ist es wiederum ein wichtiger Schritt vorwärts, als man bei den Bauern, die doch Spanndienste zu leisten haben, von vollen landüblichen Diensten spricht. Das geschieht etwa wieder ein Jahr später⁷⁾.

Die bisherige Erhöhung war schon zu Beginn des dreißigjährigen

¹⁾ fol. 350, 369, 386.

²⁾ fol. 391, 399, 412, 418, 420, 453.

³⁾ fol. 189.

⁴⁾ Knothe, Stellung der Gutsunterthanen (L. B. 16), S. 254 f.

⁵⁾ fol. 391, 399.

⁶⁾ fol. 412, 418.

⁷⁾ fol. 420, 425.

Krieges erfolgt. Die nächste Etappe der Verknechtung der Untertanen geschieht nun nach dem dreißigjährigen Kriege. Es muß in der allgemeinen Entwicklungsreihe die Ausdehnung der landüblichen Hofedienste auf tägliche Dienste sein. Es sei erlaubt, auch den nächsten Band des Schöffensbuches zur Weiterverfolgung der Entwicklung heranzuziehen. 1670¹⁾ wird der wichtige Schritt getan:

„nachden durch die injuriosen und Krigischen Zeiten der Halben-
dorffischen Bauerschaft unmöglich fallen wollen, daß sie ihre
erkaufte Güther in den versprochenen werthe bezahlen können,
zumahl dadurch den Anbau sie ihre wenige Substanz bey den
Güthern Zusehen und nach der Herrschafft neue Schulden machen
müssen, als hat die Hoch Adel. Herrschafft aus Väterlicher Vor-
sorge und wolgeneigter affection sich bewegen laßen, ihnen nicht
nur sein Antheil gänzlich erlaßen, sondern auch an seinen Hn
bruder annoch ein ansehnliches Stück geldes zu zahlen damit Er
Ihnen gleichergestalt dz meiste erlaßen und die andern gläubiger
zu guter Nachfolge bewegen möchte“.

Es waren aber nur Wölfe in Schafskleidern, denn auf der andern Seite des Blattes, gewissermaßen symbolisch, wird so fortgefahren:

„Beschwerungen übernimmt Käufer wie folget: Tägliche (!!!)
Landübliche volle hofe dienste, wann, wie und wohin sie begehret
werden“.

Es folgt nun eine große Reihe ähnlicher Verträge, in denen die Untertanen ihre

„bißhero besessenen Bauergüther . . . von höchstgedachter Hoch-
adel. Herrschafft . . . aufs Neue“

kaufen, dafür aber auf der anderen Seite in neue schwere Lasten verknechtet werden.

Auch die anderen grundherrlichen Lasten sind wesentlich erhöht. Sie bewegen sich für ein Bauerngut etwa in folgendem Umfang²⁾:

„Herrschafft Zinß Jährlich 2 mr, Item 2 schl Weizen, 2 schl
Korn, und 2 schl Hafer, Mehr an Feder Viehe 2 Gänse und
2 Kap hähne zu halten, u. der Herrschafft nach belieben ab-
zuführen, auch 2 Stücke Werdens zu spinnen, woran 18 Zaspeln
umbsonst, und dz andere umb gewöhnliches Lohn“.

Hiermit hat die Entwicklung einen gewissen Abschluß gefunden.

§ 17. Die Gedinge.

Neben den Fronden finden wir noch andere Reallasten auf den meisten der Grundstücke, die im einzelnen Falle sicher noch schwerwiegender waren als jene, dafür aber nicht von „ewiger“ Dauer. Das sind die Gedinge. Sie sind persönliche Rechte, aber reale Verpflichtungen. Nur zum Teil stellen sie wiederkehrende Leistungen dar. Die Gedinge sind auf Naturalabgaben, zum Teil auf Arbeitsleistungen, gerichtet. Auch Geldleistungen kommen vor.

¹⁾ „Neues“ Schöffensbuch, fol. 92.

²⁾ „Neues“ Schöffensbuch, fol. 92 b.

Zuvörderst muß eine große Teilung vorgenommen werden nach der Person des Berechtigten. Es sind zu scheiden Berechtigungen des Veräußerers, des alten Auszüglers, gewöhnlich der Eltern des Erwerbers (daher Altenteil genannt) von den zugunsten der Kinder des Veräußerers, meist den Geschwistern des Erwerbers, begründeten Ansprüchen.

Betrachten wir zunächst die Gedingelasten, die zugunsten des Veräußerers begründet werden. Sehr oft wird freie Herberge¹⁾ ausgemacht, mitunter in bestimmten Räumen²⁾. In wenigen Fällen hat man auch Essen und Trinken ausbedungen³⁾. Man will sich lieber selbst beköstigen, bekommt daher Nahrungsmittel vom Eigentümer des Grundstückes, Weizen, Gerste und Korn (Roggen)⁴⁾, Eier⁵⁾, Butter⁶⁾, Käse⁷⁾, Obst⁸⁾, Gemüse⁹⁾, Geflügel¹⁰⁾. Milch und Butter sichert man sich oft dadurch, daß man sich Vieh vorbehält und dasselbe füttern¹¹⁾ oder sich Futter dazu geben läßt¹²⁾. Nicht selten hat der Käufer für den Haushalt des Auszüglers das Brennholz zu liefern¹³⁾. Ferner sind oft Feldfrüchte¹⁴⁾ zu säen und der Acker zu bestellen. Zu diesen Leistungen treten in manchen Fällen noch besondere. Sie alle sind in allen Einzelheiten genau geregelt und füllen große Teile der Verträge aus. Auch Geldleistungen finden sich, entweder selbständig oder für den Berechtigten wahlfrei anstatt anderer Leistungen. Hin und wieder kommt es vor, daß bestimmte Leistungen, insbesondere freie Kost und Herberge, davon abhängig gemacht sind, daß sich die Vertragsparteien vertragen¹⁵⁾. Die meisten Leistungen sind auf Lebenszeit des Berechtigten ausbedungen¹⁶⁾. Mitunter fallen sie auch nach einer bestimmten Reihe von Jahren weg¹⁷⁾ oder wenn die jüngeren Geschwister ein bestimmtes Alter erreicht haben¹⁸⁾.

Was die Leistungen an unversorgte Geschwister betrifft, so steht obenan die Ausstattung von unverheirateten Schwestern. Der Zeitpunkt der Gedingeleistung ist hier durch die stereotype Formel bestimmt „wen sie sich verändert“¹⁹⁾. Die einzelnen Leistungen sind hier

1) U. N. 41, 46; fol. 33, 49, 154.

2) U. N. 46.

3) U. N. 3, 10.

4) U. N. 10, 41, 46; fol. 203.

5) U. N. 10, 41.

6) U. N. 10.

7) U. N. 10; fol. 49.

8) U. N. 10; fol. 203.

9) U. N. 41.

10) U. N. 41; fol. 203.

11) U. N. 41, 46.

12) U. N. 41.

13) U. N. 41, 46.

14) U. N. 10, 41, 46.

15) fol. 33, 44.

16) U. N. 10 41.

17) fol. 49, 200.

18) fol. 33.

19) fol. 10.

ganz genau bestimmt. Es würde zu weit führen, wenn man auf sie näher eingehen wollte. In vielen Fällen ist auch die Hochzeit oder „wirdtschaft“ oder „frenet“ zu „machen“. Dabei haben die Berechtigten oft die Wahl zwischen soundsoviel „Tischen“ oder einer entsprechenden Summe Geldes¹⁾. In fast allen Fällen werden auch Geldleistungen ausgemacht, für die Hochzeit²⁾, für Kleidung³⁾, für die „Willfür“⁴⁾ (Unmündigen zu eigener, freier Verfügung) oder zu sonstigen Zwecken. Kinder müssen mitunter im Gute erzogen werden bis zu einem bestimmten Alter⁵⁾ oder „bis sie ihr brot selbst erwerben“⁶⁾, desgleichen Kranke⁷⁾. Nicht selten sollen Geschwister, falls sie krank werden, im Gute freie Herberge und Pflege haben⁸⁾. In einigen Fällen sind gefährliche Krankheiten ausgenommen⁹⁾.

Eine Bestimmung findet sich darüber, was geschehen soll, wenn der Verpflichtete stirbt¹⁰⁾. Sonst regelt man nur immer den Fall, daß der Berechtigte wegfällt, er „todeshalben abginge“¹¹⁾, wie man sich ausdrückt. Die Bestimmung darüber auf fol. 203 lautet so:

„Wenn der Vatter mit todt abginge, sol Keuffern Zum besten das halbe gedinge ins gutt fallen, Und die Ruhe soll Michel Scholzen ansterben, Wenn sie aber alle beide mit tode abgingen, sol das gedinge ganz todt sein“.

Sonst heißt es allgemein, daß die Gedinge heimfallen¹²⁾, in einem Falle:

„sol auch von einem geschwister an das ander sterben“.

Wo nichts gesagt ist, hat man wahrscheinlich als selbstverständlich angenommen, daß die Gedinge mit dem Tode des Berechtigten wegfallen.

§ 18. Sonstige Lasten.

Neben den bisher erwähnten Lasten sind alle Grundstücke noch mit allerlei öffentlichen Abgaben beschwert. Es werden vielerlei Ausdrücke gebraucht, wie Beschwerden, Auflagen, Steuern, Schakungen. In Wirklichkeit sind es aber doch nur 2 Abgaben. Nur diese kommen im vorliegenden Schöffsenbuche vor, desgleichen im nächsten Bande, wo sie anfangs genau beschrieben sind. Einmal ist zu nennen die „Gemein Anlage“. Das war eine Kommunalsteuer, die erhoben wurde „so oft sie Bon nöthen“¹³⁾ war. Sie wird ganz selten erwähnt. Vom Kretschambesitzer heißt es:

¹⁾ fol. 396; U. II. 3.

²⁾ fol. 4, 8, 39, 49.

³⁾ fol. 8, 39.

⁴⁾ U. II. 3; fol. 4, 8, 39, 49.

⁵⁾ U. II. 46.

⁶⁾ fol. 242.

⁷⁾ fol. 46.

⁸⁾ fol. 242.

⁹⁾ U. II. 46.

¹⁰⁾ U. II. 3.

¹¹⁾ fol. 39.

¹²⁾ fol. 34, 43.

¹³⁾ U. II. 46.

„sonsten wenn etwas die Gemeinde anlanget, sol er neben andern Nachbarn das seine auch darben thun“¹⁾).

Die andere öffentliche Abgabe ist der Geschoß. Das ist eine landesherrliche, besser landvogteiliche Steuer oder Rente, welche von den Grundbesitzern erhoben wurde. Sie wird nur gelegentlich erwähnt. In einer Vergleichung wegen den Beiträgen zu den Lasten einer Gärtnerstelle heißt es:

„Mehr giebet Adam Menzel Jährlich seinen Vierling Korn und ein halb viertel hafer Geschoß“.

Unter den Lasten eines Bauerngutes heißt es:

„Geschoß oder Rendte ieden Termin Walpurgis und Michaelis am Korne 1 Viertel und Hafer 2 Viertel auch 1 argl. 2 gl. gelt“.

Den Teil des Geschosses, der in Geld zu leisten war, scheint man auch Steuer genannt zu haben.

Neben diesen öffentlichrechtlichen Lasten gab es nun noch privatrechtliche Reallasten und Grunddienstbarkeiten auf den Grundstücken, die besonders durch Vertrag bestellt wurden. Sie werden entweder gelegentlich eines Kaufvertrages in einer besonderen Klausel oder in einem selbständigen Vertrage begründet. Fol. 165 b wird in einem selbständigen Vertrage folgende Grunddienstbarkeit verabredet:

„und folgender gestalt verglichen worden, das Paul Ruhnen und folgenden Inhabern soll frei stehen, den graben, darein die Trausse von seinem dache felt, alle Jar zwey mal zu reumen Alß Erstlich im lenz, ehe die gärten gereumet, und darnach Im herbst, Wen das grundt eingeernt“.

Diese Grunddienstbarkeit wird im nächsten Kauf dieses Grundstückes noch einmal erwähnt. In einem anderen Eintrag wird eine Grunddienstbarkeit mit einer Reallast als Gegenleistung gelegentlich eines Kaufes begründet:

„It: es bewilligt und verpflichtet sich Tomaß Kaffegerste, daß er ermeltem seinen Keuffer, oder allen künfftigen dieser Ecker besitzer Zwo Rüche mit den seinen Zu selde und auff die Weide wil gehen lassen, hirsfür sollen ihm von dem Keuffer oder künfftigen besitzern Jehrlichen 30 gl. als von ieder 15 gl. gegeben werden“²⁾).

Fortfahrend werden noch eine Wasserableitungs- und eine Bege- servitut und schließlich am Ende noch eine Grunddienstbarkeit dahin- gehend begründet, daß der Käufer nur eine beschränkte Anzahl Hühner halten darf.

VI. Die Losjagen.

§ 19.

Bei jedem Vertrage oder am Ende der zugehörigen Zusätze findet man eine oder mehrere Losjagen, sowie nur für jemand Ansprüche in dem Vertrage begründet waren. Diese Losjagen heben

¹⁾ U. A. 44.

²⁾ U. A. 28.

rechtlich die Haftung auf, mit der die Grundstücke zugunsten der Gläubiger beschwert sind. Deshalb wird immer nur ein Grundstück „frei, quitt, ledig und losgesagt“¹⁾, niemals die Person des Schuldners selber. Für alle bei Veräußerung eines Grundstücks entstehenden Schulden haftete ipso iure das Grundstück. Niemals findet sich eine darauf bezügliche Notiz. Und doch wird wegen aller dieser Schulden immer das Grundstück losgesagt. Es bestand also ein Recht des Gläubigers an ihm. Es wird auch einmal²⁾ ausdrücklich gesagt:

„an dem puschen und wiesen, kein recht, anspruch, anforderung, noch einerley einrede . . . vorbehalten“.

Alle bei Grundstücksverkäufen gemachten Schulden sind Grundschulden. Sie bleiben auch bei Veräußerung des Grundstückes auf diesem haften oder können nur kraft eines besonderen Vertrages auf ein anderes Grundstück übertragen werden. Das kommt mehrmals in Tauschverträgen vor. Demgegenüber findet sich kein Eintrag, der vermuten läßt, daß er sich auf eine persönliche Schuld bezöge. Es kommt in einzelnen Lossagen vor, daß von einem Grundstücke unmittelbar nichts gesagt ist. Aber aus irgend welchen Wendungen läßt sich immer folgern, daß das Objekt der Lossage ein Grundstück ist.

Die Lossage scheint eine sehr zerimonielle Handlung gewesen zu sein. Sie hat am längsten alte Formeln und symbolische Handlungen bewahrt. Regelmäßig wird anfangs „mit Hand und Mund“ losgesagt. Wie dies geschah, erfahren wir aus einer gelegentlichen Bemerkung. In der Lossage fehlt hier die Formel „mit Hand und Mund“, der Eintrag sagt aber am Ende³⁾:

„Zu mehrer bekräftigung ist von Hank Behmen und Jacob Frenkeln ein Handschlag geschehen“.

Dieses Zeremoniell verschwindet aber plötzlich 20 Jahre nach Beginn des Schöffensbuches. Ein neuer Schreiber läßt die Formel weg. Sie wird auch nie wieder aufgenommen.

Daneben finden sich noch eine Reihe anderer Formeln in den Einträgen über die Lossagen, die alle eine besondere Kundgebung und Bekräftigung des Aufgabewillens des Lossagenden bedeuten sollen. So kehrt häufig die Wendung wieder, daß sie nichts mehr fordern wollten „weder durch weltliche oder geistliche recht“⁴⁾, die in einigen Fällen noch besonders verstärkt wird, etwa auf folgende Art: „oder wie das Immermehr erdacht werden mag, oder eins nahmen haben mocht“⁵⁾ oder „gleich als alle Recht darüber ergangen wehren“⁶⁾. Auch diese Formel mit ihren Zusätzen verschwindet bald. Sie wird das letzte Mal erwähnt 1603⁷⁾.

¹⁾ U. A. 4, 14, 15, 16, 21, 22.

²⁾ fol. 20.

³⁾ U. A. 4, 11, 14, 15, 16.

⁴⁾ fol. 113.

⁵⁾ fol. 20; U. A. 4, 11, 15.

⁶⁾ fol. 20.

⁷⁾ U. A. 11. 14.

⁸⁾ fol. 507, 508.

Die Rechtswirkung der Lossage soll auch dadurch verstärkt werden, daß man ihre Gültigkeit bis in „ewige“ Zeiten ausgedehnt wissen will, daß man die Erben und Erbnehmer sowohl des Lossagenden wie des Losgesagten in die Lossage einbezieht¹⁾, auch verspricht, niemand ändern zu gestatten, eine Forderung „von jeinet wegen“ geltend zu machen²⁾.

Wesentlich ist auch, daß mehrmals betont wird, die Lossage sei „frenwillig“³⁾ geschehen:

„ungezwungen und ungedrängen“⁴⁾.

Alle diese Formeln und Verstärkungen verschwinden aber im Laufe der Zeit. Schließlich sagt man schlicht und einfach, ohne jegliche Zeremonie: „er hat losgesagt“.

Ebenso können wir bis zum Jahre 1605 eine interessante Formel verfolgen, die man am Ende der Lossagen sehr oft angefügt hat:

„es stürbe ihnen den ferner durch freundschaft etwas ahn“⁵⁾

oder „es were denn, das ihnen ferner aus Gottes verhengnis was zw oder anstürbe“⁶⁾.

Wenn wir nun diese ganze Förmlichkeit und Feierlichkeit der Lossage überblicken, so fällt ihre starke Verwandtschaft mit der Auflassung auf⁷⁾. Beide erfolgen mit „Hand und Mund“⁸⁾. Beide erfolgen vor dem Gericht⁹⁾. In Niederhalbendorf müssen beide Vertragsparteien besonders noch einmal vor Gericht kommen, oft nach vielen Jahren. Das geschieht meist in Verbindung mit der letzten Ratenzahlung, oft aber auch auf einem besonderen Gerichtsgang¹¹⁾. Schließlich ist auch sowohl in der Lossage wie in der Auflassung derselbe rechtliche Kern enthalten: der formelle Verzicht des Veräußerers auf jegliche Ansprüche an dem veräußerten Grundstück. Wesentlich ist auch noch, daß Lossagen nur nach Erfüllung solcher Schulden vorkommen, die bei Veräußerung eines Grundstücks entstanden sind. Sie haben also immer einen bestimmten Zusammenhang mit der Grundstücksveräußerung bewahrt. Nur die Wirkung von Auflassung und Lossage ist durchaus verschieden. Während die Auflassung bei der Eigentumsübertragung mitwirkt, ist bei der Lossage gar keine Wirkung erkennbar. Daß die Haftung des Gutes für Schulden nicht schon mit der Erfüllung derselben erlischt, sondern erst durch einen besonderen, nachfolgenden rechtsförmlichen Akt, wie es in Wirklich-

¹⁾ fol. 352 a; U. A. 21.

²⁾ U. A. 4, 11, 14; fol. 5, 11.

³⁾ U. A. 4, 14, 21.

⁴⁾ U. A. 4.

⁵⁾ fol. 18 b.

⁶⁾ fol. 11; U. A. 11, 15, 16, 22.

⁷⁾ fol. 94 a, 97 b, 162 a, 248 b.

⁸⁾ Vgl. vor allem § 21, S. 84.

⁹⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 268; Stobbe, Auflassung (L. B. 33), S. 189; Rehme, Lübeder Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 109; Bremisches Grundbuch (L. B. 25), S. 57.

¹⁰⁾ Ebenda.

¹¹⁾ U. A. 4; fol. 351.

keit durch die Losage geschehen soll, erscheint in der Rechtswelt des Schöffensbuches ganz unpassend. Es dürfte hier ein Nachwirken des Rechtsinhalts der Auflassung vorliegen, das jetzt aber seinen Sinn verloren hat und nur noch als leere Form besteht. Daß man den alten Gehalt und Sinn der Losage auch in der damaligen Zeit schon nicht mehr zu erkennen vermag, zeigt sich sehr bald. Wenige Zeit nachdem die Losage in ihrer äußeren Form abgebaut worden ist, verschwindet sie selbst allmählich. Es finden sich am Ende des Schöffensbuches keine besonderen Losagen mehr, sondern es heißt oft bei jeder Ratenzahlung sofort: „darüber ihn gebührlich loß gesagt“¹⁾. Damit hat die Losage die frühere Wirkung der Enthastung des Grundstückes eingebüßt. Man sagt nicht mehr das Grundstück, sondern den Schuldner los. Das geschieht schon in den 20er Jahren des 17. Jahrhunderts. Etwa 20 Jahre danach taucht die neue Form neben der alten auf. Man sagt jetzt bei den Ratenzahlungen:

„wegen deß von obgemelten Persohnen gerichtlich gequittieret und loß gesaget“²⁾

oder ähnlich³⁾. Kurze Zeit darauf ist die neue Form Siegerin geworden. Es wird jetzt nur noch gerichtlich quittiert⁴⁾. Die Losage, ein letzter Überrest der Auflassung, hat ihr Leben ausgehaucht.

VII. V o n d e r V o r m u n d s c h a f t.

§ 20.

Auch zum Vormundschaftsrecht vermag das Schöffensbuch einige Beiträge zu liefern. Einer von ihnen ist zugleich ein Beweis für das Erstarken der grundherrlichen Macht in damaliger Zeit. Am Anfang des Buches ist nur von erkorenen Vormündern die Rede⁵⁾. Mitunter fehlt auch das Wort erkorener neben Vormund schon in dieser Zeit⁶⁾. Ob das nur als Versehen oder schon als Vorbote der nächsten Periode anzusehen ist, läßt sich nicht klar erkennen. Denn schon von 1590 ab sagt man nur noch Vormund. Das würde weiter nichts zu bedeuten haben, wenn man es nicht als Übergang zur nächsten, nunmehr fortdauernden Periode ansehen müßte. Von etwa 1610 ab taucht die Bezeichnung verordneter Vormund auf⁷⁾ und wird nun durch das ganze Buch beibehalten. Diese Bezeichnungen werden sowohl auf Unmündige wie auf Frauen angewendet. Wer sollte wohl diese Vormünder verordnet haben? Im vorliegenden Bande des Schöffensbuches erhalten wir keinen Aufschluß. Es hilft uns vielmehr wieder einmal der nächste Band. Dort finden sich auf den ersten (im Format kleineren) Blättern Vormundschaftsbestellungen aus der Zeit des bearbeiteten Bandes. Eine typische sei herausgegriffen⁸⁾:

¹⁾ z. B. fol. 401 b.

²⁾ fol. 522 b.

³⁾ fol. 534 b.

⁴⁾ fol. 513, 519, 528.

⁵⁾ fol. 33 a, 34 b, 39, 42, 54 a, 62.

⁶⁾ fol. 7 b, 15 20 b, 26.

⁷⁾ fol. 294, 361, 377, 392, 412, 455.

⁸⁾ fol. 38 b.

„Anno 1631 an Pffingsten hat der Wol Edle Gestrenge . . . Wilhelm von Liedlau Erbherrschafft . . . Christoff Scheffers Sohne mit nahmen Mertten Scheffer, Beneben seinem Vater Michael Keßlern in Schönberg zum vormüenden verordnet“.

Also verordnete die Erbherrschafft die Vormünder für die Mündel des Dorfes. Überall dehnt sich der Einfluß der Herrschafft aus. Im übrigen scheint nicht jedem Mündel ein Vormund bestellt worden zu sein, wenn auch oft mehrere angeführt werden¹⁾. In einigen Fällen sind nachweisbar mehr Kinder als Vormünder vorhanden²⁾, in anderen umgekehrt mehr Vormünder als Kinder³⁾. Ein Mündigkeitstermin läßt sich leider nicht feststellen.

Die Frauen stehen noch unter Geschlechtsvormundschaft. Dem widerspricht auch nicht die Tatsache, daß sie oft allein verhandeln. Der als Beistand vor Gericht erschienene Vormund brauchte ja nicht in den Verträgen genannt zu sein. Dagegen werden ihnen später ebenso wie den Unmündigen Vormünder verordnet. Allein, sie scheinen sich immer einen Einfluß auf die Bestellung ihrer Vormünder bewahrt zu haben. In einem Falle verhandelt eine Frau mit „ihrem erbetteten vormüenden“⁴⁾. Dazu findet sich im nächsten Bande des Schöffenbuches eine Vormundschaftsbestellung für eine Frau, in der ihre Vormünder nur „bestetiget“ werden⁵⁾.

Die Zahl der Geschlechtsvormünder scheint in den meisten Fällen zwei⁶⁾ gewesen zu sein, obgleich auch mitunter nur einer genannt, in einer Vormundschaftsbestellung⁷⁾ auch nur einer verordnet wird. In einem Falle wird der Vormund einer Frau als ihr „machtmann“ bezeichnet⁸⁾. „Macht mann“ wird nicht gleich Bevollmächtigter zu setzen sein, denn sie verhandeln beide zusammen, während doch der Bevollmächtigte allein handeln würde. Schließlich muß erwähnt werden, daß einmal von einem „Krigischen vormund“ die Rede ist. „Krigisch“ wird hier vielleicht gerichtlich bedeuten. Man hat an Stelle des Adjektivs gerichtlich, welches im Schöffenbuche nie vorkommt, das der Oberlausitzer Zunge geläufigere „krigisch“ = kriegerisch gesetzt⁹⁾.

VIII. Erbrechtliche Eintragungen.

§ 21.

Die meisten erbrechtlichen Eintragungen sind Erbaueinandersezungen, „Erbsonderung“¹⁰⁾ oder „Erben Borgleichung“¹¹⁾ genannt.

¹⁾ fol. 7 b, 62, 68, 235.

²⁾ fol. 395.

³⁾ fol. 412.

⁴⁾ fol. 527.

⁵⁾ fol. 39.

⁶⁾ fol. 294, 361, 375, 387, 392, 462, 467.

⁷⁾ „Neues“ Schöffenbuch fol. 39 b.

⁸⁾ fol. 446.

⁹⁾ Vgl. Scriptorum rerum Lusaticarum III, S. 210, Zeile 19; S. 211, Zeile 8.

¹⁰⁾ fol. 243 b.

¹¹⁾ fol. 196.

Sie enthalten kurz Bestimmungen darüber, in welcher Art noch bisher dem Erblasser zustehende Kaufgelder, seien es bare oder Erbegelder, unter die Erben verteilt werden¹⁾. Es muß besonders betont werden, daß sich die Erbauseinandersezungen nur auf Kaufpreisreste beziehen. Diese Verträge gehören also inhaltlich durchaus ins Schöffensbuch. Sie bestimmen, wer die in früheren Kaufverträgen festgelegten Ratenzahlungen nunmehr nach Wegfall des Berechtigten zu fordern hat.

Mitunter hat man erst die Schulden bezahlt, um dann den verbleibenden Nachlaß verteilen zu können²⁾. In dem Vertrage über die Verteilung wird genau bestimmt, wieviel jeder Erbe zu fordern hat, wo und wann. Gewöhnlich dürfen sich die ältesten Erben zuerst befriedigen. Im übrigen enthalten die Erbauseinandersezungen nichts Neues.

Viel mehr Interesse kann demgegenüber ein Eintrag beanspruchen, der eine Schenkung von Todeswegen enthält³⁾. Dieses Rechtsgeschäft scheint sich noch in sehr alten Formen vollzogen zu haben, wahrscheinlich, weil es selten vorkam. Die Form des Rechtsgeschäftes wird uns nicht überliefert, sondern nur gesagt:

„auch in der aller besten Maß form Und Weise, Wie es zu recht am Krefstigsten sein Kan Und mag“⁴⁾.

Es war also eine besondere Form vom Recht vorgeschrieben, die sicher noch wenig vereinfacht war, sonst wäre sie näher beschrieben worden. Wahrscheinlich lag ein Vorbild der Eintragung aus früherer Zeit vor, das nachgeahmt wurde. Die Eintragung bezeichnet in der Überschrift den Inhalt als Donation. Im Text heißt es:

„Donationis ergo propter mortem Übergeben“.

Wie bei den anderen Eintragungen über Liegenschaftserwerb ist auch hier die grundherrliche Zustimmung vermerkt.

Eingangs wird auch bemerkt, daß die Schenkende

„wol Etwas Schwach am leybe, doch Unuorructer Vernunfft Undt Sinnen . . .“

war. Es wird damit ihre Testierfähigkeit bezeugt, ebenso wie es an zwei anderen Stellen des Schöffensbuches (bei einem Verkauf des Vaters an den Sohn und einer Erbverfügung) von den Verfügenden heißt, daß sie „gesundes leybes und mit wolbedachtem mutte“⁵⁾ „und guetem Rat“⁶⁾ vor dem Gericht erschienen sind. Wir haben darin sicher noch Reste der Rechtsanschauung zu sehen, die die Vergabung fahrender Habe auf dem Siechbette für unwirksam erklärte, also eine bestimmte Testierfähigkeit verlangte.

Es liegt eine Schenkung des ganzen Vermögens vor, denn in der Eintragung heißt es:

¹⁾ U. A. 23, 24, 38.

²⁾ fol. 234 b.

³⁾ U. A. 35.

⁴⁾ U. A. 35.

⁵⁾ U. A. 3.

⁶⁾ U. A. 9.

„alle Ihr hab Und gutt fahrende Und Unfahrende, Was sie Irgiger Zeit Bermag oder Künfftig an sie Erben möchte, nichts ausgeschlossen“¹⁾.

Der Ausdruck „fahrende Und Unfahrende“ kommt hier als einziges Mal im ganzen Buche vor. Er zeugt ebenfalls für das hohe Alter des Rechtsgeschäfts.

Das Vermögen wird übergeben: „dieses als sein Eigen Pur gutt Zugebrauchen“. Es tritt also sofortiger Eigentumsübergang ein²⁾. Deshalb wird auch das Vermögen nicht nur übergeben, sondern auch „aufgetragen“, was unzweifelhaft gleich aufgelassen zu setzen ist. Denn weiter unten heißt es:

„Wen den diese aufgabe Von beiden Partten mit handt Und Mundt bewilligt . . .“.

Es ist dies das einzige Mal im ganzen Buche, daß offensichtlich von einer Auflassung die Rede ist. In Verbindung mit diesem seltenen Rechtsgeschäft, das seine alten Formen bewahrte, vermochte sie sich so lange zu erhalten. Dieser Eintrag bestätigt auch zugleich die Ausführungen, die über das Verhältnis der Losgabe zu der Auflassung handeln³⁾. Deutlich läßt sich die Ähnlichkeit zwischen beiden erkennen.

Sehr interessant ist es nun, daß die Auflassung hier auch wohl noch in ihrer alten Funktion auftritt, denn erst nachdem mit Hand und Mund aufgegeben worden ist,

„Ist sie durch die gerichte Wie billig Ratificirt, Und heut dato, den 4. Sontag nach Trinitatis, ins Erbare Scheppenbuch Einuorleibet worden“.

Nach der Auflassung wird erst eingetragen. Auflassung und Eintragung haben hier sicher noch zusammen die eigentumsübertragende Wirkung. Daß dieser alte Rechtsstandpunkt so spät noch einmal auftauchen konnte, dürfte nur so zu erklären sein, daß bei der Eintragung ein altes Vorbild vorgelegen hat. Immerhin ist damit der Beweis erbracht, daß die Entwicklung der Eigentumsübertragung auch hier früher ihren Weg über die Auflassung genommen hat, wozu die Eintragung getreten ist.

Die verfügende Frau behält sich weder volle noch teilweise Nutznießung vor. Es wird vielmehr betont, daß der Mann das Vermögen als sein „Eigen Pur gutt gebrauchen“ soll. Es liegt demnach keine Vergabung von Todeswegen vor, sondern Schenkung⁴⁾. Die Schenkung ist mit einer Auflage verbunden. Der Begabte wird für den Todesfall zu zwei Leistungen verpflichtet. Dieselben Leistungen sind aber auch zu machen von der Schenkenden für den Fall, daß sie den Begabten überlebt und sie das vergabte Vermögen wieder erbt (denn das Eigentum soll ja sofort übergehen). Aus diesem

¹⁾ Vgl. Heusler, Privatrecht (L. B. 8), II, S. 639 ff.

²⁾ Vgl. Heusler, Privatrecht (L. B. 8), II, S. 639 ff.

³⁾ § 19, S. 80 ff.

⁴⁾ Rehme, Lübecker Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 62.

Grunde dürfte auch die Aufgabe von „beiden Partten mit handt Und Mundt bewilligt“ worden sein, weniger wegen des Rechtsstandpunktes, daß eine Schenkung auch der Annahme bedarf, also ein zweiseitiges Rechtsgeschäft vorliegt.

Was sich sonst noch an erblichen Einträgen findet, ist testamentarischer Natur¹⁾. Es wird bestimmten Personen etwas als Voraus vermacht, in einer Eintragung für den Todesfall, in einer anderen für den Fall, daß der Bestimmende innerhalb von sieben Jahren nicht wieder ins Land käme. Im letzteren Falle wird auch der Kirche etwas vermacht, wobei aber betont wird, daß die Kirche diesen Betrag auf jeden Fall zu fordern hätte. Kehrt der Bestimmende wieder zurück, dann würde also Schenkung vorliegen.

IX. Strafrechtliches.

§ 22.

Die strafrechtlichen Angelegenheiten waren sowohl der oberen wie der niederen Gerichtsbarkeit zugeteilt. Zur niederen Gerichtsbarkeit gehörten von den strafrechtlichen Sachen alle mit Ausnahme der blutrünstigen. Die letzteren gehörten zur Obergerichtsbarkeit, weshalb man den strafrechtlichen Teil der Obergerichtsbarkeit auch den Blutbann nannte. Die ganze Strafgerichtsbarkeit stand zum mindesten seit 1562 der Erbherrschaft zu, wie schon eingangs näher ausgeführt worden ist. Die niedere Strafgerichtsbarkeit wurde von einem Dorfgericht im Namen des Erbherrn ausgeübt, von welchem läßt sich nicht feststellen²⁾. Den Blutbann übte der Erbherr selber aus. Ein Eintrag³⁾ sagt:

„Die Blutrünste hat Ihr die herschafft Zu judicirn vorbehalten“.

Über zwei Kriminalsachen aus dem Gebiete des Blutbannes erfahren wir aus dem Schöffensbuch. Der eine Eintrag⁴⁾ enthält die ganze Verhandlung, der andere⁵⁾ nur die Einwirkung des Straffalles auf die Liegenschaftsgestaltung des Dorfes. In beiden Fällen besteht die Sühne in vermögensrechtlichen Bußen. In der ersten Verhandlung wird schließlich eine Geldstrafe von 200 Mark festgesetzt, welche die Herrschaft auf dem alsbald zu verkaufenden Gute des Bestraften zu fordern hat. Eine Notiz über die Belastung des Grundstückes gehörte an sich ins Schöffensbuch. Der Schreiber aber hat „solches ins Schöppenbuch zu immerwerenden gedächtnis einuorleibet“. Zu der Verhandlung waren das Dorfgericht und eine Reihe bedeutender Personen der Umgegend zugezogen worden.

¹⁾ U. N. 9; fol. 29 b.

²⁾ Siehe § 9.

³⁾ U. N. 36, 44.

⁴⁾ U. N. 27.

⁵⁾ U. N. 32.

Zu diesem Eintrag gehört ein kleiner, schmaler Zettel, der besagt, daß der Erbherr die Strassumme vom Käufer des Gutes empfangen hat¹⁾.

In dem anderen aus der Strafgerichtsbarkeit entspringenden Eintrage wird von dem Bruder des Verbrechers „Ein flecklin ackers . . . Cedirt, abgetreten Und Uebergeben“. Die „nicht geringe Vorebrechung“ war geschehen gegen eine Nachbarherrschaft. Es wird nun das Ackerland der vom Verbrechen betroffenen Herrschaft abgetreten, aber nicht unmittelbar, sondern erst der Halbendorfschen Herrschaft, welche es alsbald der Nachbarherrschaft einräumt. „Damit aber Künftiger Zeit . . . Kein Streit Und Irrung Vorfällen möchte“, hat es die Herrschaft ins Schöffebuch eintragen lassen. Diese Verhandlung fand vor dem sonst in allen Einträgen des Schöffebuches vorkommenden Gericht statt.

X. Sonstige Eintragungen.

§ 23.

Es sind eine Reihe von Eintragungen vorhanden, die sich bei keiner der bisher gebildeten Gruppen behandeln ließen. Einige von ihnen sind Schuldfeststellungen²⁾, die man auch Berechnungen nennt. Die Kontrahenten sind sich über die zwischen ihnen noch bestehenden Forderungen unklar, vielleicht auch uneinig geworden. Sie erscheinen vor Gericht und berechnen miteinander. Schließlich werden bestehende Schulden festgestellt und ihre Leistung vereinbart. Es liegt hier eine Art streitige Verhandlung mit einem Vergleich vor.

Das Gegenstück bildet der Schuldverzicht, der zweimal vorkommt³⁾. In beiden Fällen erlassen Eltern ihrem Sohne bzw. Schwiegerohne Schuldbeträge. Dem zweiten diesbezüglichen Eintrag folgt noch ein anderer, in welchem die Kinder sich über „obengesetztes vermächtnis“ vergleichen, da dem „natürlichen recht abbruch geschehen“ sei. Der Schuldverzicht wird wieder aufgehoben.

Zu diesen schuldrechtlichen Verträgen gesellt sich schließlich noch eine Schuldabtretung⁴⁾. Ein Stieffohn tritt seinem Stiefvater seine Forderungen ab dafür, daß dieser seine Schulden bezahlt hat.

Ferner finden sich im Schöffebuche noch ein Vermögensverzeichnis eines Mündels und ein Vertrag über die Beitragsleistung zu den Lasten eines Grundstückes, von dem Teile verkauft wurden.

IV. Kapitel: Die Buchführung im besonderen.

§ 24. Die Buchführer.

Im Schöffebuche sind die Eintragungen in einer Reihe verschiedener Handschriften niedergeschrieben worden. Jede dieser Hand-

¹⁾ U. A. 27 b.

²⁾ U. A. 5, 19.

³⁾ U. A. 17; fol. 470.

⁴⁾ U. A. 34.

schriften läßt sich im allgemeinen durch eine Reihe von Jahren verfolgen. Die Eintragungen stehen nicht beisammen. Nur die Daten lassen den Zusammenhang erkennen. Soweit die Handschriften keine deutliche Unterscheidung der Schreiber ermöglichen, helfen uns die von den einzelnen Schreibern gebrauchten Änderungen der Eintragsform.

Auf Grund eingehender Vergleiche ergibt sich als Resultat: Im ganzen haben 10 Schreiber nacheinander das Buch geführt. Mehrere von ihnen ließen sich auch der Person nach feststellen. Den wichtigsten Aufschluß über die Person der Schreiber gibt uns folgender Vermerk¹⁾: „Johannes pistorius pastor in Schonbergk manu propria haec scripsit in memoriam. Ratio haec fuit: Nullius tunc temporis habuimus preceptorem.“

Daraus läßt sich also folgern, daß im allgemeinen die Schönberger Lehrer das Buch führten. Diese Folgerung wird auch noch durch einen weiteren Vermerk bestätigt, wie wir gleich sehen werden.

Es sollen nun zunächst die Buchführer aufgezählt und ihre Person nach Möglichkeit näher gekennzeichnet werden. Dabei wird jedem zur besseren Benennung ein Anfangsbuchstabe des Alphabets beigelegt werden.

A. 1569—1578²⁾). Für das Jahr 1576 ist ein Schulmeister Martin Bogt nachgewiesen³⁾. Sicherlich ist er mit dem Schreiber identisch.

B. 1578—1584⁴⁾). 1578 zieht ein Schulmeister Johann Leder zu, der aber schon 1582 wieder fortgezogen sein soll.

C. 1584—1590⁵⁾). 1583 wurde Joachim Blisigt oder Bliske als Schulmeister angenommen. Von 1584 ab besorgte er die Schule allein. 1590 zog er fort. Er ist zweifelsohne mit dem Schreiber identisch.

D. 1590—1597⁶⁾). 1590 kam Christoph Heinigt von Camenz an des vorigen Stelle.

E. 1598—1600⁷⁾). Dieser Schreiber ist der Schönberger Schaffer David Rick, der eine große Rolle im Schöffnenbuch, sowohl als Partei wie als Gerichtsperson, spielt. Er nennt sich mehrmals selbst mit Namen: „Geschehen Vor mir Davidt Riecken, Schöffern dieser Zeit“⁸⁾.

F. 1599—1600⁹⁾). Dieser Schreiber ist der Schönberger Pastor Johannes Pistorius (nach seinem eigenen, schon angeführten Vermerk)

G. 1600—1604¹⁰⁾). Für das Jahr 1604 ist ein Lehrer Martin Trmler nachgewiesen. Unter seiner letzten Eintragung, einer Los-
sage¹¹⁾, befindet sich folgender Vers:

¹⁾ fol. 244 a.

²⁾ fol. 1.

³⁾ Bronisch, Kirchengeschichte (L. B. 5), S. 29.

⁴⁾ fol. 81, 90.

⁵⁾ fol. 114.

⁶⁾ fol. 194, 203.

⁷⁾ fol. 221.

⁸⁾ U. A. 27.

⁹⁾ fol. 244.

¹⁰⁾ fol. 248.

¹¹⁾ U. A. 3.

„Hoc folio, lector, Martini scriptio cessat,
Alta cui cuercus nomina prisca dedit“¹⁾).

Die zweite Zeile ist nicht ganz verständlich, da sich die Bezeichnung cuercus zum Schreiber nicht deutlich erkennen läßt.

H. 1604—1616²⁾). In dieser Zeit findet sich nirgends eine Notiz von einem Lehrer. Der Schreiber muß also eine andre Person gewesen sein. Es war der Erbherr selber. Denn die Handschrift dieser Zeit ist genau dieselbe wie die eines Zettels folgenden Inhalts, welcher sich im Schöffenbuche befindet³⁾:

„Ich, Wilhelm von Lidlaw Auff Schönbergth Bekenne mitt dieser meiner handtschrift, daß Ich Von Meinem Unterthanen Hanß Mauermahn, wegen Hanß Behmenß Straff, daß Auff diesem Kerbholz Ist gewesen, Alß Zwei hundert gülden empfangen habe.“

J. 1616—1638⁴⁾). 1616 wird ein Friedrich von Ende berufen, der aber schon 1635 wieder fortgezogen sein soll.

K. 1624—1665⁵⁾). Über die Person dieses Schreibers findet sich keinerlei Anhalt.

Neben diesen Schreibern, welche alle längere Zeit amtieren, kommen noch drei, man möchte sagen Aushilfsschreiber mit einer oder mehreren Eintragungen vor. Wir wollen sie mit den Endbuchstaben des Alphabets bezeichnen.

J. 1575⁶⁾). Die Person läßt sich nicht feststellen.

N. 1642—1645⁷⁾). 1640 ist als Kantor Peter Friedrich genannt. 1645 wird ein neuer Kantor berufen. Daneben war als Lehrer tätig Christian Scilenz. Einer von ihnen ist vielleicht der Schreiber.

K. 1659. In diesem Jahre amtierte als Lehrer Heinrich Schwarz⁸⁾).

Die Buchführer bekommen für die Eintragungen wahrscheinlich das Schreibergeld, das neben der Gerichtsgebühr mehrmals erwähnt wird⁹⁾).

§ 25. Der Vollzug der Eintragungen.

Die Eintragungen können nicht von amtswegen geschehen sein. Denn was könnte dem entgegengestanden haben, daß sie unmittelbar nach der Verhandlung getätigt worden wären? Es ist aber in mehreren Fällen nachweisbar, daß zwischen der Verhandlung und der

¹⁾ Nomina in der Handschrift zu noia abgekürzt.

²⁾ fol. 268, 306.

³⁾ U. A. 27 b.

⁴⁾ fol. 358, 394.

⁵⁾ fol. 70, 520.

⁶⁾ U. A. 9; fol. 57 a.

⁷⁾ fol. 123 b, 450 a.

⁸⁾ fol. 78 b.

⁹⁾ fol. 93 b, vor 429.

Eintragung ein größerer zeitlicher Zwischenraum liegt¹⁰⁾). Auf fol. 21 b findet sich folgender Vermerk:

„Ben der verschreibung des Kauffs sind den obgemelchen Sohnen ausgezelt worden vierhundert margt in gegenwart der gerichtten in halbendorff“.

Diese vierhundert Mark aber waren die erste, Michaelis zu leistende Rate des Kaufpreises. Die Verhandlung hatte am 5. Juli stattgefunden. In einer andern Eintragung findet sich der Vermerk, daß der Kauf „in zwischen 4 Wochen oder Monatsfrist . . . eingetragen und geschrieben werden“ soll. Es müssen also Verhandlung und Eintragung an verschiedenen Terminen stattgefunden haben, wobei die letztere noch eines besonderen Anstoßes seitens der Parteien bedurfte, wie insbesondere aus der zuletzt angeführten Eintragung hervorgeht.

Ebenso wie auf „ansage“ einer Partei gelöscht wurde, ist sicher auch auf Antrag eingetragen worden¹⁾). Ohne Bedeutung dafür ist es auch nicht, daß sich mehrmals Vermerke über Entrichtung von Schreibgebühren finden lassen²⁾), die von den Parteien bezahlt werden.

Das Hauptargument aber bildet der Vermerk³⁾), daß „ben straffe getoppelten Abzugs“ binnen bestimmter Frist eingetragen werden soll. Mußte die Eintragung von amtswegen geschehen, so war keine besondere Strafe von seiten der Herrschaft notwendig, um zur Eintragung zu zwingen. Zugleich erhalten wir daraus die Sicherheit, daß wohl alle liegenschaftlichen Rechtsgeschäfte eingetragen worden sind, das Schöffensbuch also in dieser Hinsicht vollständig ist.

Auf Grund des Antrages allein durfte allerdings noch nicht eingetragen werden. Es mußte vielmehr die grundherrliche Zustimmung vorliegen. Daß diese erforderlich war, geht aus folgendem Eintrag hervor:

„Zu dießem Vorhergehenden Kauff Contract giebet die herrschafft oder Iziger Verwalter ihren Consens hierzu, Und Kan also, wie gebreuchlich, ein Verleibet werden“.

In einem Falle ist ein 1635 vor Wegzug der alten Herrschaft verhandelter aber noch nicht bestätigter Vertrag erst eingetragen worden, nachdem ihm die neue Herrschaft ein Jahr später zugestimmt hatte⁴⁾). Die grundherrliche Zustimmung bezog sich auf den Abschluß des Vertrages, in einigen Fällen auch allein auf die Eintragung⁵⁾). Für bestimmte Eintragungen waren sie sicher generell erteilt⁶⁾).

Die Eintragung erfolgte in Gegenwart der Gerichtspersonen. In einem Falle heißt es nämlich im Passus über die Gerichtspersonen⁷⁾):

¹⁾ Vgl. Rehme, Bremisches Grundbuch (L. B. 25), S. 71.

²⁾ fol. 131 a.

³⁾ Vgl. Rehme, Lübecker Oberstadtbuch (L. B. 22), S. 212.

⁴⁾ fol. 340 b.

⁵⁾ U. A. 42.

⁶⁾ U. A. 17.

⁷⁾ Vgl. § 9 am Ende.

⁸⁾ fol. 169 a.

„Geschehen Und eingeschriebenn Inn gegenwarth“.
 (Es folgen die Namen.) Noch deutlicher sagt eine andre Stelle¹⁾:
 „Ben Solcher Verschreibungt Sind gewesen . . .“
 (Es folgen die Namen.) Am einwandfreisten aber belehrt uns folgende Notiz²⁾:

„Geschehen im bey sein des Richters Christoff Berntes, so nach diesem Kauff vorstorben, und eingeschrieben im bey sein des Neuen Richters h. Simon Bühlmeyers“
 Zugleich können wir daraus ersehen, daß die immer angefügte Notiz über die anwesenden Gerichtspersonen sich wohl auf Verhandlung und Eintragung beziehen soll.

Der Eintrag erfolgte als Abschrift der Kaufverträge, welche die Parteien beschlossen und aufgesetzt hatten. Zum Beweis dafür ist folgendes anzuführen. Mehrmals findet sich in den Eintragungen folgender³⁾ oder ein ähnlicher Passus:

„Was aber die Benlassung belanget, ist dieselbige dem Kauffer albereit uberantwortet worden, wie der Kauff Zettel besaget“.

Es war also noch ein eingehenderer Vertragstext vorhanden, von dem der Eintrag im Schöffenbuch nur einen Auszug darstellt. Ein Schreiber⁴⁾ aber scheint diese Vertragstexte wörtlich abgeschrieben zu haben. Das läßt sich schon daraus folgern, daß hier die Vertragsbestimmungen besonders eingehend geregelt erscheinen, vor allem aber daraus, daß anfangs die Überschriften die Eintragungen als „Kauffzettel zwischen“ den Parteien bezeichnen⁵⁾. Auch der eben angeführte Vermerk über das einschreiben lassen kann als Argument dienen. Er hätte keinen Sinn, wenn die Eintragung die ursprüngliche Vertragsfestlegung darstellen würde. Er muß vielmehr wörtlich aus einem andern Vertragstext übernommen worden sein. Bei einer Eintragung über eine Pfandbestellung wird ja direkt auf Brief und Siegel Bezug genommen. In andern ebenso wie das Niederhalbendorfer abgefaßten Schöffenbüchern werden die Eintragungen sogar als Kaufbriefe bezeichnet⁶⁾. In der Einleitung eines solchen Schöffenbuches⁷⁾ wird besonders angeführt, daß die Eintragungen nach den „Original-Käufen“ erfolgen. Alle andern Eintragungen dürften erst vom Schreiber beim Einschreiben geformt worden sein, auch in der Zahl der Texte meist allein dastehen.

§ 26. Die rechtliche Bedeutung der Eintragungen.

Unmittelbar aus dem letzten Abschnitt taucht die Frage nach der rechtlichen Bedeutung der Eintragungen auf.

¹⁾ fol. 216.

²⁾ fol. 218 b.

³⁾ fol. 393.

⁴⁾ Johannes Pistorius, Pastor in Schönberg.

⁵⁾ fol. 234, 237, 238.

⁶⁾ Stodt, Fünfzehn Schöppenbücher (L. B. 34), S. 68.

⁷⁾ Ebenda, S. 70.

Die Hauptaufgabe der Eintragung ist die Beweissicherung gewesen. Wenn eine besonders sichere Nachricht über eine gerichtliche Verhandlung hinterlassen werden soll, dann trägt man eine entsprechende Notiz ins Schöffnenbuch ein. So sagt ein Eintrag¹⁾:

„Damit aber Künfftiger Zeit dieses Flecklin ackers halben kein Streit Und Irrung Vorfallen möchte, hat Viel Und wohlgedachter herr Wilhelm Von Vidlau diese freie Willige Cession Und Ubergabe . . . auch Umb mehrer Nachrichtigkeit willen zu Halbendorff ins Schöpffen Buch Einuorleiben lassen“.

Mehrmals finden sich Zettel, auf denen sich ein Vermerk wie etwa folgender²⁾ befindet:

„Zu gewisser nachricht, ist solches mit wissen der gerichte ins Scheppnenbuch geleet worden“.

Daß sogar die ganze Verhandlung vor Gericht samt der Eintragung (denn der Gerichtsvermerk bezieht sich ja auch auf die Eintragung) als Beweissicherung angesehen wurde, geht aus dem Endpassus über die Gerichte hervor. Derselbe beginnt sehr oft so: „Sind solches Zeugen“³⁾ oder ähnlich oder „Solches alles geschehen mit wissen und Bey sein . . .“⁴⁾ oder einfach, „wissen Richter und Eltisten“⁵⁾ oder pathetischer „dessen Richter Und Eltisten wie oben gut wissenschaft tragen“⁶⁾. Die Gerichtspersonen können also gewissermaßen als Zeugen angerufen werden. Da sie sich aber nicht mehr auf jeden Verhandlungsinhalt werden entsinnen können, wird man den Eintrag über die Verhandlung gewissermaßen als ihr sofort festgelegtes Zeugnis darüber ansehen können.

Daß die anwesenden Gerichtspersonen auch Zeugnisträger sein sollten, geht ferner daraus hervor, daß mehrmals bei Verhandlung von Parteien verschiedenen Wohnorts auch zum mindesten die Richter oder sonstige hervorragende Personen dieser Orte zugezogen wurden⁷⁾. Ja in einer Eintragung⁸⁾ wird dieses Argument ganz deutlich bestätigt:

„dessen auch alles zu stetter vester Haltung und wahrem Zeugnis, Ist Dieser Kauff uff gutterachten beiderseits herrschafften in beider gemeine Schönborn und Halbendorff Schöpffenbücher eingeschrieben worden“.

Wegen der Beweissicherung sind ja auch Kaufverträge, die vor andern Gerichten verhandelt worden sind, ins Niederhalbendorfer Schöffnenbuch eingetragen worden⁹⁾.

Es kann demnach als unzweifelhaft gelten, daß die Beweissicherung ein Grund, sicher sogar der Grund überhaupt für die Eintragung

¹⁾ U. A. 32.

²⁾ Vor fol. 438.

³⁾ fol. 270, 274, 296, 331.

⁴⁾ fol. 13, 18.

⁵⁾ fol. 96, 163.

⁶⁾ fol. 163.

⁷⁾ U. A. 4; fol. 84 b, 86 a.

⁸⁾ U. A. 29.

⁹⁾ Vgl. § 3, S. 20 f.

der Verhandlungen war. Dafür, ob der Beweis durch das Schöffebuch ein unbeschränkter war, lassen sich leider keinerlei Anhaltspunkte finden. Es ist aber anzunehmen, daß das Schöffebuch vollen Beweis lieferte. Denn man trug ja die wichtigsten Angelegenheiten gerade zur Zeugnisicherung ein.

Es muß nun einen Schritt weiter gegangen und gefragt werden, ob die Eintragung Perfektionsakt war, d. h. ob das in den eingetragenen Verträgen festgelegte Recht erst im Augenblicke der Eintragung entstand. Diese Frage läßt sich nicht mit voller Bestimmtheit sofort beantworten. Die vorhandenen Anhaltspunkte aber deuten doch in der Richtung, daß zur Begründung des Rechts nicht die Eintragung notwendig war, diese also nur den Zweck der Beweissicherung haben konnte.

Das Argument, daß zwischen der Verhandlung und der Eintragung oft größere zeitliche Zwischenräume liegen¹⁾, ist nicht durchschlagend²⁾. Wesentlicher ist schon, daß die Eintragungen nicht auf Grund der Verhandlung von amtswegen³⁾ erfolgten, sondern erst eines besonderen Antrages bedurften. Das Hauptargument aber ist folgendes: Die aus den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts verhandelten und von der Herrschaft bestätigten Käufe sind im „neuen“ Schöffebuche, neu bestätigt, nachgetragen und zwar mit dem Vertragstext, wie er in den in den 40er Jahren aufgesetzten Kaufbriefen gestanden haben mag.

Es tritt nun die Vertragswirkung nicht mit der nunmehr erfolgten Eintragung ein, sondern das Eigentum an den Grundstücken muß schon mit der Verhandlung in den 40er Jahren übergegangen sein. Die Verträge sind schon erfüllt und zum Teil die wahrscheinlich auf den Kaufbriefen notiert gewesenen Ratenquittungen aus den Jahren nach der ersten Verhandlung, mit nachgetragen. Der nachträgliche Eintrag kann nur noch den Zweck der Beweissicherung haben.

Es kann demzufolge wohl als sicher gelten, daß der Eintragung keinerlei eigentumsübertragende Wirkung beizulegen ist. Der Eintrag dient demnach lediglich zur Beweissicherung.

Wir müssen uns aber sogleich mit einer scheinbaren Ausnahme befassen. Zweimal⁴⁾ kommt es am Anfang des Schöffebuches vor, daß „in Kraft des Buches“ losgesagt wird. Das erweckt den Anschein, als ob erst durch die Eintragung die Wirkung der Lossage ausgelöst würde. Dieser Anschein aber wird zu verwerfen sein. Keine der andern Lossagen, auch die ältern nicht, beruft sich auf die „Kraft des Buches“. Diese Formel, nunmehr eines wirklichen Rechtsinhalts entbehrend, dürfte aus einer früheren Zeit überkommen sein, vielleicht gar, wie die Lossage selbst der Wurzel der Auflassung entstammen,

¹⁾ Vgl. § 25, S. 88 f.

²⁾ Vgl. Rehme, Bremisches Grundbuch (L. B. 25), S. 71.

³⁾ Vgl. § 25, S. 88 f.

⁴⁾ fol. 5 a.

falls sie nicht gar dem pleonastischen Stile des Schreibers entsprungen sein sollte. Wie dem auch sei, in der Zeit des Schöffenbuches kann sich diese Formel nur noch auf die Beweiskraft beziehen. Allein diese ist ja für eine Losage weit wichtiger als für ein Erwerbsgeschäft, für welches noch der originelle Vertragstext vorhanden ist, für die Losage aber ist die Eintragung die einzige beweissichere Urkunde. Mit ihr steht und fällt die Losage.

Auders jedoch wird noch eine weitere Erscheinung zu beurteilen sein. Das ist die schon behandelte Schenkung von Todes wegen¹⁾. Hier dürfte vielleicht mit den alten Rechtsanschauungen, von denen die ganze Eintragung durchdrungen ist, im Endpassus auch die früher Hand in Hand mit der ebenfalls übernommenen Auflassung gehende, eigentumsübertragende Funktion der Eintragung aufgenommen sein. Es läßt sich das allerdings nicht mit Bestimmtheit erkennen. Falls der übernommene Text das ausdrücken wollte, war es sicher nicht vom Schreiber mit Bewußtsein geschehen, vor allem aber nur auf diesen Fall beschränkt.

Schließlich gilt es noch zu ergründen, an welche Bedingungen die Eigentumsübertragung in Niederhalbendorf geknüpft war. Als erste Bedingung ist gerichtliche Verlautbarung (Insinuation) des zugrunde liegenden Rechtsgeschäftes zu nennen. Kein Grundstückserwerbgeschäft läßt sich finden, wo nicht eine gerichtliche Verlautbarung stattgefunden hätte. Von der früheren Übertragung des Eigentums vor Gericht mit Hilfe der Auflassung ist nur noch die gerichtliche Verhandlung geblieben²⁾. Die Auflassung ist nicht ganz fortgefallen, sondern hat sich in der eigenartigen Form der Losage noch lange Zeit erhalten³⁾. Schließlich ist die gerichtliche Verlautbarung allein zurückgeblieben. Für die damalige Rechtsanschauung können wir uns der Worte Stobbes bedienen: „weil die Parteien vor dem Richter den Abschluß eines Rechtsgeschäftes verlautbart haben, wonach der eine verpflichtet ist, dem andern das Eigenthum zu übertragen, so sei zugleich ihr Wille anzunehmen, daß in Folge der richterlichen Bestätigung des Geschäfts das Eigenthum übergehen solle“⁴⁾. Diese richterliche Bestätigung aber kommt in Niederhalbendorf nicht vor. Das Gericht verharret in passiver Assistenz. Es wird in Beisein der „Gerichte“ verhandelt. Die Gerichtspersonen sollen nur zur Kenntnis nehmen, um später bezeugen zu können.

An Stelle der richterlichen Bestätigung steht in Niederhalbendorf die grundherrliche Zustimmung. Ohne sie wird kein Rechtsgeschäft perfekt. Als der Erbherr zu dem schon verhandelten Vertrage wegen Wegzugs nicht mehr zustimmen kann, muß erst gewartet werden bis die neue Herrschaft zustimmt. Dann erst setzt die Vertragswirkung

¹⁾ Vgl. § 21, S. 82 ff.; U. A. 35.

²⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 276; Stobbe, Auflassung (L. B. 33), S. 220.

³⁾ Siehe § 19.

⁴⁾ Ebenda S. 226.

ein. Dann erst beginnen die Ratenzahlungen¹⁾. Umgekehrt: In dem Augenblicke wird das Rechtsgeschäft perfekt, in dem die Herrschaft zustimmt, auch wenn zunächst überhaupt nicht, vielmehr erst nach vielen Jahren eingetragen wird²⁾. Zur Begründung dieser grundherrlichen Zustimmung können wir wieder zwei Sätze Stobbes anführen³⁾: „Diese Vorschrift rechtfertigt sich dadurch, daß der Veräußerer seiner Verpflichtungen zu entlassen und der Erwerber statt seiner als verpflichtet anzunehmen ist. Für das letztere (das Hofrecht) kommt hier noch als weiteres Motiv hinzu, daß an den Hofherrn bei einer Veräußerung besondere Abgaben zu entrichten waren.“ In Niederhalbendorf kommt der Abzug in Betracht.

Wenn noch als dritte Bedingung des Eigentumsübergangs tatsächliche Besitzeinweisung (Tradition) erforderlich gewesen wäre, wofür sich allerdings keinerlei Anhaltspunkte finden lassen, dann hätte das römische System nach Gierke⁴⁾ bestanden, allerdings mit der Modifikation, daß in Niederhalbendorf an Stelle der gerichtlichen Bestätigung die grundherrliche Zustimmung zu setzen ist.

Urkunden-Anhang.

(Übersicht der für die Arbeit wichtigsten Urkunden.)

1.

Simon Lodes Kauf mit Jorge Lachmann	13
Simon Lodes Kauf Buschmans nachgelassene Kinder umb das nachgelassene gut ires vaters am Bladt	15
Simon Pühlmaners beut mit Melcher Bierlin umb sein gut	84
Simon Billmaners erbkauff umb des alten Hans Dffelmans seligen gudt	110
Simon Anders Kauff mit Andrae John seinem schwieher Vatter umb seinen garten	128
Simon Bielmaners Erbkauff umb Simon Lodes gudt	144
Salomon Scholzes Erbkauff umb seines Vater gutt	203
Salmon Scholzes mutter Ubergabe ihrem Sohn Salomon Uff 61 mr:	470
Simon Ottes Erbkauff von Hieronimus Schönen fol	232
Simon Ottes Beut mit der herrschafft umb Elias Behmes gutt Der Herrschafft Kauff mit Simon Ottes umb ein stüdel wiese wachß, da die Kleine Miehle stehet:	297
	238

(Blatt 5 des noch vorhandenen Registers.)

2.

Simon Pihlmeyers Kauf mit dem Edlen Gestrengen Erentuesten
Herrn Paul von Lidlaw umb Maz Rhales bawstadt stehet im Schonen-
perger scheppenbuche verschrieben.

(Rückseite des letzten Registerblattes.)

¹⁾ U. A. 42.

²⁾ Vgl. S. 92 f.

³⁾ Ebenda S. 181 f.

⁴⁾ Gierke, Privatrecht (L. B. 6), II, S. 282.

3.

Michel Pitsches Kauf mit seine vater Paul Pitsche. Anno 1569 den 16. Marty ist durch gunst und erlaubung des herr hauptmans an stadt des Erbherrn ein redlicher Kauf zugelassen worden. Als nemlich, das der alte Paul Pitsche ist komen gesundes leybes und mit wohlbedachtem mutte und beandt und ausgesagt, wie das er seynem sohne dem Michel sein gut oder Erbe verkauft hat in allen recht und reynen widt und Nael feste, wie ers im besiz voralders her gehabt hatt, und ihm in der Summa das gegeben umb 600 mr weniger 24 mr und sol die berentte gelde zwischen igt und Martin geben als 300 mr weniger 12 mr und des Jores auf Erbetage 6 mr als auf Komende Martin anzufangen und geben 3 mr und dornoch auf folgende Johannes 3 mr und so fortt alle Jor, bis solche gelde vergenüget und bezalet werden. Solches ist geschehen in bey sein richter Christof Berndt, Eltesten Merten Weber, Greger Lachman, Merten Menzel und Josef Küne. Item des alten Paul Pitsches gedinge ist auch damit, das er sol bey seinem sohne zugerettem tische gehen mit am essen und trincken, so gutt als ers sampt seinem weibe haben mage. So sichs aber zu trüege, das der junge durch todes fahl abginge oder der Keufer wie man sagen mag und der alte beyhm leben bliebe und das gutt in ander hende kommen solde, so sol man noch er Kentnis der herschaft oder der gerichte dem alten ein gelt zuvoraus aus dem gut vermachen, damit er sich auch bey seinen lebetagen mocht zu erhalten haben.

Item der Keufer sol auch dem Jüngsten mit Namen Christof für dye wirtschafft geben zuvoraus dem Kauf ohne schaden 12 mr oder sol im die Wirtschafft machen wan ers fordertt.

Mehr hat auch der Keuffer dem Jüngsten mit Namen Christof für die wilküre geben 15 margt. Dorauf hat er solches geldes halben den Keufer ganz los und ledig gesagt geschehen in bey sein des herr hauptmans Richter Christof Berndt, Eldesten Merten Weber, Greger Lachman.

Der Kinder thing was einem ieden auf Erbethage werden sol.

dt Torgen sol auf Erbetage werden 6 schilge mr
Gierg hat von richter und scheppen beandt und
Ausgesagt, das er die baren gelde vergnüget sey
geschehen im 1571. Jar den 12. Decemb.

dt Ambrosio sol auf Erbetage werden 6 schilge mr
hat auch solcher vor Richter und scheppen bekant,
das er solches bekommen hat geschehen im 1571.
den 23. Marty

Michel sol auf Erbe((tage))geldt auch 6 schilge mr
Christohsen sol auf Erbe((tage))geldt werden . . . 6 schilge mr
hat auch solches vor Richter und Scheppen beandt,
dz er solche bahren gelde vergenüget hat im 1580.,
den 11. Juny.

Demnach Michel Pitsches Sohn mit nahmen Christoff seinem
Betern, auch Christof genant, das Erbegelt so er auf diesem

gut zu fodern gehabt, pro 7 mr abgekauft, auch im dieselben eingestalt, als hat gedachter Christoff Bitsch an Stadt und wegen seines Vatern das gut seinem Vatern quidt frei loß. Mehr haben sich die brüder verwilligen auf die 24 schilge mr dem vater das Kerbholz zu uberreichen und noch des vater tode wollen sie sich dan in die ubrigen gelde thelen.

Undt ledig gesagt im bei sein Mattes Bernt und Jacob Kühn Eltesten. Actum am Sontag Miscricord: No 1604.

Hoc folio, lector, Martini scriptio cessat,
Alta cui cuercus nomina prisca dedit¹⁾.

(fol. 1 a und b.)

4.

Des herrn Paul von Lidlaw Kauf mit Hans Rohin umb die mühle und Ecker.

Im Eintausende Fünfhundert und im Neunundsechzigsten Jar Montag nach Quasimodogeniti, hat der herr Paul von Lidlaw, Re. Kay. May. Rath und Camer Sekretary in Bohaim, als Erbherr zu Schonenpergk und Halbendorff von seinem untterthan Hans Rohin in Halbendorff die Mühl, Acker, wiesen und alles was dorzu gehorigt, in allen lochtern und reynen wie er sie von seinem vorjar innen gehabt, Erblichen an sich gefaufft an paren gelt umb vierhundert margt, die wil im der herr auf künstlig Johann und bartolomen par auszehlen, und folgendts nimpt der herr zubezalen auf sich, was Thomas Heidriches Erben noch an Erbtagen, gereidt gelt, wierdschafftgelt, sampt der alten Heidrichen und anderen ausgedingen, wie es bey Paul Schonfelders Kauf benampt ist. Ferner ist Hans Rohin der alten Müllerin an irem ausgeding für Rhorn und gelt schuldig verblieben Elff margt gelt, welches der herr der Kauß Summa ohne schaden zubezalen auf sich nimpt.

Und lezliche was verkeuffer Ben obgedachter mühl gelossen, ist Keuffer gewehret worden. Bey solchem Kauf sindt gewest Christof Berndt, Richter in Halbendorff, Mathes Khale, Merten Menzel, Greger Lachman und Michael Khalde Eltiste.

Hans Rohines loßag, dem herrn Paul von Lidlaw gethan.

Anno Doi 1570, am tag Mathie, welches ist der 24. tag Februarn, ist Hans Rohin vom Ruhezal, sampt Jacob Brücknern Richter und Balten Scheffern Eltisten daselbst erschienen, und freywillig beandt und ausgesagt, wie das er dem Edlen Gestrengen Erentuesten herrn Paul von Lidlaw Rom: Kay. May. Radt und Camer Sekretary in Bohaim unserm Erbherrn, die obermühlen für sich seine Erben oder Erbnehmen desgleichen auch für seine benderley stieffkinder, ganz quit los und ledig thut sagen, mit handt und mundt, das weder ehr noch seine Erben oder Erbnehmen auch für seyne wie vorgemelch Benderley stieffkinder, nimmermehr auf solchem gut oder mühlen

¹⁾ Vgl. oben S. 88.

nichts mehr weder durch weltliche oder geistliche recht zuzodern haben Auch seine gestrenget von irer aller wege niemanden etwas zuzodern gestatten darf. Solches alles geschehen mit wissen und Beysein Richter zu Schonenpergk Christof Weber, Richter in halbendorff Christof Berndt und Richter vom Ruhezal Jacob Brückner und Valten Scheffer auch vom Ruhezal.

(fol. 36 a und b.)

5.

Anno Doi 1570, den tag Martin, hat Simon Lode mit seinem Bruder ((Simon)) Merten Loden eine rechnung gehalten wegen der 4 schilge mr, so er im gelihen hat und ist also befunden worden, wie das er dem Simon sey schuldig verblieben 15 mr, dergegen er im auff die 15 mr die Erbgelde, so er auf seines gutter zumahnen gehabt, ein gereumet und verwilliget zuverkeuffen und sich an den Erbgelden gemelcher hinderstelligen schuldt zu erhalten. Dornoch aber Simon die Erbgelde verkauft hat, die geben umb 12 mr, bleibet also dem Simon noch schuldig 3 mr. solche geschehen in Bey sein des Richters Christof Berndes und der Eltisten allesampt.

(fol. 15 b.)

6.

Caspar Berndtes Kauf mit Nickel Fibingern umb halbe drey ruten Aders.

Nach Jesu Christi unsers herrn und seligmachers geburt im 1574. Jahr in oster heiltagen ist auf gunst und Zulassung der Erbschafft ein redtlicher auf richtiger Kauf geschehen, Als nemlich das Nickel Fibinger die hindern halben drey rütten dem Caspar Berndt verkauft hat in allen Lochtern und reynen, wie er die yn seinem nutz gehabt sampt allen Zinsen, gesches, steuer, Decem und aller andern genner¹⁾ den halben theil und die gegeben in der Suma umb Sechs schilge margk ((sol aber Bahr geben auf künftige Michaelis dieses 74. Jahres Acht und vierzig margk))²⁾ und die hinderstelligen vier und Zwanzig margk auf Erbetage alle Martin eine Margk so lange, Bis das solche Suma an Bahren und Erbegelde bezahlt und vernüget Werden. In jahl aber do sichs begeben, das Nickel Fibiger die andern halbe drey ruten auch verkauffte und keuffer dieser auch begerent, sol er solches mit Caspar Berndtes oder eines andern besizers guts Willen halten.

Solches geschehen in bey sein Christof Berndtes des Richters, Michel Pizsches, Merten Menzels und Gierg Brewrs sampt Maz Eberman, Eltisten.

(fol. 64 a.)

7.

Maz Küppers Kauff mit Margaretha, Christof Pizsches gelassene wittib umb die überschar.

Nach Jesu Christi unsers herrn und seligmachers geburt im

¹⁾ In der Handschrift so. Vielleicht verschrieben; alte Form für Genüsse.

²⁾ Von „sol“ bis „margk“ durchstrichen.

1574. Jahr, den 16. Aprilis ist Margaretha Christof Pitsches geloffene wittib vor gericht erschienen und bekandt, wie das sie auf gunst und Zulassung der Erbherchafft ihren garten oder überschar in allen Lochtern und reinen Erdt wiedt und Nahelfeste wie sie die im besitz gehabt dem Maz Küpper verkaufft hat und im die gegeben in der Suma umb Neun schilge margf und neun schilge, sol aber bahr geben vier schilge margf weniger Sieben schilge. Als Zum ein Zuge ((zwelff)) Acht margf und Zwelff grl und auf fünfftige Martin dieses gegenwertigen 74. Jahres Neunzehn margf, dormit die bahren gelde vernüget werden. Was aber die hinderstelligen gelde belangent, sollen auf Erbtage gestellen des Jahres zw drey margken demnach der alte Kauff und Kerbholzer Aufweisen. Solches Alles geschehen in bey sein des Richters Christof Berndts, Eltisten Michael Bizsche und Merten Menzel samp Jacob Rhünen, dem burgermeister zu Schonpergk.

(fol. 65 a.)

8.

Anno Doi 1574 Tor, den 29. Decemb: hat Gierg Brewer in seiner frankheit vor gericht ausgesagt, wie das er seinem sohne Pauln, wo got uber in gebiete und er Todes halben abginge, zu voraus vor den andern kindern zum besten vermacht hat drensig margf, welche dreißig marg benampter knabe auf Merten Rehnes gütern von den andern geschwister zuvor aus heben sol weil solche dreißig margf wehren und als dan zugleich theil mit dem andern geschwister gehen weil gelt wehret. solches geschehen in bey sein des Richter Christof Berndts, Eltisten Michael Bizsche, Merten Menzel, Peter Malche.

(fol. 29 b.)

9.

Anno domini 1575. Ist in volle Schöpen Panck vor Richter und Eltisten khumben Merten Behem gesundes Leibes mit wolbedachtem Muet und guetem Rat und hat bekhandt, das er seinem Brueder Hanß Behem, wo Got uber in Gebiete und in Siben Jar nit wider zu Lands khwem, so er Hanß Behem von seines Brueders Mertens Antheil, so Ime von seinem lieben vatter Angestorben, vor allen andern seinem geschwister drensig marck gelt grl Zuuor herauß bekumben und Innen behalten, damit Zuschaffen, was Ime und seiner narung am nizlichste von Allermenigelig, sowohl seinem Andern geschwister unverbindert. darnach hat er Merten Behem In obgeregeter Zeit der khworche zu Schimberg zuegeeignet drey marck gelt, die man Auch nach Außgang der siben Jar bey Hanß Behem od seinen guetern der khierchen zu Guet abfordern. Nachmalß waß uber die dreißig und drey marck, es sey am Parem oder Auf erbtage, noch hinderstellig verbleibet sollen sich das ander geschwister sambt Hansen, Zugleich undter sich zu theilen, solches ist geschehen mit Zulassung der Erbherchafft. und In bey sein Richter und Eltisten. Richter Christof Berndt. Eltisten Michl Pitsch. Mert Menz, Gierg Breuer pp Geisheh. Montag Petare und Im Jar wie obtet.

Wofern Aber Merten Beheim in den vorbeschriebenen Siben Jarn widerumb Zu Landt khwem, so wil er Im Zuuorbehalte haben solche dreyßig march von Ime Hanß Behemen ab Zuuordern macht haben. Aber die khierchen solle die drey mr ein weg wie den andern bekumben und Hanß Behem sol sich seiner dreyßig mr An den hinderstelligen seines Bruders Erbgelden Zuerholen haben. wissen richter und Eltisten wie Im vorbeschribnen Plat verzeichnet.

(fol. 57 a und b.)

10.

Urban Lachmans Kauf mit seiner mutter und geschwister.

Im Namen Ihesu Christi unsers herrn und seligmachers Im 1576. Jahr, den 8 February, ist durch gunst und Zulassung der Erbherrschaft ein redlicher Aufrichtier khauß geschehen und beschlossen wie folget: So hatt Balzer Lochman von Aldenseidenpergk vermeldt und Angezeigt, das er An Stadt und im Namen seiner Mutter geschwister und Schweger seine veterlichen gütter zu Nechst des Erbherrns und Caspar Berndtes gelegen in Allen Lochtern und rennen Erdt Wiedt und Naelfeste so wol in Allen Rechten und Zynsen wie es stehet und Leidt nichts doruon genohmen, es sen gleich khlein oder groß, seinem Bruder Urban Lochman verkauft und Ihm das gegeben in der Suma umb vierhundert und Siebenundzwanzig margk. Soll Aber Bahr geben Neunzehen schilge margk bahr geldt weniger eine mr und soll Anfahen und geben Auf weihnachten dieses 76. Jahres Sechs schilge mr und vier margk und Auf folgende weihnachten des 77. Jahres Auch Sechs schilge mr und vier mr und auf weihnachtes des 78. Jahres Auch Sechs schilge margk und drey mr dormit die baren gelde vernüget werden wie recht ist. Was Aber die hinderstelligen gelde belangent sollen Zerlichen auf Erbtage gegeben werden demnach die alten Kauffe und Kerbhelzer Aufweisen.

Folget der Mutter gedinge.

Keuffer soll der Mutter an seinem Tische weil sie lebet, Essen und Trindchen geben, wens ir gefelt. Mehr sol er ir geben Zerlichen neben dem freyen Tische vier scheffel khorn und so ihr das khorn nicht gefelt, sol ers ir bezalen wie mans auf dem margkt keufft. Keuffer sol Auch Zerlichen der Mutter von iederem baum, wen es wechst, ein viertel Apfel und birnen geben. Mehr sol er Auch der Mutter Alle Jahr weil sie lebet ein sch. khesse und ein sch. Eier, Auch einen putter Topf für ein sch. oder das geldt darfür welches sie haben wil. Auch sol ir keuffer weil sie lebet Zerlichen ein viertel lehin sehen. Der Mutter gedinge stürbet wieder ins gut.

Folget der Tochter gedinge.

Dr Magdalenen sol werden vor Alles ihr gedinge wen sies bedürffent Als für wirtschafft bette und kleider und Alles Ander wie es einen Namen haben mag 19 m 15 gl von dem baren gelde Zuuor herauß zugeben.

Auch sol ir keuffer innerhalb zwey Jahren geben eine khue und Auf das dritte Jahr die Ander khue. Wo sichs aber begeben, das die Jungfraw Todes halben abging, ehe dan sie sich verandert, sol Alles ir wieder Zu gleichem theil khomen. Auch sol Urban wegen seiner wirtschafft und kleidung von den baren gelden zuuoraus bekomen und an dem andern zu gleichem theil gehen 13 mr.

Solches Alles geschehen in bey sein des Richters Christof Berndts, Eltisten Michael Bizsche und Gierg Brewer.

Verzeichnis, was einem iedern kinde noch dem die schuldt abgezogen, verblieben ist.

Erstlich ist der Mutter zugerechnet worden an bahren gelden	13 mr
Balzer Lochman ist Zustendig vatertheil	13 mr
Darauf hat Balzer empfangen 3 mr bleibet noch	10 mr
Gierg Schlegeln ist Zustendig wegen seines weibes bargelt	13 mr
Christof Lochman ist zustendig vatertheil bargeld	13 mr
Peter Buschman ist zustendig wegen seines weibes vater theil bargeldt	13 mr
Merten Gruschen ist wegen seines weibes vatertheil Zustendig bar geldt	13 mr
Urban ist zustendig bargelt vatertheil	13 mr
Magdglenen ist zustendig vatertheil	13 mr
(fol. 60 a—61 b.)	

11.

Melcher Bierlins Lossage, dem Simon Puhlmaner gethan.

Anno Domini 1580. den 12. Juny Ist Melcher Bierlin In gericht in Halbendorf Erschienen und hat Alda bekandt und ausgesagt, das er von Simon Puhlmaner von wegen der bahren und Erbgelde von Simon Puhlmanern zu guttem Danc vergenugt und bezalt ist, wie billich und recht. Sagt der halben obgemeltem Simon Puhlmaner sein gut für sich seine Erben und Erbnehmen frey quit loß und ledig mit Hand und Munde, Niemermehr nichts darauff zu federn, Es sturbe in dann Etwas an, Es geschehe gleich mit geistlich oder weltlichen Rechten, gleich als alle Recht daruber ergangen wehren. Geschehen in bey sein des Burgermeister Jacob Rhunes, des Richters Christoff Bernts, Eltisten Jörge Brewers, Merten Menzels, Michel Bitschs.

(fol. 473 a.)

12.

Vorzeichnung des Beutes Zwischen Jörge Kahlen und Melcher Bierlin.

Jörge Kahle hat mit seiner uberschar auff Melcher Bierlins halbe hube, der gestalt und ((bis auff erkentnis)) Zw lassung der Herrschafft, einen beut angefang, das Jörge Kahle auff Melcher Bierlins gütern im Zu gibt 6 schilige mr. ((3 schilige margt auff pfingsten, dedit Und wiederumb auff Martin dieses Izig Jahres 3 schilige margt)), darnach, Nimet Jörge Kahle alle Erbgelde die auff der uberschar sollen gegeben werden, mit sich auff das gutlin, dieselbige Zu bezalen. Auch trit Jörge Kahle an die gedinge, wie Jörge

Zimmermans Kauff aus weißet. Geschehen den 18. January des 81. Jars. in bey sein des Richters Christoff Bernts, Eltisten Michel Pitsch, Merten Menzel.

Vorzeichnung des Beuts Zwischen Melcher Bierlin und Jorger Khalen.

Melcher Bierlin hat mit seinem gut auff Jörge Kahles vberschar ein auffrichtigen beut gehalten der gestalt ((bis auff Zulassung der Herrschafft)), wie Thomas Khunes uberschar auß weißet, in allen gedingen und rechten Solches zu zahlen und zu geben. Geschehen den 18. Junary des 81. Jhars, in bey sein des Richters Christoff Bernts, Eltisten Michel Pitsch, Merten Menzel.

(Dieser ganze zweite Eintrag ist durchstrichen.)

Beut zwischen Melcher Bierlin und Giergen Khalen.

Anno Domini 1581, den 18. January. Ist mit Zulassung der Erbherrschafft Ein Auffrichtiger beut geschehen. Also das Melcher Bierlin mit Jörgen Khaln, Auff die uberschar gebeutet, wie er Jörge Khaln die in dem besiz gehabt und mit den gedingen angenommen, wie bey Thomas Khunes Kauff verschrieben, Auser der Erbgeld die Jörge Khal mit auff sein gut genommen, und verschrieben lassen, Geschehen in bey sein des Richters Christoff Bernts, Eltisten Michel Pitsch, Merten Menzel.

(fol. 84 a und b.)

13.

Greger Menzels Kauff mit Jacob Adlern und Peter Buschman, vormünde der nachgelassenen Wiedwenn und Kinder Urban Lachmans seligen.

Anno Domini 1581, den 29. Septembris. Ist auff gunst und Zulassunge der Erbherrschafft, ein Redlicher, Auffrichtiger Kauff geschehen. Nemlich das Greger Menzel sich nach Göttlicher vorsehung mit Margaretha, nachgelassener Wiedwen, Ehelichen versprochen, hat er von Jacob Adlern und Peter Buschman, bemelter Wiedwen und Kinder Vormund, gefaufft und Angenommen das nach gelassene gut Urban Lachmans seligen, welches liegt zwischen des Gestrengen, Edlen, Ehrentuesten Herrn Paul von Liedelau Furwergk und Caspar Berndts, In allen Zinsen, Lochtern und Reinen, Erd wiedt und Nagelfeste, sampt aller Zu gehör, wie es stehet und lieget, mit Roß und Wagen, sampt allem Ackergeschir, Summa nichts dauon zunemen, wie es Urban Lachman Im besiz gehabt. In der Summa umb vier hundert margk, und sol bar und bereit geben 19 schillinge margk, ohn ein margk, wie es folget als auff Ostern des 82. Jhars Junfftehalbe schillinge margk, Und sol die hinderstellunge Gelde auff Erbtage geben, wie Urban Lachmans Kauff und die Kerbhelzer besagen oder Ausweisen, wenn der Knabe Acht Jar Alt ist, sol Im Keuffer des guts das bereitte Geldt unuerzüglichen Aufzehlen.

Folget des Knaben gedinge.

Dem Knaben sol Keuffer oder Besizer des guts geben vor die wirdtschafft 6 margk, vor die Kleidung 6 margk und vor die Will-

thur 8 margt, Auch soll Keuffer des guts dem Knaben von den baren und bereitten gelden geben 41 margt, welche von der schuldt uberlauffen ist. Auch hat die Mutter auff Obgemelten gute 41 mr am baren und bereitt gelde, welches von der schuldt uber lauffen ist. Geschehen In bey sein Christoff Berndt Richter, Eltesten Merten Rohn, Merten Menzel, Michael Pitsch, Jörge Brewer, Jörge Scholzen.
(fol. 91 b und 92 a.)

14.

Peter Buschmans vom Kaldwasser Lossage, dem Merten Menzel seinem vettern, gethan.

Anno Domini 1582. den 19. Martij Ist in den Gerichten in Halbendorff Erschienen Peter Buschman vom Kalten wasser und hat alda bekandt und ausgesagt, wie dz er von weg des Erbgeldes so er auff Merten Menzels gut zu heben gehabt, zu gutem Dank sey vergenügt und bezahlt, wie billig und recht ist. Sagt der halben fur sich seine Erben und Erbnehmen obgemelten Merten Menzel in Halbendorff sein gut frey quit Loß und ledig mit Handt und munde, dz er noch die seinig nimer mehr nichts daselbest zu fordern oder zu manen haben, auch Niemandes von seinet wegen gestadten, etwas er manen, gleich als alle recht darüber ergang wehren. Geschehen im bey sein des Bürgermeisters Jacob Rhunes, Richter Christoff Bernt, Eltisten Merten Menzel, Michael Pitsch.
(fol. 474 b.)

15.

Bartel Strausses von Görlikz Lossage, dem Erbherrn gethan.

Heute Dato, den 13. Junij No 86, Ist vor gerichte im Halbendorff erschienen Barttel Straus von Görlikz mit bericht, wie das er von dem Erbherrn wegen seines weibes, Thomas Henderichs Tochter, der Dorothea, so wol wegen ihres brudern, Paul, des Baders zu Waldenburg, von welchem sie die volmacht, so bey den gerichtten vorhanden, gehabt, wegen ihrer bender Zustand allenthalben, wie recht bezahlt sey, Saget derowegen, vor sich und obermeltem seinem schwager, dem Erbherrn die Obermühle, mit hand und mund ganz Quitt, frey, ledig und loß, doselbst nie und nimmermehr, weder durch geistliche noch weltliche recht, etwas mehr Zufodern, es stürbe ihnen dan ferner durch freundschaft etwas ahn, Geschehen in bey sein, Richter, Christoff Bernts, Eltesten, Michel Pitschs, Jörge Kahls und Jörge Dffmanes.
(fol. 480 a.)

16.

Der Peter Buschmanin Lossage, Greger Weberen gethan.

Anno 1587, den 8. Junij, Ist vor gericht im Halbendorff erschienen die Peter Buschmanin ihn Schönberg, bekandt und ausgesagt, wie das sie von Greger Webern, wegen der 18 schillinge mr und 5 mr, so er ihr wegen der besserung ihres guttes hat Zugeben sollen und sonst allenthalben, wie recht, bezahlt sey, Saget derowegen bemelten

Greger webern sein gudt, vor sich und alle den ihrigen, wegen solcher gelde, mit hand undt munde ganz fren, Quit, ledig und los, doselbst nu noch nimmermehr etwas mehr Zu fodern, es stürbe ihnen den ferner etwas durch freundschaft an, Geschehen in bey sein Christoff Bernts, Richter, Eltesten, Michel Pizsches und Jörg Kahls.

NB es ist ein stritt wegen alles Erbegeldes auff Greger Webers garte vorgefallen, welches gewesen ist 94 mr besage des alten Kauffs Peter Buschmans seeligen, ist aber dem Edlen G. Junkern Wilhelm von Liedlau zur vererung B. vortrag gebracht word, als hatt Greger Weber 36 mr bar geldt den Erben darfür gegeben, darüber er von Hans Malte an stadt seiner schwieger Mutter so wol von Zimmerman von Bora ganz qt ledig und loßgesagt, nun u. nimmermehr nichts mehr, weder durch Weltliche oder geistliche Rechte, zw fodern. Wissen Michel Pizsch, Richter, Christoff Scholz, Jacob Kuhne, Michel Reisner, Elteste in halbendorff, Actum, den 17. 9bris, No 1605.

(fol. 482 a und b.)

17.

Bartel Buschmans und Maz Beckers Auffgabe, weg der Schuld die Bartel Buschman Maz Beckern Schuldig gewesen.

Heut Dato, den 10. July, Anno 88, Hatt Mathes Becker in Halbendorff aus freiem Mutte ungezwungen und ungedrug vor gericht in Halbendorff ausgesaget, das seinem Schwager Bartel Buschman im Halbendorff alle Schuldt, so er Mathes Beckern Schuldig, es sey viel oder wenig, gar bleiben soll, auch von niemands, weder von ihme noch alle den seinigen darumb gemahnett soll werden, sondern solches vor sich behalten, und wie sein eigen geld und gutt genießen und gebrauchen. Geschehen in beysein Christoff Berndts, Richters im Halbendorff, Eltesten Michel Pizsches und Jacob Beckers zum Schönborn, so woll Balten Prizell zu Schönberk.

Solches ist Ins scheppenbuch mit gunst und Zulassung der Herschaft einverleibett worden. Wissen Richter und Eltesten.

(fol. 189 a.)

18.

Heutte Dato, den 9. May dieses igt lauffend 91. Jhars, ist vor gericht kommen Merten Kün in Schonberg und alda ausgesaget, das er dem Erbaren Daidt Rickern Schöffter allhier, 26 Margt bar geldt, so ihme von seinem, dem Paul Frenzeln verkaufften gutte, auff den lezten termin der baren gelde uber alle seine schuldt Zukeme, umb 14 Margt bargeldt verkaufft, deswegen er auch, weil er das geldt richtig empfangen, ermölten Schöffter diese schuldt gebürlich abgetretten und ubergeben, neben verpflichtung, do ihr nach abezahlung aller seiner schulden, auffm gutt hastendt, ihme so viel nicht bleiben mochte oder würde, das der mangel Zuerfüllung der 26 Margt auff seinen güttern sol gefordert und vor allen andern schuldigern darauf bezahlet werden, In Dato hatt obgedachter Schöffter solche 26 M Görge Wendlern umb 16 Margt bar geldt in aller maß und gerechtigkeit, wie ers gehabt, verkaufft und ihm solches krefftiger weiß

Gegen empfangung der 16 Margt vor uns wieder übergeben und loß gezehlet, gescheh in bensein Paul Johnen, Richter in Schönbergt, Christoff Bernt, Richter, Merten Menzel, Michel Bizsch in Halben-
dorff.

Die habe ich wieder vom Wegemuller uf mich genommen.
(fol. 184 a.)

19.

Der Melcher Bierlin vertrag Mit Georg Wendlern wegen der Hinder-
stelligen 40 mr, So er Ihr von ihrem garten und Hause, So iz Paul
Lachman Im besiz hatt, hinterstellig.

Heut Dato den 23. Februar des 92., sindt vor gerichte erschienen
Georg Wendler und die Melcher Bierlin und sich folgender gestalt
mit einander berechnett. Das nach dem sich befunden, dz Georg Wend-
ler der Melcher Bierlin weg ihres hauses und Gartens noch 40 mr
hinterstellig, Alß hatt Georg Wendler solche 40 mr auff sein neu er-
bautes haus In halbendorff, Zwischen Michel Bizeln und Christoff
Berndt geleg, verschreib lassen und vor gerichtem Im halbendorff mitt
handt und mund Angelobet, das er ihr Järlich 8 mr Auff Martin
des 92. und so fort an, so lang geldt wehret, unverzüglich erlegen
wil. Sol auch solch geld vor allen andern schulden gegeben werden.
Welches gescheh In bensein Christoff Bernts, Richters, Michel Bizches,
Georg Scholzes, Eltesten. So wol her Just Mensels, Paul Jonen,
Richters zu Schonberg, Eltesten Peter Ginter, Georg Franzes.

(fol. 188 b.)

20.

Bartel Buschmans vortrag wegen der Erbgelde, So seiner mutter
Zustendig.

Heut dato, den 8. Martij, Ist vor gerichtem erschienen Bartel Busch-
man mit bericht, das seine mutter auff seinem erkaufften gutte alles
Erbgeld zu fodern hatt, wie das scheppenbuch ausdrücklich beweiset.
Und weil die mutter einen gutten unter Halt bey Keuffern ihrem
Sohne gehabt, das sie die 6 mr, so ihr Järlich zustendig, nit bedurfft,
hatt ihr Keuffer, so viel sie, die mutter Zur notturst begeredt, verricht,
das also etwas an solchen gelden veressen worden. Alß hatt die
mutter verwilligt, ist auch mit Zulassung der Herschafft geschehen, das
Keuffer solch veressen geld nicht schuldig sein soll nach der mutter
Tode Baar Heraus Zugeben, Sondern soll der mutter weil sie lebet,
so viel sie Zur nodt bedarff geben, was aber nach ab sterben der
mutter noch an den Kerbhelzern ubrig sein wirdt, Soll er
wieder anfahen und Järlich 6 mr auff Beide Termin Martin und
Johannis zu 3 mr geben, So lange geld werett und soll Keuffer an
diesem allem sein theil auch haben, Solches hatt die mutter vor
Richter und Scheppen ausgesaget, das sie darein gewilligt, ist auch mit
Zulassung der herschafft geschehen und seindt hierbei gewesen Christoff
Berndt Richter, Merten Rohn, Jacob Menzel, Eltisten; Anno 1592,
den 8. Martij.

(fol. 100 a.)

21.

Losage herr Simon Puhlmaners weg Hans Ostrichs und Michel Scholzes Erben Zum Oberhalbendorff, Georg Schölzen gethan.

Heut dato, den 15. Januarii des 93. Jares, sindt vor gericht erschienen herr Simon Puhlmaner an Stadt Hans Ostrichs und Michel Scholzes Zu ober Halbendorf und daselbst frey öffentlich bekandt und ausgesagt, das sie weg ihres ganzen Zustandes, so sie auf ((seiner)) Georg Scholzes narug zu fodern, ganz und gar vergnügt und Zufried gestalt. Sag derweg gemelten Georg Scholzen ganz quit, frei, ledig und loß, daselbst nun undt Zu ewig Zeiten nichts zu fordern, noch Jmand von ihretweg Zu thun gestatten, Gescheh in bey sein Christoff Berntes, Richters, Eltesten Michel Bizsches, Jacob Menzels, Merien Rohns, Mattes Berntes.

(fol. 499 a.)

22.

Losage Matthes Lachman, Mertten Menzeln wegen seines guttes gethan.

Heutte Dato, den 28. Decembris, Anno 93., ist Matthes Lachman vor gerichte im halbendorff komen und erschienen und bekandt und ausgesagt, das er von Mertten Menzeln, welcher ihme sein gutt auffrichtig und redlich abgekauft, wie solches im Kauff vermeldet, richtig bezahlet sen, Saget derohalben Matthes Lachman Mertten Menzeln seines gutts ganz quitt, loß und ledig, das er und alle die seinigen oder alle seine nachkomligen, nu und nimmer nichts mehr da zu fordern, es were denn, das ihm ferner durch Gottes vorhengnuß was Zwfülle und anstürbe. Solcher Losage seindt wir Zeugen herr Davidt Rick, Schoffer in Schönbergk etc: Christoff Berndt, Richter, Eltesten Michel Bizsch, Jacob Menzel im Halbendorff.

(fol. 502 a.)

23.

Geörge Breuers Erben Vergleichung umb das Erbegeldt.

Heutte Dato, den 18. January, No 94., ist Zwischen Dorothea, Georg Breuers hinderlassenen wiedwen, der Michel Kurtin, Simon Pulmenern an stadt Seines Sohns Eliae, Urseln, Paulen, Christoff Berndten dem Jungern, Christoff Menzeln, Christoff Lachman, in Ehlicher vormundtschaft ihrer weiber, als Dorothea, Elisabeth, Elena, Mertten Kahlen an stadt seines Mundlins Mertten Breuers und Jacob Menzel wegen seines Mündleins Anna folgende vergleichung wegen des ausstendigen Erbegeldes geschlossen, Nemlich von 433 mr so auff Caspar Mieslers gutte im Halbendorff Jarlichen Zu 12 mr Sie sembtlichen Zweben, sol die Mutter Zuuorraus des alten Breuers vermechtniß nach 100 mr als Jherlichen 3 mr heben, daruber ihr ein sonderlich kerbholz Zwgestellet, Ferner hatt Sie auff Mertten Kahlen gutte in Schönbergk, wegen der 800 mr, die in gehaltenen kauße mitt der herrschafft benuhmet und auff Kahlen gutte verwisen, Zw ihrem teihl 88 mr Zuheben, solch erbegeldt gehet Jarlichen

Zw 12 mr. Uber dieß bekömbt no Jder Erbe auff Casper Mieslers gutte 33 mr, die sie Järlichen mitt einer mr außhebt.

Herr Simon Bülmeyer hatt an stadt seines Sohns oder der Elias selbst auff Casper Mieslers gutte 35 mr Järlichen mit 1 mr Zweben, Ferner 88 mr uf Mertten Kahlen gutte wie oben vermeldet, wirdt auch Järlichen ihrer vorgleichung nach ausgehoben.

Ursula

Hatt auff Caspar Mießlers gutte 33 mr und auff Mertten Kahlen gutte 88 mr Zufordern,

Paul

Hatt auff Mießlers gutte 63 mr, dauon er 30 mr Zuuor raus und die 33 mr mitt den andern Zwgleich hebet. Item hatt er auch 88 mr auff Mertten Kahlen gutte Zweben,

Dorothea

Hatt auff Mießlers gutte 33 mr und auff Kahlen gutte 88 mr Zweben,

Eliabeth

Hatt auff Casper Mießlers gutte 33 mr und auff Mertten Kahlen gutte 88 mr Zweben,

Magdalena

Hatt auff Caspar Mießlers gutte 33 mr und auff Mertten Kahlen gutte 88 mr Zweben,

Mertten

Hatt auf Caspar Mießlers gutte 33 mr und auff Mertten Kahlen gutte 8 mr Zufordern,

Anna

Hatt auff Caspar Mießlers gutte 33 mr und auff Mertten Kahlen gutte 96 mr Zunemen.

(fol. 196 a und b.)

24.

Heuti Dato, den 6. Decembris dis 94. ihars hatt Sich herr Simon Bühlmaner, haupt mahn zu Schönbergk, Mitt Seinem Zwenen Kindern, Als Barbarn, Paul Frenzels Eheweib, Undt Zacharias, Seinem Sohne, Wegen Des Mutter teils, Sintemahl Ihme allerley reden Zu Ohren komen, Borglichen Undt Weil Sie nichts beweisliches Vorbrachtt, hatt er Jedem Acht Zehn margk Und also benden Sechs Und Drenßigk margk guttwilligk Zu geben Sich erbottenn, ((Auch)) Darmitt auch Paul Frenzell Und Sein weib So woll Der Zacharias woll Zufrieden gewesenn. Und es Zu großem Dank angenomen, Auch als ballt dem Paul Frenzell Seine Achtzehen margk Vorrichtett, Der Jhn Dan Vor Sich Und alle Die Seinigen Kressftiglichen mitt handt Und munde dis mutter teils halber Vhos gesprochen. Geschehen Und geben Vor Davidt Ricken Schoffer, Christoff Berndts Richtern Und Michael Bizsch Eltisten in bey Sein Peter Schmiedes, Eltisten Zu Nickelsdorff p.

Insimili hatt Der Zacharias Bühlmaner Seinem liebenn Vater, weil er mehr als Souiel empfangen, Vor obbemelten Schöffter Und

gerichtspersonen mitt handt Und munde Seines mutter theils Thos
gesprochen p.

(fol. 110 a.)

25.

Heute Dato, den 21. Decembris, Anno Christi 1597, sindt vor
die Gerichte in Halbendorf erschienen der Ehrnueste herr David Rick,
schöffner zu Schönbergk an Stadt des Edlen Gestrengen und wol-
chrenuesten Jundern Wilhelm von Lidlau Erbherrn uff Schönberg
und Halbendorf p: eines: Und dann weilandt Nicel Richters seligen
vom Lomniß hinderlassene Erben mit Namen Christoff Richter zu
Niderrudelsdorff undt Merten Teichgreber zu Rademirß für sich undt
in Bolmacht der andern Erben & anders theils, Welche erwehnte
Nicel Richters Erben auff wolgedachter unsern Herrschafft grunde
undt gütern etlicher erbegelde an stadt ihres Schwehrs undt Vatern,
deß Nicol Richters Zufordern berechtigt, fürnemblich auf dem Gutt,
so weilandt der Gestrengede Edle Ehrnueste herr Paul von Lidlau auf
Schönbergk, Kienigshain undt Cunersdorf & in Gott rhuendt, von
Paul Breuern erkaufft, Als hatt heute Dato obgedachter herr schöffner
an Stadt der Herrschafft mehrgedachte Erben dieser Erbgelder halben
jouiel im Rest gewesen ganz und gar richtig gezahlet undt befridigt,
Welche sundliche undt sembtlichen hirfegen solches Gutt unserer herr-
schafft: G: dieser anspruche des Erbegeldes, so sie empfangen undt sonsten
aller ansprüche quidt, ledig undt loßgesagt. Undt dieweil daß Kerb-
holz verlohren gewesen, auf welchem noch etwas abzuschneiden gewest,
Als haben obgesetzte Christoff Richter undt Merten Teichgreber dem
herrn Schöffner mit handt undt munde angelobt, im fall die un-
abgeschnittene gelde folgender Zeit gefordert würden, dz sie die herr-
schafft aller solcher an undt Zusprüche benemen undt schad loß halten
sollen undt wollen, Geschehen für uns: Christof Bernt Richter undt
Michel Pitsch Eltisten im Jahr undt tag ut supra.

(fol. 535 a.)

26.

Heute Dato, den 6. February, Ao 1598 auff gunst undt Zulassung
des Edlen Gestrengen undt wolehrnuesten Jundern Wilhelm von
Lidlau, iko regierenden Erbherrn auf Schönbergk undt Halbendorf,
hat vor Gerichten in Halbendorf Hans Frenkel zu Nicolßdorff, von
Ursulen, weilandt George Breuers seligen hinderlassener Tochter, ge-
kaufft etliche Erbegelde als 33 mr, so ermelte Breuer Ursula auff
Merten Rohns gutt in halbendorf, so iko Tomas Raffegerste in besitz
hatt, Zufordern berechtigt, hirsür gibt Hans Frenkel seiner Verkeuf-
ferin insumma 8 mr, welches er ihr (wie sie selbst ausgesaget undt
bekandt) Zur genüge erlegt undt Zugestellt, dessen sie ihn hirmitt kref-
tiglichen quidt undt loß gesagt. Geschehen im bey sein Christoff Berntes,
des Richters, Merten Rohnes, Michael Pitsches, Matthes Berntes
undt Jacob Menzels, der Eltisten. Im Jahr undt tag wie oben.

(fol. 215 a.)

27 a.

Hanz Behemes Vertrag wegen seines Verbrechens mit der Herrschafft.
 Demnach heute, Zu ende Dato Hanz Behem, Weilandt Zu Niederhalbendorff, Auff vorgehende außgegangene Citation undt gegebenes sicheres gleit, sich nicht allein gestalt, Sondern auch mit allen seinen Creditorn richtig berechnet, Undt biß auff ekliche, So hindernach seinem verkauff des Guts gesetzt, auch als baldt Zahlet, Undt Zum beschluß solcher langwirigen strittichen sachen, die Edle Gestrenge herrschafft alle höchst beschwerliche verbrechung, Dardurch Behem nicht allein sein haab undt Gutt verfallen, Sondern auch sein Leib und Leben Willkürlich und rechtlich verwircket, Ihme fürhalten undt Zuzemüth führen lassen, Wie sie wol Ursach, sich desselbigen alles genzlichen gegen ihm Zuuorhalten und rechtlich Zuuorfahren, Sam er Beheme dan auch so woll sein Namhaffter beystandt solches alles befanndt, undt er sonderlich bekennen müste, daß er auß halsstarrigem, Ja verheßtem Gemüthen und unbedachtem mutte, so wol unorstandes, garzuviel girrt, Vndt der herrschafft ohne schuldt und Ursach wiedersezig worden were, welches alles ihme herzklichen und treulichen leidt, Auch umb Gottes willen mit flehen und seuffzen höchlichen gebeten, Ihme solches alles, darinnen er sich in etwa versündigett und vergrieffen haben möchte, auß gnaden undt nicht auß recht Zuuorzeihen, Als hatt auff solches und viel andere gethane vorbiet hochermelte herrschafft sich Christlichen bewegen, ihren gerechten Zorn, Undt gebührlichen enser fahren, Undt Zu der nachfolgenden erleidlichen geldt straff, andern leichtfertigen Zur abscheu, Undt daß gleich woll solche grosse ubelthat der Fehde und anders nicht ungestraffet bliebe, erbietten lassen, Remblichen da Hanz Beheme, wegen alles seines begangenen freuels, ungehorsams, Fehde, Schmehung undt alle desselben anhengig, wie ihme nach der lange für gehalten, auch uber Zeuget werden können, Zwenhundert margt geldes Zu straff erlegen soll, welches er auch also willig undt gern zuthun, verwilliget und angenommen, Undt darneben erkandt, daß ihme grosse gnadt erzeigt würde, welches er in alle Ewigkeit Zuuerdanken nicht wüste, Doch darauff gar demütig gebeten. Sintemal er alle daß seinige in der lange umbgegangenden Irre nicht allein verzehret, Sondern auch viel schuldt darzu gemacht, Undt izo auch wenig vom gelde bekeme, Weil sich der schuldiger uber vermuthen souiel gefunden. Darzu krank und schwach, Undt gerne ein rhuestetlin vor sich kauffen wolte. das doch die mehrgedachte Gestrenge herrschafft ihme so günstig sein, das hinderstelligen der Kauffsumma an baaren gelde, Zu abzahlung seiner hinderstelligen schulden und erkaffung etwas eigenes, wolt folgen undt sich auff das nechste Erbegeldt weisen, Undt darmit Vergnüen lassen, Welches ich David Ried der Schöff, abwesens der herrschafft Ihr: Gestr: In betrachtung undt ansehung seines grossen Glends, der sachen als der hinderstelligen schuldt gelegenheit undt seiner krankheit, Ihme gewilliget undt versprochen, Die herrschafft sich darauff verweisen lassen solte, Welches er ferner Zu großen Dank

angenommen, undt hierauf die Gestrenge herrschafft bey keuffern des Gutes angewisset, auch solche 200 mr Vor den Gerichten kressftiglichen loßgegeben, undt mir darnach an stadt Ihr: Gestr: herzliche abbie- tung gethan, Ihme alles umb Gottes willen Zuuorgeben, dergleichen er auch thun wolte, undt damit man sich keines ubels, uff die groÙe erzeugte gnadt, weiter von ihme oder seiner anstieffung zubefohren, hatt er bey schult, Boen und höchstem Landtrecht, mit guttwilliger be- gebung leibes und lebens, angelobet und Zugesagt, Nichts so gegen ihme in etwa geschehen, in alle ewigkeit in argem Zuggedenden, Son- dern alles genzlichen versöhnet und abgetragen sein soll, die herrschafft auch vor seine Christliche liebe Obrigkeit Zuhalten, und keines andern Zurhümen, und alle die Unterthanen soviel möglichen Zubefördern undt alles liebes und guttes Zubeweisen, undt Zuerzeigen, so war alß ihme Gott helffe, undt seine Göttliche Gnade, p. Hierauff also die Herrschafft mit ihme genzlich aus gesöhnet, undt alles gegen ein- ander aufgehoben worden, Wie dann dessen Zu kressftigem schein solches ins Schöppenbuch Zu immerwerenden Gedächtnis ein- uorleibet, Geschehen vor mir Davidt Riecken, Schöffern Dieser Zeit alhier, In bey sein des Ehrwürdigen Wolgelarten Herrn Abraham Riccn Pfarrhers Zum Schönborn, undt Herr Simon Pühlmaners, So wohl der Gerichts Personen, Martin Rohns, Michael Pittches, Matthes Berntes undt Jacob Menzels Eltisten, und auff Hans Behmes seiten, die Erbar Christoff Lange, Scholz Zu Niederrudels- dorff, Caspar Elman Scholz Zu Kuna, Joachim Lochmann Scholz Zu Wilkau, undt Caspar Winkler Scholz zum Lomnik. Die des Behemen angelübniß Zu einem Zeugnuß mit einem handtschlage be- kressftiget p Datum den 3. Juny No: Chr: 1598.

(fol. 218 a ff.)

27 b.

Ich, Wilhelm von Lidlaw, Auff Schönbergkh Bekenne mit dieser meiner handtschrift, daß Ich Von Meinem Unterthanen Hans Mauer- mahn, wegen Hans Behemes Strass, daß Auff diesem Kerbholz Ist gewesen, Alß Zwei hundert gülden empfangen habe.

28.

Merten Otthes Erbkauff von Thomas Kaffegersten.

Heute Dato, den 14. Juny, No Christi 1598, ist biß auff vergünstigung undt Zulassung des Edlen Gestrengen und wohlehrnuesten Herren Wilhelm von Liedlau auff Schönbergk undt Halbendorff, für den Gerichten daselbsten, ein aufrichtiger undt unwiederrufflicher kauff umb ein stück Acker gehalten worden alß folgt: Es verkaufft Tomas Kaffegersten auß seinem Gutte ein stücke Acker sambt einem Wiese- flecklin, welche Zwischen seinem undt Hans Mauermanß Eckern ge- legen, Zuvörderst, nechst der Auen anfahends und biß an die Görlitzer strafe langendt: Merten Otthen wie sie Daß miteinander abgegangen. Hirfür soll Merten Otthe seinem Verkaufser in der Summa geben undt Zahlen 138 mr auff unterschiedliche Termin, als Weihenachten

instehendes 98. Jahrs 27 mr folgende Weihenachten des 99. Jahres 27 mr undt ((so)) fort an alle Jahr auff den Termin Weihenachten 30 mr biß Zu endlicher abzahlung, kömbt auff den letzten Termin 24 mr. Item es bewilligt und verpflichtet sich Tomasz Kassegerste für sich ((oder)) undt folgende oder künfftige besitzer seines Gutes, daß er ermeltem seinem keuffer, oder allen künfftigen dieser Ecker besitzern Zwo Rüche mit den seinen Zufelde und auff die Weide wil gehen lassen, hirsfür sollen ihm von dem keuffer oder künfftigen besitzern Jehrlichen 30 gl als von ider 15 gl gegeben werden. Es soll auch keuffer oder künfftiger besitzer von wegen dieser Ecker den besitzer des Guts Zum erbzinse Zuhülffe geben Jehrlich 12 gl. Item es soll keuffer oder künfftiger besitzer macht haben einen abeschlag oder ((Graben)) Wasserfurchen auff dem Wege herein Zuhalten, daß wasser auf dem seinen Zuleiten wo er hin wil. Desgleichen soll er in Tomasz Kassegersten Wege undt Gasse von der Auen auß und ein Zufahren undt Zutreiben besugt sein. Item es soll auch keuffer nicht über 3 hünner Zuhalten macht haben, Geschehen in bey sein Herr Simon Pühlmeyers des Richters, des Eltisten Michael Pitsch, Jacob Menzel, Matz Bernt, Christoff Scholze, Gregor Weber undt Christoff Bernt. Anno & die ut supra.

In Zulassung hiebuorgesezes kauffes ist von der Herrschafft J: H: verordnet undt gesetzt worden, daß Keuffer Merten Otthe, oder künfftiger besitzer nach ihm der Herrschafft Jehrlichen von dieser Nahrung geben soll Zum Erbzins auff Walpurgis 8 gl: und auff Michaelis 8 gl: hirfegen sollen die 12 gl: so vermöge des kauffs dem besitzer des Guts hetten sollen Zu gut kommen, ganz und gar außgehoben und abgethan sein Signatum in Jahr und tag wie oben.

29.

Jacob Tzschanters Erbkauff Mit Peter Berndten umb den Busch, So Zuhorn Seinem guthe in Halbendorff in gebrauch gehalten.

Heutt Zu ende Dato, Ist mitt Zulassung des Edlen ehrenuesten undt Wolbenambtten Wilhellmen Von Vidlaus, als der Erbherrschafft zu Schönbergk, ein ehrlicher bestendiger unwiederrüflicher erbkauff volgender gestalt geschlossen worden.

Es hat Jacob Tzchanter, voigt zum Schönbornn, Peter Berndten Tho Zu Schönbergk, den Busch, So Zuhorn er bey Seinem gutthe in Halbendorff in brauch gewesen aber in Verkaufung desselben ausgezogen worden, Zwischen Keuffern Jacob Tzchantern und Michael Tzchantern beide von Schönborn gelegen, und mitt 18 fl. gl. Erbzins, Jherlichen, Ins gericht gegen Mois, gehörett, umb 34 mr Bahres geldes, als 17 mr Tztt Künfftig Lichtmes dis instehenden 99. Thars, und dan die hinderstelligen 17 mr Bierzehn tage hernach Bollendt Zuerlegenn, Zu Seinem garten Zum Schönborn, Wenll es an Seinem rein und grenze gelegen, richtig abgekauft. Und soll ermelter Keuffer oder Künfftiger besitzer und Inne haber des gutths, neben diesen 34 mr Kauff Summa Jherlichen Walpurgis

9 fl gl und Michaelis 9 Kl gl. Zu Erbzinse, Hans Eichlern, Seinen erben oder Künfftigern besitzern dis guths und izigen gerichts Zu Mois ungehindertt geben. Der Busch auch ferner von Niemandts weiter beschwerett, Sondern (Weill er genzlichen in der Schönberner Flor gehörett) frey gelassen werden. Dis hatt also bestendlichen Kauffs Jacob Zchanter angenommen und dem Berndten hier auff Obige Kauff Summa uf gesazten Termin Versprochen, Darfegen Petter Berndt mitt handt und Munde Seiner Wohlgedachtten herrschafft, dem von Lidlau angelobtt, dem Kauff Kressfiglichen nachzukommen, undt bemelkten Busch vor Ihme, oder wo es Von nöthen Sein wirdt Jacob Zchantern Vor niennigliches weiters Zuspruchs ungehindertt auff und Ihos Zu geben und Zuubereichen, Dessen auch alles Zu stetter rhester haltungk, und wahrem Zeugnis, Ist dieser Kauff uff gutterachten beiderseitts herrschafftten p in beider gemeine, Schönborn und Halbendorf Schöppenbücher eingeschrieben worden, und Sindt bey diesem Kauff gewesen uff Keufers Seittenn, Der Ehrwürdige und wolgelartte herr Christoff Eberhardt, Pfarherr und Christoff Kurn, Kirchschreiber, So woll Jacob Scholz Richter, alle Von Schönborn Auff Verkeuffers Seitten, Daidt Rief der Schöffter alhier. Geschehen und eingeschrieben In gegenwarth Herr Simon Bühlmaners des Richters und Michael Bizsch eltestens In Halbendorff, den 10. Januari, Anno 99.

(fol. 168 b und 169 a.)

30.

Hieronimus Schönen Erbkauff, wegen seines Vatern hinderlassener Nahrung.

Zuwissen sey, das heute dato, den 30. Aprilis, Ao 1599 mit vergünstigung und Zulassung des Edlen Gestrengen undt Wolehrnuesten Herrn Willhelmi von Liedlau auff Schönbergk hat Hieronimus Schöne seines Vaters hinderlassenen Garten und Zugehörige Ecker, wie derselbe steht und liegt: und in seinen Reinen und Grenzen Zubescheinen, undt wie er den ererbet hat, angenommen, Welcher von seinem Vater, noch bey seinem leben umb 144 mr angeschlagen und geschätzt, derer Er 108 mr Zuen baaren und 36 mr Zu Erbegeldt güldig sein solle. Es soll aber Ermelter Hieronimus Schöne vermöge seines Vatern seliger vor seinem abscheide auffgerichtten Testaments undt anordnung Zahlen und verrichten, wie hernach folget: Erstlich seines Vatern gemachte undt hinderlassene schulden, wie billich iedere nach ihrem Habenden gebürlichen Recht, welche schulden hernach bezeichnet, und sich auch noch ferner finden möchten, Fürs ander seines Vatern Schwester Sohn Christoff Groschen, welcher von dem Alten Hieronimus Schönen nach ihme dem Hieronimus Schönen seinem Sohne Zum Erbkeuffer undt nechsten besitzer, ufn fall er es selbstn Zubewohnen nicht annehmen würde, eingesetzt worden, wie er diß alhier bewilligt 9 mr, das er ihme solch sein Recht der Possession abgetreten, Item: mehr demselben 6 mr, so ihme der alte Hieronimus Schöne vermacht, und 30 gl 6 d: für seine mühe und Ackerarbeit, so er nach

absterben des alten Hieronimus Schönen auffgewandt, welches in summa thut 15 mr 30 gl: 6 d: diese sollen Christoff Groschen von dem Besizer auff nechstkommendt Weihenachten instehendes Jahrs erlegt werden. Fürs Dritte soll besizer Hieronimus Schöne nach abzahlung seines Batern schulden, vermöge seines Batern Testaments, desselben hinderlassenen Wittib, seiner Stieffmutter herauß geben 36 mr, die 2 Rühle, so alda vorhanden, Ihr auch allen flachs und Leinen Gerethe, souiel als vorhanden, folgen lassen. Nach verrichtung dessen allen sol Hieronimus Schöne diese Nahrung seinem Erbrecht nach besitzen und innehaben. Geschehen fürm Richter Herr Simon Pühlmeyer, Eltisten Michael Pitsch, Matthes Bernt, Jacob Menzel, Gregor Weber undt Christoff Bernt, anno & die ut supra.

(fol. 231 a und b.)

31.

Es beweiset Brieff und siegel das Merten Ruhn auf seinen garten, seines Weibes ausländischen Brudern ein undt fünftzif Mr, Zu sich gehalten, dar vor seinen garten und Künftige besizung Zum underpfande haftet. Sindt Lejnt Brieff und siegel In der schepfen laden brief und Siegel zu Belmansdorf zu weiter nach richtung, Actum den 4. Aprilis, Anno 1600.

In bensein des Herren Richters Simmon Puhlmaner, Richters, Greger Weber, Maß Bernhdt, Jacob Menzel, Christoffel Bernhdt der Elter, Michel Pitsch und Christoffel Schultheissen, Eltisten, Datum ut supra.

32.

Elias Mauermans vortrag mit herrn Hansen von Warnsdorff.

Nach dem Elias Mauerman, Hans Mauermans Bruder Zu Halbendorff, Wegen Einer nicht geringen Vorbrechung, Dem Edlen gestrengen Ehrenfesten undt Wolbenambten herrn Hansen von Warnsdorff auff Rhuna, Schonborn, Hausdorff, Schreibersdorff, Reichenbach, Mengelsdorff und Arnsdorff, also undt der gestalt, das er Wolgedachts herrn Hansen von Warnsdorff grundt undt Boden in diesem Marggraffthumb Ober-lausitz, ganz undt gar meiden undt sich desselben bis auff Borgünstigunge Eussern sollen, als hat obgedachter Hans Mauerman Zu Halbendorff umb seins Brudern bestes willen, seiner Erbher schafft dem auch Edlen gestrengen Ehrenfesten undt Wolbenambten herrn Wilhelmen von Lidlau auff Schönberg Ein flecklin ackers, von Ettlichen wenig Schritten, So in Hans Mauermans Keine an der landtstrassen, undt an dem Ruhnischen forberge gelegen, frey undt gutwillig, doch Rechtmessiger Weise Cedirt, abgetreten undt ubergeben, Welchs flecklin acker, auch Ikgedachter herr Wilhelm Von Lidlau Wolgedachtem herrn Hansen von Warnsdorff, seinen Erben undt Erbnehmen hinweider als baldt Erblichen Eigenthümblichen, ohn alle beschwer Eingereumt, Idoch sol der abschlag des Wassers meinem Unttertanen Hans Mauermann Vorbleiben undt Vorbehalten sein, dardurch also Elias Mauermann, Hans Mauermans Bruder, bei Wolgedachtem herrn Hansen Von Warnsdorff, seines Verbrechens

halben, also undt der gestalt gesichert, das er auff seinem grundt undt Boden ohn all gefehr, Erbaren Weise handeln undt Wandeln sol undt mag. Damit aber Künfftiger Zeit, dieses flecklin aders halben, kein Streit undt Irrung Vorfallen möchte, hat Biel undt wohlgedachter Herr Wilhelm Von Lidlau diese freie Willige Cession undt Ubergabe durch sein angeborn Pottschaft undt Unterzeichneter handschrift befreystiget, undt herr Hansen Von Warnsdorffen mitgeteilt, auch umb mehrer Nachrichtigkeit willen Zu Halbendorff Ins Schöppen Buch Einuorleiben lassen, Welches geschehen Zu Schönberg den 16. IXbris Nach der freudenreichen geburt Ihesu Christi des M. D. C. Jahres, In beisein Michel Bitsches Richter, Matts Bernt, Jacob Menzel, Griger Weber, Christoff Scholz, Christoff Bernt undt Jacob Küne Eltesten, treulich ohn gefehrde.

(fol. 400 a.)

33.

Hypotheca Adam Berndts gegen Hans Kahlen von Kislik.

Demnach Hans Kahle Mündiger Von Kislik auff Untterhandlung herr Simon Pylmairs Adam Bernten alhir auf sein gutt 55 m heut dato am tage Purificationis Mariae des 1601. Jahres mit gunst undt Zulassung des Edlen gestrengen undt Wolehrnfesten Wilhelm von Liedlau Borgestreckt undt geliehen hat, mit solcher Condition, das er Ider Marc Jerlich mit 3 gl landt ublichem brauch nach Vorzinsen, undt Ider Part der andern Es sey glaubiger oder Schuldener Ein Virtel Jahr Zuuorn die aussage thun, undt so Debitor nach der aussage Seumig würde befunden Werden, die Schleunige Execution uber undt Wider ihn Ergehen soll, Ist solche gunst umb mehrer Urkundt Willen ins Erbare Schoppenbuch Ratificirt undt Einuorleibet Worden. Actum Ao & die ut supra in bei sein Michel Bitsch Richter, Matts Bernt, Jacob Menzel, Griger Weber, Christoff Scholz, Christoff Bernt, Jacob Kühne, Eltesten.

(fol. 230 b.)

Hans Kahles von Kiezklik lossage dem Adam Berndten gethan,

Heute Dato, den 15. sonntag nach trinitatis, Ao 1610 ist vor Gerichten komen und erschienen Hans Kahle von Kiezklik und hatt beandt und ausgesagt, das er von Adam Berndte seinem Schwagern der 55 m: halben, so er ihme vorgestreckt und geliehen, besage vorgehender Hypotheca, darüber mit sambt dem Zinse auffrichtig und redlichen bezahlet sey, Saget demnach Oberwendter Hans Kahle den Adam Berndten des empfanges der hauptsumma und Zinse ganz quitt, ledig und loß, Solcher lossage sindt wir Zeugen Jacob Kühne Richter, Christoff Scholze, Paull Breuer, Eltesten in Halbendorff.

(fol. 231 b.)

34.

Demnach mit gunst und Wissen des Edlen gestrengen undt Ehrenfesten auch Wolbenambten Wilhelm Von Liedlau auff Schönberg, Ober undt Niderhalbendorff Petter Schmidt Von Nicklasdorff auß guttwilligkeit seines Stieff Sohns Paul Frenzels zu Belmsdorff

schulden, so er auff Michel Seidels gutte, so wol Michel Grosches gartten Zu Zahlen schuldig gewesen, heut dato, den 6. Aprilis des 1601. Jahrs, allenthalben auff sich genommen Und richtig gemacht und bei gerichtten ausgezahlt, Als hat gedachter sein Stieffsohn Ihme alles das Jenige, Was er, seine Erben oder Erbnehmen Künfftiger Zeit auff dem gutte undt garten Zu fodern berechtigt, Cedirt und abgetreten, solches an stadt seiner, Wen die termin Kommen werden, für sich seine Erben und Erbnehmen ohne alle Einige ansprüche und hinderung Zu mahnen und Zu fodern, Hirwider er, seine Erben oder Erbnehmen nicht sein sollen noch wollen, Viel Weniger andern seinet Wegen solches Zu thun gestatten, Derowegen er auch als baldt für gerichtten das gutt sambt dem gartten landt Ubliehen brauch nach loßgegeben. Actum in beisein Michel Pittsch, Richter, Mattes Bernt, Christoff Scholz, Jacob Menzel, Christoff Bernt, Jacob Kühne, Eltesten. Im Jahr undt tage Wie oben.

NB. Es ist auch die gerichttskost Von den geldern, die Künfftiger Zeit auffen gutt und gartten fellig findt, als baldt Erlegt worden.

(fol. 234 a und b.)

35.

Donation, so fraw Dorothea Ihrem Chemanne Hanß Richtern in Niderhalbendorff den 12. Mai, No 1601, gethan.

No 1601, den 12. Mai hat fraw Dorothea, Hanß Richters Ehe-liche Hauswirttin mit Borgünstigung und Zulassung des Edlen gestrengen undt Wolehrnfesten Wilhelm Von Liedlau & auch in beisein Michel Pittsches Richter, Mattes Bernt, Griger Weber und Jacob Menzel so wohl Christoff Bernt Eltesten, ob wohl Etwas Schwach am leibe, doch Unueruckter Vernunft und Sinnen auch in der aller besten Maß form und Weise, Wie es Zu recht am Kressftigsten sein Kan undt mag, Ihrem lieben Chemanne alle Ihr hab und gutt, fahrende und unfahrende, Was sie Ihiger Zeit Bermag oder Künfftig an sie Erben möchte, nichts ausgeschlossen, Donationis ergo propter mortem Uebergeben und auffgetragen, dieses als sein Eigen Nur gutt Zugebrauchen, hiruon er Ihrem bruder Hanß Wünschen 15 mr, so wol der Kirchen 2 mr nach Ihrem absterben herauß Zugeben schuldig sein soll. Do sie aber Ihnen Uberlieben Würde, sol sie gleich fals nach seinem absterben seiner nechsten freundschaft 15 mr und der Kirchen 2 mr lieffern, Wen den diese auffgabe von beiden Partten mit handt undt Mundt bewilligt, Ist sie durch die gerichtte Wie billich Ratificirt, und heut dato, den 4. Sontag nach Trinitatis ins Erbare Scheppenbuch einverleibet worden, Actum in gegenwartt Richter und Eltesten ut sup.

(fol. 255 a.)

36.

Hanß Rohnes Kauff umb den Neuen Kretscham in Niderhalbendorff).

Demnach der Edle gestrengte und Ehrnfeste Wilhelm Von Lidlau auff Schonberg Einen Neuen Kretscham im Niderhalbendorff Zwischen

¹⁾ Vgl. U. N. 44, S. 124.

Mattes Malten und Mertten Menzeln gebaut, hat Wolgedachter Erbherr heut dato, den 13. Juny, No 1603 denselben sambt dem hirtgarten Erblich undt Eigenthümblich in Summa pro 200 mr Hanß, Rohnen Vorkaufft folgender gestalt Bahr Zuerlegen, Nemlich Michaelis 30 mr, Walpurgis des 1604. Jahrs 20 mr, folgende Michaelis 25 mr und so fort alle Michaelis 25 mr, Weil gelt wert. Kommen die letzten 20 mr folgende Michaelis No 1609. treulich sonder alles gefehrde. Keuffer und seine Nachkomlige sol macht haben frei Zu schlachten, Zu baden undt Brandtwein Zu brennen, Neben dem hat im auch die Erbherrschaft Borgünstiget, alle Mitwoch semel und brodt, desgleichen alle Sonabent Fleisch droben in Schömberg feil Zuhaben, auch Wen die herrschafft nit Mehr bier hat, frembde bier seins gefallens einzuführen. Darvon gibt er der herrschafft Von Idem 4tel 6 gl. Für die hofedienste gibt er Järlich auff Martin der herrschafft 1 mr; ausgenommen, Wen Etwas die gemeine anlanget, sol er neben andern Nachbarn das seine darbei thun. Item Walpurgis des 1604. Jahrs 12 gl. Zinß, Michaelis auch so viel undt so Järlich der herrschafft 24 gl. Zins auff Zwen Unterschidne termin, Idern tag 12 gl. Es sollen auch alle die Jenigen, so Unter halb dem hofegarten Wohnen, mit dem Bier Zug und Vorschreibung in diesem Kretscham ff gehören. Do sich auch hadersachen Vorlauffen Würden, sollen sie gleichfals drunten Vertragen Werden, ausgenommen die blutrünste, darüber hat ir die herrschafft Zu Judiciren Vorbehalten. treulich, sonder alles gefehrde. Actum in beisein Michel Pitsch, richter, Mattes Bernt, Jacob Menzel, Christoff Scholz, Christoff Bernt, Jacob Kühne, Michel Reisener Eltesten.

(fol. 262 a und b.)

37.

Frenmarckt oder beut mit Jacob Kahlen undt Elias Fibigern.

Mit consens undt bewilligung des Edlen gestrengen undt Chreuesten Wilhelm Von Lidlau auff Schonberg, Ober undt Niderhalbendorff ist Zwischen Jacob Kahlen und Elias Fibigern ein auffrichtig und Standhaftiger Beut geschehen und abgehandelt Worden wie folgt. Es tarirt ein Jgliche sein gut und Nahrung, wie das Schopenbuch besagt, und gibt Elias Fibig Jacob Kahlen auff seine Nahrung hernach 300 mr, Künfftige Martin 50 mr und so fort alle Martin 50 mr, Weil diese 300 mr Weren. Die Erbegelder betreffendt trit Jacob Kahl an Elias Fibigers und hirgegen Elias Fibig an Jacob Kahls Zahlung. Neben diesem sol Elias Fibig auch die Zwei gedinge besage des buchs Borrichten. Es wil auch Elias Fibig, das das Verpfendete Stück Wiese wider Zum gutt Kommen sol, darmit er das gut im Vollen brauch haben möchte, So soll gleich gestalt Jacob Kahl das Zugelegene Buschlin auff Elias Fibigers auch in Vollem brauch genissen, treulich ohn alles gefehrde. Actum den 9. Febr: No 1604 in beisein Michel Pitsch richter, Matts Bernt, Jacob Menzel, Christoff Scholz, Christoff Bernt, Jacob Kühn, Michel Reisener Eltesten.

(fol. 261 a.)

38.

Ein richtiger Vortrag wegen Jacob Menzels seeligen hinterlassenen Erben und Barttel Pizsches seeligen hinterlassenen Erben, wegen ihrer allerseits gebührendes Mutterheils an baren und Erben-gelde, so sie von ihrem Vatter Christoff Berndte, in Gott ruhende, ererbet wie folgett.

Heute Dato, den 28. February, No 1616, haben sich Jacob Menzels Erben seeligen unten benahmet, so wol Barttel Pizsches seeligen hinterlassenen Erben, wegen ihrer gebührender anforderunge Mutter-tenls a baren, Erbegelden, schulden, so sie von ihrem vatern Christoff Berndten, auch in Gott ruhende, in einem richtigen vortrag vor Jacob Kühnen Richter, Paul Breuer, Elias Fibiger, Christoff Menzeln, Jacob Rutten, Eltesten und geschworene Schöppen, auch in bey sein Petter Puschman, Mertte Junge, woluorordnete vormünder, auch in bey sein Geörg Psüznern und Geörge Kahlen vom Belmsdorff Zu-vorhüttung allerseits Zwispalt und uneinigkeit, eingelassen, und befindet sichs, das nach gnugsamer berechnunge einjdes so ihr Zw-befinden, bekommen sol auff Jacob Menzels in Gott ruhende Gutte, als benendlichen 19 mr und solche sollen sie bekommen vom ersten Alter an wie sie hernach benahmet sind:

- 19 mr Geörge Psüznern von wegen seines weibes Mutterheil Anna,
- 19 mr Georg Kahle von Belmsdorff an stadt seines weibes Elisabet,
- 19 mr Christoff Menzel keuffer auch sein gebürend Mutterheil,
- 19 mr Mertten Menzel sein gebürendes Mutterheil,
- 19 mr Lena ihr gebürendes Mutterheil,
- 19 mr Peter Menzel sein gebürendes Mutterheil
- 19 mr Elias Menzel, der Jüngste, sein gebürend Mutterheil

Solcher richtiger vortrag und vorgleichunge ist geschehen in bey sein obwohlgedachter Gerichtspersonen, so wohl obgedachter vormünder und benderseits Erben, Actum in die et No vt Supra.

(fol. 94 b.)

39.

Heute Dato, den 13. Novembris, No 1616, Ist vor den Erbaren Gerichten alhier erschienen Maz Girlich, vormünder, und die Peter Möllerin von Nickeltdorff und hatt Ihren Bruder Christoff Bernten wegen Ihres Mutterheiltes, so sie Richtig empfangen und derent-halben zu frieden gestellet worden, vor sich, Ihre Erben und Erbnehmen quit, frey, ledig und loß gesaget. Ihn hierum ferner nicht anzusprechen. Dessen sind Zeugen Jocoff Kühn Richter, Paul Breuer, Christoff Berndt, Christoff Lachman, Elias Fibiger und Christoff Menzel, geschworne Schöppen und Eltisten.

(fol. 495 b.)

40.

Jacob Brewers Beut mit Hans Grunern umb dem Kretscham:
Heut Dato, den 5. Augusti, Anno 1622. Ist mit gunst und Zu-lassung des Edlen Gestrengen Chruersten und wolbenambten Jundern Wilhelm von Lidlaw, Erbherhschaft auff Schönberg, Halbendorff und

Nieder halbendorff, Ein aufrichtiger unwiederrüfflicher Wechsel, Kauff und Tausch Erblichen, nachfolgendergestalt beschehen und geschlossen worden. Es Tauschet Hanß Gruner, Scholz in Nieder halbendorff auf seinen Kretscham mit aller Zugehör, Mit Jacob Breuern Zum Kofzman auff die Sand Mühle zu Lichtenberg, die Er erblich an sich bracht. Und geschieht hierümb ein gleicher wechßel, weil Hanß Gruner seinen Kretscham helt umb 800 mr und Jacob Brewer die Mühle auch umb 800 mr, Jedoch, weil auff die Mühle noch 200 mr zu bezahlen sein, so tritt Hanß Gruner an die alte Zahlung und verrichtet solches Terminsweise, wie es vorhin zu erlegen verordnet worden ist: Dargegen giebt ihm Jacob Brewer 200 mr und doch folgender gestalt: Alß izo zum Ein Zuge 100 mr Auff Michaelis des 1623. Jahres 50 mr und denn auff Michaelis des 1624. Jahres 50 mr. Hier gegen thut ihme Hanß Gruner des Kretscham vor Aller menniglichen ansprüche aller und Jeder Schulden genzlichen befreyen. Sol den selben volkömlichen genüssen ud gebrauchen, wie ihn die vorigen besizer inne gehabt, und wie solches mit Rechten und gerechtigkeiten der alte Kauff im Scheppenbuche besaget ud außweiset. Auch ist Jacob Brewer Schuldig, Hanß Grunern die Mühle mit allen nutzbarkeiten zu uber andworten, wie sie es mit einander behandelt haben, thut auch hanß Grunern auff der Mühle ohne die obberurten 200 mr alte bezahlung aller schulden ud forderungen genzlichen befreyen. Was die benlassung betrifft, haben sie einander alles zu gestellet. Geschehen in beysein Jacob Kühn Richters und Hanß Keßlerß Schöppen in Halbendorff im Jahr ud tage wie oben.

(fol. 380 a und b.)

41.

Christoff Görliches Kauff umb Christoff Berndtes Gutt.

Heut Dato, den 6. Martij, Anno 1620. Ist mit gunst und Zulassung des Edlen Gestrengen Ehrnuesten und Wolbenambten Jundern Wilhelm von Lidlau, Erbherrschafft auff Schönberg, Halbendorff und Nieder Halbendorff Ein aufrichtiger unwiederrüfflicher Erbkauff nachfolgendergestalt beschehen und geschlossen worden, Nemlichen: Es Keuffet Christoff Görlich in Schönberg von Christoff Berndten in Halbendorff, seinen Schwer Vater, sein Gutt, gelegen Zwischen Jacob Scholzen und Maz Scholzen, in seinen Lochtern und grenzen, Rechten, reinen und Steinen, mit Allem Was Erdt, Wied und nagelfest ist, auch denen hofediensten, Rechten, Zinsen, Steuern und gerechtigkeiten, aller maßen wie es die vorigen besizer inne gehabt gebraucht und genossen, im wenigsten nichts außgeschlossen: In der ganzen Kauffsumma vor und umb Sechtzehn Hundert Mark Bahres geldes, Idoch auf unterschiedliche Termine zu bezahlen: Alß auff Walpurgis dieses 1626. Jahres giebet der Keuffer 400 Mrc, Item auff Walpurgis des 1627. Jahres 299 Mrc, Item auff Walpurgis des 1628. Jahres 200 Mrc, Item auff Walpurgis des 1629. Jahres 200 Mrc und hernacher Sechß Jahr nacheinander iedes mahl auff Walpurgis 100 Mr biß also die 1600 Mrc der ganzen Kauffsumma bezalet werden.

Folget des vatern, als verkauffers, gedinge.

Es dinget Ihm verkauffer neben seinem Weibe auß frene Herberge, weil sie Leben, und eine Kammer, die sie einander angewiesen, auch frey Kochen, Waschen und Baden, alles bey Keuffers Holze. Item Zwo Kühe auff drey Jahr sol der Keuffer ihnen in frenem futter halten und ohne allen entgeldt Zur weide gehen lassen. Item Nach außgang der drey Jahre sol Ihnen der Keuffer eine Ruhe und eine Ziege Zwen Jahr lang in frenem futter und Weide halten, nach diesem aber, eine Ruhe, so lange sie Leben, wenn auch gleich eines unter Ihnen vorstürbe, sol doch solche Ruhe ohn allen entgeldt also gehalten werden biß sie beide vorsterben möchten: Wenn nachmals die Eltern beide versterben und die Ruhe noch vorhanden wehre, sollen sich die Erben allerseits darein theilen. Wenn aber die Eltern die letzte Ruhe bey Ihrem leben verkauffen, sol Ihnen der Keuffer an statt der Ruhe Jährlichen 4 Mrc geben, weil eines unter Ihnen Leben möchte. Auch dingen Sie Ihnen auß ein flecklin im garten, welches sie einander angewiesen und Jährlichen heu Zur Zubusse eine schicht über die Lettern. Mehr alle Jahr, weil sie beide leben, 8 scheffel getrende, als 6 scheffel Korn und 2 scheffel Gerste. Wenn aber eins unter Ihnen verstürbet, sol der Keuffer oder besitzer des Gutts Jährlichen 5 scheffel getrende geben, als 4 scheffel Korn und 1 scheffel Gerste und giebet Ihnen hiervon alle Jahr auff Martini 2 scheffel, und das andere auff Weynachten. Auch giebet der Keuffer Jährlichen weil sie beide leben 2 schock Eyer, wenn aber eines mit Tode abgeheth, giebet Er dem hinderbliebenden Jährlichen ein schock und Zwölff Eyer. Mehr giebet Ihnen der Keuffer alle Jahr eine Marc geldt, weil eines von Ihnen Lebet, auff Martini. Auch giebet Ihnen der Keuffer Jährlichen auff die Kirmes Zwo gense und ein virttel Hafer Zur Mastung. Item Jährlichen seet Ihnen der Keuffer einen halben scheffel Lein, wo er seinen hinset, und ist denselben reinzuführen schuldig weil sie beide leben: Wenn aber (einer) verstürbet 6 Mezen. Auch haben sie macht Zwen bete Kraut neben einander aufzulesen, wenn es der Keuffer Zugerichtet hat, welche Ihnen gefallen möchten, so lange eines unter Ihnen lebet.

Folget der Jüngsten Kinder gedinge.

Adam Berndten dem Jüngsten giebt der Keuffer 20 Mrc vor die Willkür, Dem Bahren gelde ohne schaden, wenn er 20 Jahr alt ist. So Er aber vor solcher Zeit vorstürbet, fellet die willkühr ins gutt. Jörg Berndten aber giebet er Zu Kleidung 10 thaler iedem umb 24 argl. gerechnet wenn er frenet, so er aber so bald nicht frenen möchte, sol Ihm der Kauffer solches inner Jahres frist nicht Zugeben schuldig sein: Auch giebet Er Ihme, wenn ers Zur Hochzeit bedorffen wirdt, 24 Mrc geldt und eine Ruhe. Ferner sol der Keuffer Adam dem Jüngsten auch geben 10 thaler Jeder umb 24 argl. gerechnet für die Kleidung, wenn ers bedarff: Auch Zur hochzeit 24 Mrc geldt und eine Ruhe: So aber einer unter Ihnen vorsterben möchte, ehe er frenete, fallen seine gedinge dem Keuffer ins gutt. Es Wirdt beim

Gutte gelassen 4 Pferde, Wagen, Pflug und Eden sambt Allem hauß Rath, wie es stehet und lieget, auch 2 Kühe und ein Jährige Kalb. Item 5 Hüner und ein hauß hahn, Ein Genser und 2 gense, 5 scheffel Gerste und 2 scheffel Korn, ganz Treulichen. Bey diesem Kauffe ist gewesen Jacob Kühn Richter, Elias Fiebiger und Christoff Lachman, geschworne scheppen und Eltesten, im Jahr und tage Wie oben.

1. Anno 1626 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im ersten Termin auff solchen seinen Kauff 400 Mrc besage eines benliegenden Registers in bensein obgemelter Gerichten Richtig erleget.

2. Anno 1627 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im andern Termin auff solchen seinen Kauff 200 Mrc besage des benliegenden Registers in bensein obgemelter gerichteten Richtig erleget.

3. Anno 1628 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im dritten Termin auff diesen seinen Kauff abermals 200 Mrc in bensein obgemelter gerichteten Richtig gemacht, wie denn das benliegende Register ausweist.

4. Anno 1629 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im vierden Termin auff solchen Kauff 200 Mrc in bensein obgemelter Gerichten vermöge des benliegenden Registers Richtig gemacht.

5. Anno 1630 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im Fünfften Termin auff solchen Kauff abermal 100 Mrc in bensein obgemelter gerichteten Richtig gemacht, wie solches das benliegende Register außweist.

6. Anno 1631 am tage Walpurgis hat Christoff Görlich im Sechsten Termin abermal 100 Mrc in bensein obgemelter gerichteten vorrichtet, wie solches der Termin Zedel außweist.

7. Anno 1632 am tage Walpurgis hat Christoff Görlach im Siebenden Termin abermal 100 Mrc in ben sein obgemelter gerichteten vorrichtet, wie solches der Termin Zedel außweist.

8. Anno 1633 am tage Walpurgis hat Christoff Görlach im Achten Termin abermal 100 Mrc in ben sein obgemelter gerichteten Richtig gemacht, wie solches der Termin Zettel außweist.

9. Anno 1634 am tage Walpurgis hat Christoff Görlach im Neunden Termin auff solchen Kauff abermal 100 Mrc in ben sein der Ganzen gerichte richtig erleget, wie solches der Termin Zettel außweist.

10. Anno 1635 Am tage Walpurgis hat Christof Görlach im Zehenden und lezten Termin auff diesen seinen Kauff aber mal 100 Mrc in ben sein der ganzen gerichte richtig gemacht, wie solches der ben gelegte Termin Zettel außweist.

Diesen oben benambten tag Walpurgis sindt vor den Erbar gerichteten erschienen: Merten Berndt, Peter Berndt, Adam Berndt, und Helena Krakelin, Erben dieses Gutts, die haben bekandt und außgesaget, ein stimmende Zu sammen, das Christoff Görlach die ganze Kauff suma dieses Gutts, benandtlich 1600 Mrc, wie solches die vorhergehende Termine Klährlich auß weisen, Treulich vorrichtet hat, welche wir Erben Zu vesten händen empfangen haben.

Sagen derowegen ob und wolgedachten Christoff Görlach dieses Gutt, wegen der getreuen bezahlung halben, quit, frey, ledig und loß, Alß das wir in Ewigkeit ihn nichts mehr Derentwegen an gelangen mögen, Geschehen im Jahr und tage ut supra.

(fol. 435 b bis 438 a.)

Christoff Görliches Zahlung.

Anno 1626 an Walpurgis, hat Christoff Görlach laut seines Kauffes im Ersten Termin 400 Mrc entrichtet. Davon seindt gezahlt worden wie folget:

Maz Görliches hinderlassene Erben	100 Mrc
Die Herrschafft wegen George Walters Erben	74 Mrc
Mertten Berndt schuld	19 Mrc
Paul Lachmann vor Schue	7 Mrc
George Walters Erben	64 Mrc
Die Herrschafft Abzug	32 Mrc
Vor Leinkauff	5 Mrc 18 Cr:
Christoff Bernd der Vater	1 Mrc
Mehr Christoff Berndt	50 Mrc
Maz Scholze	48 Mrc
Summa thut	400 Mrc 18 Kreuzer

Anno 1627 an Walpurgis, hat Christoff Görlach laut seines Kauffes im Andern Termin 200 Mark entrichtet, davon seindt gezahlet worden wie folget:

Zur ablösung einer Wiesen hat der Kauffer inne behalten	36 Mrc
Für Getrendicht in der Tewren Zeit vor ein Pferd	9 Mrc
vor Sechs schillinge thaler Neu gelt	9 Mrc
Christoff Berndt der Vater Zu unterschiedlichen mahlen bekommen	8 Mrc
Garn Mertten wegen eines Pferdes bekommen	21 Mrc
Elias Berndt Hülffe	15 Mrc 24 Kgl.
Christoff Berndten dem Vater Zu gestellet worden	50 Mrc
Mehr Christof Berndte dem Vater Zugestellet	1 Mrc 24 Kgl.
Summa thut	200 Mrc

Anno 1628 an Walpurgis, hat Christoff Görlach laut seines Kauffes abermal im Dritten Termin 200 Mrc entrichtet. Davon seindt gezahlt worden, wie hernach folget

Hanz Viehne	4 Mrc 18 Kgl.
Elias Berndt	5 Mrc
Dem Vater an Maz Görliches Hochzeit bei Michael Heinrichen eingereumet	1 Mrc
Maz Schmidt vor Korn	5 Mrc
George Berndt an Sendenberger Kirmes	1 Mrc
Der Vater am Sontage vorm Christtage bekommen	4 Mrc
Dem Jungen verdient Lohn	22 argl.

Dem Vater am Sontage Nach dem Neuen Jahr des 1628. Jahres	10 Mrc
Hanz Starkens Erben Anno 1627, an Michaelis	14 Mrc
Hanz Görliches Kinder	20 Mrc
Hauptsumma	45 Rgl.
deßgleichen, Zinß	1 Mrc 13 ¹ / ₂ Rgl.
Der Christoff Scholzin	6 Mrc
George Franzes Kinder	12 Mrc
Mertten Berndt	6 Mrc
George Walters Kinder	37 gl.
George Pfüzner	3 Thlr:
Der Bader	2 Schock
Die Christoff Scholzin	50 Mrc
Der Vater Zu einem Stöckel	3 Mrc
George Möllern wegen des Vater geben	1 Mrc 24 Rgl.
Ben dem begräbnüß und Allenthalben, zusammen gerech- net, ist auffgegangen	14 Mrc 3 gl.
Lorenz Mießler	4 Mrc
Dem Vater Zugestellet	25 Mrc
Welche Peter Bernd Christoff Görlichen Aufs Gutt ge- zahlet.	
Gerichtsgebühr so vorm Jahre veressen gewesen	29 argl.
Dieses Jahr Gerichtsgebühr von 200 Markten	22 argl.
Vor Bier bey Gerichten	3 argl.
Unter die Erben ist gleiche getheilet worden	11 argl.
Summa thut/	200 Mrc

Anno 1630, an Walpurgis hat Christoff Görlich Zeit seines
Kauffes im Vierdten Termin abermal 200 Mrc entrichtet, davon
seind gezahlet worden wie folget:

Dem hl. Bürgermeister vor Schmiede Kost geben	24 Mrc
Elias Berndt Schuldt	19 Mrc
Christoff Berndt Schuldt	2 Mrc
Hanz Böhme	1 Mrc
Wegen des Vatern gezahlt schuldt	14 arg.
Vor Gerichtsgebühr von 400 Markten und anderen un- kosten	3 Mrc 12 Rgl.

Seind 50 Mrc

Der Mutter auff Ihr theil:	
Erstlich hat sie bekommen	18 Mrc
Die hat sie Paul Jöhnen gegeben vor Adams Lehrgeldt.	
Mehr hat sie bekommen	24 Mrc
welche sie Elias Berndten geliehen, hiermit hat Er Garn Mertten gezahlet.	
An dem Görlichischen Jahrmardte der Mutter gegeben	2 Mrc
An der Görlichischen Kirmes, Montages für der Mutter gegeben	6 Mrc

Welche Christoff Görlich auß einem Jungen Hengst
Pferde gelöset.

Seind 50 Mrc

Christoff Bernd auff sein Erbtheil bekommen	50 Mrc
Christoff Görlich wegen seines Weibes, auff Ihr Erb- theil inne behalten	50 Mrc
Summa thut/	200 Mrc

Anno 1630, an Walpurgis hat Christoff Görlich Laut seines
Kauffes im Fünften Termin 100 Mrc entrichtet. Dauon seind ge-
zahlt worden wie folget:

Mertten Berndt auff sein Erbtheil	50 Mrc
Die Helena Auff Ihr Erbtheil	50 Mrc
Summa thut /	100 Mrc

Anno 1631, an Walpurgis hat Christoff Görlich Laut seines
Kauffes im Sechsten Termin abermal 100 Mrc entrichtet, dauon
seind gezahlet wie folget:

Peter Berndt Auff sein Erbtheil	50 Mrc
George Berndt Auff sein Erbtheil	50 Mrc
Summa thut /	100 Mrc

Anno 1632, am tage Walpurgis hat Christoff Görlich Laut seines
Kauffes im Siebenden Termin 100 Mrc entrichtet, dauon sindt ge-
zahlt worden wie folget:

Adam Berndt auff sein Erbtheil bekomen	50 Mrc
Die Mutter	36 Mrc
Christoff Berndt auff sein Erbtheil bekomen	14 Mrc
Summa thut /	100 Mrc

Anno 1633, an Walpurgis hat Christoff Görlach Laut seines
Kauffes im Achten Termin abermal 100 Mrc entrichtet, dauon seindt
gezahlet, wie folget:

Elias Berndt	25 Mrc
George Berndt	35 Mrc
Christoff Görlach, wegen seines weibes innebehalten	16 Mrc
Christoff Berndt	24 Mrc
Summa thut /	100 Mrc

Anno 1634, an Walpurgis hat Christoff Görlach Laut seines
Kauffs im Neunden Termin abermal 100 Mrc richtig gemacht, hieruon
sindt gezahlet worden wie folget:

Merten Berndt	38 Mrc
Better Berndt	38 Mrc
Christoff Görlach wegen seines weibes inne behalten	22 Mrc
verzehret	2 Mrc
Summa thut /	100 Mrc

Anno 1635, an Walpurgis hat Christoff Görlach Laut seines
Kauffs im Zeheden und Lekten Termin, abermal 100 Mrc richtig
gemacht. Hieruon sindt gezahlet worden wie folget:

Die Maß Krazelin	38 Mrc
Adam Berndt	38 Mrc
Christoff Görlach wegen seines weibes inne behalten	24 Mrc
Summa thut /	100 Mrc
(Zettel vor fol. 438.)	

42.

Merten Pfüznerß Kauff.

Anno 1636, den 9. Aprilis Ist mit gunst und Zu laßung des Wilhelm von Liedlau, auff Schönberg und Halbendorf, unserer gewesener herrschafft, dieser auffrichtige und unwiederrufliche Erbkauff geschehen und geschlossen worden, weil aber der selbige nicht hat Können von der herrschafft Confirmiret und bestettiget werden. Alß ist er von unserer iezigen neuen herrschafft, dem hochwoledlen Gestrengen vesten u: wolbenambten herrn Hans Christoff von Rostiz auf Schönberg, Halbendorff, Siegerßdorff, Tschirna und Malwitz, wie unten befindlich, Confirmiret und bestett- und bekrefftiget worden, Und lautet der selbe folgender gestalt und also, Es Käuffet Merten Pfüzner in Schönberg Gorrges Scholzes Gutt vor den Gerichten im Halbendorff, Gelegen Zwischen Christoff Buschman und Michel Weinlingen, Im seinen bescheinlichen Reinen, Lochtern und gränzen, mit allem waß Erdt wiedt und Nagelfest ist, Auch mit vollen land ublichen hofe diensten, Zinsen, Steuern, gerecht u. gerechtigkeiten, Allermassen wie solches vorige besitzer immer gebraucht und genossen haben, ganz im geringsten nichts auß geschlossen, vor und umb nach folgende Schulden Zu bezahlen, Alß der alten gewesenen herrschafft, dem H. Pfarr, vorseßenen Decem, dem Schulmeister vorseßene brot und garben und der Gemeine vorseßene steuern, Jedoch sol er solche schulden auff nachfolgende Termin vorrichten, Alß auff iezigen Termin Walp: giebet Kauffer gedachter gewesener herrschafft 12 Mrc auff Martini des 1637. Jahres 16 Mrc, 20 Rlg. 6 d. Item dem H: Pfarr 1 scheßl Korn, 1 scheßl hafer, dem Schulmeister 4 brote und 4 garben, Der Gemeine die vorseßenen Steuern 1 Mrc, 24 Rlgl. und sol hiermit also gehalten werden biß die vorherr beschriebene Verschonen gänzlich befridiget werden.

NB.

Es ist hierbey Zu merken, die weil dieses Gutt lange Zeit wüste und leer gelegen, auch sich darzu kein Kauffman hat finden wollen, und aber Merten Pfüzner dieser iezige Kauffman 200 Mr Schuldtruffn hat. Alß hat er solches Gutt umb seine und der vorgedachten Schulden, ungezwungen u: ungedrungen, auß gutwilligkeit angenommen. Bey diesem Kauffe ist gewesen Christoff Görlach Richter, Elias Fiebiger, Christoff Lachman, George Garbe, George Göllener und Maß Schmidt, Geschworene Scheppen und Eltesten in Halbendorff.

(fol. 538 a und b.)

43.

H. Paul Lachmans Kauff umb ein Stück acker von Peter Bernds Gut. Heute dato den 22. Februarii dieses lauffenden 1645 sten Jahres ist biß auff gunst und bewilligung Unser Hochwol Adlichen und Ge-

streng Herrschafft ein auffrichter, Ehrlicher und unwiederrüfflicher Erbkauff geschehen und beschloßen worden, folgender gestalt und also. Es kauffet h. Paul Lachman in Schönberg von Peter Berndten, Bawren in Halbendorff, ein Stück Acker, gelegen zwischen Paul Lachmans, Peter Berndts und der Christoff Böhmen, in seinen reinen und steinen, wie sie es einander angewiesen, in einer Summa, Vor Und Umb 55 Mrc, welche auch Kauffer alß bald außgezahlet, Und hat es die Gestr. herrschafft, weil es Zu auffbawung des Verwüsteten Gutes gemeinet, Zug Und Samen darauff zuschicken, Zu sich genommen, damit Verkäuffer in so bleischwerer Zeit wiederumb auffkommen und seine wirthschafft besser bestellen könne: wie es denn die Gestr. Herrschafft selbst vor gut Und rathsam gehalten hat. Kauffer nimpt auff sich järlichen der Herrschafft Zinz abzuführen, ein Mezen Weizen, eine Meze Korn, eine Meze hafern. Alles ganz trewlich, Ehrlich, Deutsch, Und sonder alle list und gefehrde: In den Gerichten zu Halbendorff, in beysein der sämtlichen Gerichten in Halbendorff, Martin Schulzens Richters, Michael Drümels, Michael Treutmans, Görge Bewers, Matthes Berndts und Hans Mawermans, am tage und jar wie oben. Und weil Kauffer solch stück acker mit baarem gelde bezahlet: Alß wird er, wie recht und billich, hirmit Gerichtlich quitiret, fren, ledig Und loß gezehlet, Und aller formen Zuspruchs gänzlich befrenet, auch guter Zahlung halben ihme gedanket.

(fol. 450 a.)

44.

Tobias Endermans Kauff umb den Kretscham im Halbendorff¹⁾.

Anno 1649, den 8. Decembr: Ist nach Consens des Höch Lößlichen Churfürstl. Sächsl. Görlizschen Ampts, item, mit gunst und einwilligung der hochadelichen Erb- und Lehns Herrschafft auff Schönberg und Halbendorff, wie auch mit Beliebung des anzio Zu Schönberg wohlverordneten Herrn Amtmans in den Gerichten alhier Zu Niederhalbendorff ein Ehrlicher auffrichtiger und unwiederrüfflicher Erb Kauff geschehen und beschloßen worden, nach folgend gestalt und also: Eß Kaufft Tobias Endermann von Höchstwolgedachter, wol Adlichen Erb- u. Lehns herrschafft auff Schönberg u. Nied halbendorff p. und dehme daselbsten wolverordnetem H. Amtmanne den Kretschamb in Halbendorff, mit dehnen Darzu gehörigen wenigen Eckern, Der haustelle nach gelegen Zwischen Michel Hillgers u. Hans Heindes Häusern, die Ecker aber Zwischen Gregor Menzels u. Hans Heindes Eckern, in derselben bescheinlichen Reinen u. gränzen, sambt fremem schlachten, Baden u. brandtwein brennen, wie auch alle Mitwochen Semeln u. Brodt, deßgleichen alle Sonnabende Fleisch droben in Schönberg jenl zuhalten, auch wenn die Erbherchafft nicht mehr Bier hat, mag Er seines gefallens frembde Bier einführen, darvon giebt er der Herrschafft, als von iedem viertel Sechs Kleine groschen, In der Suma vor und umb Funffzig Mark Görlizscher Zahlung, jedoch auff

¹⁾ Vgl. U. A. 36.

unterschiedene Termin zu bezahlen, Alß Zu anfang des 1651 sten Jahres, den 1. January gibt Kauffer Zum Ersten Termin Zehen marck und darneben vor Ein Viertel Bier Vier Rthl. Item: auff das 1652 igste Jahr, den 1. Jan: Zum andern Termin abermals 10 Mrc und 4 thl. vor Ein Viertel Bier, wie folgendes Zu befinden, Und hernacher die ubrigen 3 Termine allezeit auff den 1. Jan: mit 10 Mrc abzuführen, biß die Kauff-Suma der 50 Mrc. bezahlet u. erleget sindt. und nach erlegung der gänzlichen Kauff Suma, soll nachmahls die Erbherrschafft Ihme als dem Käuffer solches Kretschams, wegen gutter bezahlung, selben quit, ledig und Loß sagen. Hier Zu ist Käuffern verwilliget worden Zum anbauen Zugeben, weil der Kretschamb sich sehr hauffellig befindet, Alß Vier stämme starck holz Zu Unter Ziegen in die Stube und Acht stämme Sparholz Zu Riegeln und Zum einfällen. Auch werden Ihm Zwen Viertel Bier auffm Kerbstoße gelassen, dz er den Bau am Kretscham desto beßer befördern kan, so Lange biß er selbe wie oben erwehnet, nebst den Terminen bezahlet. Vor die hofedienste giebt er Jährlich auff Martini der Erbherrschafft Ein Marck geldes u. Darneben für oberwehnte sämtliche Freyheiten 24 Rgl. Zinß, Zwar auff Zwen unterschiedne Termin, alß Walp. und Michaelis Jeden tag Zwölff Rgl., sonst wenn etwas die Gemeine anlanget, sol er neben andern Nachbarn das seine auch darbey thun. Und dieweil dieser Kretscham sehr geringe, sondlich wegen des Ackerbaues, in dehme er nicht mehr als Zu Neun Vierteln Acker hat, als soll dieser u. alle Künftige besitzer dieses Kretschams des Richter Ambtes ganz uberhaben und befreyet sein, Nichts desto weniger aber sollen wie vor alters her, all die Jenigen so unter halb dem hofe Garten wohnen, Ihre versammlung bey verlobung u. hochzeiten in diesem Kretschamb haben u. die hier Züge alda Zu halten befugt sein, deßgleichen auch alle dahin gehörige vorschreibung in Gerichtssachen wie die nahmen haben mögen, und da auch hadersachen vorgehen u. vorlauffen möchten, sollen gleichfalls selbe alda vertragen u. wiederumb bey geleet werden, außer uber die blutrünste, hat Ihr die herrschafft Zu judicirn vorbehalten. So geschehen in bey sein Michel Oriemels Richters, Michel Treutmans, Peter Berndts, Hans Mauermans, Gorge Meuers und Maz Berndts, Schöppen und geschworne daselbsten, Im Jahr und tage wie oben.
(fol. 519 b und 520 a.)

45.

Christoff Menzels Kauff umb seines weibes Hauß u. Garten.

Anno 1656, den 12. Juny, Ist mit Consens und Zulassung des Weylandt Hochedlen, Gestrengen, Besten und Hochbenambten herrn Geörgen von Löbens auff Schönberg und Halbendorff p. Ihrer Churfl: Durchl: Zu Sachsen Raht und Kammerjundern, auch dieses Marggraffthumbes Ober Lausitz hochansehnlichen Landes Hauptmanns seel. hinterlassenen Minder Jährigen Erben, hochverordneten herren Vormüندن, der Hochedlen, Gestrengen, Besten und Wolbenambten Herrn Geörgen Rudolphs Von Benzig auff Micka p. Majors und Herrn

Hanß Wolffs Von Löben auff Ober Belmßdorff p. alhier in den Gerichten Zum Nieder Halbendorff Ein aufrichtiger Erbkauff gehandelt und beschloffen worden, folgender gestalt und also: Eß Kaufft Christoff Menzel seines Eheweibes Helenen, Geörge Eberdts seeligen alhier hinterbliebenen ehleiblichen Tochter, Hauß, Garten und Ecker, mit allem wß Erdt — widt — und Nagelfest ist, auch Zinsen, Steuern und hoffediensten, wie ihn vorige Besizer innegehabt, gebraucht und genossen, nichts außgeschlossen, dehn sie Von Frau Eva Kraussin, Martin Kraußes, gewesenen Gärtners im Nieder Halbendorff, Wittiben seeligen Kaufflich erlanget und bekomen, sonsten gelegen der baustelle nach Zwischen Fridrich Berndts und Christoff Kraußes Nahrungen, In der ganzen Kauffsumma vor Zwen und Siebenzig Mark Görlizsch, auf folgende Termin Zubezahlen: Als auff Martini des instehenden 1656. Jahres Zwölff Mrc und hernach jährlich Martini 6 Mrc, weil Kauffsumma wehret, wie Frau Eva Kraussin seeliger Testament und Lezter wille De dato 22. Septembris Anno 1655 bei Gerichten Borgewiesen, besaget, und sol solch gelt gemelter Kauffsumma, ihrem Leiblichen Kinde, Nahmens Elias Kraussen, Gärtner, welcher im Lande wandert, und man nicht wissen mag, ob solcher noch am Leben oder nicht. In diesen Kauff nun tritt ermelter Christoff Menzel Kauffer und solches Zubahlen bewilliget, kähme gedachter Elias Krauß aber außn fall, nach bestimbter rechtlicher Verjährung nicht wieder Zuhause, sol Kauffers Ehewirthin, Helena, mit ihrem Geschwister Nahmens Christoffen und Annen, an Kindes statt gleiche erben und theilen. Von dem Ersten Termin soll, nach frau Eva Kraussin Lezterm willen, ihres Mannes Bruder, Geörge Sohn, Christoff Krause, gärtner alhier, 3 rthl. und ihres Mannes bruder Hansses Tochter Anna, wenn sie freyen wirdt, Von den Terminen 6 rthl. bekomen, deßgleichen soll sie aus diesem Gartten Zwen Innelte bekomen, Eines welches frau Eva Kraussin noch verfertigt und eines, welches Helena, Kauffers Eheweib, unter Jahresfrist machen lassen soll, erheben, die sie albereit auch bende erhalten und deroweg hiermit gerichtlich quittiren wollen. Es soll auch von den Terminen, wenn fünffziger Zeit alhier ein Spital erbauet werden möchte, 1 rthl. dazu verehrt und gezahlet werden. Alles sonder gefehrd u. Argelist ganz treulich. Geschehen in bensein Tobias Endermanns Richters und Schulzens, Michael Treutmanns und Peter Berndts, George Meuers, Hanß Mauermanns und Christoff Berndts, Schöpffen u. Eltesten dajelbst. Im Jahre u. tage wie oben.

(fol. 73 b und 74 a.)

46.

Christoff Schmides Kauff umb seiner Schwieger Mutter Guth.
Anno 1657, den 1. May, Ist mit Consens und Zulassung des Benlandt Hochedlen, Gestrengen, Besten und Hochbenambten herrn Geörge von Löbens auff Schönberg und Halbendorff p. Ihrer Churfl. Durchl. Zu Sachsen Raht und Cammerjundern, auch dieses Marggraffthumbs Ober Lausiz Hochansehnlichen Landes Haupt-

mans seel. hinterlassenen Minder Jährigen Erben, Hochverordneten herrn Vormünden, Dehrer Hoch Edlen, Gestrengen, Besten und Wohlbenambten herrn Hans Wolffs Von Löben auf Ober Belmßdorff p. und herrn George Rudolphs Von Penzig auf Micka, Majors, alhier in den Gerichten Zum Nieder Halbendorff, Ein aufrichtiger Erbkauff gehandelt und geschlossen worden, folgender gestalt und also:

Es kauft Christoff Schmidt Von Nicklasdorff, nach dem er vorhero seinen ordentlichen Laßbrieff, unterm Dato Görlitz den 12. Aprilis, Anno 1657 aufgestellet, seiner Schwieger Mutter, der Michael Drümeln Bauer Guth im Niedern Halbendorff, welches umb vieler dringenden und Drauff haßtenden Schulden, auch weil gedachte Wittibe Alters halben sich nicht getrauet ferner haß zu halten, Ver alieniret werden müssen, gelegen der Baustelle nach Zwischen Christoff Berndts und Merten Grosches gütthern, sambt allem w3 Erdt — widt — und Nagelfest ist, an gebäuden, Äckern, Wiesen und Gehölze, auch vollen Land ublichen hofetagen, Ackerdiensten, Fuhren und w3 sonsten gebräuchlich. Steuern Einfach 10 argl. 6 gd. Geschoß oder Rendte, ieden Termin Walpurgis und Michaelis am Korne 1 Birtel und Hafer 2 Birtel auch 1 argl. 2 gd gelt. Herschafft Zinzen jährlich, geld 2 Mrc Weizen 2 scheffel, Korn 2 scheffel, Hafer 2 scheffel, Kap- hähne 2 Stücke, Gänse 2 Stücke, und solche Zinzen halb Walp: und halb Michaelis abzugeben. Decimen an Korn 1 scheffel und Hafer 1 scheffel des Jahres, Schulmeistersgebühr an Wettergarben ¹⁾, Brodten, Henlig-Abendt und Grün Donnerstage, Gemein Anlagen, so offt sie Von nöthen. Und dieses alles, wie es die Borigen besitzer innegehabt, gebraucht und genossen, in den alten Keynen, Steinen, Zäunen und Gränzen, im wenigsten nichts ausgeschossen, In der ganzen Kauffsumma Vor und umb Drenhundert und funffzig Marc Görlizsche bezahlung, Jedoch auff nachfolgende Masse Zu erlegen, Zum Ersten Termin, welcher bey Verschreibung des Kauffes bezahlet wirdt, 11 Mrc Vonon die Gestr.

Herschafft Vor Abzug empfangen	7 Mrc
Mehr, Fridrich Schulze Verdient Lohn, in Abschlag	2 Mrc
deßgleichen die Jacob Jähnin auf abschlag	2 Mrc

Welches Angeldt hiernach auch gerichtlich quittiret Zu befinden. Ferner giebt Käuffer Jährlich auff Walpurgis, Anno 1658 Enlff Marc, und solches so lange, biß obengenandte 350 Mrc Kauffsumma bezahlet sindt, und wehme hernach die Termine Zukomen sollen, wirdt die Eintheilung, so mit ehesten auf der Gläubiger Begehren und Unkosten, bey dehen Gerichten abgefaßt werden soll, Zukünftig geben, dahero sich Kauffer seines Kauffes zu halten hat und von niemanden wieder die gebühr in seiner Possession verunruhigt werden soll.

Zum Benlaß hat Kauffer empfangen:

Vier Ochßen, der Eine aber ist der Gestr p. herschafft, dehn soll Käufer noch ein Jahr gebrauchen und ohne schaden oder Muthwillige ver-

¹⁾ vgl. S. 73, Anm. 5.

wahrloßung wieder gewehren. Eine Kuhe, 3 jährige Kälber, welche 4 Stücke Zum gedinge gehören. Zwen scheffel Brödteren, 16 scheffel winter Aufsaat, 3 Schock vorgeschlaget Korn, Geströhde und Fütterung, so wenig als vorhanden, 1 Wagen mit aller Zugehör, 2 Pflüge, 1 Ruhrhacken, 2 Paar Eggen, 2 Ketten, 1 Mistgabel, 1 Misthacken, 1 Tirschinder Stuben, 1 Futterband mit der Schneide und w3 sonst irgends kleiner haßraht.

Folget der Schwieger Mutter, als Verkäufferin gedinge.

Derselben gibt Kauffer Jährlich 3 scheffel gutt korn, soll ihr auch jährlich 2 Viertel ihres Leines seen und mit beschicken lassen, biß er an den Kloben kömbt, Item soll ihr auch ein Kalb aufziehen, und hernach, wenns Zur Kuhe worden, bey frenem Futter erhalten, und soll dieselbe in diesem Gutthe ihre frene Herberge, deßgleichen frey waschen und baden bey Kauffers holze haben, auch eine frene Kammer, wie sie einander angewiesen haben, nuzen und gebrauchen. Ihren Söhnen als Michaeln und Görgen giebt Kauffer für die Kuhe so beim Gutte bleibt und für die 2 Kälber, wenn sie henrathen möchten, iedweden ein Schlacht- oder Nuz Viehe, Kuh oder Schsel Von 4 Jahren. der Tochter Helenen, wenn sie henrathet, gibt Kauffer Ein Oberbette Von 10 Ellen, Einen Pfühl von 5 Ellen, Ein Mittel bettuch und flächene uber Züge, auch ein Schlacht- oder Nuz Viehe, Kuh oder Schsel Von 4 Jahren. Wann auch eines oder dz Andere Von dehnen Kindern dinstloß oder Kranck wehre, außer gefährliche Kranckheiten, sollen Sie in Diesem gutte frene herberge u. Auffenthalt haben. So aber eines oder dz andere, eher mit Tode abgehen würde, als solches obgesetzter Kuhe oder Schsel zum schlachten, benötigt, fället solches dem Kauffer ins Gutt anheim. Den kleinsten Sohn der Verkäufferin Nahmens Geörgen, soll Kauffer biß Er dz 12 Jahr erreicht, mit Nottürftig Kleydung und nahrung versorgen und unterhalten.

Den Leinkauff und Gerichtskosten gibt Kauffer alleine. Poen ist gedinget, wenn Kauffern dieser Kauffhandel gereuen sollte, sollen Gestr. herrschafft 10 so und der Gemeinde Ein Viertel Bier verfallen sein.

Geschehen sonder gefehrd und argelist ganz treulich. In beysein Tobias Endermanns, Richters und Schulzes, Michael Treutmanns, Peter Berndts, Hans Maueremanns und Christoff Berndts, Schöpffen und Eltesten im Niederhalbendorff, Im Jahr und tage wie oben.

Literatur-Verzeichnis.

1. A u b e r t, L. M. B. (deutsch von D. Doublier): Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. 14). — 2. B e l o w, G e o r g v o n: Territorium und Stadt (Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte), München und Leipzig 1900. — 3. B e l o w, G e o r g v o n: Der deutsche Staat des Mittelalters. (Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte), Bd. 1: Die allgemeinen Fragen, Leipzig 1914. — 4. B e y e r l e, K o n r a d: Die deutschen Stadtbücher (Deutsche Geschichtsblätter 1910, Bd. 11, S. 145 ff.).

- 5. Bronisch, Paul Gotthold: Geschichte der Kirche zu Schönberg, Seidenberg 1889. — 6. Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, Leipzig 1895 und 1905. — 7. Haun, Friedrich Johannes: Bauer und Gutsherr in Kursachsen, Schilderung der ländlichen Wirtschaft und Verfassung im 16., 17. und 18. Jahrhundert (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg i. E. IX), Straßburg 1892. — 8. Heusler, Andreas: Institutionen des deutschen Privatrechts, 2 Bde., Leipzig 1885, 1886. — 9. Homeyer, G.: Die Stadtbücher des Mittelalters (Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften), Berlin 1860. — 10. Hübner: Deutsches Privatrecht, 1922. — 11. Jecht, Richard: Über das älteste Görlikische Stadtbuch von 1305 ff., Görlik 1891. — 12. Jecht, Richard: Das zweitälteste Stadtbuch von Görlik 1342 ff. (Neues Lausitzisches Magazin 69), Görlik 1893. — 13. Jecht, Richard: Der älteste liber vocationum 1390—1414 (Neues Lausitzisches Magazin 77), Görlik 1901. — 14. Jecht, Richard: Quellen zur Geschichte der Stadt Görlik bis 1600, Görlik 1909. — 15. Knothe, Hermann: Das älteste Schöppenbuch zu Hirschfelde (Neues Lausitzisches Magazin 23, S. 117 ff.), Görlik 1846. — 16. Knothe, Hermann: Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts (Neues Lausitzisches Magazin 53), Görlik 1877. — 17. Knothe, Hermann: Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften von den ältesten Zeiten bis zur Ablösung der Zinsen und Dienste (Neues Lausitzisches Magazin 61, II), Görlik 1885. — 18. Knothe, Hermann: Die Auskaufung von Bauerngütern in der Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin 72), Görlik 1896. — 19. Köhler, Gustav: Beispiele zur Oberlausitzer Rechtsgeschichte (Neues Lausitzisches Magazin 16, S. 375 ff.), Görlik 1838. — 20. Maurer, Georg Ludwig von: Einleitung zur Geschichte der Markt-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, München 1854. — 21. Maurer, Georg Ludwig von: Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, 4 Bde., Erlangen 1862—1863. — 22. Maurer, Georg Ludwig von: Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland, 2 Bde., Erlangen 1865, 1866. — 23. Rehme, Paul: Das Lübecker Oberstadtbuch, Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechts, Hannover 1895. — 24. Rehme, Paul: Zur Geschichte des Münchener Liegenschaftsrechts (Festgabe der Berliner Juristenfakultät für Heinrich Dernburg), Berlin 1900. — 25. Rehme, Paul: Geschichte des Münchener Grundbuches (Festgabe für Hermann Fitting), 1903. — 26. Rehme, Paul: Über das älteste bremische Grundbuch, 1438—1558 (Stadtrechtswissenschaften, Erster Teil), Halle 1908. — 27. Rehme, Paul: Über die Breslauer Stadtbücher (Stadtrechtswissenschaften, Zweiter Teil), Halle 1909. — 28. Rehme, Paul: Zur Geschichte des Grundbuchwesens in Berlin (Festschrift Otto Gierke zum 70. Geburtstag), Weimar 1911. — 29. Rehme, Paul: Die Stadtbücher als Geschichtsquelle, Halle 1913. — 30. Rehme, Paul: Stadtbuchstudien (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. 37), Weimar 1916. — 31. Rehme, Paul: Über die Kieler Stadtbücher des Mittelalters (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abtlg. 38), Weimar 1917. — 32. Schröder, Richard: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Leipzig 1919, 1922. — 33. Sohm, Rudolph: Zur Geschichte der Auflassung (Festgabe für Heinrich Thöl), 1879. — 34. Stobbe, O.: Die Auflassung des deutschen Rechtes (Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts XII), Jena 1875. — 35. Stodt, Theodor: Fünfzehn Schöppenbücher aus dem Kreise Rothenburg in der Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin 77), Görlik 1901. — 36. Stodt, Theodor: Übersicht über die ländlichen Schöppenbücher der sächsischen und preussischen Oberlausitz (Neues Lausitzisches Magazin 80), Görlik 1904. — 37. Waltsgott, Felix: Untersuchungen über das Wetebuch der Schöffen zu Calbe a. d. Saale (Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, II), Halle 1912. — 38. Wopfner, Hermann: Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erb- und Leih-Deutschirols im Mittelalter, Breslau 1903.

Zur Besetzung der Görlitzer Pfarrei unter den askanischen Markgrafen.

Von Johannes Bauermann.

Die spärlichen Nachrichten, die wir über die Görlitzer Pfarrer während des ersten Jahrhunderts der Stadt haben, hat zuletzt Richard Z e c h t in seiner Geschichte der Stadt Görlitz¹⁾ zusammengestellt. Nur die Namen sind es, die wir aus Zeugenlisten erfahren. Um so willkommener muß es sein, daß sich über die Person des einen, Alberts von Rehfeld, noch einiges mehr feststellen läßt als die Erwähnungen in zwei Mariensterner Urkunden von 1305 und 1308²⁾. Als plebanus in Gorliz begegnet er außerdem noch in einer Urkunde Bischof Arnolds von Havelberg für das altmärkische Kloster Diesdorf (bei Salzwedel), die vom 11. 6. 1307 aus Magdeburg datiert ist³⁾. Trügt nicht alles, so verrät uns dies Dokument auch des Pfarrers Heimat. Denn es betrifft die Übertragung des Patronatsrechts über die Kirche zu Rehfeld bei Rynitz (Prignitz) an das genannte Kloster; bisher hatten das Recht die Herren von Rehfeld innegehabt, von denen uns zwei Brüder mit Namen genannt werden⁴⁾. Man darf wohl getrost annehmen, daß eben diesem Geschlecht auch Albert entsprossen ist⁵⁾. Aus der Gemeinsamkeit des Landesherrn — das Land Görlitz stand wie die Prignitz unter den Markgrafen der Ottonischen (Salzwedler) Linie⁶⁾ —

¹⁾ (Görlitz 1922 ff.) S. 53 f.

²⁾ Hermann Knothe, Urkundliche Geschichte des Eigenschen Kreises. N. L. M. 47 (1870), S. 61, Nr. 13 und S. 64, Nr. 17; auch an der zweiten Stelle ist, einer Abschrift von Herrn Prof. Hermann Krabbo (Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 94 II A 15, vol. I) zufolge, Revelt zu lesen. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause. Vief. 7 (1924) verzeichnet die erste Urkunde S. 534, Nr. 1967.

³⁾ R i e d e l, Cod. dipl. Brandenburg. A XXII, S. 107, Nr. 41. Orig. Berlin, Geh. Staatsarchiv, Urk. märk. Ortschaften, Kl. Diesdorf 64.

⁴⁾ Vgl. zur Sache auch die Urkunde Markgraf Hermanns vom 27. 5. 1307 bei R i e d e l, a. a. O., A XXII, S. 107, Nr. 40.

⁵⁾ Adlige finden sich mehrfach unter den Inhabern des Görlitzer Pfarramts, so Johann von Luttki und Johann von Rittki; vgl. H. Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels (Leipzig 1879), S. 46.

⁶⁾ Vgl. hierüber Hermann Krabbo, Die Teilung der Mark Brandenburg durch die Markgrafen Johann I. und Otto III. 43. und 44. Jahresbericht des Historischen Vereins zu Brandenburg a. S. (1912), S. 77 ff., im besonderen S. 91 f. und 94, sowie die Karte bei Karl Friedrich Klöden, Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, Bd. I (Berlin 1844), am Ende.

begreift sich diese Verpflanzung eines märkischen Edelmannes von der Knatter an den Reizestrand. Einem der Salzwedler Markgrafen hat Albert zudem noch besonders nahe gestanden: im Jahre 1295 treffen wir einen Albert von Rehfeld als Notar Markgraf Ottos V. des Langen an¹⁾; er bekleidet dies Amt bereits 1291²⁾. Eine Urkunde des Stendaler Domkapitels sodann aus dem Jahre zuvor führt einen dominus Albertus de Revelde als Kanoniker am Domstift zu St. Nikolaus in Stendal auf³⁾, der in gleicher Würde schon 1283 und 1288 vorkommt⁴⁾. Daß es sich in allen drei Fällen um dieselbe Person handelt, kann, so wenig es sich freilich beweisen läßt, wohl mit Bestimmtheit angenommen werden. Vom Stendaler Domherrn stieg Albert zum Notar und damit wohl auch gleichzeitig zum markgräflichen Kaplan auf; die Hofgeistlichkeit der Askavier gehörte ja vorzüglich dem genannten Kapitel an. Inwieweit Albert an dem eigentlichen Beurkundungsgeschäft beteiligt gewesen ist, wage ich nicht zu beurteilen. Daß ein fürstlicher Notar mit einer Pfarrpfunde ausgestattet wurde, war durchaus keine Seltenheit⁵⁾; in diesem Falle hat es den Anschein, daß die Verleihung erst beim Ausscheiden Alberts aus dem Notarsamt erfolgt ist, möglicherweise beim Tode Markgraf Ottos. (Auf seine angesehene Stellung an dessen Hofe ist es wohl mit zurückzuführen, daß Albert in den beiden Mariensterner Urkunden im Gefolge von Hermann, Ottos V. Sohn, erscheint.) Der Wert, den die Görlitzer Pfarre hatte — sie galt bekanntlich als die beste im Bistum Meißen⁶⁾ — war um so höher anzuschlagen in einer Zeit, da sich die brandenburgischen Askavier in zwei köpferreiche Linien gespalten und die Zahl der Hofhaltungen sich in dem Maße vermehrt, wie das Gebiet sich zersplittert hatte. Für die rechtliche Stellung der Görlitzer Kirche aber ergibt sich aus unserer Feststellung, daß das landesherrliche Patronatsrecht, von dem wir direkt erst viel später

¹⁾ 1295 9. 13. Riedel, a. a. O., A XI, S. 13, Nr. 18. Krabbo, Regesten der Markgrafen von Brandenburg, Lief. 6 (1922), S. 434, Nr. 1627.

²⁾ 1291 9. 14. Krabbo, Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte XXV (1913), S. 13, Nr. 10. Regesten S. 406, Nr. 1522. — 1291 9. 18. Riedel, a. a. O., A X, S. 217, Nr. 76. Krabbo, Regesten S. 406, Nr. 1523.

³⁾ 1290 1. 8. Ungedruckt. Orig. Berlin, Geh. Staatsarchiv, Urk. märk. Ortschaften, Domstift Stendal 68.

⁴⁾ 1283 4. 15. Riedel, A XV, S. 28, Nr. 39 — 1288 7. 25. ebenda A XV, S. 36, Nr. 45.

⁵⁾ Gleich Alberts Nachfolger am Pfarramt, Johannes, ist dafür wohl ein Beispiel. Von 1315—1317 ist er als Kaplan des letzten Markgrafen aus der Ottonischen Linie, des jugendlichen Johann V., der erst seit 1314 einen eigenen Hofhalt führt, bezeugt. Nach dessen Tode, März 1317, verblieb er noch kurze Zeit in gleicher Stellung am Hoflager Woldemars (vgl. die beiden aus dem April d. Js. stammenden Urkunden, Riedel, A X, S. 231, Nr. 108; A XI, S. 22, Nr. 30), um dann für uns gänzlich zu verschwinden. Wenn er, wie wahrscheinlich, mit dem am 24. 1. 1317 (Riedel, A XI, S. 209, Nr. 9) auftretenden Protonotar Johannes identisch sein sollte, so ergäbe sich, daß auch er zu Kanzlei-geschäften herangezogen wurde.

⁶⁾ Siehe Richard Jecht, Geschichte von Görlitz bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. N. L. M. 70 (1894), S. 225.

hören¹⁾, bereits unter den Askaniern bestanden haben dürfte; es geht sicherlich in die Anfänge der Kirche zurück²⁾. Wie es mit der Wahrnehmung der geistlichen Amtspflichten seitens Alberts von Rehsfeld stand, läßt sich nicht sagen. Wir treffen ihn, im Unterschied von seinem Nachfolger, außerhalb der Oberlausitz niemals am markgräflichen Hofe, den er 1298 nach dem Tode seines Herrn verlassen haben wird. Der Kaplan Johannes³⁾ dagegen hielt sich auch als Görlitzer Pfarrherr — zusammen mit dem Vogt des Landes Görlitz, Christian v. Gersdorf, — ständig in der Umgebung Markgraf Johanns auf; für ihn war die Pfarre lediglich die einträgliche Pfründe. Nur als solche wird sie auch Nikolaus von Kremzier, der Protonotar Karls IV., gewertet haben, der daneben noch über eine Reihe anderer bedeutender Benefizien verfügte⁴⁾.

¹⁾ Vgl. (Z o b e l) Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden, II, S. 145, Nr. 718 (1397). C. G. Theodor Neumann, Geschichte von Görlitz (Görlitz 1850), S. 252 f.

²⁾ Wie sich dies Ergebnis mit der üblichen Annahme verträgt, wonach die Nikolaiirche eine Gründung des Meißener Bischofs sei, muß dahingestellt bleiben.

³⁾ Siehe Anm. 5, S. 131.

⁴⁾ Vgl. Richard J e c h t, Geschichte der Stadt Görlitz (1922 ff.), S. 81, und die dort angeführten Monumenta Vaticana res Bohemiae illustrantia, II (1907), S. 226, 257, 261. Ferdinand T a d r a, Kanceláře a písaři v zemích českých za králů z rodu Lucemburského Jana, Karla IV. a Václava IV. (1310—1420). Rozpravy České Akademie Césáře Františka Josefa, ročn. I, třída 1, č. 2 (1892), S. 32 Nr. 44. — Ein Mitglied der kaiserlichen Kanzlei war auch Peter K a l d e, der im Jahre 1439 als Nachfolger Johanns von Kittlitz das Görlitzer Pfarramt erhielt; s. J e c h t, Codex diplom. Lusatiae sup. IV, Heft 1 (1911—1912), S. 97, Z. 29, in einem Testament vom 3. 9. 1439, dazu vorher ebenda S. 66, Z. 19 u. ö. Theodor Lindner, Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437), (Stuttgart 1882), S. 36 f.

Untersuchungen über die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz¹⁾

Von Alfred Zobel, Pfarrer an der Dreifaltigkeitskirche zu Görlitz.

Das Jahr 1925 ist für die evangelischen Gemeinden von Görlitz ein Jubiläumsjahr. Es waren 400 Jahre verflossen, seitdem die Reformation in der Stadt Görlitz ihren Eingang gefunden hatte. In der Osterzeit 1525 war zum ersten Male das Abendmahl in beiderlei Gestalt in der Georgenkapelle unterhalb der Peterskirche gefeiert worden. In den Jahren 1625 und 1825 scheinen, soweit ich an der Hand der mir zugänglichen Schriften feststellen konnte, keine Erinnerungsfeiern stattgefunden zu haben. Dagegen ist 1725 Freitags nach Jubilate ein Denk- und Dankfest gehalten worden, dessen Gang in den Schaefferschen Annalen²⁾ beschrieben ist. Das vierhundertjährige Reformations-Jubiläum, das der Zeitverhältnisse wegen erst am 10. Mai 1925 begangen werden konnte, hat die Veranlassung zu den nachstehenden Ausführungen gegeben.

Über die Einführung der Reformation in Görlitz und Umgegend ist schon mancherlei geschrieben worden. Die Chroniken eines Manlius, Mylius, Bartholomäus Scultetus, von anderen zu schweigen, bringen Einzelheiten. Die erste zusammenfassende Darstellung aus dem Jahre 1767 stammt von Christian Knauth, dem bekannten Oberlausitzer Geschichtsschreiber³⁾. Es folgen die Darstellung in Dietmanns Oberlausitzer Priesterschaft⁴⁾ und 1801 der Versuch der Oberlausitzischen Reformationsgeschichte von Gottlieb Müller⁵⁾. In Neumanns Geschichte von Görlitz in 4 Bänden aus dem Jahre 1850 beziehen sich die Seiten 273—284 und 285—294 auf die Reformationsgeschichte von Görlitz und der drei Erzpriesterstühle Görlitz, Reichenbach, Seidenberg; heranzuziehen sind auch die Seiten 228—270. In Kämmlers Johannes Haß⁶⁾ kommen vor allem die Seiten 117—153 in Betracht. Aus neuester

¹⁾ Die Reformation in der Sächsischen Oberlausitz ist von Rosenkranz in Gemeinschaft mit anderen beschrieben worden; vgl. N. L. M. Bd. 93, S. 174 ff.

²⁾ Bd. XI, S. 347 ff.; vgl. Evangel. Gemeindeblatt für Görlitz 1925, Nr. 7, S. 20.

³⁾ L. III, 102, S. 1—180 und S. 197—262; vgl. L. IV, 17.

⁴⁾ L. V, 62.

⁵⁾ L. V, 52 a, S. 314—373.

⁶⁾ N. L. M., 51. Bd.

Zeit sind Webers Untersuchungen in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXIV. Bd., 4. Heft, S. 555—570¹⁾ und sein Aufsatz, ein alter Görlitzer Koder (1502—1594²⁾), von Bedeutung.

Demnach könnten neue Untersuchungen überflüssig erscheinen. Ihre Berechtigung erhalten sie jedoch durch die Herausgabe von Zechts Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600 und durch seine andere Arbeit, die Oberlausitzische Geschichtsforschung in und um Görlitz und Lauban, vornehmlich von 1700—1780³⁾). Durch diese beiden Werke sind Schriften, die bisher ohne jedes Bedenken als vollwertige Quellen benützt wurden, in eine ganz andere Beleuchtung getreten und können jetzt auf ihren Wert erst richtig eingeschätzt werden. Und wiederum sind andere Quellen neu erschlossen bzw. überhaupt erst zugänglich gemacht worden. Gewiß haben Knauthes Ausführungen und die in der Hauptsache oder zu einem Teil auf ihm ruhenden Darstellungen der Pufeschen Umgangszettel und der Neumannschen Geschichte noch heute ihren Wert. Das Gleiche gilt von der sehr besonnenen, auf umsichtiger und sehr sorgfältiger Benutzung der damals zugänglichen Quellen beruhenden Müllerschen Geschichte, ebenso von Dietmann, Kämmer, Weber. Aber die durch Zechts Forschungen erschlossenen Quellen ermöglichen manche Berichtigung und vor allem deutlichere, schärfer umrissene Einsichten. So möchte ich nachstehend Untersuchungen zu bieten versuchen, welche die bisherigen Darstellungen auf ihre quellenmäßige Zuverlässigkeit prüfen und sich bemühen, aus zuverlässigen, hauptsächlich urkundlichen Quellen heraus Beiträge zu einem besseren und klareren Verständnis zu bringen. Eine zusammenhängende Darstellung, die auf diesen Untersuchungen aufgebaut ist, habe ich in einer kleinen, mehr populär gehaltenen Schrift „Die Anfänge der Reformation in Görlitz und der Preussischen Oberlausitz“⁴⁾ zu geben versucht.

I.

Johannes Tezel in Görlitz.

1. Die Ablaßpredigt.

Beiträge zur Tezelschen Ablaßgeschichte in Görlitz hat der Görlitzer Archidiaconus Gottlieb Christian Giese (1721—1788) in den Beiträgen zur Kirchen-, Gelehrten- und Landesgeschichte des Markgrafthums Oberlausitz im Jahre 1772 geboten⁵⁾. Er berührt zunächst auf S. 11—15 zwei Ablaßverkündigungen aus den Jahren 1490 und 1501, um dann von S. 15—32 eine Darstellung der Tezelschen Wirksamkeit zu geben. Sie ist noch heute von Wert. Sie gründet sich auf Urkunden, auf 2 Schreiben Tezels an den Görlitzer Rat, das eine vom

¹⁾ L. VI, 298.

²⁾ N. L. M., 92. Bd., S. 153—179.

³⁾ N. L. M., 94. Bd., S. 1—160.

⁴⁾ Frühjahr 1925 in II. und III. Auflage herausgegeben vom Vorstand des evangelischen Parochialverbandes in Görlitz.

⁵⁾ L. V, 5, S. 11 ff.

16. Dezember 1508 aus Bauzen nebst beglaubigter Abschrift eines Schreibens des Bischofs von Meißen an Tezel vom 9. Dezember 1508 (S. 16—20), das andere aus Straßburg i. E. vom 8. Januar 1510 (S. 27 f.), sowie auf Briefe des Rats an Tezel vom 16. Dezember 1508 (S. 21 f.), vom 9. November 1509 (S. 25 f.), vom 3. März 1510 (S. 29 f.), vom 9. März 1510 (S. 30), und auf Atteste des Rats vom 4. Oktober 1509 (S. 23 f.), vom 7. März 1510 (S. 28 f.), vom 24. April 1510 (S. 31). Auf S. 32 wird zum Schluß das Urteil von Johannes Haß über Tezel mitgeteilt¹⁾.

Daß Giese die von ihm zum Abdruck gebrachten urkundlichen Belege in den Originalen gekannt hat, erscheint mir ausgeschlossen, nachdem ich beide, bis auf das Attest des Rats vom 24. April 1510, das ich im Original nicht habe finden können, mit einander verglichen habe. Es sind z. B. Zahlen in dem Attest des Rats vom 4. Oktober 1509 (S. 24) mehrfach unrichtig angegeben, die Giese, wenn ihm das Original vorgelegen hätte, unbedingt richtig wiedergegeben hätte. Es fehlen aus dem ersten Tezelschen Schreiben (S. 16—18) Worte, ja ganze Sätze, aus der kuntschaft, wieviel des gnaden geldes im kasten dissmals befunden ist, vom 7. März 1510 (S. 28 f.) wichtige Sätze des Eingangs, — überhaupt ist gerade dieses Attest nicht wie das erste (S. 23 f.) wörtlich, sondern nur berichtsweise wiedergegeben, — aus der Antwort des Rats an Tezel vom 3. März 1510 (S. 29 f.) die für Feststellung des Tatbestandes nicht unwesentlichen einleitenden Sätze und, was mir besonders bedeutsam erscheint, aus dem Urteil des Johannes Haß der außerordentlich wichtige Schluß Zeile 21—34. Auch gibt Giese S. 32 am Schluß selbst an, daß ihm der erste Band von Hassens Annalen unbekannt gewesen sei. Unbedingt überzeugend aber wirkt folgendes: Giese schreibt S. 19, das bischöfliche Schreiben an Tezel vom 9. Dezember 1508, welches dem Tezelschen vom 16. Dezember 1508 in beglaubigter Abschrift beigelegt hatte, sei mit sehr vielen Abbreviaturen geschrieben, auch durch die Länge der Zeit so unleserlich worden, daß man einiges nur aus dem Context erraten müsse. Tatsächlich ist das Original sehr wohl erhalten und trotz der Abkürzungen sehr klar und deutlich zu lesen. Giese hat eben nur Abschriften der Originale vor sich gehabt.

Trotzdem werden seine Darbietungen in ihrem Werte nicht wesentlich beeinträchtigt. In den Hauptsachen besteht Übereinstimmung zwischen Original und Abdruck, und die Originale selbst sind bis auf eins nachweisbar. Die beiden Tezelschen Schreiben liegen im Görlicher Ratsarchiv, Abteilung Selecta, unter Nr. 17 und 18 (vgl. Zech, Quellen S. 13). Daß sie aus Tezels Zeit stammen, wird durch das achteckige Siegel, das sich gleichmäßig auf beiden befindet, unzweifelhaft. Es zeigt, wie Giese S. 18 f. es richtig beschreibt, im Schilde einen auf einem Drachen knieenden Ordensmann, der die Hände erhoben hat, und zu beiden Seiten die Buchstaben J und T. Ob freilich,

¹⁾ Scriptores rer. Lusat. N. F., IV. Bd., S. 6, 3. 1—21.

wie Giese S. 18 und 28 anzunehmen scheint, beide Schreiben oder auch nur eines von Tetzels Hand herrühren, vermag ich aus Unkenntnis unzweifelhaft echter Schriftproben Tetzels nicht zu beurteilen. Für beide zugleich halte ich es für ausgeschlossen. Das zweite Schreiben aus Straßburg i. E. hat keine Unterschrift und zeigt eine andere Handschrift als das erste. Das erste Schreiben aus Bauzen ist unterschrieben: Bruder Johannes Tetzel, Predigerordens und durchs Bistums zu Meissen gemeiner Vicecommissarius. Möglich, daß dieses von Tetzel selbst geschrieben ist.

Die dem ersten Tetzelschen Schreiben beigefügte und daher von einer Anschrift freie Abschrift des Schreibens des Bischofs vom 9. Dezember 1508 liegt im Görlitzer Ratsarchiv unter Nr. 686/532. Die vom Rat herrührenden Schreiben habe ich bis auf eins in dem Missivenband 1508—1510, der auf der Bibliothek der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften unter Q. I 297 c aufbewahrt wird, aufgefunden, und zwar das Schreiben vom 16. Dezember 1508 auf Blatt 35 b f, die kuntschaft über die summa des gnadengeldes aus dem casten genommen vom 4. Oktober 1509 auf Bl. 97 a¹⁾, das Schreiben vom 9. November 1509 auf Bl. 115²⁾, das vom 3. März 1510 auf Bl. 263 a³⁾ und gleich darunter Bl. 263 a und b unter demselben Datum das von Giese nur kurz erwähnte Schreiben an den Rat in Bauzen, das Attest vom 7. März 1510⁴⁾ auf Bl. 156 a und schließlich die Absage vom 9. März 1510 an vater Johannem Tetzel prediger ordens und durchs stift Meissen habstlichen commissarium auf Bl. 264 b. Jedenfalls kann auf Grund dieser Urkunden und unter Benützung der Hasseschen Annalen und einiger Notizen im Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis von Zobel eine wohl als sicher anzusprechende Darstellung der Tetzelschen Ablaßwirksamkeit in Görlitz gegeben werden.

Am sabbato in die S. Marien Magdalenen (22. Juli) 1508 hatte König Wladislaus dem Görlitzer Rat mitgeteilt, er habe dem Christian Bomkower, geistlicher Rechte Doktor und päpstlicher Heiligkeit Commissar, gestattet, den Ablaß des goldenen Jahres und Cruciates, welchen der Papst dem Meister des deutschen Ordens, Walther von Plettenberg, in Liefland, wider die ungleubigen Reußen und Thartren dem orden seinen landen und unterthanen zu trost erlaubt habe, auch im Markgraftum Oberlausitz aufzurichten. Der Rat möge den Commissar und seine Boten in jeder Weise unterstützen, da er damit sonder Zweifel Gott besondere Ehre, päpstlicher Heiligkeit schuldigen Gehorsam und dem Könige angenehmen Gefallen erzeugen werde⁵⁾. Unter dem 29. November 1508, — Giese (S. 15) datiert

¹⁾ Ohne Angabe des Fundortes abgedruckt, allerdings nicht ganz genau, N. U. M., 41. Bd., S. 222 f.

²⁾ a. a. O., S. 222.

³⁾ a. a. O., S. 223 f.

⁴⁾ a. a. O., S. 223.

⁵⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, S. 79. Urkunde im Görlitzer Ratsarchiv, Urkundenbuch VII, 123. Giese hat sie nicht gekannt.

das Ausschreiben auf den 8. Nikolai (so!) 1508 — hatte dann der Landvogt Siegmund von Wartenberg die Räte der Sechsstädte eingeladen, mit Johann Tezeln in Unterhandlung zu treten¹⁾. Das war am 2. Dezember 1508 zu Bauzen geschehen. Man war übereingekommen, die heiligen päpstlichen Gnaden ohne allen Verzug und mit großer Förderung in den Sechsstädten zuzulassen, sofern Tezel mit den Commissarien eines vom Papst für die gleiche Zeit bewilligten zweiten Ablasses für die Peterskirche zu Rom sich vereinbarte, beide Gnaden nicht zugleich einzuführen und zu verkündigen²⁾. Unter dem 9. Dezember 1508 benachrichtigte der Meißnische Bischof Johannes von Wurzen aus den apostolischen Vicedommissar Johannes Tezel, er habe sein Schreiben, welches die päpstliche Erlaubnis zu Gunsten der Peterskirche erwähne, gelesen und lasse ihn wissen, daß er den Minoriten-Brüdern der böhmischen Provinz die Zulassung zur Verkündigung dieser Gnade verweigert habe; die Tezel gewährte und in den Städten der Lausitz und der Meißener Diözese bereits bekannt gegebene Erlaubnis zur Verkündigung der anderen Gnade bleibe bestehen; denn es würde unerhört sein, zwei Gnaden auf einmal zu publizieren und zu verkündigen, auch wegen der Nachbarschaft der Ketzer zu schweren kirchlichen Schädigungen führen; es hätten ihm auch die Minoriten-Brüder versprochen, nichts weiter zu unternehmen, sie hätten denn zuvor mit Herrmann von Kenneberg oder einem anderen von ihm Bevollmächtigten sich darüber freundschaftlich geeinigt, wer in der Veröffentlichung der Gnade den Vorrang haben solle; das werde auf einer Zusammenkunft in Kamenz geschehen³⁾. Nunmehr wandte sich am 16. Dezember 1508 Tezel selbst von Bauzen aus mit einem längeren Schreiben an den Rat zu Görlitz⁴⁾. Er erinnerte an die am 2. Dezember zu Bauzen getroffenen Vereinbarungen und teilte mit, daß er am 11. Dezember zu Bauzen von dem obersten Vicedommissar des Reichs vor einem Notar und Zeugen die feierliche Zusage erhalten habe, er werde die von ihm vertretene Gnade in der Ober- und Unter-Lausitz, überhaupt in dem ganzen der Jurisdiction des Meißener Bischofs unterworfenen Gebiet vor dem Feste St. Michaelis (29. September) 1509 nicht einführen; die gleiche Zusage habe der Commissar vor dem Rat zu Bauzen und auch in einer Audienz vor dem Bischof fast mit den gleichen Worten gegeben. Demgemäß werde er, Tezel, mit Bewilligung des Domkapitels und des Rats zu Bauzen die Gnade am nächstfolgenden Sonntag, also dem 17. Dezember, mit gebührender Herrlichkeit in Bauzen einführen; er sei gesonnen, in Görlitz am Tage Thomae (21. Dezember) mit Hilfe und Rat des Rats das Gleiche zu tun. Er bitte, der Rat wolle sich durch das Drängen der Väter des Görlitzer

¹⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, S. 80.

²⁾ Tezels Schreiben vom 16. Dezember 1508. — Missiven 1508—1510, Bl. 35 b f.

³⁾ Görlitzer Ratsarchiv 686/532. Regest in Oberlaus. Urk.-Verz. II, S. 80.

⁴⁾ Görlitzer Ratsarchiv, Selecta Nr. 17.

Franziskanerklosters nicht umstimmen lassen, der von ihm vertretene Ablass sei durch die den Franziskanern gegebene päpstliche Bulle nicht widerrufen, seine Gnade sei viel besser begründet als die für das Gebäude St. Petri, auch dürfe der Rat gewiß sein, wenn er, Tezel, diesmal den Vätern, die ihn unbillig drängen und jagen, zuvor- komme, so würden diese Görlitz nach ihm sicher nicht besuchen. Er bitte daher, der Rat wolle ihm durch den Zeiger seines Briefes eine zustimmende Antwort erteilen. Sie erging noch an demselben Tage, dem 16. Dezember 1508¹⁾. Der Rat erinnerte sich sehr wohl aller bisher gepflogenen Verhandlungen, wollte auch ungern etwas dagegen unternehmen, machte aber darauf aufmerksam, er sei unterdessen, also nach dem 2. Dezember, auch darum angegangen worden, die Gnade für den Bau der Peterskirche zu Rom zuzulassen, und da er von Tezels Verhandlungen mit dem Vice-Commissar der anderen Gnade keine Kenntnis gehabt, sondern vernommen habe, die Gnade für die Peterskirche zu Rom sei zu Kamenz bereits aufgerichtet worden, so habe er den Antragstellern zur Antwort gegeben, er könne einen endgültigen Bescheid ihnen nicht geben, er müsse zuvor mit Tezel als dem untersehten Commissar einer anderen päpstlichen Gnade reden. So möge denn Tezel ihm, dem Rat, einen schriftlichen Bericht geben, den er den Bittstellern der Gnade für die Peterskirche mit- teilen könne. Darnach werde er sich, so viel an ihm sei, der früher von ihm gegebenen Zusage gemäß verhalten.

Der Rat war in etwas schwieriger Lage. Am 2. Dezember hatte er zusammen mit den anderen Städten, vielleicht unter gewissem Druck vom König und Landvogt her, Tezel das Versprechen der Zulassung seiner Gnade unter der Voraussetzung der Einigung mit dem Vertreter der anderen Gnade gegeben. Die von Tezel am 11. Dezember gepflogenen Verhandlungen waren ihm unbekannt geblieben. Unterdessen waren die Väter des Görlitzer Franziskaner- klosters an ihn herangetreten und hatten für die von ihrem Orden vertretene Gnade geworben. Er hatte sie als Väter seiner Stadt nicht ohne weiteres abweisen wollen. Andererseits fühlte er sich durch sein Versprechen gebunden. So forderte er ein Schriftstück über Tezels Verhandlungen mit dem Commissar der anderen Gnade, um sich den Görlitzer Franziskanermönchen gegenüber zu decken. Das Schreiben des Bischofs an Tezel scheint ihm nicht genügt zu haben. Es enthielt zwar eine Ablehnung der Ablasspredigt für die Peters- kirche, hatte aber ebenfalls den Weg der Vereinbarung noch offen gelassen.

Ob von Tezel die von ihm geforderte schriftliche Unterrichtung beigebracht worden ist, habe ich nicht feststellen können. Haß erzählt aber im 1. Bande seiner Annalen²⁾: „Anno 1508 umb dem tag

¹⁾ Missiven 1508—1510 (Q. I, 297 c), Bl. 35 b f.

²⁾ Script. rer. Lus. N. F., 3. Bd., S. 5, 3. 18 ff.; vgl. Script., 4. Bd., S. 6, 3. 3 ff.

unser lieben frauen entpfengnus¹⁾ ist eyngefurt das iubeljare, erworben und gefurt durch dye herren des deutschen ordens von Lyffland, widder dye ungleubigen Rewszen und gestanden bys auff mitwochen²⁾ nach Mauriti 1509, geprediget durch Joannem Tetzell, des ordens sancti Dominici fratrem“. Das Attest des Rats vom 4. Oktober 1509³⁾ sagt, der Kasten, der zu milder Handreichung andächtiger christgläubiger Menschen zu Hilf und Steuer gemeiner Christenheit in St. Peters-Kirchen allhier gesetzt worden war, sei zum ersten Male am 8. Tage⁴⁾ b. Stephani geöffnet worden. Darnach darf als sicher angenommen werden, daß die Gnade in der zweiten Hälfte des Dezembers 1508 in Görlich eingeführt worden ist, und zwar nach dem Eingang des Attestes durch Philipp Schirpp, den Hauscontur des deutschen Ordens, und alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß Tegel gemäß seinem Schreiben vom 16. Dezember wohl am Tage Thomae, dem 21. Dezember, die Ablasspredigt begonnen hat.

Diese erste Darbietung des von Tegel vertretenen Ablasses hat zunächst sicher bis zum 26. September 1509 gedauert. Daß sich Tegel allein und ununterbrochen ihr die ganzen drei Vierteljahre unterzogen hat, erscheint ausgeschlossen⁵⁾, immerhin mag er nach der Dar-

1) 8. Dezember.

2) 26. September.

3) Missiven 1508—1510, Bl. 97 a (L. I, 297 c).

4) 2. Januar 1509.

5) Darauf läßt sich eine Notiz des Ortspfarrers Zürn in seiner Geschichte der Kirche zu Gebhardsdorf bei Lauban von 1854 (L. V, 348) schließen. Er schreibt: „Im Jahre 1508 und 1509 hatte, wie übereinstimmend alle Nachrichten aussagen, mit seinem Gehülfsen Jacobus der Dominikaner Mönch Johann Tegel seinen Hauptsitz für die hiesige Gegend . . . in Gebhardsdorf aufgeschlagen, wo er und sein Gehilfe, welcher mehr noch in Friedeberg tätig war, aus dem angrenzenden Böhmen und Schlesien großen Zuspruch erhielten. „Man hat zuerst eine Seel umb 11 Gr. gelöst, darnach um 6 Gr., leztlich um 1 Gr.; desgl. auch die Ablassbriefe und brachte großes Geld.“ Tegel, als dessen Wohnhaus man sogar noch eine bestimmte Stelle (Nr. 3) angibt, ließ dagegen, wie die Chroniken schreiben, einen Teil seines Gewinns der Gebhardsdorfer Gemeinde zu gute kommen, indem er davon die damals noch kleine, seit der Zerstörung durch die Hussiten noch wüste liegende Kirche wieder herstellen ließ.“ Ebenso hatte schon vorher 1847 Peschek (N. L. M., 24. Bd., S. 263) bemerkt: In Gebhardsdorf fand Tegel und sein Gehilfe um 1508 seine Rechnung ganz vorzüglich, weil hier schlesische und böhmische Grenze nahe war. — Die Urkunden, auf die Peschek wie Zürn sich zu gründen scheinen, habe ich nicht ausfindig machen können. Ebensovwenig kann ich Sicheres über eine anderweitige Tätigkeit Tegels in der Preussischen Oberlausitz angeben. Doch findet sich auf dem Wege zwischen Nieda und Radmeritz eine Tegeliche. Darüber schrieb mir der Ortspfarrrer Teschner in Nieda: „Urkundliches betr. einen Aufenthalt T. in Nieda kann ich nicht angeben. Wir sind nur auf Sage und mündliche Überlieferung angewiesen. Tatsache ist aber, daß vor 100 Jahren (etwa 1820) zwischen Radmeritz und Nieda ein uralte Eiche gestanden hat, die den Namen Tegeliche führte. Aus meiner Kindheit entsinne ich mich noch eines alten Mannes, der als Hütejunge mit seinen Kameraden in dem vom Alter hohlen Baume bei Regenwetter Zuflucht gesucht. Solche Jungens haben dann auch Feuer angezündet und dabei ist die Tegeliche ein Raub der Flammen geworden. Damit diese geschichtliche Erinnerung im Volksbewußtsein nicht erlösche, veranlaßte mein Vater im Lutherjahre 1883 den Besitzer des Grundstücks (Stift Joachim-

stellung von Haß¹⁾ die Hauptarbeit geleistet haben. Der finanzielle Ertrag war gut. Tezel schreibt darüber aus Straßburg i. E. unter dem 8. Januar 1510, daß Görlitz große löbliche Wohltat und Gutwilligkeit erzeiget und nächst Colleny (Cöln) in deutscher Nation das Beste getan habe, und daß er die überreichliche Steuer der Stadt den Rheinstrom hinauf bis zur Schweiz und durch Schwaben namhaftig und rühbar gemacht habe und auch weiter zu rühmen gesonnen sei²⁾. Und wenn man auch einen Teil dieses überschwenglichen Lobes dem großen Munde und der auf die menschliche Schwäche sich einstellenden Geschäftstüchtigkeit und kaufmännischen Berechnung eines Tezel zugute halten mag, so sagt doch Haß in seinen Annalen „eyngelegts gelt ist gewest 2400 marck und 111 schylling an (ohne) das brieffgeldt“ und schließt seine Nachricht über das gnadegeldt „solche summa des auszgenomens geldes wirt man auch beyfunden in des rathes recognition in libro missivarum vorzeichnet“³⁾. Ich habe das Konzept dieser recognition auf Bl. 97 a des Missivenbandes 1508—1510 (L. I 297 c) aufgefunden. Darnach haben Philippus Schirpp, der Beauftragte des deutschen Ordens, und Tezel als Vicecommislar im Beisein mehrerer Ratsmitglieder, der Kirchenväter der Peterskirche⁴⁾ und anderer glaubwürdiger Personen den in der Peterskirche aufgestellten Kästen sechsmal in Zwischenräumen von zuerst einem Monat, dann zwei Monaten und schließlich einem Vierteljahr geöffnet und folgende Beträge entnommen: Am 2. Januar 378 mr., am 10. Februar 229 mr. 1 orth, am 7. März 325 mr., am 11. April 898 $\frac{1}{2}$ mr. (nämlich 900 mr. weniger 1 $\frac{1}{2}$ mr.), am 26. Juni 270 mr. 24 gr., am 26. September 311 mr. 1 orth, zusammen 2411 $\frac{1}{2}$ mr., 2 orth und 24 Groschen.

Da nun ein Orth ein Viertel z. B. vom Gulden oder von der Mark ist⁵⁾, so betrug nach dieser Bescheinigung, deren Original dem Philippus Schirpp auf seinen Wunsch ausgehändigt worden war, die Gesamtsumme des im Kasten aufgefundenen Geldes genau 2412 mr. und 24 Groschen, also etwas mehr, als Haß es angegeben hat.

Am 26. September 1509 war, wie oben angegeben war, das Missionskreuz niedergelegt worden, wahrscheinlich mit Rücksicht auf

stein), eine jüngere dort stehende Eiche als Tezeleiche und eine andere als Luthereiche zu bezeichnen. Sie wurden mit Denksteinen versehen und an Luthers 400. Geburtstage von den Kirchengemeinden Nieda und Radmeritz feierlich eingeweiht. Auch 1917 hat an der Tezeleiche am 31. Oktober eine Reformationsfeier stattgefunden.“ Da Nieda einstmals ein vielbesuchter Wallfahrtsort (zum heiligen Wolfgang) gewesen ist, ist ein Aufenthalt Tezels in dieser Gegend als Grundlage jener Volkserinnerung durchaus wahrscheinlich. Auch in Arnsdorf bei Reichenbach soll der Sage nach Tezel gepredigt haben und zwar auf dem benachbarten Zilligstein.

¹⁾ Script. rer. Lus. N. F., IV. Bd., S. 6, Z. 3—30.

²⁾ Ratsarchiv Selecta Nr. 18.

³⁾ Script. rer. Lus. N. F., III. Bd., S. 5, Z. 23 und 29—31.

⁴⁾ Nach dem Kürbuch (Ratsarchiv Varia 35, Bl. 93 a) waren es der Bürgermeister Mathias Rosenberg und der Skabinus Hans Schmidt.

⁵⁾ vgl. Scheuner, N. L. M., 69. Bd., S. 236.

die mit dem Commissar der anderen Gnade getroffenen Verabredung, wonach er mit seiner Ablaßpredigt im Bistum Meißen bis auf den 29. September hatte verziehen wollen. Doch waren deswegen Tezels Bemühungen in Görlik noch nicht zu Ende. Seine Predigtwirksamkeit war zwar abgeschlossen, er hatte Görlik verlassen und sich nach Bauzen begeben. Von dort aber erbot er sich, wohl Anfang November 1509, unter Beifügung eines päpstlichen Breves und einer beglaubigten Copie einer Deklaration zum Schutz gegen die Minoriten und unter dem Hinweis darauf, daß das Kapitel und der Rat zu Bauzen die Verlängerung des Jubeljahres bis auf den folgenden Neujahrstag gewünscht hätten, dem Rat gegenüber, dieselbe Verlängerung auch für Görlik zu veranlassen¹⁾. Der Rat erklärte sich Tezels Notar gegenüber damit einverstanden, daß die Gnade bis aufs neue Jahr in Görlik bliebe, allerdings unter der ähnlichen Bedingung wie in Bauzen, nämlich daß nur die Hälfte der Einnahmen dem deutschen Orden, die andere Hälfte aber der Görliker Peterskirche zufallen solle; außerdem sollte einen Schlüssel zu dem Kasten auch der Görliker Pfarrherr, Martin Faber, erhalten. Haß berichtet über diese Verlängerung „hat auch itzt genanter prediger und subcommissarius der kirchen zwgut . . . dye gnade III wochen zwstehn, ym maszen wye fur dem rath zwgesaget, awsgelossen das brieffgeldt, das solt zw der gnad folgen wye zum anfang“²⁾. Der genaue Termin des Beginnes und des Endes der Fortführung des Ablaßes läßt sich freilich nicht feststellen. Nur so viel steht fest, daß das Jubeljahr bis aufs neue Jahr (1510) bleiben sollte und daß bereits unter dem 10. Januar 1510 Tezel bittet, der Rat möge seinem Camprhad, der zu Görlik bei ihm gewesen, oder seinen Bevollmächtigten die Hälfte der Einnahmen der Verabredung gemäß ohne Verzug übergeben³⁾. Die Beendigung zu Neujahr 1510 ist sehr wahrscheinlich.

Doch auch jetzt noch nicht gab Tezel Ruhe. In demselben Schreiben aus Straßburg, das die Hälfte der bisherigen Einnahme erbat, machte er darauf aufmerksam, wie er mit großer Mühe und Arbeit bei seinem Herrn, dem obersten Commissario in Constanz, die Erlaubnis erwirkt habe, falls der Rat zustimme, in der Peterskirche das heilig güldene Jahr bis auf den 8. Tag (7. April) nach Ostern 1510 zu haben; der Rat möge seinen Bevollmächtigten, dem Magister Paul Kuchler oder dem Dechanten in Bauzen, seine Meinung kundgeben. Damit wohl im Zusammenhang hatte am Fastnachtssonntage, dem 10. Februar, auf Befehl des Rats der alte Bürgermeister Bernhardinus Melker zu Bauzen mit dem dortigen Rat des Papstes Gnade wegen, sowie darüber geredet, was aus dem Gelde würde, das nach geschehener Niederlegung des Kreuzes im Kasten gefunden

¹⁾ Tezels Schreiben nebst Anlagen habe ich nicht gefunden. Sein Inhalt ergibt sich aus dem Anfang des Ratschreibens an ihn vom 9. November 1509, *Missiven* 1508—1510, Bl. 115.

²⁾ *Script. rer. Lus. N. F.*, III. Bd., S. 5, Z. 24—28.

³⁾ *Ratsarchiv*, *Selecta* Nr. 18.

werde, und wie es weiter mit der päpstlichen Gnade bei ihnen sollte gehalten werden¹⁾. Auch griff Tezel selbst noch einmal persönlich ein. Wohl Ende Februar oder in den allerersten Tagen des März 1510, vielleicht, da des Rats Antwort vom 3. März datiert ist, an diesem Tage teilte er dem Rat, und zwar diesmal wieder aus Bauzen, mit, daß auf Begehr des Kapitels und des Rats zu Bauzen das Kreuz in Bauzen wiederum aufgerichtet worden sei²⁾, und daß, wenn der Rat dafür Gunst und Liebe habe, dasselbe auch in Görlitz geschehen solle; er bot auch an, am nächsten Mittwoch (6. März) nach Oculi die Aufrichtung des Kreuzes in eigener Person zu vollziehen³⁾. Der Rat antwortete Dominica Oculi (3. März) zunächst hinhaltend, wandte sich aber am selben Tage zugleich an den Rat von Bauzen und bat um eine nunmehr endgültige und dem Überbringer des eigenen Briefes umgehend zu erteilende Antwort, wobei es endlich verblieben sei, damit sie sich darnach richten könnten⁴⁾. In welcher Form sie ergangen ist, vermag ich nicht anzugeben. Jedenfalls liegt in den Missiven a. a. O. auf Bl. 156 a eine kuntschaft vor, wieviel des gnaden geldes donrstags nach dem sonntage Oculi (7. März) im kasten befunden ist. Der Kasten war im beywesen unsres bürgermeisters und etzlicher unserer ratsfreunde und kirchenväter bemelter kirchen⁵⁾ (gemeint ist die Peterskirche) und des Tezelschen Notars Johannes Schaffer geöffnet und hundert und eyllf schock und etzliche groschen, dem gemelten orden zustendig, darin gefunden worden. Unter dem 9. März 1510 erging des Rats endgültig ablehnende Antwort an Tezel⁶⁾. Im Anfang des Schreibens verwies der Rat noch einmal auf Anfrage und Antwort aus den früheren Schreiben, um dann zu erklären, er könne nicht bewilligen, das Kreuz nach geschehener Niederlegung wieder aufzurichten, sondern nur, daß es bis auf nächstkünftigen Sonntag Quasimodogeniti (7. April)⁷⁾ unter den alten Bedingungen solle bleiben liegen, wie bisher geschehen.

Damit scheint, nach dem Schweigen der Missiven zu urteilen, Tezels Mühe um Görlitz ihr Ende gefunden zu haben. Noch einmal ist seine Anwesenheit in Görlitz für Mittwoch nach Georgii (24. April) und wohl auch für den vorangegangenen Sonntag (21. April) sicher bezeugt. An beiden Tagen ist nach einem Attest des Rates vom Mittwoch nach Georgii⁸⁾ der Kasten in seinem, seines Notars, einiger

¹⁾ Missiven 1508—1510, Bl. 263.

²⁾ Nach Lus. I, 2, Bd. 1509—1520 Abschrift einer Urkunde Nr. 1732 b.

³⁾ Tezels Schreiben habe ich nicht aufgefunden. Sein Inhalt ergibt sich aus dem Anfang des Schreibens des Rats vom 3. März, Missiven a. a. O., Bl. 263 a.

⁴⁾ Missiven a. a. O., Bl. 263.

⁵⁾ Es waren noch dieselben wie am 4. Oktober 1509.

⁶⁾ Missiven a. a. O., Bl. 264 b.

⁷⁾ Dieser Termin war, wie oben nachgewiesen, von dem obersten Kommissar des Ablasses in Konstanz zu Anfang des Jahres zugestanden worden.

⁸⁾ L. V, 5, S. 31.

Ratsmitglieder und Diener Beisein noch einmal geöffnet und 66 bzw. 18 mr. entnommen worden. Beide Summen als dem Orden zustehend sind ihm in seine Verwahrung gegeben worden.

Damit schließen die Nachrichten über Tezels Wirksamkeit in Görlitz. Sein Urteil ist ihm 1534 durch Haß in dem dritten Band der Annalen¹⁾ gesprochen worden und kann dort nachgelesen werden.

2. Johannes Tezel und das Kupferdach der Peterskirche.

Mit Tezels Wirksamkeit in Görlitz ist von alten Zeiten her die Anschauung verknüpft gewesen, daß von den Erträgen seines Ablassgeldes die bis zum Brande 1691 aufgelegene alte Kupferbedachung der Görlitzer Peterskirche in der Hauptsache beschafft worden sei²⁾. Christian Gabriel Juncke (1658—1740) erzählte sogar, ein von Tezel auf 3 Wochen vom 14. November 1509 ab bewilligter Ablass hätte 45 000 Reichstaler eingebracht, ohne das Briefgeld, wovon die Kirche mit 1800 Zentnern Kupfer je zu 25 Reichstaler gedeckt worden sei³⁾.

Zum ersten Male ist unter Zurückweisung dieser jeder Grundlage entbehrenden Angaben Junckes in Anmerkung 4 des N. L. M., 80. Bd., S. 54 darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Zweck des aus dem Ablass Tezels der Peterskirche zugeflossenen Geldes nirgends angegeben sei. Den darin enthaltenen Zweifel auch an der alten Überlieferung über den Ursprung des ersten Kupferdaches hatte ich mir auf Grund meiner damaligen Kenntnis der einschlägigen Schriften in einem Artikel „Johannes Tezel in Görlitz“ zu eigen gemacht⁴⁾. Jetzt meine ich auf Grund der Missiven und mit Hilfe einiger neu aufgefundenener loser Urkunden in der Lage zu sein, Klarheit in dieser Frage zu bringen.

Haß schreibt im ersten Band seiner Annalen da, wo er von der Fortsetzung des Ablasses berichtet „der kirchen zwgut, dye vff dysz mall mit kuppher gedackt wurde.“⁵⁾ Auf dieser Bemerkung beruht die Meinung, Tezels Ablass habe die Mittel für das Kupferdach geboten. Daß eine derartige Verwendung der Stelle ein Mißbrauch ist, liegt auf der Hand. In dem Relativsatz wird zunächst nichts anderes als die Tatsache berichtet, daß 1509 an einer Kupferbedachung der Peterskirche gearbeitet worden ist. Daß sie, sei es auch nur zum größeren Teil, aus den Einnahmen des Ablasses bestritten worden sei, ist nicht ausgesprochen. Nur die Schlussfolgerung ist aus den Worten der kirchen dye gnaden III wochen zustehn zugut zulässig, daß die Ablasspredigt wie zu den Bauarbeiten an der Peterskirche überhaupt so auch zu dem Kupferdach eine Beihilfe geleistet habe. Daß sie in der Hauptsache seine Herstellung ermöglicht habe, ist ausgeschlossen.

¹⁾ Scriptorum, IV. Bd., S. 6.

²⁾ L. IV, 17, Pufes Umgangszettel von 1817.

³⁾ N. L. M., 80. Bd., S. 54.

⁴⁾ Evang. Kirchenblatt für die Gemeinde Görlitz, 1917, Nr. 28, Sp. 219 ff.

⁵⁾ Script. rer. Lus. N. F., III. Bd., S. 5, Z. 25.

Die nachfolgenden urkundlichen Mitteilungen bestätigen die Richtigkeit dieses Urteils. Am Sonntag Jubilate (29. April) 1509 schreibt der Bischof Johannes von Meißen aus Stolpen an den Rat¹⁾: „Wir haben vernommen, das ir in kurtz dye ewern bey uns haben werdt. Darumb begern wir gutlich bittend, ir wollet als denne den kopperdecker, der ewer kirche decket, mit euch alher bringen. Den wir mit ime von solichem dache in der ewrn beywesen gerne handeln wollten und euch hirinne guttwillig erzeigen wollen“.

Am 18. Juli 1510 schreibt der Rat an den Bischof²⁾, in einem Schreiben an den Bürgermeister Melzer habe der Bischof 24 Zentner Kupfer zur Bedachung seines Turmes haben wollen, das Schreiben sei den Kirchvätern (der Peterskirche) vorgehalten worden, sie hätten geantwortet, obwohl das Kupfer, das sie jetzt hätten, noch vor Winterszeit verdeckt werden sollte, wollten sie dennoch 24 Zentner ablassen und sich umsehen, ob sie anderswo bestellen könnten.

Am 21. Juli 1510 stellt der Rat eine kuntschaft aus an den kopperdecker Merten Gaerner³⁾. In diesem Empfehlungsbrief sagt er: Gaerner hat an der Pfarrkirchen bei uns neben Opitzen decken helfen. Dabei ist etzliche vorkörtzung und ungnugsame versorgung daran geschehen. Das ist nicht auf dieses Mertens Gaerners, sondern auf Opitzens, seines gesellens, verwarlosung darkommen. Deshalb bittet der Rat alle, denen Gaerner diesen Brief vorlegen werde, ihm in seinen anliegenden Sachen Gunst, Hilfe und Förderung zu erweisen.

Weiter schreibt der Bischof am 14. September 1510 wohl in Beantwortung des Ratschreibens vom 18. Juli⁴⁾: Nach deme ir uns zuegeschryben etlich dach kopper zue unser notdorfft uns helfen zu vorschaffen, szo haben wir kegenwertigen unsern lieben andechtigen und caplan, ern Andres Knothen, abgefertigt zwentzig centener solichs koppers antzunhemen und solichs den kirchvetternn von den andert-halb hundert gulden, dye wir daruff geschickt, zue betzalen, gutlich begerende, ir wollet ime furderlich erscheynen, das eyne soliche antzall zu bekommen, uns auch euern kopperdegker, der uns zue Wurznen gedackt, uff eyn tagk, den euch gemelter er Andres antzeigen wirrt, alher zue komen und unsern baw zu bedegken leyen und euch darinne guttwillig ertzeigen, und auf beigeflebtem Zettel: wir begern auch gutlich, ir wollet verfugen helffen, das ime nach vor vier gulden dach nagel darzu gelassen werden, weliche wir ime mit sambt den, die wir vormals haben nhemen lassen, der kirchen zu betzaln auch bevolhen.

Am 5. März 1511 bittet der Bischof von Stolpen aus den Rat⁵⁾, er möge ihm, wie er es in vergangenem Herbst geschrieben, seinen Kupferdecker um Lätare (30. März) herum, wenn es demselben geeig-

1) Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 14.

2) Missiven 1508—1510 (Q. I, 297 c), Bl. 213.

3) Missiven 1508—1510, Bl. 215 a.

4) Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 22.

5) Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 25.

net erscheine, leihen; er solle die Bedachung des Turmes (in Wurzen) beenden. Wieder nach einem anderen Schreiben vom 21. Juli 1511¹⁾ brauchte der Bischof zu seinem Bau außer dem Kupfer, das der Rat ihm schon abgelassen hatte, noch vier Zentner Dachkupfer. Er bittet, der Rat möge ihm durch seinen Boten mitteilen lassen, ob das Dachkupfer noch bei ihm vorhanden sei, und ob er es ihm ablassen wolle. Darauf erklärt sich der Rat am 23. Juni 1511 bereit, diese 4 Zentner zu geben; der Bischof solle nur darnach schicken, dan e. g. beheglichen gefallen und dinst zu ertzeigen, sein wir zu thun unsers vermögens alweg gesliefen²⁾).

Aus diesen urkundlichen Belegen ergibt sich folgendes: Was im N. L. M., 80. Bd., S. 54, Anm. 4 als wahrscheinliche Vermutung hingestellt wurde, nämlich die Umdeckung des Daches mit Kupfer an Stelle der bisherigen vermutlichen Schindeln, ist als Tatsache erwiesen. Tatsächlich ist schon 1509 daran gearbeitet worden, die Peterskirche mit Kupfer zu decken, wie es auch Haß in der oben mitgeteilten Stelle berichtet. Wann diese Arbeit begonnen hat, ist nicht unbedingt sicher. Die Äußerung von Haß zusammen mit dem bischöflichen Schreiben vom 29. April 1509 machen es wahrscheinlich, daß das Frühjahr 1509 als Anfangszeit gelten darf. Jedenfalls ist sie von dem Tezelschen Ablass völlig unabhängig gewesen. Erst Ende 1509 ist mit Tezel vereinbart worden, daß die Hälfte des Ablassgeldes der Kirche zu gute kommen solle. Und schon am 29. April 1509 ist die Arbeit in vollem Gange gewesen und der Kupferdecker zu wohlwollender Rücksprache zum Bischof befohlen worden. 1510 ist die Arbeit zumal im Sommer und Herbst weiter gegangen und zwar wieder ohne jede Rücksicht auf Tezels Ablass, der im April bereits endgültig erledigt war. Ebenso ist auch für 1511 der Kupferdecker in Görlitz sicher bezeugt. Zwei Kupferdecker werden uns mit Namen genannt; der eine, Merten Gaerner, scheint mehr aushilfsweise beschäftigt gewesen zu sein, der andere, Opitz, nicht unbedingt zuverlässig in seiner Arbeit. Und nicht bloß an ihrem Kirchturm haben die Görlitzer gearbeitet; sie haben auch dem Bischof durch Beurlaubung ihres Kupferdeckers und durch Ablassen von Kupfer und Dachnägeln geholfen, seinen Turm in Wurzen zu decken.

Und die Vollendung der Arbeit? Darüber zwei andere urkundliche Nachrichten.

Die eine findet sich in dem im Görlitzer Ratsarchiv lagernden Missivenband 1517—1520:

Da steht auf Bl. 204 a:

Kupper zu sanct peter.

Ad erwirden dominum Johannem episcopum Wratislawensem.

Hochwirdiger in got vater gnedig furst und her. Wir haben zurtzeit angefangen, die kirche S. Petri, als unsre pfarkirche, mit kupper zu decken, und dasselbige vahst vorbracht. Weile aber die kirche

¹⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 26.

²⁾ Missiven 1510—1512, Bl. 113 b.

itziger zeit zu vermegen nicht ist, die kupper balde und bar zu betzalen, darumb das ir einkommen auff den bawe der kirchen S. Nicolai, unsers gemeinen begrebnis, teglichen gewant und geleet wirt, bieten wir dinstlichs fleis demutiglich, eure furstliche gnaden geruhen, auff die gnedige vortrostung, so euer f. g. unsern geschickten zu Ottmachau gegeben, mit iren gefreundten, die den kupperhandel in iren gewolden haben, gnediglich vorfuegen und schaffen, das sie der obgemelten kirchen ein zentener biss in LXX koppers auff schierst kommenden Breslischen markte Elisabet¹⁾ oder Letare²⁾ zu stehen, und der betzalung tzwei oder drei ihar auff lengst nochliessen, wollen wir gern dofür und doran sein, das ihnen dieselben auff nachgelassene Zeit gutlich sollen bezalt werden. Als wir uns genzlichen vortrosten, euere f. g. zuzorderst in ansehung gotlicher und seiner lieben heiligen gebewde aus sonderen gnade thuen werden, wollen uns umb dieselbe euere f. g. etc. Datum ut supra³⁾).

Die andere lautet in demselben Band auf Bl. 233 a: Kupper. Des koppers halb zu sanct Peters kirchen dach ist an den hern bischoff zu Breslaw abermals geschrieben worden, bei hern Iacoffen Fockern zw Ausprug dorob zu sein, das der kirchen 60 ad 70 centener auf zweie jar gutlich geborget werden, dofür der rath gut sein wolde. Datum sexta felicitis in pincis anno 1519⁴⁾).

Also auch in den Jahren 1518 und 1519 ist noch an der Kupferbedachung gearbeitet worden. Damals scheint sie der Vollendung nahe gewesen zu sein, allerdings wohl noch nicht vollkommen. Denn Haß schreibt in seinem Bericht über den großen Brand von 1525: Sanct Peterskirche stunde in grossir ferlikeit, so auch jtzund die schindeln auff der abseiten entbrant usw.⁵⁾. Das eine aber bestätigen auch diese beiden Nachrichten, daß dem Tezelschen Ablaß ein nennenswerter Einfluß auf die Anlage und Vollendung des Kupferdachs nicht zukommt. Die Kosten sind in der Hauptsache aus dem Kirchenvermögen unter Bürgerschaft der Stadt gezahlt worden. Freilich mit einiger Verzögerung. Denn unter dem 3. Mai 1520 schreibt der Rat an einen Hans Stal, Bürger in Krakau⁶⁾, die Kirchväter zu S. Petri et Pauli hätten ihm angezeigt, daß sie zu Pfingsten 444 Gulden für das Kupfer zahlen sollten, das könnten sie nicht, weil des nothetigen Baues der Kirchen viel darauf gegangen sei; er bittet, Stal möge sich bis aufs künftige Jahr gedulden.

Und in Beantwortung eines darauf empfangenen Briefes des

¹⁾ 19. November 1518.

²⁾ 3. April 1519.

³⁾ S. Martini, 10. November 1518.

⁴⁾ 14. Januar 1519. — v. Bezold: Geschichte der Reformation, 1890, S. 34: Im großartigsten Maßstab wurde vom Haus Fugger der Bergbau betrieben; in Kärnten und Tirol, in Thüringen, Ungarn und Spanien hatten sie die Produktion und den Handel mit Metallen fast ganz in ihrer Hand.

⁵⁾ Scriptorum, IV. Bd., S. 24, Z. 36 ff.

⁶⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 13 a.

Stal schreibt er ihm am 26. Mai 1520¹⁾, er habe den Kirchvätern Stals Schreiben wegen des Kupfers vorgehalten, diese wollten sich dazu schicken, aufs Jahr schierste gütlich Ausrichtung zu tun, der Ratsfreund Bernhard Berndt werde zu Breslau mit ihm wegen der hinderstelligen Schuld Unterredung halten und alles wohl zum gütlichen Austrag bringen.

Von da an habe ich bis Ende 1526 über das Kupferdach in den Missiven nichts mehr gefunden. Vielleicht ist es in der Hauptsache doch 1519 vollendet worden²⁾. Es war aber nicht ein Werk Tezels, sondern der Bürger und des Rats der Stadt Görlitz.

II.

Die finanzielle Belastung durch die Kirche.

1. Die Belastung der Laien.

Daß der in dem vorigen Abschnitt besprochene Ablasshandel Tezels je länger je mehr als unangenehme Belastung empfunden worden ist, braucht keine weitere Ausführung. Der Bischof selbst hatte erklärt, quodque inauditum foret, duas gratias simul unquam publicatas fuisse³⁾, und der Rat von Görlitz hatte nur eine einmalige Verlängerung und zwar nur auf 3 Wochen und unter der Bedingung, daß die Hälfte des Ertrages einem örtlichen Zweck zufließe, gestattet, eine zweite aber kurz abgelehnt. Das ganze Verhalten Tezels hatte aufs deutlichste gezeigt, daß es diesem nur darauf angekommen war, möglichst viel Geld zusammen zu bringen. Er hatte in $\frac{3}{4}$ Jahren allein aus Görlitz, und zwar nur als Ertrag des Kastens, über 2400 mr. bekommen. Außerdem hatten nach Haß die innigen matronen . . . sunderlich auch gnadenbrieffe geloset⁴⁾. Aber eben dieser Haß erzählt noch nach Jahren (1534) augenscheinlich im Tone des Mißfallens, Johannes Tetzel . . . hat solche gratien durch deutsche nation herdurch aufs geldt treulich geprediget . . .; das er so frech vnd vmb gelds willen die indulgentien auffgemutzt, haben viel leuten vbil gefallen⁵⁾.

Dafür bedarf eine andere Art finanzieller Belastung eine um so eingehendere Besprechung. Es sind die sogenannten Priester-gelder, d. h. die Zinsen der Stiftungen für die Görlitzer Priester-

¹⁾ a. a. O., Bl. 20 b.

²⁾ Dann wäre an ihm etwa ebenso lange gearbeitet worden, wie an dem zweiten Kupferdach nach dem Brande. Dieses ist am 6. Mai 1692 begonnen und am 12. Oktober 1712 fertig geworden bei einem Gesamtaufwand von 446 Zentner 86 Pfund Kupfer und Gesamtkosten von etwa 17870 Thlr.; vgl. Schäffer, Annalen, VIII. Bd., S. 791, und X. Bd., S. 219 f. Übrigens sind in der Zeit, in der an der Kupferbedachung der Peterskirche gearbeitet wurde, 1516 auch der Turm am Nikolaustor und der Rathhausturm mit Kupfer eingedeckt worden. Scriptores, III. Bd., S. 407 und 410.

³⁾ Schreiben an Tezel vom 9. Dezember 1508, Ratsarchiv 686/532.

⁴⁾ Script. rer. Lus. N. F., IV. Bd., S. 6, Z. 25 ff.

⁵⁾ a. a. O., Z. 32 f.

bruderschaft, für die vielen Altäre in den Kirchen und Kapellen, für die Gestifte und Spitäler, und dann der Bischofszehnte, der Dezem und die Gebühren für kirchliche Amtshandlungen und kirchenaufsichtliche Bemühungen. Hierüber berichten Haß in seinen Annalen¹⁾, das Urkundenbuch VIII im Ratsarchiv und des Rats Briefbücher. Über den gleichen Gegenstand orientieren die von Techt in seinen Quellen, S. 161 ff., angeführten urkundlichen Nachrichten, von denen ich allerdings nur die unter Ziffer 2—5 angeführten als für meine Zwecke in Betracht kommend benütze. Außerdem sind der II. Band des Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnisses sowie die Urkunden-Sammlung im Archiv der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften heran zu ziehen.

Eine erschöpfende Darstellung dieser Priestergelder, und sei es auch nur für die Görlitzer Priesterschaft, liegt außerhalb der Absicht der von mir gebotenen Untersuchungen. Die Reichhaltigkeit der Quellen, der stellenweise recht undurchsichtige Stoff erfordern eine eigene Arbeit. Es müssen daher mancherlei die Priesterzinsen betreffende Fragen, die mir keineswegs verborgen geblieben sind, zunächst unbeantwortet gelassen werden. Meinem Zweck genügt für jetzt ein kleines, scharf umrissenes Bild, für welches vor allem die Priesterzinsen Stoff und Farbe beibringen sollen. Ich möchte die in diesen Abgaben enthaltene finanzielle Beschwerung möglichst anschaulich vor Augen führen.

Ich beginne mit der Aufzählung von mancherlei Gefällen, die mir in einer erst jetzt wieder aufgefundenen Sammlung bischöflicher Verfügungen²⁾ sowie in den Missivenbänden 1517—1520, 1520—1523, 1523—1526 des Görlitzer Ratsarchivs begegnet sind, weil diese noch wenig, vielleicht gar nicht bekannt sein dürften.

Nach einem auf Bl. 9 befindlichen Schreiben des Bischofs an den Rat von Mittwoch (26. September) nach S. Mauritii 1509 sollte der Rat dem Kaplan und Hofprediger Dominicus Bener behilflich sein, seine hinterstelligen Forderungen im Gebiet von Troitschendorf ohne Mühe und Unkosten zu bekommen. Nach Bl. 71 (vgl. auch Missiven 1523—1526, Bl. 189 a von 1524) haben Zinsen für die Görlitzer Priesterschaft auch auf Laubanschem Gebiet, z. B. auf Gersdorf am Queiß, geruht. Bl. 85 bezeugt, daß der Bischofszehnte im Dorf Langenau von den Herren von Benzig zu dem Kreuzaltar in Benzig geschlagen worden ist. Auf Bl. 88 ist Franz Schneider in Görlitz als Lehensträger eines Bischofszehnten aus der Zeit des Bischofs Johannes verzeichnet. Nach Bl. 99 und 100 hat ein Bischofszehnter auch dem Hospital zu Unsere lieben Frauen zugestanden. Von besonderem Wert erscheint Bl. 93, die Aufstellung der auf einem Hause in Sprottau haftenden Priesterzinse. Dort heißt es: Auf dem Eckhof am Ringe ist zunächst Philipp Rühlers Hof, gehörig dem Johannes Kunicke, ist mit Bewilligung seiner Ehefrau Anna vor gehegtem Dingen und im Gerichtsbuche daselbst verschrieben laut des Hauptbriefs

¹⁾ Script. rer. Lus. N. F., IV. Bd., S. 300 ff.

²⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII.

unter dem Datum Sprottau, Montags (27. Mai) nach (ergänzt nach dem Original der Priestergelder, Bl. 369) Trinitatis ao 1521: Hauptsumme 36 Schock, Jahrzinsen 1 Schock 38 Gr. 4 dt. Ist in Registern zu finden, daß vorzinsir sey worden bis 1525. Dersieden (seitdem) nichts. Thut itzo ao 1565 40 Jahr Zinsen. Summa außenstehender Zinse 67 Sch. 7 Gr. 1 dt.¹⁾

Nicht weniger lehrreich sind die Blätter 35 und 36. Der Rat hatte den Altar S. Johannis Evangeliste in der Peterskirche einem neuen Evangelisten überlassen. Da teilt ihm am Donnerstag (8. Februar) nach Dorothea 1515 der bischöfliche Offizial mit, der Bischof habe für diesen Altar eine neue Konfirmation und für den S. Niklas-Altar eine neue Inkorporation und Konfirmation der Messen fertigen lassen, das Schriftstück sei in seiner Verwahrung, der Rat solle die dafür gewöhnliche Gebühr bezahlen und dann das Instrument erhalten. Und an dem gleichen Tage (Bl. 36) schreibt derselbe Offizial in der gleichen Sache an den Magister N., Stadtschreiber zu Görlitz auf der Münze²⁾, die neue Konfirmation laufe 12 mr. ewige und 8 mr. wiederkäufliche Zinsen. Nun seien aber gemäß der zugestandenen Instruktion die 8 mr. nicht zur Besserung des Altars bestimmt, vielmehr werde eine sonderlich neue Messe durch einen anderen gestiftet. Daher gebührten dem Bischof die ersten Früchte, nämlich 8 mr. 1 Böhmisches Schock und 4 Böhmisches Groschen. Ebenso seien für die Inkorporation zum St. Niklas-Altar und Konfirmation der Messen achtehalbe Gulden 1 Böhmisches Schock und 4 Böhmisches Groschen zu bezahlen. Auch die Missiven 1517—1520, Bl. 181 a, geben Nachricht, daß 1512 der Mag. Andreas Beler, Propst zu Liegnitz und Domherr zu Bauzen, 4 mr. Gold jährlichen Zinses um 48 mr. auf Gütern von Untertanen des Hans von Mekenrode in Halbendorf (wohl an der großen Spree) gekauft hatte (vgl. Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 107, zum 21. Januar 1517). Nach Bl. 191 b f. (4. Oktober 1518) hatte die Frau des Michel Sonntag in Kunnewitz vor ihrem Tode verordnet, daß ihr Bruder Jacob Fünfstück in Jauernig, der Besitzer des väterlichen Gutes, aus ihrem Erbteil dem Pfarrer zu Jauernick 300 Groschen für den 30., den Gedenktag ihres Ablebens, zahlen solle. Nach Bl. 73 b und 91 b (15. Januar und 22. Februar 1518) hatte ein Hans Simon Tschepeln, Altarist in Priebus, von 2 Gütern zu Leipe Zinsen zu bekommen. Zufolge Bl. 198 sollte der Rat zu Crossen sich über ein Vermächtnis von 42 mr. für die Nikolai-

¹⁾ Auf dieselbe Sache bezieht sich in den Missiven 1523—1526, Bl. 61, ein Brief des Görlitzer Rats an den Sprottauer Rat vom 19. Januar 1524. Darnach ist Hans Kunide dem Altaristen Mag. Donatus Art den Zins schuldig geblieben. Der Rat zu Sprottau soll die Bezahlung veranlassen. Im Weigerungsfalle tritt Art seine Forderung an Hauptsumme und Zins dem Görlitzer Rat zu Gunsten seines Altars ab. — Vgl. auch in der Urkundensammlung im Archiv der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften die Urkunde vom 27. Mai 152(0?), Pfandleihe des Johann Kunide an Donat Art, ebenso Pfarrarchiv, Original der Priestergelder, Bl. 369, 1521.

²⁾ gemeint ist Johannes Haß.

kirche äußern (25. Oktober 1518). Ein Altarist in der Elisabethkirche zu Breslau erhielt Zinsen vom Görlitzer Rat. Er hatte mehr als andere haben wollen. Deshalb waren die Zinsen ungerichtet geblieben. Der Rat bat ihn, gleich anderen Priestern sich genügen zu lassen, damit der Rat nicht geursacht würde, die Stadt von solch Beschwerung zu freyen (Bl. 366 a vom 16. November 1519). Görlitzer Bürger waren im Rückstand damit, ihr Lehen wegen des Bischofszehnten vom Bischof zu empfangen. Der Bischof war bereit, Rücksicht zu nehmen und an den Gebühren nachzulassen¹⁾. Eine Frau zu Naumburg am Queis vermachte bei der letzten Blung 1521 dem Görlitzer Kaplan Franziskus Tollerich 5 mr. ihres väterlichen Erbteils²⁾, eine Magdalene Kern, Michels Tochter zu Wiese, die in Görlitz verstorben war, 4 mr. für die Nikolaikirche³⁾. Hans Frenzel hatte von Peter Emrich die Dörfer Zodel und Lissa gekauft und ließ einen darauf ruhenden Zins von 5 mr. für den Altar S. Nikolai auf sein Haus und Garten in Görlitz umschreiben⁴⁾. Für das Seelhaus auf dem Nikolai-Kirchhof hatten die Herren auf Baruth 40 mr. Zinsen zu zahlen⁵⁾. Ein Simon Beier aus Görlitz hatte ein Erbgeld von 10 mr., das er von seiner Frau und seinem Sohne her auf einem Gut in Pfassendorf, Laubanscher Zugehörigkeit, besessen, den Kirchvätern zu St. Peter vermacht⁶⁾. Ein Christoph von Kottwitz auf Zobelitz (nördlich Rothenburg) ist Schuldner der Görlitzer Priesterbruderschaft⁷⁾, desgleichen schulden Priesterzinsen die von Döbschützischen Güter⁸⁾, ein Hans Kafel zu Daubitz⁹⁾, Untertanen des Matiken von Salza auf Linda¹⁰⁾, der Rat von Görlitz an das Kloster Dybin¹¹⁾ und ebenso den Priestern zu Breslau. Schuldner an die Priesterschaft sind auch ein Heinz von Redern auf Siegersdorf, ein Ulrich Schöff, Ritter auf Rynast und Greiffenstein¹²⁾.

In einem Schreiben des Rats an den Offizial in Meissen vom 13. Februar 1518 heißt es kurz: Wir haben die Confirmation (wofür, habe ich nicht ermitteln können) empfangen und dafür 80 Schock Groschen und dem Boten seinen Lohn gezahlt¹³⁾. Unter dem 4. Januar 1524 bittet der Rat den Offizial Simon Schollenberg zu Bauzen für

¹⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 7 b f. und Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 54 (22. und 24. April 1520).

²⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 14 b (26. September 1523).

³⁾ a. a. D., Bl. 31 b f. (8. November 1523).

⁴⁾ a. a. D., Bl. 44 a (9. Dezember 1523).

⁵⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 389 (7. November 1522).

⁶⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 494 b f. (24. Juni 1523).

⁷⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 90 (1. März 1524).

⁸⁾ Missiven a. a. D., Bl. 120 b f. (21. April 1524) und Bl. 407 (21. Oktober 1525).

⁹⁾ Missiven a. a. D., Bl. 98 a (16. März 1524).

¹⁰⁾ Missiven a. a. D., Bl. 260 b. (14. Dezember 1524).

¹¹⁾ Missiven a. a. D., Bl. 310 b f. (8. März 1525) und Bl. 432 (17. November 1525).

¹²⁾ Missiven a. a. D., Bl. 402 b (16. September 1525), Bl. 407.

¹³⁾ Missiven 1517—1520, Bl. 89 a.



2 Leute in Halbendorf um Befreiung von Ehehindernissen, damit nicht weiter Verschwerung und Fährlichkeit erfolgen möchte; das Ehehindernis lag in der Gevatterschaft der Firmung¹⁾. Und ein Schreiben an den Bischof von Meißen vom 7. Februar 1524 hat folgendes zum Inhalt²⁾: Ein Ehepaar Hans Bartsch zu Penzig hat sein Kind von etwa 14 Jahren erstickt. Dadurch ist es bußfällig und zum Abtrag vorgefordert worden. Der Rat verwendet sich für die Eheleute. Sie hätten beide von Jugend auf bis in ihr Alter sich und ihre Familie mit schwerer steter Arbeit ehrlich und fromm durchgeschlagen, sie seien jetzt mit Alter und Armut beladen und könnten ihr Gut fürder nicht erhalten. Sie seien zu dem Unfall nicht durch bösen Willen oder Argmütigkeit, sondern mehr durch Müdigkeit und einfältige Verwahrlosung gekommen. Darum möge der Bischof gnädig schaffen, daß sie durch einen Priester absolviert würden, damit sie über ihrer großen Armut nicht zu schweren Unkosten, Schäden und Reisen gedrungen würden.

Kurzum, die Abgaben für die Kirche, hier fast allein für die in Görlitz, doch auch für die an anderen Orten (Breslau, Oybin), lasten auf Stadt (Görlitz, Sprottau, Lauban) wie Land (Troitschendorf, Gersdorf, Langenau, Penzig, Halbendorf, Kunnewitz, Jauernick, Wieja, Baruth, Pfaffendorf, Joblitz, Döbschük, Daubitz, Linda, Leipa, Kynast und Greiffenstein, Siegersdorf), auf den städtischen Obrigkeiten und den einzelnen Bürgern, auf den Adligen wie ihren Untertanen. Das Görlitzer Kirchenwesen hat sein Netz über die ganze Oberlausitz ausgeworfen.

Wie eng seine Maschen gewesen sind, und wieviel Mittel es sich dadurch für seine Erhaltung gewonnen hat, bezeugt das Folgende.

Auf dem Görlitzer Pfarrarchiv³⁾ liegt das Original der Priestergelder, zunächst angelegt von Paul Schneider⁴⁾ im Auftrage des Rats 1533⁵⁾ und in seinen Eintragungen bis über die Mitte des 16. Jahrhunderts reichend⁶⁾. Es ist der erste Band⁷⁾ eines auf 5, ja 6 Bücher⁸⁾ berechneten Werkes über die Zinsen, welche der Görlitzer Priesterbruderschaft und den Ältären der Görlitzer Kirchen und Kapellen geschuldet wurden. Es enthält als das „general“ in alphabetischer Reihenfolge alle Verpflichteten, ihren Wohnort, den Empfänger, zum meist das Datum des Stiftungsbriefts, die Hauptsummen (das Kapital), die Zinsen und nennt bei jedem Buchstaben zunächst die Bürger, dann den Adel mit seinen Untertanen. Außerdem finden sich viele Bemerkungen über Ablösung bzw. Rückzahlung der Kapitalien und sehr interessante Notizen über den Stand der Verpflichteten und ihre

¹⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 73.

²⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 79 b—80 a.

³⁾ Zech, Quellen, S. 162, Ziffer 5.

⁴⁾ R. L. M. 71, 1 ff.

⁵⁾ am 1. Januar angefangen, Bl. IV der Einleitung.

⁶⁾ Bl. 230 ff.

⁷⁾ Einleitung Bl. IV a.

⁸⁾ Einleitung Bl. V a.

sonstigen Verhältnisse. Registriert sind nur Zinse, über die Briefe vorhanden waren, und falls doch etliche, über die keine Briefe sich gefunden hatten, aufgenommen sind, dann ist dabei geschrieben „non est litera“. Eine Einleitung Bl. I—IV gibt Auskunft über die Herabsetzung des Zinsfußes auf 5% in den Jahren 1524 und 1532 (Bl. I), über die Prokuratoren und Verweser von 1525, 1528, 1532, 1533, 1536, 1538, 1545 (Bl. II) und auf Bl. IV—VI über die Entstehung und Einteilung des Buches und Richtlinien für seinen Gebrauch. Eine unanfechtbare Quelle ersten Ranges liegt also vor uns¹⁾. Sie erschließt einen Einblick in die finanziellen Leistungen für die Görlitzer Kirche, wie vorläufig keine andere.

Zuerst die Ortschaften, aus denen Zinse zu entrichten gewesen sind. Es waren folgende: Arnsdorff bei Königshain und bei Seidenberg, Behann, Besack (Biesig), Bobendorff (verschrieben für Bogendorf nördlich Priebus), Bonzelsdorff bei Seidenberg, Burkersdorff, Bynoh bei Siegersdorff im Laubanschen Weichbild (s. unten), Buchwalde (südlich Priebus), zu der Herrschaft Muskau gehörig, Boderitz (südlich Kamenz), Bertelsdorff das ober, Bertelsdorff bei Seidenberg, unter Friedländische Pflege gehörig. Borau, Brucke im Kamitzschen Lande²⁾, Bulendorff in der Herrschaft Friedland, Bude im Bauzischen (Buda, nordöstlich Rittlitz), Cüppfer, Clux im Bauzischen Weichbilde, Cletten, Döse, Drenaw (Thräna), Dolgewitz, Dorfflein bei Seidenberg (Dörfel an der Wittig in Böhmen), Dorbach (Dürnbach südwestlich Reichenbach), Doberau (wohl Döbra nordwestlich Kamenz), Dobschitz, Deutsch-ebela (auch dn Heberbnyla [Oberbielau], auch des pfarhers Bnla genannt), Daupitz und Neue hammer dabn gelegen, Dorhennersdorff, Deutschhoffigt, Eselspergt, Ebersbach, Elstra, Erdorff bei Gebelzig wird auch Girgisdorff genannt, auch Gercho auf Wendisch, ist auf Girgisdorff registriert (s. unten), Ensenberg im Saginschen Lande, Engelsdorff in der Herrschaft Friedland, Elsen (Olja), Frndersdorff, Frndebergk, Fnnsterwalde, Görlitz, Gerlachshenn, Gerschorff beim Laubenn, Guntersdorff, Glossen, Gradis (Grödik bei Weissenberg), Großelthen ins amacht Prebus und Sagan gehörig, Gord (Gurigt nordwestlich Reichenbach), Gebelzigk, Gyrigisdorff oder Crisdorff oder Erdorff (Gercho upf wendisch) zu nechst bei Gebelzig gelegen ist alles enn dorff (s. oben), Großleichnam, Groß Bynitz benin der Landskron, Horcko, Horschau (Horscha westlich Niesky), Herbisdorff im Lobischen itzlich heiznes (heizen's) Hermisdorff ben der Lobau, Hennersdorff bei Görlitz, Hennersdorff beim Lauben, Hennersdorff in der Pulsenischen pflege ben Kamenz (südlich Kamenz), Heinrichsdorff ben der Triebel, Hammerstat, Holtendorff oder Hottendorff, Hendersdorff,

¹⁾ Es ist unmöglich, gehört auch nicht in den Rahmen dieser Arbeit, den Wert des Buches hier völlig auszuschöpfen. Rechts Urteil in den Quellen, S. 162, Ziffer 5, „das Buch bedarf einer genaueren Untersuchung“, bleibt in Geltung.

²⁾ Im Kamitzschen Lande nicht zu finden; ein Birkau liegt nordwestlich von Bischofswerda.

Hwiuß (Uhnst am Taucher), Jengendorff, Jomen (Jahmen), Krnschau, Kosel im Bauzischen, Krngelsdorff (westlich Reichwalde), Kosersdorff oder Rekmannsdorff oder Kodersdorff, Kunnersdorff bei Ebersbach, Kemniz (nordwestlich Bernstadt), Königshain, Kessendorff oder Zessendorff im Prnbiſchen lande (s. unten)¹⁾, Kntliß im Bauzischen lande, Klux im Budissin kreisse, Kaldenwaker, Lynda, Lyssa beym Penzig, Lybenstein, Lauben, Langenaw, Lippen und Nauhoffen landtschafft des Bauzenischen kreisses (Lippen und Neuhof nordwestlich Königswartha), Lausig beym Bauzen igt hats Hans Gersdorff zu Krnschau (Lauske südwestlich Weitzenberg), Mengelsdorff, Malschwik im Budischyn Kreise, Maltiz, Mustau, Mardersdorff, Mawsemz bei Lautiz gelegen (Mauschwiz), Moholz, Mosko, Mikau (Mücka), Monz, Newndorff bei Rottemburgk, Newndorff bei Sigersdorff, Newndorff bei Zodel, Newndorff bei Sorau (Sohra) bey der hohen kirche (Hohkirch), (heute Sohrneundorf), Newnhoffen im Bauzenischen Lande, Nischau, Nechern bei Borstchen (Burschen) im Budissins Weichbilde, Neschwik, Newhammer beym Daupzig, Oppach, Ooppel oder Opnl im Bausthischen wirt auch Klen Rademberk genannt (s. unten), Olſſe wirt auch der Zimpel oder Klein Kletten genannt im Gorlitzischen Lande (s. unten), Pattach im Prebuschen Lande, Pechern in der Prebuschen Pflēge, Prebuß, Penzig, Pirschwik, Prachnau, Pfaffendorff beym Lauben, Pfaffendorff bey der Landskron, Quolsdorff, Quatik im Budissinischen Weichbilde (nördlich Bauzen), Quikdorff, Reuthnik, Rademberk (Radmerik), Rademberk klenne (Kleinradmerik nordöstlich Löbau) auch Ooppel gnannt bey der Lebau (vgl. oben), Rulandt, Rosenhann im Bauzenischen Weichbilde, Renchwalde, Radell bei Budissin (nordwestlich Weitzenberg), Rottemburgk, Radischau (Radisch), Rennersdorff, Reichmannsdorff (es ist Reichenbachsdorf, wie Niederreichenbach öfter heißt, gemeint, wie das auch die genannten Besitzer Rezel und sein Nachfolger Peter v. Gersdorf beweisen), Reichenbach das halbe stetleyn und Mengelsdorff, Sigersdorff, Neudorf gehert gen Sigersdorf, Bymz gehert gen Sigersdorff (s. oben), Schonborn bei Görliß, Schonborn im Prebenschen Lande, Senffersdorff im Gorlitzischen Lande der nonnen zu Osterik, Salgast bei Senstembergk under dem abt von Dobrilo, Solandt bei Reichenbach, Serchau im Gorlitzischen Lande bey der Lyssa, Serchen (Serichen) bei Rengersdorff, Schrenbersdorff, Selten in der Prebischen pflēge ins Sagnische ampt geherigt, Sawernik im Gorlitzischen Lande bei Gebelkig auch dahyn geherigt (Saubernik nördlich Weitzenberg), Styntbach im Gorlitzischen Lande (Steinbach nördlich Reichenbach), Stender des rats uff die stat hend (Steinkirchen nördlich Rauscha), Schombergk (Joachims Frenkels), Sorau das dorff des rats (Sohra), Sendembergk ickundt in dn herschaft frndelandt, Sprawik (Sproik), Sehe im Gorlitzischen Lande (See), Schnellesfort an des rats hende, Schükenhain (Joachim Frenkels), Syttau, Sprachn beym Henichen des rats (Spree),

¹⁾ heute Zessendorf im Kreise Sagan, Post Groß-Sellen.

Sprottau, Tylitz im Görlitzschen Lande, Tettau im Görlitzschen Lande bei Kriechau, Taucheritz, Teiche beim Daupzigk, Teichnitz im Bauzischen Lande, Tormersdorff bey Rottemburgk, Tschyrnhaus in dy her schafft Fryndeland (Tschernhausen), Wursthén (Wurtschen) im Bauzischen, Wengelsdorff im Syttischen Kreise (Weigsdorf an der Wittig, südlich Seidenberg), Wyße (Wiesja) bey Rengersdorff, Wyße bei Seidenbergk, Wyße bey Prebus im Saganischen ampt, Wendisch-bela, Wenßemburgk (Christoff Gerschdorff zu Maltitz), Wyncke bey Gradis (Gröditz) (Christoff von Maltitz gehörig) (Buschke nördlich Weissenberg), Ulersdorff im Görl. Lande, Wunnschaw im Görl. Weichbilde (Wunnscha), Zoboleß (Zobelitz) im Görl. Lande bei Reichenbach, den Gerschdorffen zu Lautitz zuständig, Zoboleß bey Rottemburgk Heinrich Haugwitz zuständig, Zessendorff im Prebenschen Kreise ins Saganische ampt geherigt (s. oben), Zodel (Joachim Frenzel) bei Ludwigsdorff, Zentendorff, Zimpel oder Klein-Kletten (Klitten) oder Delse (s. oben).

Also, aus etwa 173 Ortschaften, Städten, Landstädtchen, Dörfern, und zwar nicht bloß der Oberlausitz, sondern auch angrenzender fremder Landesteile, flossen Priestergelder allein nach Görlitz.

Zum anderen, an der Zahlung dieser Zinse waren über 100 Bürger aus Görlitz, Lauban, Sprottau, Zittau, über 80 Adlige und über 440 Untertanen der Adligen, insgesamt über 620 Verpflichtete beteiligt.

Zum dritten, die Hauptsumme aller Zinsbriefe, der Priesterschaft zuständig, betrug in gemeyner montze 8288 $\frac{1}{2}$ mr. 12 gr., in ungar. golde 500 flor., in rhein. golde 318 flor¹⁾.

Daß in früheren Jahren, etwa von 1500—1525, oder noch weiter zurück, etwa von 1450—1500, der Wert ein höherer gewesen ist, scheint außer Zweifel zu sein²⁾.

Das General der Priestergelder selbst lehnt es ab, alle Verpflichteten verzeichnet zu haben. Dem Rat ist es, wahrscheinlich in der Absicht, rechtlich unanfechtbare Grundlagen für Mahnungen und Klagen zu haben, vor allem darauf angekommen, diejenigen Stiftungen, für die rechtlich gültige Verschreibungen vorlagen, festzustellen. Es heißt auf Bl. VI a, er hätte zu Beginn seines Mahnverfahrens (1525) und auch noch 1535 da, wo nicht gunst bryff seyn über der edel-leut güter, vil widerstandes gehabt³⁾. Eine andere Quelle sagt, es

¹⁾ Original der Priestergelder Bl. 409 nach einer Zusammenstellung vom 30. November 1544, dahinter die Bemerkung: Daran werden kaum dy zinse gegeben von 2793 $\frac{1}{2}$ mr.

²⁾ vgl. die Hypothekenbücher (Zecht, Quellen, S. 38 ff.), das Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., und das Urkunden-Verzeichnis im Archiv der Oberlaus. Gesellschaft der Wissenschaften, die eine lange Reihe von Stiftungen ebenfalls urkundlich bezeugen, auch das Register über der Altaristen Zinsbriefe, angefangen 31. Januar 1525, allerdings sehr unvollständig; aber neben anderen interessiert die Bemerkung auf Bl. 2, die Zinsbriefe der Altaristen seien in die Kästen unter der Sakristei der Peterskirche eingeschlossen worden, und auf Bl. 3, die Hauptbriefe zum Gestift in einer Lade.

³⁾ Bl. VI.

würden viel falsche Briefe gefunden, in denen Leute verschreiben, die in genannten Dörfern mit solchen Namen als wohnhaft nicht gefunden werden, auch mit fremden unbekanntem Siegeln besiegelt, dazu sich die Herrschaft, die solche Zinsverkauf hat bewilligen sollen, nicht mehr bekenne¹⁾. Und in der gleichen Quelle steht (Bl. 2 b): „Ich besorg, daß viel Briefe, die ich nicht finden kann, wie die Zinse-Register über iglich beneficium anzeigt zu 10, 20, 30, 40 mr., hinweg seien. Denn in der erst, als der unfall in dy geistlichen quall, da wollten sie alle Weiber haben; wer was wegbringen konnte an Briefen und anderem, deucht ihm ein gut Werk sein; man harrte zu lange; da die Schaffe einen Teil hinweg waren, schloß man den Stall zu.“ Der Adel aber im Görliker Reichbild hat feste Briefe abgelöst, sie nicht unter dem Namen der Landschaft des Görliker Kreises aufgenommen, sondern etliche Edelleute haben es zusammen auf sich genommen. Dadurch hat mancher Brief seinen Wert eingebüßt (Bl. 3 a). Damit stimmt, daß andere Zusammenstellungen die Hauptsumme höher als die von dem General der Priestergelder genannte angeben. Die eine, zeitlich etwa von 1535—1555, nennt rund 9339 mr.²⁾. In einer zweiten, die eine etwas frühere Zeit berührt, nach Bl. 146 b das Jahr 1537, kann man lesen, die Hauptsumme der vertragenen Zinse seien 7734 mr., die nicht vertragenen 2660¹/₂ mr., dem Adel und seinen Bauern seien 5546 mr.³⁾ erlassen worden. Die dritte, vielleicht von 1527, verzeichnet 11545 mr. + 717 Ungar. flor. + 158 rhn. Florens. Also, je früher die Berechnungen, um so höher die Summe!⁴⁾

Endlich sei noch darauf kurz hingewiesen, daß für die Bewertung des ursprünglichen Wertes die Geldentwertung im Görlikischen Lande nicht zu übersehen ist, von der Haß so eingehend berichtet⁵⁾.

Zu diesen Lasten der Priestergelder kamen die Gefälle auf Grund besonderer Taxen und die Accidentien.

¹⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch IX, Bl. 1 b; vgl. Zecht, Quellen, S. 162, Ziffer 4.

²⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch IX, Bl. 16.

³⁾ a. a. O. Bl. 1 a. Nach dem Original der Priestergelder (Pfarrarchiv) war im Jahre 1524 bei der Herabsetzung des Zinsfußes auf 5% dem Adel und seinen Untertanen die Bedingung gestellt worden, sich mit den Priestern um alle verfallenen vorigen Zinse laut eines jeglichen Verschreibung zu vertragen. Es werden mit den vertragenen Zinsen also wohl solche gemeint sein, über deren Zahlung auf Grund der vorhandenen Urkunden eine Übereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner stattgefunden hatte, dagegen unter den un- vertragenen solche, über die ein derartiger Vergleich nicht hat erzielt werden können. — Haß (Script. IV, S. 303, Z. 29, und S. 301, Z. 34 ff.) schreibt von 1536 „wie manns obirschlagene, so ist der lants (schaft) ubir 2000 sch. an den vorsessen Zinsen entkangen, doch gewislich one allen dancke“.

⁴⁾ Ratsarchiv, reponierte Akten XIV a, Nr. 3, Regal III 1 ganz am Schluß, vgl. Zecht, Quellen, S. 162, Ziffer 3. Hier auch ein alphabetisches Verzeichnis der Altaristen (45 an der Zahl), sowie der zinspflichtigen Dörfer, doch anscheinend nicht so vollständig, wie im Original der Priestergelder.

⁵⁾ Script. rer. Lus. N. F., III. Bd., S. 439 ff.

Von den ersteren habe ich aus dem Urkundenbuch VIII und den Missiven bereits einige Beispiele gegeben¹⁾.

Über die Accidentien mögen außer den Missiven noch andere Quellen Aufschluß geben. Um der Anschaulichkeit und Kraft der Sprache willen lasse ich sie möglichst unmittelbar reden.

Der zunächst folgende Quellenauszug sowie das Einkommensverzeichnis der Görlitzer Pfarre entstammen einem Berichte aus dem Jahre 1537²⁾. Ob er an den Görlitzer Rat oder an eine andere Stelle gerichtet ist, bleibe dahingestellt. Er liegt in zwei Formen vor, die nur stellenweise übereinstimmen, sonst aber sich recht glücklich ergänzen³⁾. Er ist mit höchster Wahrscheinlichkeit auch von Paul Schneider verfaßt⁴⁾. Er war nach dem Kürbuch auch 1537 und 1538 Versorger der Gestifte⁵⁾ und führt sich im Bericht auch als Profurator ein. Auch steht auf einem dem Bericht beiliegenden Zettel: „Anno 1537 Herr Paul Schneider von wegen der Priesterschaft Görlitz gehörig 40 mr. dedit. Item anno 1538 Mittwochs nach invocavit von wegen der Pfarre derselbige 16 mr. dedit. Ulrich von Kostitz“⁶⁾. Die Veranlassung zu dem Bericht ist in einem Befehl des Königs Ferdinand von 1537 zu suchen. Das Regest im Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, allerdings weder aus einer bekannten Urkunde noch aus einer Abschrift gewonnen, besagt: König Ferdinand trägt den Hauptleuten Nicol von Gersdorf und Matthes von Salza auf, die Priesterschaft in Oberlausitz zusammen zu rufen und ihr aufzulegen, zur Hülfe wider die Türken den achten Teil ihrer Zehnten und Zinsen als Beisteuer zu erlegen⁷⁾. Von einer derartigen, am 28. August 1537 wahrscheinlich zu Bauken vor dem Hauptmann abgehaltenen Versammlung erzählt Paul Schneider ausführlich⁸⁾, und aus Ursache dieser Versammlung und des zu Grunde liegenden Kgl. Befehls bringt er die unter „a“ wiedergegebene Schilderung und das Einkommensverzeichnis unter „b“.

a)⁹⁾ Ab man wolde sagen, es wern zu Gorlitz vil beneficien¹⁰⁾ gewest, das ist war. Ir ist fast bis in 47 gewest. Manches hat ein jahr

¹⁾ vgl. vorstehend S. 148 ff.

²⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch IX, Bl. 146 b, ganz oben.

³⁾ a. a. O., Bl. 1—5 und Bl. 144—149.

⁴⁾ Er ist auch der Verfasser des Originals der Priestergelder. Dort steht auf Bl. II bei seinem Namen: obiit 26. Juni 1545, homo diligens et . . . iucundus. Das Kürbuch nennt als Todestag den 28. Juni. Vgl. N. L. M., 71. Bd., S. 1—69.

⁵⁾ Kürbuch Bl. 167 b zu 1537.

⁶⁾ a. a. O. bei Bl. 148.

⁷⁾ II. Bd., S. 150.

⁸⁾ a. a. O., Bl. 146 b.

⁹⁾ a. a. O., Bl. 2.

¹⁰⁾ Lexikon „Die Religion in Geschichte und Gegenwart“, I. Bd., Sp. 1030: beneficium seit dem 11. Jahrhundert das mit einem Kirchenamt dauernd verbundene . . . Einkommen für den Inhaber des Amtes — dann im weiteren Sinn das dem Kleriker auf Lebensdauer verliehene Kirchenamt selbst.

kaum 3, 4, 5, 6, 10 mr. gehabt, und keins, das über 40 mr. de manu¹⁾ hat gehabt. Sunder dy accidentalialia seyn gut gewest. Manche tag kommen 2, 3, 4 anniversaria²⁾. Die begung man alle mit eyner vigil³⁾ und mit eyner selmeße. So wart von itzlichem anniversario itzlich prister 3 gr., das brachte manchen tag eynem 12 gr. Dazu hatte (man) dy votiven⁴⁾. Nam der auch 1, 2, 3 zusam, was auch aufs wenigste eyn tagk 4 gr. Item, wen sy preces hylden, pro funere, pro spolio⁵⁾ gingen, beichte herrn und dergleichen, trugk alles gelt. Gingen sie zu einem kranken, was alles gelt. Hatten weyte aermel, nichts umsonst!

So nu das fegefeuer ausgeloschen, die verstorbenen faul sein worden, komen nymmer under, das opfer ist abgefallen, almus geben ist umbgestoßen und andere gütliche ausgaben vor nichtigk geworden, mus nu dy geistlichkeit undergehen und kan nicht mer erhaldden werden. Denn es alles uff betteley gericht was!

Item, dyweyl dy geystlichkeyt bey uns in flore stundt, gab man keynem prister sistens, er hatte denn eyn lehn oder beneficium, es was auch wy geringe, oder hatte eyn lecturam. Was das altar hat de manu, behelt der belenhte, die accidentalialia der lectorist⁶⁾.

Item, wenn eyn prister 6 mr. zusam klaubet, die leyth er balde upf zins $\frac{1}{2}$ mr., zu geben upf seine persone, und geherirts nicht uffs altar.

b⁷⁾) Pfarher zu Gorlitz (was der eynkommens hat).

Von zehende 4 malder 8 scheffel

1 firtel korn, 4 malder $8\frac{1}{2}$ scheffel habern,

1 sch. 27 gr. 2 dt. an gelde. 9 sch. 55 garben korn,

6 sch. 7 garben haber. Stro fur dy muhe.

¹⁾ de manu wohl = stiftungsgemäß infolge Handschrift des Stifters bei Errichtung der Stelle.

²⁾ Die Feierlichkeiten am Jahrestage des Todes eines Gemeindegliedes.

³⁾ Lexikon, V. Bd., Sp. 1674: Vigilie = die Totenwache bei Verstorbenen und dann das ganze dabei zu vollziehende Totenoffizium.

⁴⁾ Lexikon IV, Sp. 320: Zu den Missae votivae gehören auch die Toten- oder Seelmessen und die Traumessen. Nach V. Bd., Sp. 1810 die Botivaltäre die Seitenaltäre für die Lesung der Botivmessen, vgl. Otte-Bernicke, Kirchl. Archäologie, I. Bd., S. 128, Zfr. 31.

⁵⁾ spoliolum = Leichzeichen, s. Urkundenbuch IX, Bl. 168 b und Codex diplom. Lus. sup., III. Bd., S. 677, Anm. 2, eine feierlich geschmückte Totenbahre bei Seelmessen zum Gedächtnis, als wäre die Leiche selbst vorhanden.

⁶⁾ Lexikon, III. Bd., Sp. 1389: Die Lektoren, Vorleser, ein uraltes charismatisches Amt, noch zu Beginn des 3. Jahrhunderts nicht zum Klerus gehörig, später Mitglieder des niederen Klerus, vgl. I. Bd., Sp. 987 und Otte-Bernicke, I. Bd., S. 294 ff.

⁷⁾ Dieses Einkommensverzeichnis der Görlicher Pfarrei (a. a. O. Bl. 4) war bisher noch nicht bekannt. Es ist wohl das älteste und bezieht sich auf die letzte Zeit des katholischen Pfarrers (vgl. die Bestimmungen über die Messen) nach Verkauf des Pfarraders 1507/08. (Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 77, 78, 79.) Die Zinsen, die ein Rat dem Pfarrherrn gibt, 25 mr., scheinen der Ersatz für die Wiedemut zu sein. Nach Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 79, hatte Dienstag (6. Juni) nach Bonifacii 1508 der Rat gelobt, für die vom Pfarrvorwerk gekauften Acker und Wiesen, so zu dem Pfarrhof und Wiedemut vor Alters gehört, dem Pfarrer jährlich 26 mr. jährlicher Münze zu zahlen; vgl. Hypothekenbuch 1484—1520; s. Jecht, Quellen, S. 42.

facit

korn 10 sch., 1 sch. für $\frac{1}{2}$ mr. facit 5 mr.
 haber 12 sch., 1 sch. für 8 gr. facit $7\frac{1}{2}$ schillinge
 von zynsen 12 gr.
 von den zynsen, die ein rath dem pfarhern gibt . . . 25 mr.

ist der achte tyl 3 mr., 6 gr.¹⁾.

Die dorffer Deutschebela²⁾ und eyn teyl an Pfaffendorf ist der achteteyl des zynses 11 mr., 15 gr., 1 dt. Diese Dorfer beide seyn itzund in gemeyner schatzung versteuert worden.

Alles eynkommen, aufs genaueste gerechnet, hat sich über $1\frac{1}{2}$ hundert mr. nicht erstrackt; wen man gleich wyse, ecker, nutzung dorzu gerechnet, ist der achteteyl 2 mr., 12 gr., facit ex toto der achteteyl $18\frac{1}{2}$ mr., aber nach dys schatzung von stücke zu stuck facit 24 mr., 6 gr., 1 dt.

Wywol dyse pfarhe eyn großes geschrei und beruff gehabt³⁾, so hot sy doch, wy oben gerechent, über $1\frac{1}{2}$ hundert mr. de man nicht bracht.

Aber das fremde byr hat etwas bracht, alle Woche eyne die ander zu hülffe ausgeschant 10 bis in 12 firtel byr. Rechnet dach der schaffer, das er im von itzlichem fas 2 gr. schuldigk, wer $1\frac{1}{2}$ hundert?. Was das in dy summa bracht ist, wil abzunehmen⁴⁾.

Item dy vier opffertage⁵⁾, uff itzlich uffs wenigste 16 mr., auch 17 u. 18, facit ein jahr bis in 70 mr. Item die tegliche opffer von anniversarii, uff wenigste eyn tagk 18 gr. Was (war es) das anniversarium eyns reichens, das das geschlecht groß was und zu opffer ging, brachts desto mer., gemeynlich 1 woche 2 sch., facit ein jahr 100 sch.⁶⁾. Item alle suntage zu St. Niclas uffs wenigste 1 mr., facit 50 mr. und wachslichte gnugk.

Item von den funeribus. Was (war es) ein reichs, mit eyner

¹⁾ Nach dem früher angeführten Befehl König Ferdinands von 1537 hatten die Pfarrer den achten Teil von Zehnten und Zinsen als Türkensteuer zu zahlen. Daher die Berechnung des Achtels. Daher auch Bl. 7 a. a. O.: Es ist uff der bann, das der achte teyl des eynkommens der geistl. guter, so itziger zeyt dy wertliche obrekeyt inen hat, gegeben mus werden.

²⁾ Donnerstag (19. Dezember) vor St. Thomas 1409 hatte König Wenzel Ober-Bielau der Pfarre zu Görlitz zugeeignet. L. V, 52 a, S. 774. Daher auch des pfarhers byla genannt; Original der Priestergelder, Bl. 59.

³⁾ Die pfarh zu Gorlitz ist das beste lehn im Meißnischen bistumb gewest; Script. rer. Lus. N. F., IV. Bd., S. 302, Z. 39 f.

⁴⁾ In der Parallelstelle, Bl. 146: Die Pfarre zu Görlitz ist auf den Bier-schant gericht. Denn manche 10, 14 Viertel Bier ausgeschenkt. Was die Summe ausmacht, ist wohl zu berechnen. Der Schaffer rechnet, daß ihm der Pfarrer 150 Viertel schuldig wäre.

⁵⁾ L. V, 62, S. 127 eine Aufzählung der Tage nach den Görlitzer Statuten von 1565; vgl. S. 135.

⁶⁾ In der Parallelstelle, Bl. 146 a: Was das Halten der funera, vigil, leichtzeich, 30. brachte, die Anniversarien, die ein täglich Opfer brachten: dieses Einkommen hat der Pfarre einen großen Namen gebracht.

gantzen vigil, 1 Ungar. flor. Was eyn halbe vigil, $\frac{1}{2}$ sch. Was ane vigil under pfar mitging 12 gr.¹⁾

Item, was ein reichs, so blieb im das tuch uber dy bare. Davon hatte er seyne tegliche kleyder.

Item, woldes keyn tuch kauffen und von im eyns borgen, mustes 1 mr. geben, von eym gemeyne tuche $\frac{1}{2}$ mr. Es war der totte, wy arm er was, so muste er 12 gr. geben.

Item, wart eyn kindt gemacht, es brachte gelt. Warts getaufft, brachte gelt. Wart hochtzeyt, brachte gelt. Starbs, brachte gelt. Kamen die selen wider, das brachte vil gelt.

Item, die patrozinia in allen kyrchen²⁾, daran hat der pfarher gelt.

Item dy erste messe, darnach die selmeße zu St. Niclas, dy brachte vil. Ufftmals von eyner hat der pfarher von selmessen gehabt, das es in 6, 7, 8, 9, 10 mr. brachte. Was alles gut in dy kuche.

Und des dinges wer vil und lang zu schreyben. Das fällt nu das meyste teyl hynwegk. Was dy ecker, 1 wüstleyn und eyn wenigk zynse und titzam³⁾ bleybet, wyl man davon eyn pfarher enthalden, ist schwer.

Aus dem allen ist abzunemen, wy dyse pfarrhe gleich anderem geistlichen stand alles upf beteley gericht ist worden.

c) Einkommen des alten Predigers⁴⁾.

. . . Damit aber euer gnaden vormerken, das wir e. g. gnedigen willen und furgewanten fleis in dinstlichem gefallen gerne dankbar sein wollen, geben wir e. g. zurkennen, das ein prediger bei uns nach aldem gebrauch schuldig gewest ist, alle tage, von der kirchen zu feiern geheiligt, eine⁵⁾, (auf eine stundi und alle freitag wochlich auf eine halbe stunde zu predigen)⁶⁾ vier opphertage und am sondtage in der quatember zweie⁵⁾ und auf ein stunde, im advent drey tage, in den vahsten drey tage, alle freitag wochlich (eins und auf eine halbe stunde)⁶⁾ und etzliche patrocinia eins⁵⁾ und auf eine halbe stunde zu predigen. Zu keynem singendin ambt⁷⁾ ist er vorpflicht, alleine das er neben dem pfahern und capellan, doch umb seine geburen, gehet zu den anniversarien, so außershalb der stad in Sancti Nicolai kirchen, dis gemeinen begrebnis, (doch umb seine gebur 2 gr. gerlitz 14

1) Ohne große Feierlichkeit, doch unter Begleitung des Pfarrers.

2) Die Feste der Schutzheiligen der Kirchen.

3) Dezem.

4) Missiven 1520—1523, Bl. 496 f. Brief des Rats vom 26. Juni 1523 an den Bischof von Meißen wegen des Predigers. Er kommt hier nur soweit zum Ausdruck, als er von der Tätigkeit und dem Einkommen handelt. In seinem Schluß ist er inhaltlich verwendet von Weber, L. VI, 298, S. 571 f. Eine Abschrift, L. III, 124, S. 61. Einen Abdruck habe ich noch nicht aufgefunden.

5) einmal, zweimal.

6) Im Original durchstrichen.

7) Lexikon, IV. Bd., Sp. 321: eine missa cantate = missa solemnis, zu der eine Anzahl niederer Kleriker, Beräucherung des Altars, eine größere Anzahl von Altaristen, endlich Gesang von seiten des Zelebranten und des Chores gehören.

gerlitzsche dt.¹⁾ gehalten werden. Dorumb muß ein pfaher ime mit einem diener geben einen freien tische, auff itzliche moltzeit ein weißbrot und ein kanne bierss, eine gute habitation auff seiner pfhar mit holtze zu seiner notdorfit und dorzu ierlichen zwey sch.²⁾ Alle testament teylen die capellan mit ime. Von einem großen conduct 4 gr., von einem mittel 2 gr. Von den ierlichen anniversarien, davon oben, 2 gr. Von den anniversarien der priesterbruderschaft zu Sanct Petri, dorein er doch zu gehn nicht schuldig, geburet ime die praesentien, wie einem anderen, leufft ierlichen auff das geringste auff 10 mr. Von der austeylung dis almosen armer leut ierlich 36 gr. Bitgelt under der predigt von einem itzlichen 4 dt. Von einer itzlichen selen, die ime einzuschreiben befolen, ein quartal 12 gr. Und diese bit ist vor diessen zeiten sehr gut gewest und hat einen prediger viel auffgetragen, stundi auch unser achtung noch auff heute wol auf eines predigers gutige underweysung. Heldit ein manual, davon 8 mr. ungeferlich, ist aber zu keyner messe vorpflicht, wiewol die furgehenden prediger gewonlich messe noch der prediget, fordirlich am feiertag, daruffen gehalten haben . . .

So viel aus den Quellen über die Accidentien. Ich meine, wenn man diese Lasten mit den Nachrichten über die Priesterzinsen und die anderen Gefälle zusammenhält, dann sind weitere Ausführungen über den Umfang der finanziellen Lasten nicht nötig.

Daß sie immer mehr als drückend empfunden worden sind, bezeugt neben den oben mitgeteilten Auslassungen des Paul Schneider vor allem Haß. Er schreibt: Etwan, do die priesterschaft stunde mit iren zinsen, als vom 12 mr. 1 mr. in gutem wesen, hat ein idermann, nicht alleine die vom lande und frembde, sundir auch die stete in gemein, beschwerung getragen, den paffen also zu zinsen³⁾. Ein knapperes und vollwichtigeres Zeugnis kann man nicht bieten. Anschauung und Leben empfängt es aus den Missiven, und zwar aus den darin enthaltenen Zeugnissen, sich von diesen Abgaben zu lösen oder sie wenigstens herabzusetzen.

Für das Jahr 1518 bringen die Briefbücher des Görlitzer Rats so gut wie gar keine Klage über rückständige Zinszahlungen. In einem Schreiben vom 15. Januar 1518 an den Rat zu Priebus bittet der Görlitzer Rat den Priebuser Rat, den Hans Simon Tschepeln, Altaristen des Altars S. Anne in Priebus, der auf 2 Güter in Leipe Zinsen bekommen hatte, zu veranlassen, sich mit der Verschreibung zu ihm zu verfügen, er werde sich dann dem Inhalt der Verschreibung gemäß verhalten⁴⁾. Und in der gleichen Sache verlangt er unter dem 22. Februar 1518, der Priebuser Rat möge eine Kopie der Ver-

¹⁾ Im Original durchstrichen.

²⁾ Script., IV. Bd., S. 302, Z. 41 f: Der predigstul und die stadtschreiberey alhie solden die besten zwey dinste zwischen Breslau und Numberg sein; vgl. Z. 34 ff.

³⁾ Scriptor., IV. Bd., S. 301, Z. 1—4.

⁴⁾ Missiven 1517—1520, Bl. 73 b.

schreibung übersenden und die Höhe des Hauptgeldes und der verjessenen Zinse auf den Gütern zu Leipe mitteilen¹⁾. Unter dem 27. September 1518 bittet er den Hans von Mezenrode, Haluske genannt, zum Zimpel geseßen, die verjessenen Zinse, welche Untertanen von ihm in Holtendorf einem Altar in der Peterskirche schuldeten, an den Versorger des Gestifts vom Leiden unseres Herrn Jesu Christi, den Herrn Franziskus Presse, zahlen zu lassen²⁾. Am 25. Oktober 1518 wendet er sich an den Herzog Friedrich zu Liegnitz in einem Streit über das Patronatsrecht an dem Altar des hlg. wahren Leichnams Christi in der Stadt- und Pfarrkirche zu Haynau³⁾. Eine Görlizerin, Frau Anna Kober, Witwe des Balzer Kober, beanspruchte es auf Grund ihrer Briefe; der Propst zu Sprottau machte es ihr der Zinsen wegen, die er beanspruchte, strittig. Und außerdem bemüht sich der Rat noch zweimal für die Aufrechterhaltung des 30., des Ehrengedächtnisses für eine Verstorbene, und die Zahlung der dafür ausgeworfenen Gelder, einmal für den Pfarrer in Jauernick⁴⁾, und dann für den in Friedland⁵⁾.

Die Jahre 1519—1521 zeigen ebensowenig eine nach außen bemerkbare Änderung. Die Priesterzinsen werden überhaupt nicht erwähnt. Nur an zwei Stellen kommt einmal die Rede auf andere kirchliche Abgaben. Das eine Mal, am 22. April 1520⁶⁾, bittet der Rat den Bischof von Meissen um Geduld mit Görlizer Bürgern, die es bisher noch versäumt hätten, ihr Lehen vonwegen des Bischofszehnten zu empfangen, sie seien, wie aus dem Antwortschreiben des Bischofs vom 24. April 1520 sich ergibt⁷⁾, durch redliche Ursachen in dieser Hinsicht etwas beschwert gewesen. Das andere Mal, am 19. November 1520, wendet er sich gegen den Rothenburger Pfarrer wegen Überschreitung seiner Banngewalt und anderer Anmaßungen in Sachen des Dezems⁸⁾.

Auch in den ersten ³/₄ Jahren von 1522 bieten die Missiven nach außen hin das Bild der Ruhe. Keine Klage über verjessene Zinse! Da auf einmal in einem Brief an König Ludwig von Böhmen vom 5. Dionysii (9. Oktober) 1522⁹⁾ die fast wie ein Blitz aus heiterem Himmel wirkenden Worte: „Dieweile aber itziger zeit, aus der Lehre Martini Luthers, viel abbruchs und unordnung bei unsern geistlichen lehen zufallen, also das wir auch besorg tragen müssen, wie dorinnen maß nicht gefunden, das dieselben in entlich ab-

¹⁾ a. a. D., Bl. 91 b.

²⁾ a. a. D., Bl. 181 a.

³⁾ a. a. D., Bl. 198 b—199 a.

⁴⁾ Bl. 191 b—192 a.

⁵⁾ Bl. 241 b.

⁶⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 7 b f.

⁷⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 54.

⁸⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 96.

⁹⁾ Bl. 378. Der Brief betrifft das Altarlehen S. Hedwig in der Frauenkirche. Davon später S. 184 ff.

nemen k o m e n m ö c h t e n, bieten wir euer k. m. in hoher demut etc.! Hier wird zum ersten Male in den Missiven Luthers Name genannt. Hier wird zugleich, und zwar ebenfalls zum ersten Male, bezeugt, daß die Willigkeit, die Abgaben an Kirche, Priester und Altäre zu entrichten, recht bedenklich ins Wanken geraten ist. Das Jahr 1522, ob mehr schon zu Anfang oder gegen die Mitte oder noch später bleibe dahingestellt, bedeutet den Beginn des Umschwungs. Und, als hätte die bis dahin mühsam und sorglich zurückgehaltene Flut nunmehr die aufhaltenden Dämme und Schleusen durchbrochen, so hallen fortan von 1523—1525 an die Missiven von Klagen über die versessenen Zinsen ununterbrochen wieder. Die Reformation hat sich wirtschaftlich auszuwirken begonnen. Das Umsichgreifen der Bestrebungen, die Priesterzinsen nicht mehr zu zahlen, ist geradezu ein Gradmesser für das Umsichgreifen der Reformation.

Nach einem Schreiben des Rats an das Domkapitel zu Meissen vom 23. Januar 1523 hat der König von Böhmen durch seine Geschickten auf dem jüngst gehaltenen Landtag etliche Artikel, sonderlich die Wiederverkäufe der versessenen Zinsen und die Restzinsen der Altäre ordnen und für die Zukunft das Verhalten bestimmen lassen¹⁾. In einem anderen Schreiben an die gleiche Anschrift vom 14. April 1523 versichert der Rat bezüglich der gemeinen Priesterschaft bei sich „die- weil wir aber irer not, das si weder zinse noch hauptgut bekommen mogen, gut wissen tragen, susten wenig zufals beym gemeynen manne itziger zeit zugewarten haben“²⁾. Wieder in einem Schreiben vom 17. April 1523 an Nicolin von Gersdorff, Ritter zu Malschwik, Hauptmann zu Bauzen³⁾, steht, die gemeine Priesterschaft und (ausdrücklich nachträglich eingefügt) die Versorger der Spitale und anderer armen Gestifte beklagen sich, daß sie von der Mannschaft, so von ihnen in Gold empfangen und verschrieben, weder Zinse noch Hauptsumme bekommen mögen, so daß sie die Lehen und die armen Leute nicht nach Notdurft zu versorgen wüßten. Die Priesterschaft und Spitale haben Kummer und Not, weil ihnen ihre Zinse vorenthalten werden. Daher möge der Hauptmann dafür sorgen, daß sie von der Mannschaft, deren Briefe und Siegel sie bei sich hätten, entweder die Hauptsummen oder verbrieft Zinsen zu ihrer und ihrer Gestifte Erhaltung bekommen möchten. Und auf einem Zettel, der einem Schreiben an den Breslauer Bischof vom 19. Mai 1523 beigelegt ist, stehen die Worte, die Mannschaft dieses Landes tröste sich ezlicher Artikel, wie mit den Wiederkaufen in diesem Markgraftum zu halten, das wir uns auch nicht unbillich, sofern diese Artikel ihren furgang gewinnen, halten mochten⁴⁾. Und wieder auf einem solchen, diesmal aber einem Schreiben an den Herzog Karl von Münsterberg, den Landvogt, bei-

¹⁾ Bl. 421.

²⁾ Bl. 448 b f.

³⁾ Bl. 449.

⁴⁾ Bl. 469 f.

gegebenen Zettel¹⁾ vom 15. Juli 1523 wird bezeugt: Die Priesterschaft und die Verweser der Spitäler sowie anderer gütiger Gestifte in Görlitz beklagen sich sehr beim Rat, daß sie von der Mannschaft und ihren Leuten keine Zinsen erlangen können. Der Rat besorgt, die Gestifte und der Unterhalt der armen Leute würden fallen, abnehmen und eingehen. Er bittet daher den Herzog, er wolle auf die Zahlung der Zinse hinwirken oder dem Rat aus Gnaden gestatten, sie von der Mannschaft einzunehmen, damit er die armen Leute, Gestifte und Priesterschaft unterhalten könne. Unter dem 29. Januar 1524 wird diese Bitte wiederholt. Der Rat hat mehr denn einmal über die Not seiner armen Spitäler, Gestifte und Priesterschaft geklagt und geschrieben, daß sie von der Mannschaft ihre gekauften Zinse nicht erhalten. Und obwohl der Herzog sich deswegen verwandt habe, wolle doch niemand nichts geben. So bittet der Rat nochmals, sich der Armen gnädig zu erbarmen, daß sie ihre vertagten Zinse bekämen²⁾. Stellenweise werden auch die Übeltäter mit Namen genannt, am 1. März 1524 ein Christoph Cotwitz in Zobelitz³⁾, der den Rat bittet, zwischen ihm und der Görlitzer Priesterbruderschaft wegen der Zinse zu vermitteln, am 16. März 1524 ein Hans Rackel zu Daubitz, der wegen der verjessenen Zinsen um ein Jahr Frist gebeten hatte⁴⁾, am 27. März 1524 ein Görlitzer Untertan Rogener zu Rothwasser, der in der Schuld des Pfarrers zu Waldau stand⁵⁾, am 21. April 1524 der Besitzer der Nickel von Döbschützchen Güter⁶⁾, am 6. Juli 1524 Einwohner von Probsthain⁷⁾, im August 1524 Untertanen der Stadt Lauban⁸⁾, am 9. September 1524 Einwohner von Seiffersdorf, die sich weigerten, ihrem Pfarrer Jacob Quos Dezem und andere Gerechtigkeit gütlich zu leisten⁹⁾, am 2. November 1524 ein Laubaner Bürger Hans Seliger und ein Hans König in Bertelsdorf¹⁰⁾, am 10./22. Dezember 1524 die vier Adligen Antonius von Schreibersdorf, Ritter zu Hollischau (Holscha), Hans von Doberstich zu Porstnitz, Hauptmann zu Bauzen, Hans von Maren zu Gröditz und Michel von Mezenrode zu Lypitz, die 6 Termine Zinse schuldig waren, je auf einen Tag 10 mr.¹¹⁾, am 14. Dezember 1524 wieder Laubaner Untertanen, die, als die Beauftragten des Görlitzers Bernhard Berndt den Bischofsdezem bei ihnen hatten abholen wollen, sie mit oppigen Worten, ganz vorechtlich gehalten, abgefertigt hatten¹²⁾.

¹⁾ Bl. 510.

²⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 62 b und 63 a.

³⁾ Bl. 90.

⁴⁾ Bl. 98 a.

⁵⁾ Bl. 105 b.

⁶⁾ Bl. 120 b—121 a.

⁷⁾ Bl. 170.

⁸⁾ Bl. 189 a.

⁹⁾ Bl. 206 a.

¹⁰⁾ Bl. 225 b und 226 a.

¹¹⁾ Bl. 257 b f. und Bl. 256 c f.

¹²⁾ Bl. 260; vgl. auch Wiederholung der Bitte am 3. März 1525, Bl. 309 b und zur Sache Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 95.

am 14. März 1525 die Witwe des Heinz von Redern auf Siegersdorf¹⁾, am 11. Juli 1525 die Witwe des Hans von Rackel in Daubitz²⁾, am 13. September 1525 wiederum Laubaner Bürger, um deren willen schon mehrfach, aber immer vergeblich, geschrieben worden war³⁾, am 21. Oktober 1525 Hans von Gersdorf auf Döbschütz⁴⁾, der nun endlich der Görlitzer Priesterschaft die verlassenen Zinsen von 30 mr. zahlen solle. Ja schließlich gehört der Görlitzer Rat selbst zu den Schuldnern. Er weist am 17. November 1525 seinen Mitbürger Pischelhanßen an, den Priestern in Breslau die vom Rat geschuldeten Zinse zu bezahlen und sich auch bei Caspar Leder zu erkundigen, was der Rat ihm an verlassenen Zinsen schuldig sei⁵⁾. Am 8. März 1525 aber schrieb er an den Vater Prior und die ganze Sammlung (Convent) des Klosters Dnybin: seine Geistlichkeit, Spitäler und Gestifte seien mit Verschreibung, Brief und Siegel redlich gekaufter Zinse nicht weniger denn Dnybin versorget. Aber die Zinsbaren, auch im Lande geessen, achteten des keines und entzögen unangesehen aller Verschreibungen den ihrigen die Zinse. Daher, — und nun entladet sich der Groll, der je länger um so stärker sich aufgesammelt hatte —, wil uns ehe bekomern das zu tun, das andere leute gleiches fallis sich zu tun wegern. Er verweigert Dnybin seinerseits die Bezahlung zweier durch Abgesandte des Klosters von ihm eingemahnten Zinse⁶⁾. War er doch auch gerade 1524 und 1525 hinsichtlich der Priesterzinse in immer neue Bedrängnis geraten. Er hatte nach einem Schreiben vom 21. April 1524 an Christoph von Lottitz zu Kennersdorf, Hauptmann zu Görlitz und Klostervogt von Bernstadt, diesem seine Not wegen der Zinse wiederholt schriftlich geklagt, aber stets erfolglos⁷⁾. Er hatte unter dem 16. November 1524 dem Hans von Doberschütz zu Porsnitz (Purschwitz), Hauptmann zu Bauzen, als Beilage zu einem Schreiben einen Bericht über die verlassenen Zinsen und Hauptsummen der Priesterschaft geschickt, wiederum fruchtlos⁸⁾. Er hatte am 19. April 1525 auf Ansuchen des Nidel von Doberschütz der Priester wiederkäufliche Zinsen abecopiren und diese Kopie dem Christoph von Lottitz, Hauptmann zu Görlitz, mit der Bitte überreichen lassen, der Hauptmann möge von Amts wegen dareinsehen und die Sache richtend beilegen⁹⁾; es war auch zwecklos gewesen. Er hatte unter dem 12. August 1525 den Herzog Karl von Münsterberg, den Landvogt, wiederum gebeten, dafür zu sorgen, daß die geschuldeten Zinse von der gemeinen Landschaft gezahlt würden. Alles vergeblich. Er erfuhr, was am 28. August 1537 der oben

¹⁾ Bl. 314 b, 325 a, 326 b, 351 b, 402 b, 407 a, 440 a.

²⁾ Bl. 376 b und Bl. 98 a.

³⁾ Bl. 401.

⁴⁾ Bl. 407.

⁵⁾ Bl. 432.

⁶⁾ Bl. 310 b f.

⁷⁾ Bl. 120 b, 121 a.

⁸⁾ Bl. 227 a.

⁹⁾ Bl. 327 b.

erwähnte Paul Schneider aus persönlichem, nicht bloß äußerlichem, sondern vor allem aus innerlichem Miterleben in die Worte gefaßt hat: Die Hauptsummen aus Görlitz seien allgemein aus Testamenten hergenommen, wie aus den Steuerbüchern ersichtlich. Das Geld dafür ist am meisten Teil dem Adel und ihren Leuten gelegt (gezahlt) worden, wie es die Briefe ergeben. Kein Altar, kein Benefizium ist zu finden, das der Adel hierinnen gestiftet. Wohl an, unsere Vorfahren haben's gut gemeint, das übel geraten ist. Dystraffung got!¹⁾ Denn die anderen Sechsstädte hatten sich trotz des Widerspruchs von Görlitz, wie Haß berichtet, von den schönen Worten des Adels fangen lassen, die Beschwerung der Zinse an den König gelangen zu lassen²⁾, und der König hatte noch 1524 verordnet, von hundert Gulden oder Schock oder Mark nur 5 zu nehmen und zwar unter der Bedingung, daß sich der Adel zuvor mit allen verlassenen Zinsen laut eines jeglichen Verschreibung vertrage und dann hinfort nach dem Vertrage unter Anwendung eines Zinsfußes von 5 Prozent den Zins entrichte. Nach König Ludwigs Tode (29. August 1526) hatte sich der Adel nochmals um eine Bestätigung dieser Änderung bemüht und erreicht, daß 1532 König Ferdinand an alle gerichtlichen Ämter der Oberlausitz den Befehl ergehen ließ, daß man der Zinsen halber nicht höher denn aufs Hundert 5 gerichtlich helfen solle. Die Städte aber haben es endlich, wie es mit dem Tone stillen Verzichts heißt, nicht anders denn auf ein Versuchen angenommen³⁾.

Freilich war zum wenigsten der Görlitzer Rat nicht willens gewesen, die Dinge ruhig ihren Lauf nehmen zu lassen. Bisher waren die Zinse entweder von den Prokuratoren der Bruderschaft und der Gestifte oder den einzelnen Priestern selbst für ihre Altäre eingenommen worden⁴⁾. Bereits unter dem 15. Juli 1523 hatte er, wie oben nachgewiesen war, den Landvogt gebeten, die Einnahme selbst vornehmen zu dürfen. Und auch wohl, ohne daß ihm diese Erlaubnis ganz ausdrücklich gegeben worden wäre, hat er bald nach Egidii (1. September) 1525 angefangen, den geistlichen Gestiften der Priesterschaft zu gut selber die Zinse einzumahnen und etliche seines Mittels neben den Priestern und zwar immer 2 Ratsmitglieder und einen Priester dazu verordnet⁵⁾, z. B. für 1525 Peter Tyle, Daniel Goritz und den Priester Michel Wenscher, für 1528 Daniel Goritz, Magister Eisenmenger und den Priester Leonhardus Moller, für 1532 Daniel Goritz, Paulus Schneider und den Priester Leonhardus Moller⁶⁾. In der Linie dieser Bemühungen lag auch die oben be-

¹⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch IX, zur Datierung Bl. 146 b, zur Sache Bl. 3 a.

²⁾ Script. rer. Lus. N. F., IV. Bd., S. 301, Z. 6 ff.

³⁾ Original der Priestergelder Bl. I a.

⁴⁾ Script. rer. Lus. N. F., III. Bd., S. 395, Z. 25 f, S. 541 f. Missiven 1517 bis 1520, Bl. 181 a.

⁵⁾ Original der Priestergelder, Bl. I. Script., a. a. O., IV. Bd., S. 300, Z. 15 ff.

⁶⁾ Original der Priestergelder, Bl. II.

sprochene Aufstellung des Registers der Zinse, begonnen am 1. Januar 1533¹⁾ und mit Gültigkeit von 1534 an²⁾, sowie die Fertigung von Auszügen aus diesem Generalregister für die einzelnen Landesteile. Nach diesen Auszügen sind dann die Zinsen in folgender Weise erhoben worden³⁾: zum Sagan hat man gewilliget alwege, zu Prebus für dem rathe am tage Martini von allen den, dy im Prebuschen und Sagnischen hafften mit zynssen. In Budyssin sal man allewege den zins in unser herbrigt gewarten von allen den, dy im Löbischen, Bautzenischen und Kamentzischen lande hafften mit ihren zynssen, den zins eynzunehmen am sonnabende nach Galli (16. October). In der Sorischen, Moskyschen und Tryblischen pflegen werden alle durch die hern von Byberstein angehalten zur ablassung. Der Rat versuchte, selbstverständlich in allererster Linie auch mit Rücksicht auf die in stärkstem Maße in Mitleidenschaft gezogenen städtischen Interessen zu retten, was zu retten war. Er mußte vieles verloren gehen sehen. Der finanzielle Druck der Kirche auf der Laienwelt war zu schwer empfunden worden, als daß nicht die nunmehr eingetretene Möglichkeit zur Entbürdung, oftmals auch über das Ziel hinaus, unter Verleugnung von Recht und Gerechtigkeit hätte ausgenützt werden sollen.

Noch ein kurzes Nachwort über des Rats Verhalten hinsichtlich der eigenen Verpflichtung gegenüber dem Meißener Bischof.

Der Rat war seit den Anfängen der Stadt verpflichtet, dem Landesherrn eine Jahresrente von 120 Sch. zu geben⁴⁾. Diese Rente war 1409 an den Bischof gekommen⁵⁾. Wohl dieser Zins, der in seiner Höhe zu Anfang des 16. Jahrhunderts immer mit 135 ungarischen Gulden in Gold angegeben wird, war bis 1525 ohne jeden Anstand entrichtet worden⁶⁾. Der Bischof hatte zu gegebener Zeit den Rat an die fällige Zahlung erinnert und ihm den Boten oder den Görlitzer Pfarrer oder einen Adligen oder seinen Kammermeister bezeichnet, dem das Geld gegen seine Quittung gezahlt werden sollte. Und der Rat hatte es gezahlt. Da auf einmal am 28. Mai 1525 ergeht ein eigenhändiges Schreiben des Bischofs aus Stolpen an den Magister Johannes Haß, obersten Stadtschreiber der Stadt Görlitz⁷⁾, in dem der Bischof seinen Boten mit der Quittung über die zum letzten Walpurgistermin geschuldeten Zinsen ankündigt und bittet, Haß wolle verschaffen, daß diesem boten solche zinse in geheyme uberantwort werden. Diese Bitte wiederholt sich am 2. Juni 1526, am 17. November und 9. Dezember 1526 (wieder mit eigenhändigem Schreiben⁸⁾),

¹⁾ a. a. D., Bl. IV a.

²⁾ a. a. D., Bl. IV b.

³⁾ a. a. D., Bl. V b f.

⁴⁾ Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 71.

⁵⁾ R. L. M., 72. Bd., S. 24.

⁶⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 16, 23, 27, 32, 33, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 50, 53.

⁷⁾ a. a. D., Bl. 66.

⁸⁾ Bl. 67, 68, 69, 70, 80.

am 2. November 1527, am 24. Oktober 1532. Am 17. November 1526 bittet der Bischof auch noch eigenhändig, die Michaeliszinsen, wie es alter Brauch gewesen sei, in Gold und gutem Gewicht und nicht in Münze auszuführen; denn bei den letzten Walpurgiszinsen hätten 24 $\frac{1}{2}$ Gr. an der Summe gefehlt¹⁾). Vom 5. Mai 1538 liegt eine eigenhändige Quittung des Bischofs über 67 ungarische Gulden in vollem Golde vor²⁾). Am 11. Januar 1549, am 11. Juli 1550, am 29. Oktober 1551, am 8. Juni 1555 klagt der Bischof über längst vertagte Zinse. Am 1. Mai 1561 bittet er wieder um die schuldigen Walpurgiszinsen, am 30. April 1564 wieder um vertagte Zinsen. Am 30. April 1573 fordert er die fälligen Zinsen, ebenso am 29. April 1574 und dann wieder am 16. Oktober 1576³⁾).

In der Zahlung des Zinses an den Bischof spiegelt sich ebenfalls die Zeit. Das Jahr 1525 ist der Höhepunkt der Krisis gewesen. Die nicht mehr einzudämmenden Gewässer sind höher und höher gestiegen. Das unter übermäßigem finanziellen Druck gestandene Gefäß des Görlitzer Kirchenwesens ist zersprungen. Mit Entschlossenheit hat der weltliche Arm des Rats zugefaßt, um völliger Zertrümmerung vorzubeugen. Allmählich hat eine neue Ordnung sich angebahnt. Aber die Erinnerung an die frühere Bedrückung ist geblieben. Es tritt auch hier an einem kleinen Ausschnitt aus der Geschichte zutage, was Egelhaaf und von Bezold in ihren Reformationsgeschichten im Allgemeinen sagen: Im Vordergrund der Klagen stand die Unzufriedenheit über die finanzielle Ausbeutung der Christenheit⁴⁾). Der finanzielle Druck des päpstlichen Kirchenregiments hatte eine tiefgehende Erbitterung hervorgerufen und genährt, wie überall, so auch in Deutschland⁵⁾).

2. Die Belastung der Priesterschaft.

Aber nicht bloß die Laienwelt stand unter dem Druck der finanziellen Forderungen der Kirche, sondern ebenso die „gemeine Priesterschaft“, wie es in den Missiven wiederholt heißt⁶⁾), die Pfarrer, die Kapläne, die Altaristen, die Lektoristen.

In dieser Beziehung bietet ein Schriftwechsel aus dem Jahre 1508 ein sehr bezeichnendes Schlaglicht. Am Mittwoch (2. August) nach Petri Kettenfeier 1508 schreiben die Mannschaft des Reichbildes, vertreten durch Peter von Gersdorf und Otto von Rostitz in Rothenburg, und Bürgermeister und Ratmann der Stadt Görlitz an den Bischof von Meißen oder in seiner Abwesenheit an seinen Offizial über Neuerungen der Priesterschaft auf den Dörfern⁷⁾). Der Bischof

¹⁾ Bl. 70.

²⁾ Bl. 83.

³⁾ Bl. 86, 87, 89, 90, 91, 95, 96, 98.

⁴⁾ Egelhaaf, Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, I. Bd., 1517—1526, S. 84.

⁵⁾ v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 75.

⁶⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 448 b f., Bl. 465 b, Missiven 1520—1523, Bl. 221 f., Missiven 1510—1512, Bl. 121.

⁷⁾ Missiven I, 1508—1510 (L. I, 279 c), Bl. 9 b f.

habe Kenntniss von der im Beisein des Landvogts Siegmund von Wartenberg aufgestellten Beschwerde, wie und welcher Gestalt sich etliche Pfarrer auf dem Lande unterstünden, beschwerliche Neuerungen gegen die Erbherrschaft, ihre Gerichte und Armenleute vorzunehmen. Er habe auch etliche dieser Pfarrer der Gebühr nach zurecht gewiesen. Dennoch wolle es mit vielen, vor allem mit dem Pfarrer zu Rothenburg, kein Aufhören gewinnen, sondern je länger um so mehr sich fortsetzen, sonderlich auch in der Weise, daß etliche der Pfarrer von den Almosen, so den Kirchen auf der Tafel gegeben würden, die Hälfte für sich beanspruchten und eben so die Gerichte, holdunge und ufftzige über widmutleute, und weiter insofern, als sie von Taufen, Trauungen, dreißigsten und anderen mehr forderten und haben wollten, als es von alters her gewesen sei. Wollten es aber die Erbherrschaften, Kirchenväter und Widmutleute nicht zulassen und weigerten sie sich es zu tun, so würden sie wider alles Recht vor den bischöflichen Offizial nach Stolpen geladen. So bäten sie denn, der Bischof möge nochmals von Amts wegen verfügen, jeder Pfarrer auf dem Lande möge es halten und bleiben lassen, wie es bei seinen Vorfahren von alten Zeiten her gehalten worden sei. Des Bischofs Antwort unter dem 19. August 1508 aus Wurzen klingt ein wenig kühl und zurückhaltend¹⁾. Er bestätigt den Empfang des Schreibens vom 2. August und bemerkt dann, es habe bisher niemand, wenn dergleichen Sachen an ihn gelangt seien, sich von seiner Antwort beschwert gezeigt. Dabei wolle er es auch belassen. Denn er wolle, so viel an ihm sei, verhüten, daß jemandem irgend welche Unbilligkeit widerführe. Daß Otto von Kostitz wider seinen Pfarrer Klagen habe, habe er recht ungern vernommen. Er habe ihm in der Weise geantwortet, daß die Sache zu schleunigem Austrage komme, und zwar so, daß sich kein Teil Unrechts zu beklagen habe. Er sei willens, gegen jeden Priester, der gegen jemand ein Unrecht vornehme, einzuschreiten.

Jedenfalls, nicht bloß einzelne, sondern eine größere Anzahl von Pfarrern des Görlitzer Reichbildes, denn nicht bloß der Rat, sondern auch die Mannschaft des Reichbildes Görlitz schreiben und empfangen Antwort vom Bischof, versuchen, ihre Einnahmen zu erhöhen; sie nehmen einen Teil der Opfergelder für die Kirche für sich in Anspruch, sie steigern die Gebühren für die Amtshandlungen. Man wird nicht fehl greifen, den Beweggrund dazu in der äußerlich bedrängten Lage zu suchen.

In die gleiche Richtung weisen der später²⁾ ausführlich zu behandelnde Mißbrauch geistlicher Strafmittel, Verweigerung der Taufe, der Absolution, der Kommunion, die Bedrohung mit dem Banne, um Geldschulden herein zu bekommen, sowie der Mißbrauch der den Pfarrhäusern auf dem Lande zustehenden Schankgerechtigkeit, die Ausgestaltung der Pfarrhäuser zu Schankhäusern von Bier und Wein,

¹⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VII, Bl. 130. Regest im Oberlaus. Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 79.

²⁾ vgl. S. 179 ff.

sowie der damit in Zusammenhang stehende Handel mit Getreide. Es galt, was für ganz Deutschland bezeugt ist, auch für Görlich und Umgegend: „Den unteren Geistlichen fehlten oft die Mittel, ihren Unterhalt zu bestreiten. Sie waren daher genötigt, durch oft sehr ungeistliche Mittel ihr Leben zu fristen¹⁾.“

Eine der Hauptursachen dieses finanziellen Druckes lag in den Forderungen der vorgesetzten geistlichen Stellen.

Die Görlicher Pfarrei war das beste Lehen im Archidiaconat Oberlausitz, wie überhaupt im Bistum Meissen. Es war am höchsten von allen Pfarreien mit 50 mr. jährlicher Einkünfte in der Bistums-
matrikel eingeschätzt und hatte davon 200 böhmische Groschen als jährlichen Bischofszins zu entrichten²⁾. Trotzdem beklagte sich im Oktober 1524 der Görlicher Pfarrer beim Rat, daß die Pfarre auf 50 mr. taxiert sei. Er wolle gern sich gehorsam erweisen, aber jekund stünde es nicht in der Pfarrei Vermögen und Einkommen. Und der Rat bittet das Bauzener Kapitel, es wolle mit Rücksicht auf die gegenwärtig schwere Zeit den Pfarrer günstig verschonen³⁾. Ebenso gibt es zu denken, daß der Rat 1523 sich für den neuen Pfarrer zu Kauscha verwendet. Kauscha war im Sedes Görlich die schlechteste Pfarrei. 1495 war die Höhe seiner Einkünfte auf 1 mr. festgesetzt; erst 1520 verdoppelten sie sich⁴⁾. Darum mögen auch seine Pfarrer öfters gewechselt haben. Am 3. August 1505 sandte der Offizial, Magister Kuchler in Bauzen, dem Pleban Simon Misse in Freiwaldau den Johannes Kurzmaul als Pfarrer zur Investierung in Kauscha⁵⁾, am 30. März 1508 dem Pfarrer in Tiefenfurt einen Laurentius Laussigk zu gleichem Zweck⁶⁾ und am 26. September 1523 der Offizial Simon Schollenberg dem Pfarrer zu Penzig den vom Görlicher Rat zur Pfarrei in Kauscha präsentierten Johannes Leuschner, um ihn in Kauscha einzuführen⁷⁾. Und als der Rat diesen letzteren, der eine zeitlang in Görlich Kaplan gewesen war, dem Herrn Simon Schollenberg, dem Offizial der Probstei zu Bauzen, zuschickte, weil er ihm um Gottes willen die Pfarre seines Dorfes Kauscha verliehen habe, bat er den Offizial in seinem Begleitschreiben vom 26. September 1523⁸⁾, er wolle den armen Mann nicht beschweren, die Pfarre sei, wie in dieser Zeit auch andere, ikt fast geringe geworden. Vielleicht gehört in diesen Zusammenhang auch die Mitteilung eines anderen bischöflichen Offizials vom 24. Mai 1515 aus Stolpen, er wolle gemäß dem Schreiben des Rats sich dem Pfarrer zu Troitschendorf gefällig erweisen⁹⁾. Von den niederen geistlichen

¹⁾ Egelhaaf a. a. D., S. 89 f.

²⁾ N. L. M., 89. Bd., S. 167.

³⁾ Missiven 1523—1526, Zettel zu Bl. 221 f.

⁴⁾ N. L. M., 89. Bd., S. 167, Anm. 5.

⁵⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 69.

⁶⁾ a. a. D., S. 78.

⁷⁾ a. a. D., S. 128.

⁸⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 14 a.

⁹⁾ Urkundenbuch VIII, Bl. 37.

Pfründen erhob die Kurie bei jeder neuen Besetzung die sogenannten Annaten, in der Regel nur die Hälfte des ersten Jahreseinkommens¹⁾. Möglicherweise hat es sich hier um Erleichterung der in dieser Verpflichtung liegenden Last gehandelt.

Ganz besonders eindrucksvoll aber erscheinen mir folgende Nachrichten der Missiven aus den Jahren 1523 und 1524.

Am 23. Januar 1523 schreibt der Rat an den Probst, Dechand, Senior und ganz Kapitel des Domstifts zu Meissen²⁾, der König Ludwig habe wie auf das Land und die Städte der Oberlausitz so auch auf die Priesterschaft eine Steuer gelegt³⁾. Er, der Rat, habe erwartet, das Kapitel werde die Geistlichkeit gegen die Auflage schützen. Das sei aber nicht geschehen. Vielmehr habe das Kapitel sogar von der Geistlichkeit über die Forderung des Königs hinaus in Bischofs Namen noch ein gemeines subsidium biennale⁴⁾ gefordert. Darüber sei er befremdet. Die Priesterschaft sei nach Briesen, die sie an ihn, den Rat, geschrieben, höchlich beschweret. Darum bitte er das Kapitel, es möge die Priesterschaft auch diesmal mit dem subsidio verschonen, oder Rat und Hilfe mitteilen, wie man sich zu des Königs Anfordern verhalten solle und dabei die jetzige böse Zeit, den Abfall ihres Standes, auch ihre Armut mit Gunst beherzigen. Und dann fährt er fort: Wene aber der keynes zu gemute getzogen und solden jehe mit processen oder dergleichen wege zum subsidio mit vorlassener hulffe genotiget werden, des wir uns gar nicht vorsehen, müßten wir inen selbst, zuentkegen den processen, unsern rathe nicht vorhalden, des wir uns viellieber mussigen wolden, der zuversicht, werdet des ihr so weit nicht gelangen lassen. Also den Rat befremdet es nicht wenig, daß die Geistlichkeit von ihrem geistlichen Herrn und Bischof dem König gegenüber nicht allein durch Beistand und Hilfe gänzlich verlassen worden sei, — diese Worte sind dem ersten Entwurf des Schreibens vor seiner Absendung noch ausdrücklich eingefügt worden, — sondern daß sie darüber hinaus auch noch mit dem vom Bischof geforderten subsidium biennale belastet werde; er droht ganz unverhohlen, er werde bei etwaigen Prozessen die Partei der Priesterschaft ergreifen und ihr seinen Rat nicht vorenthalten. Ein bezeichnendes Stimmungsbild!

Dieses Bild tritt in zwei späteren Schreiben noch schärfer heraus. Zwar hatte nach einer Nachricht im Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis⁵⁾, vielleicht in Beantwortung des Schreibens vom 23. Januar

¹⁾ v. Bezold, a. a. O., S. 76.

²⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 421. — Ein Schreiben ähnlichen Inhalts vom gleichen Datum ist an die heimgelassenen Räte und Statthalter des bischöflichen Hofes zu Meissen gerichtet, Bl. 422.

³⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis, II. Bd., S. 124, bringt die Nachricht: König Ludwig bietet unterm 26. Juli 1522 die Sechsstädte auf, mit Büchse, Kraut und Lot sich in Bereitschaft zu setzen.

⁴⁾ Identisch mit dem alten cathedraticum, N. L. M., 88. Bd., S. 270, der alle 2 Jahre fällige Bischofszins, N. L. M., 89. Bd., S. 166, Anm. 5.

⁵⁾ II. Bd., S. 125.

1523, das Kapitel zu Meißen den Rat zu Görlitz unter dem 28. Januar gebeten, seine Geistlichkeit vor Überlast und Beschwerung zu schützen und sie bei ihren Privilegien¹⁾ erhalten zu helfen. Der Rat scheint auch mit Erfolg eingegriffen zu haben. Denn er schreibt unter dem 14. April 1523 dem Kapitel zu Meißen, der König habe aus Gnaden und nach Fürbitte die Priesterschaft von der Steuer befreit²⁾. Aber, nachdem er noch einmal an sein vor Fastnacht (10. Februar) an dieselbe Anschrift gerichtetes Schreiben wegen des subsidium biennale erinnert hat, gibt er ihm folgendes zu hören: Der König habe zwar die Steuer erlassen, dagegen das Meißener Kapitel habe das subsidium unnachsichtlich, auch mit Drohung des Prozesses gefordert. Dieweili wir aber irer (der Priesterschaft) not, das si weder zinse noch hauptgut bekommen mogen, gut wissen tragen, susten wenig zufals beim gemeynen manne itziger zeit zu gewarten haben, vielleicht auch zur zeerung und vorehrung beisteuer thuen sollen, bieten wir gar fleißig, e. acht. w. wolden nochmals bei den stathaldern bischofflicher gnaden darob sein, das der armen priesterschaft auff dismal mit dem subsidio verschonet, sie hetten bei iren lehen so viel diester baß zu enthalden. Den wiessen wir, wie angezeiget, ire not, und solden ehe ubir ir vermogen von iren selbst prelaten auch beschweret werden, haben e. a. w. zu bedencken, wohin iss entlich in diesen schwindenferlichen leufften gereichen wolde. Und in einem dritten Schreiben vom 13. Mai 1523 sagt der Rat³⁾: Sein Pfarrherr sei heutigen Tages zu ihm gekommen und habe ihm im Namen der Priesterschaft einen Brief der Statthalter in Meißen an Thomas Leiß, Pfarrherrn zu Vissa⁴⁾, vorgewiesen und ihm mündlich berichtet, daß die Schreiben des Rats an das Kapitel wie an die Statthalter wegen des Subsidiums vergeblich gewesen seien, daß das Subsidium vielmehr auch mit bedrohlichen Prozessen und ohne jede Rücksicht auf ihre wirkliche Not und Armut nach den alten Taxen und in böhmischer Münze unbeirrt gefordert werde; er habe ihn nochmals gebeten, anstatt der Priesterschaft bei den Statthaltern vorstellig zu werden. Das tut er denn auch. Er erinnert an die schwindelferlichen Zeiten sowie daran, daß seine schriftliche Bitte aus guter Meinung und zur Erhaltung alter christlicher Ordnung getan sei. Er gibt zu bedenken, ob es zu einem guten Gehorsam gereichen wolle, so die Priester vor der Jurisdiktion ihres Prälaten und Herrn bei ihren ausstehenden Zinsen gänzlich verlassen würden⁵⁾. Er macht darauf aufmerksam, daß die subsidia zurzeit nach den alten Taxen schwerlich möchten gegeben werden können. Er bittet, der Priesterschaft guten Willen zu be-

¹⁾ Vielleicht ist gemeint die Befreiung der 3 sedes Görlitz, Reichenbach, Seidenberg von der Steuer. Privileg des Königs Ladislaus vom 3. Juli 1454. Codex dipl. Lus. sup. IV, 896, 3. 16 ff.

²⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 448 b f.

³⁾ a. a. O., Bl. 465 b f.

⁴⁾ Damals der Erzpriester der sedes Görlitz.

⁵⁾ In dem im vorigen Abschnitt geschilderten Kampf um die Priesterzinsen haben sich darnoch Bischof und Kapitel ganz passiv verhalten.

weisen und sie mit Prozessen und Verachtung der Jurisdiktion nicht zu beschweren, auch Görlitzer Münze anwenden zu lassen. Denn die Auflagen wie in vergangener Zeit so auch jetzt zu reichen, sei ihm wie der Priesterschaft unleidlich. Andernfalls müßten sie sich an den Rat wenden, wie sie sich hierin verhalten sollen. Wiederum also der Rat der Schutzherr der Priesterschaft, und die verständnislosen Bedrücker, was wiederholt mit besonderer Bitterkeit hervorgehoben wird, der eigene Bischof, das eigene Domkapitel!

Und noch einmal zeigt sich das gleiche Schauspiel: Nach einem Schreiben des Rats vom 21. Oktober 1524 an das Kapitel zu Bautzen¹⁾ hatte dieses von der Priesterschaft verlangt, sie solle zur königlichen Steuer von der wiederkäuflichen Mark Zinses eben so viel entrichten, wie die auf dem Lande von der erblichen Mark. Darüber hatte sich die arme Priesterschaft²⁾ beim Rat beklagt, ebenso auch darüber, daß nunmehr auch die Görlitzer Priesterbruderschaft mit einer Taxe belegt worden sei, während sie doch vormals nie angerührt worden sei, denn sie sei allein zur Erhaltung der armen, gemeinen Priester als Altaristen, Lektoristen und Kaplane aufgerichtet worden, schließlich auch noch darüber, daß ihr zur Bezahlung der Steuern ein so kurzer Termin für nächsten Martini gesetzt sei. Wieder tritt der Rat auf die Seite der Priester. Er gibt dem Kapitel zu bedenken, wohin der armen Priesterschaft Tun und Wesen zu jetzigen schweren Zeiten gerichtet sei. Er bittet, sie nicht damit zu beschweren, von den wiederkäuflichen Zinsen auf dem Lande eben so viel zu entrichten wie von den erblichen, auch die Bruderschaft mit der Taxe gänzlich unbeschweret zu lassen, dieweil sie mit ihren Zinsen und Einkommen fast gänzlich verlassen sei, endlich auch einen späteren Zahlungstermin zu bestimmen. Also der Rat wieder der Helfer, die zuständige kirchliche Behörde dagegen der Gegner!

Und neben diesen Zeugnissen von der Lage der Priesterschaft nun zwei Zeugnisse vom Leben des Bischofs.

Am 10. April 1518 war Bischof Johann VI. (von Salhausen) nach vollendetem 74. Lebensjahre gestorben. Am 27. April hatte Johann von Schleinitz, der bisherige Kantor und Senior des Hochstiftes, durch das Fürwort des Defans, Dr. Johann Hennig, die bischöfliche Würde erlangt. Leo X. hatte ihn unter dem 5. Juli 1518 bestätigt³⁾. Am Sonntag (17. Oktober)⁴⁾ nach Galli hatte die bischöf-

¹⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 221 f.

²⁾ Hier handelt es sich dem Zusammenhang nach wohl in erster Linie um die Priesterschaft der Stadt Görlitz, während sonst auch an die Priester der Oberlausitz zu denken sein wird.

³⁾ Cod. dipl. Sax. Reg. II. Hauptteil, 3. Bd., S. 336 f.

⁴⁾ Der vorgenannte Codex nennt S. 337 als Tag der Krönung den Montag (18. Oktober) post Galli, daher in der Einleitung S. XVI als Tag der bischöflichen Weihe auch der 18. Oktober. Nach dem Urkundenbuch VIII, Bl. 48 (Ratsarchiv) ladet der Bischof ausdrücklich zum Sonntag nach St. Galli zur Consekration ein. Ebenso steht Missiven 1517—1520, Bl. 194 b: Erhonung des neuen bischoffs zu Meissen ist gwest dominica post Galli 1518, ebenso Scriptorum, III. Bd., S. 543, 3. 1 f.

liche Consekration in der Domkirche zu Meissen stattgefunden. Der Rat von Görlitz war durch Schreiben vom 12. September auch dazu eingeladen worden; er hatte Sonnabend zuvor zur Vesper eintreffen und am folgenden Sonntag bei vorbringung solchs amts dem Allmächtigen zu Lobe erscheinen und nicht außen bleiben sollen¹⁾. Unter dem 19. September hatte er zwar diese Einladung, ob wir auch gemeyner stad geschafft halb personlich zu komen verhindert, in höflicher Form abgelehnt²⁾. Aber unter dem 14. Oktober 1518 hatte er An hern Johannem erwelten zu bischoff zu Meissen folgendes Schreiben gerichtet³⁾: Erwirdiger in got vater gnediger her. Unsere ganzwillige fleißige dinstse sein euer gnaden stets zuvor bereit. Gnediger her, zu einer kleinen verehrung schicken wir euern gnaden bei unsern understat-schreiber einen vorgulden kopp⁴⁾ (darüber steht: ist gekaufft umb 51 marck), einen hirschen, 6 rehe, eine loge malvasier, eine loge rehrisch und eine loge reynisch weins, so gut wirs diese zeit bekommen und bei uns gehabt haben, dinstlichs fleis bietende, dasselbe in gnaden anzunemen und unser gnediger her zu sein. Wollen wir umb dieselbe euere gnaden gefliessen sein gantz willig zu machen.“

Und unter dem 24. Januar 1520 schickt er ihm wieder eine Loge Reinfall und eine Loge Ungarischen Weins, so gut er iziger Tage in gemeiner Stadt Weinkeller vorhanden, dazu ein halb Schock Rebhühner und bittet, dasselbige zu einer kleinen Verehrung gnädiglich annehmen zu wollen⁵⁾. Der Bischof aber schreibt unter dem 26. Januar zurück⁶⁾, er habe dem Erzpriester Thomas Leisse zwar seinerzeit befohlen, ihm eine Loge Reinfall und eine Loge Ungarischen Wein und Rebhühner zu kaufen, aber den Rat habe er nicht bemühen, auch solches alles ganz gerne bezahlen wollen. Wenn der Rat dies nach seinem Schreiben nicht wolle, wolle er die Gaben mit Dankbarkeit annehmen.

Auch für Görlitz und die Oberlausitz bestanden die schroffen sozialen Gegensätze im geistlichen Stande⁷⁾. Bischof und Kapitel ließen es sich wohl sein. Ein großer Bruchteil der niederen Weltgeistlichkeit befand sich in einer recht kümmerlichen Lage. Waren doch z. B. im Bereich des Erzpriesterstuhls Görlitz von 31 Pfarreien nur 3 zum Bischofszins mit einem höheren Einkommen als 9 mr. veranlagt, Görlitz selbst mit 50 mr., zwei andere mit 12 bzw. 10 mr., von den übrigen hatten 21 Pfarreien ein Einkommen von 4—8 mr. und 6 ein Einkommen von 1—3^{1/2} mr.⁸⁾ Und in dem ganzen Archidiafonat

1) Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 48.

2) Missiven 1517—1520, Bl. 182: Newer Bischoff!

3) Missiven, a. a. O., Bl. 194 b.

4) Missiven 1517—1520, Bl. 399.

5) Ein Becher, vgl. Script. rer. Lus. N. F., III. Bd., S. 19, 3. 21 und 29: hier kopff und becher für denselben Gegenstand gebraucht.

6) Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 57.

7) v. Bezold, Geschichte der deutschen Reformation, S. 79.

8) N. L. M., 89. Bd., S. 167.

Bauzen waren prozentmäßig bei 204 Stellen die niederen (1 bis 3 $\frac{1}{2}$ mr.) mit 47 Prozent, die mittleren (4—8 mr.) mit 46,5 Prozent und die hohen (10—50 mr.) nur mit 6,5 Prozent vertreten¹⁾.

Am 27. April 1525 haben die Priester der 3 Erzpriesterstühle Görlitz, Reichenbach, Seidenberg dem Bischof und dem Kapitel zu Meißen die Quittung für ihr Verhalten überreicht: Sie verweigerten ihm die Abgaben und lösten sich von seiner Gerichtsbarkeit.

III.

Sittliche Zustände in der Priesterschaft.

Die in der katholischen Kirche zum allgemeinen Gesetz erhobene und immer mehr durchgeführte erzwungene Ehelosigkeit der geistlichen Personen ist auch von der Görlitzer und Oberlausitzer Priesterschaft als eine schwere Last empfunden worden und hat mancherlei üble Folgen gezeitigt. Haß schreibt über das 3. und 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts²⁾, unter dem Schürztuch hätten alle jungen und alten Pfaffen und Mönche Weiber haben wollen und darum ihren priesterlichen Stand verlassen. Er rühmt es an dem Görlitzer Rat, entgegen der Handlungsweise anderer Städte sich dagegen gewehrt zu haben, den Pfaffen die Verhehlung zu gestatten, oder falls sie sich verhehlicht hatten, ihnen das Bleiben in Görlitz zu erlauben³⁾.

Das in der Geistlichkeit weit verbreitete Verlangen nach rechtmäßiger Ehe ganz allgemein als einzigen Grund für die Hinwendung zur Reformation zu bezeichnen ist sicher ungerecht. Aber der ungeheure Druck des Zölibats ist damit deutlich bezeugt, und die mancherlei einzelnen Zeugnisse, daß der Kirche Gebot nicht immer gehalten worden ist, gewinnen dadurch an Bedeutung. Es gibt allerlei zu denken, wenn Haß erzählt, es habe der Rat um 1500 die Priester, deren alle Tage bis zu 42 im Messedienst tätig gewesen seien, in großer Furcht gehalten und ihnen zur Vermeidung ihrer Büberei nur in ganz geringem Maße eine eigene Wohnung zugelassen; auch hätten sie eine Zeit lang große Studentenkappen mit langen Zipfeln auf ihren Achseln tragen müssen⁴⁾. Es wird im Memorialbuch von 1519—1548 aus dem Jahr 1525 unter voller Namensnennung der beteiligten Personen bezeugt, daß ein Mönch in der Wohnung einer Görlitzer Frau mit einem Görlitzer Mädchen verbotenen Umgang gepflogen habe⁵⁾. In der gleichen Quelle finden sich aus dem Jahre 1526 schlimme Nachrichten über den Pfarrer zu Leopoldshain, der außerordentlich böser Dinge im Verkehr mit seiner angeblichen Schwester und einem anderen Mädchen bezichtigt wird⁶⁾, über die Köchin des Pfarrers zu Seiffersdorf aus dem Jahre 1528, die zusammen mit einer Frau aus Arnsdorf dem

¹⁾ N. L. M., 89. Bd., S. 167, Anm. 3.

²⁾ Script., IV. Bd., S. 300, Z. 9 ff.

³⁾ Script., IV. Bd., S. 236, Z. 3 ff.

⁴⁾ Script., IV. Bd., S. 13, Z. 34 ff.

⁵⁾ Memorialbuch, Bl. 29 b; vgl. Zecht, Quellen, S. 100 ff.

⁶⁾ ebd. Bl. 39 f.

Junker Nikol von Rabenau Gift gereicht haben sollte¹⁾, sowie über den Pfarrherrn zu Zänkendorf und seine Köchin vom Jahr 1532²⁾. Beide waren verdächtigt worden, die Kirche zu Zänkendorf erbrochen sowie eine Mühle des Ritters in Ullersdorf in Brand gesteckt zu haben. Sie waren zu Görlitz ins Gefängnis gekommen, schließlich aber wieder freigegeben worden. Doch war ihnen unter anderem vor Gericht gesagt worden, sie sollten beieinander wie bisher nicht gefunden werden, sondern ehelicherweise, welches ihnen vielleicht anderswo außerhalb des Görlitzer Weichbildes vergönnt werden möchte. Aus diesem Vorgang ins Allgemeine zu folgern: „Pfarrer, wenn sie mit ihren Köchinnen verdächtig gewesen, hat E. E. Rat zu Gefängnis bringen und sie des Görlitzer Weichbildes verweisen lassen“³⁾ und damit schlechthin einen größeren Teil der damaligen katholischen Pfarrer geschlechtlicher Unsitlichkeit zu zeihen, ist unberechtigt. Daß aber in dem Verhältnis manches Pfarrers zu der weiblichen Person, die ihm den Haushalt versah, mancherlei auszusetzen gewesen sein wird, darf mit gutem Grunde angenommen werden. Das Memorialbuch sagt noch aus dem Jahr 1541⁴⁾: „Eine . . ., ist die Köchin unseres Predigers . . . gewesen und von ihm geschwängert worden, aus der Stadt gewiesen.“ Die Annatur des Verbots der Priester-ehe hat sich gerächt.

Daß es unter der großen Anzahl der Weltpriester auch manchen in seiner Arbeit säumigen und faulen Knecht gegeben hat, nimmt nicht Wunder. Zu Görlitz war es 1508 nach der grausamen Plage der Pest etliche Male vorgekommen, daß Leute, die in der Kirche die heiligen Sakramente begehrten, keinen Kapellan hatten erlangen, ja wegen Fehlens des Priesters Kinder nicht taufen lassen können; der erste Kapellan war etwas fürchtig (furchtsam); war die Woche an ihm, die Kranken zu versorgen, dann hielt er sich mit Vorsatz zurück und ließ sich nicht auffinden⁵⁾. Ebenso fühlten 1518 zu Görlitz die Priester des Gestiftes de passione domini von einer täglichen Frühmesse sich beschwert und baten, sie loco lecture halten zu dürfen, ob und weil sie davon keine Einnahmen hätten⁶⁾. Der Pfarrer Franziskus Jost zu Marklissa, der vom Rat einen Altar zum Lehen bekommen hatte, wurde 1514 vom Rat gemahnt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, andernfalls der Rat andere Wege einschlagen müsse⁷⁾. Wohl derselbe Franziskus Jost, jetzt aber Pfarrer zu Markersdorf, mußte sich im August 1522 aufs Neue daran erinnern lassen, daß er im Winter die Frühmessen an seinem Altar in der Stadt nicht, wie sich's gebühre, gehalten habe. Der Rat war Willens, so der Pfarrer

¹⁾ ebd. Bl. 56 a.

²⁾ ebd. Bl. 82 f.

³⁾ Görlitzer Ratsarchiv, Regal III 2, Acta varia von 1532—1706, Bl. 2.

⁴⁾ Bl. 137 a.

⁵⁾ Missiven 1508—1510 (L. I, 297 c), Bl. 4 und Zettel.

⁶⁾ Script., III. Bd., S. 542, Z. 5 f.

⁷⁾ Missiven 1512—1515, Bl. 363 a und 394 b.

sich nicht anders schicken wollte, den Altar einem pflichttreueren Manne zu übertragen¹⁾.

Auffälliger sind zwei andere Vorkommnisse. Ein Simon, Pfarrherr zu Horka, hatte den Kretschmer Hans Wiedemann daselbst bösllich ermordet und, wie eine Nachricht vom 6. November 1524 angibt, bei Nickel von Gersdorf zu Horka für die Kinder des Kretschmers 50 mr. hinterlegt, um sie den Kindern zu gut auf Zins auszuleihen²⁾: Der Anlaß zur Ermordung ist unbekannt. Die Tat selbst, am 25. April 1510 geschehen, bestätigt Haß³⁾, ohne irgendwie ein Wort des Tadelns oder auch nur des Erstaunens hinzuzufügen. Allerdings waren der Kretschmer, die Schöppen und die ganze Gemeinde zu Horka in der Nacht gewesen, so daß nach geltendem Recht vom Täter nicht gebüßt werden durfte⁴⁾ und der Ermordete in diesem Falle auch bis etwa zum 14. September d. J. unbegraben liegen gelassen worden war⁵⁾. Immerhin ein Pfarrer ein Totschläger und trotzdem noch im Amte! Es ist eine Illustration zu einer Bemerkung von Bezolds⁶⁾: Priester, die im offenen Konkubinat lebten, bei Spiel und Trunk die Nächte durchschwärmten, gelegentlich auch eine Rauferei und einen Totschlag auf ihr Gewissen nahmen, gehörten keineswegs zu den Seltenheiten.

Die andere Geschichte spielt in Görlitz⁷⁾. Der Görlitzer Pfarrer war verpflichtet, wie dem Prediger und den 5 Kapellänen so auch dem Schulmeister freien Tisch zu gewähren. Da hatte es sich am Mittwoch in des heiligen wahren Leichnams Woche (also unmittelbar vor dem Fronleichnamsfest) 1511 begeben, daß bei dem Abendessen der Prediger Magister Eustachius sich gröblich vergessen, den Schulmeister mißhandelt und verwundet hatte. Damit aber nicht genug. Er hatte sich gegen den Schulmeister wie gegen andere noch am selben Abend wie am folgenden Tage mit unbescheidenen Worten und Drohungen vernehmen lassen, daß der Schulmeister lebend von seinen Händen nicht kommen solle. Der Schulmeister hatte dem Rat erklärt, er müsse sich enthalten, auf den Pfarrhof zu Tische zu gehen, er sei seines Halses und Lebens vor dem Prediger nicht sicher. Der Pfarrer hatte den Prediger sofort von seinem Predigtamt beurlaubt und einen anderen mit dem Predigen beauftragt. Der Prediger hatte sich trotzdem des Predigens nicht enthalten, sondern war ohne Willen des Pfarrers zum Predigtstuhl gedrungen und hatte allerlei Frevel auf dem Pfarrhof geübt. Der Fall hatte alsbald den Propst zu Bauzen, Niklas von Henik, beschäftigt. Beide, der Prediger Eustachius wie der Pfarrer Martin Faber, waren vorgeladen und verhört worden. Und durch Bitten war der Pfarrer dazu bewogen worden, vorausgesetzt, daß der Rat von Görlitz und der Offizial zu Bauzen nicht

¹⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 332 b.

²⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 229 a.

³⁾ Script., III. Bd., S. 59, Z. 6 f.

⁴⁾ Script., III. Bd., S. 61, Z. 12 f.

⁵⁾ Script., III. Bd., S. 60, Z. 5 ff.

⁶⁾ Geschichte der Reformation, S. 8.

⁷⁾ Missiven 1510—1512, Bl. 121 und Bl. 125 b f.

entgegen seien, den Prediger noch bis zum nächsten Michaelis an seinem Predigtstuhl zu erleiden. Der Rat war anderer Meinung gewesen. Im Schulmeister als des Rats und der Stadt Diener fühlte er sich selbst beschimpft. Er verlangte, daß sein Schulmeister, der vom Rat aufgenommen und des Rates Diener sei und seinen freien Tisch nicht aus Gunst oder Gnade, sondern aus Pflicht auf dem Pfarrhose habe, sich desselben unbeforcht (ohne Furcht) halten und keine weitere Beschwerlichkeit wie auch schimpfliche Nachrede zu gewärtigen habe. Sodann war er darüber sehr besorgt, daß aus einer solchen Freveltat, dergleichen er früher nie erfahren habe, viel Gezänk, Groll und Widerwillen nicht allein zwischen Prediger und Schulmeister, sondern auch für die gemeine Priesterschaft erwachsen werde. Denn solch unziemliches Beginnen, von solchen Personen, an solchen Stellen wie dem Pfarrhaus geübt, würde zur Verachtung der Priesterschaft führen. Daher bat er den Pfarrer, soweit das Pfarrhaus in Betracht komme, auf Frieden und Einigkeit zwischen seinen Tischsassen und der Priesterschaft zu halten, den Schulmeister seines Tisches ohne Drohen und Besorgnis vor neuem Schaden gebrauchen zu lassen und dafür zu sorgen, daß der Stadt solcher Aufruhr, den man an diesem Ort ungewohnt und nicht zu erwarten gehabt habe, erspart bliebe. Den vom Propst und auch von dem Pfarrer gewünschten Ausweg lehnte er ab; er glaubte nicht, daß es ohne Ärgernis, Nachrede und weitere Beschwerde abgehen würde.

Freilich werden Fälle wie die eben berührten nicht verallgemeinert werden dürfen. Das Memorialbuch von 1519—1548 enthält einige Zeugnisse, daß diese und jene Beschuldigung einem Pfarrer gegenüber bei näherer Untersuchung nicht hat aufrecht erhalten werden können. Der Pfarrer zu Dittersbach in Böhmen war 1526 von dem Sohn des Glöckners zu Schwerta des Kircheneinbruchs bezichtigt und nach Görlitz gefänglich eingezogen worden; er wurde, weil die Beschuldigung an Gerichtsstelle widerrufen wurde, freigelassen¹⁾. Eben-
sowenig konnte 1532 dem Pfarrer zu Zänkendorf der Kircheneinbruch und die Brandstiftung einer Mühle nachgewiesen werden²⁾. Kaspar Doncher, Pfarrer zu Diese (Diehsa), war 1533 der Hehlerei angeklagt worden; er sollte 3 böse Buben, die einen Mann auf freier Straße beraubt hatten, geherbergt haben. Auch er kam bald aus dem Görlitzer Gefängnis frei, er konnte nachweisen, daß er die drei Wege-
lagerer für ordentliche Leute gehalten hatte, er bekam auch sonst das Zeugnis eines frommen Mannes³⁾. Von Martin Faber, der vielleicht vier Jahre als Stellvertreter, dann 20 Jahre als Pfarrer die Görlitzer Pfarre innegehabt hatte, berichtet Haß, daß er sich mit dem Rat und der Stadtgemeinde stets wohlbetragen habe; sein 50 jähriges Priesterjubiläum war in feierlicher Weise gehalten

¹⁾ Memorialbuch, Bl. 45.

²⁾ ebd. Bl. 82 f.

³⁾ ebd. Bl. 91 b f.

worden¹⁾. Den Bericht über sein Sterben am 10. April 1520 kann man noch heute nicht ohne innere Ergriffenheit lesen²⁾. Und wie 1511 der Rat ohne Zaudern und nachdrücklich gegen den Prediger in Görlitz eingeschritten ist, so ist er auch sonst gegen die Amts- und Lebensführung der geistlichen Personen nicht gleichgültig gewesen. Er hatte 1508 den Pfarrer Faber auf die mangelhafte Amtsführung seiner Kapläne aufmerksam gemacht³⁾ und 1511 auf das Verhalten seines Predigers⁴⁾. Er hatte, wie bereits oben erwähnt, die Lebensweise seiner städtischen Priester geregelt, aber auch die ländlichen Geistlichen nicht aus den Augen gelassen. Er kümmerte sich um das Leben der Mönche im Kloster, er bot hilfreiche Hand, den sinnlosen Priester Nikolaus wieder in den Gehorsam des Bischofs zu bringen⁵⁾, er wollte nach dem Tode Fabers einen Pfarrherrn, mit dem er in Frieden, Lieb und Einigkeit sitzen, und der auch dem gemeinen Volk in guten, lieben und christlichen Sitten vorangehen möchte⁶⁾. Er wünschte 1523 ausdrücklich einen frommen, christlichen, tugendlichen Prediger, der gelehrt, sittenhaftig sei und sich auf gutem Mittel ohne menniglichs unnötige Anrührung und Schimpfen in seinem Predigen also erzeuge, daß dadurch das Volk in christlichem Glauben, Lieben und Werke, geistlicher und weltlicher Einigkeit und Gehorsam erhalten werde. Der Bischof bot ihm auch einen berühmten, gelehrten und gerechtfältigen Mann an, welcher nach Ordnung und Aussetzung der heiligen christlichen Kirche das Volk unterweise, und dann wieder einen anderen, der wohlgelehrt und sittenhaftigen und tugendlichen Lebens sei⁷⁾. Hatte doch auch des Bischofs Vorgänger schon 1508 dem Rat von Görlitz wie der Mannschaft des Görlitzer Weichbildes es ausdrücklich zugesagt, wo irgend ein Priester angezeigt werde, der wider jemand Unrecht vornehme, nach seinem Vermögen Abhilfe zu schaffen⁸⁾. Ob freilich den Worten der vorgesetzten geistlichen Behörde immer die Tat gefolgt ist? Von den Altaristen in Görlitz schreibt Haß, es seien gemeinhin grobe, ungelehrte Gesellen gewesen, die nichts gewußt und nichts getan hätten, als die Woche drei, vier und sieben Messen zu lesen. Und auch dies hätten sie nicht recht gekonnt, sondern sie seien dazu gegangen, wie die Sau zum Troge. Und solcher ungeschickter Pfaffen seien überaus viel ordiniert worden, woran die Bischöfe sehr übel getan hätten⁹⁾. Es wird eben neben den im Amte tüchtigen Priestern auch untüchtige gegeben haben, ohne daß es möglich ist, zwischen beiden die richtige Verhältniszahl festzustellen.

Auf ein anderes Gebiet führt das Folgende.

¹⁾ Script., III. Bd., S. 571, 3. 25 ff. und S. 543, 3. 10 ff.

²⁾ Script., III. Bd., S. 571, 3. 32 ff.

³⁾ Missiven 1508—1510 (Q. I, 297 c), Bl. 4.

⁴⁾ Missiven 1510—1512, Bl. 121.

⁵⁾ Oberlaus. Urk.-Verz. II, S. 79. — Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 6.

⁶⁾ Script., III. Bd., S. 572, 3. 21 ff.

⁷⁾ Urkundenbuch VIII, Bl. 64 f. Missiven 1520—1523, Bl. 496 f.

⁸⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, S. 79.

⁹⁾ Script., IV. Bd., S. 305, 3. 7 ff.

Der Bierschanf war von alten Zeiten her für Görlitz eine Quelle von mancherlei Streitigkeiten gewesen. Auch mit den eigenen Stadtpfarrern, zuerst mit dem M. Hieronymus Schwosheim, dann vor allem mit dem Vic. Johannes Behem, mit dem letzteren von 1489 an, waren des Bieres wegen böse Mißhelligkeiten entstanden. Man erzählte, daß es in den Landen keinen größeren Spielplatz gäbe, als auf dem Pfarrhof zu Görlitz¹⁾.

Diesen Bierstreit weiter zu verfolgen, erübrigt sich mit Rücksicht auf die Zecht'sche Darstellung. Nur auf die Nachwirkung des Streites für die Stellung der Priester in Görlitz sei hier kurz hingewiesen. Als Hans Frenzel nach Fertigstellung der Annenkapelle 1512 vom Rat die Erlaubnis zum Bau eines Priesterhauses für die bei der Kapelle tätigen 6 Priester erbat, wurde ihm sogar trotz der Fürsprache des Bischofs die Bitte abgeschlagen und zwar aus Furcht, die Priester könnten ihr Haus zum Ausschank fremden Bieres benützen. Zwar hatte der Bischof Johann von Meißen dem Protonotarius gesagt, quod velit locum et domum ita interdicere, quod in perpetuum ibi non debeat habere nec vendi cerevisia. Aber der Rat hatte besorgt, die Priester möchten mit der Zeit zu Rom allegieren libertatem ecclesiasticam und bei päpstlicher Heiligkeit etwas dawider ausbringen. Man wollte es nicht aufs Neue erleben, daß der Stadt mit Einführung des fremden Bieres durch Priester Beschwerne erwachse. Man wollte bei Zeiten dem Unrat, daß Priester mit Bierschenken gegen der Stadt Privilegien handeln und der Botmäßigkeit des Rats sich entziehen könnte, zuvorkommen²⁾. Man hatte nämlich auch sonst gerade des Bieres wegen mancherlei Schwierigkeiten mit der Priesterschaft. Der Bischof hatte 1509 vom Rat verlangt, auch den Altaristen zu gestatten, Bier und Wein zu ihrer und der Ihrigen Notdurft führen zu dürfen³⁾. Nach einem anderen Schreiben des Bischofs von 1512 sollte der Rat mit der Priesterschaft wegen des Bieres sich in Güte vertragen⁴⁾. Und 1520 schrieb der Bischof an den Rat des Mißbrauchs halber, so etliche Priester auf dem Lande mit Schenken übten, und was Unrats vor der Pfarre zu Kauscha solches Bierschanfs halber ergangen⁵⁾. Die Missiven von 1520 und 1521 bieten zu diesem Schreiben eine besonders anschauliche Erklärung⁶⁾. Unter dem 19. November 1520 beklagt sich nämlich der Rat bei dem Bischof über den Schank der Priester auf dem Lande. Dabei berichtet er, in dem Hause des Pfarrers zu Kauscha hätten sich eines Sonntags die Bauersleute an Bier und Wein so betrunken, daß beim Hinabgehen von der Pfarre einer von einem anderen ermordet worden sei.

¹⁾ vgl. Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 243 ff.

²⁾ Script., III. Bd., S. 406, Z. 30 ff., S. 426, Z. 21 f., S. 427, Z. 5 ff., S. 573 Z. 28 f.; vgl. auch die bittere Bemerkung von Haß über Behems Handel noch aus d. J. 1536, Script., IV. B., S. 305, Z. 18 ff.

³⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, S. 81.

⁴⁾ Oberlausitzer Urkunden-Verzeichnis II, S. 92.

⁵⁾ ebenda II, S. 118.

⁶⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 96 b—97.

Er verstehe es wohl, wenn ein Pfarrer sich mit Trank zu seiner Hausnotdurft versorge, aber ein öffentlicher Schank mit Bier und Wein wolle ihm doch herzlich beschwerlich fallen; hätte er doch am Tage des Briefschreibens 2 Pfarrherren 2 Fuhren Wein durch die Stadt gehen lassen müssen; hierdurch werde auch anderen die tägliche Nahrung genommen. Abhilfe vonseiten des Bischofs scheint nicht erfolgt zu sein. Denn nach einem Schreiben des Rats an den Pfarrer Valentin Wensch in Penzig vom 7. November 1521 hatte sich der Kretschmer zu Penzig bei dem alten Bürgermeister darüber beklagt, daß er von dem Pfarrer mit dem Bierschank höchlich bedrängt werde. Und der Rat hatte dem Pfarrer zu bedenken gegeben, ob solcher Schank einem Geistlichen wohl zustehe und ob zu solchem Zweck der Pfarrhof gebaut worden sei. Unter dem gleichen Datum war an Thomas Leiß, Pfarrherrn zu Lissa, der zugleich Erzpriester der Sedes Görlitz war, geschrieben worden, der Rat sei mannigfach berichtet worden, wie der Pfarrer täglich großen Schank mit Most und Bier halte und aus dem Pfarrhof einen Kretscham und Schankhaus mache, obwohl er doch selber wisse, daß solches für ihn sich weder gebühre, noch ihm zustehe¹⁾. Schreiben ähnlichen Inhalts waren vorher wie nachher an Theoderich Cranlent, Pfarrer zu Ludwigsdorf, und an den Pfarrer zu Ebersbach ergangen²⁾. Sie waren wirkungslos geblieben. Die Pfarrer hatten sich an des Rats Vorstellungen nicht weiter gefehrt, und der Rat bekam noch weiter von solch unerlaubten Bier- und Weinschank Bericht, ja er vernahm, daß der Schaffer und Schenke auf dem Pfarrhof zu Ludwigsdorf Gerste im Lande aufkaufe und sie nach Kamenz führe. Und nicht bloß der Rat hat in dieser Beziehung seine Mühe mit der Priesterschaft gehabt; den Patronen scheint es nicht anders gegangen zu sein. Das Memorialbuch von 1519—1548³⁾ erzählt aus dem Jahr 1532, der Ritter von Ullersdorf habe dem Pfarrer zu Jänkendorf den Bier- und Weinschank gewehrt, und der Pfarrer habe sich deswegen mit Drohworten gegen ihn vernehmen lassen.

So hatte der Bier- und Weinschank der Pfarrer, ja sogar auch eines Erzpriesters, mit der Zeit sich zu einem wohl allgemeinen Mißstand ausgewachsen. Und wenn der Rat von Görlitz auch in erster Linie um der ihm und anderen daraus entstehenden materiellen Nachteile willen dagegen aufgetreten ist, so hat man doch auch — und zwar mit Recht — nicht geringen Anstoß daran genommen, daß aus einem Pfarrhaus ein Schankhaus geworden war und die Würde des geistlichen Standes darunter litte.

Nicht weniger Mißfallen erregte die selbstjüchtige Ausnützung der geistlichen Vorrechte des priesterlichen Standes. In der Reformationsgeschichte von Bezold⁴⁾ wird auf den schamlosen Mißbrauch geistlicher

¹⁾ ebenda Bl. 239.

²⁾ ebenda Bl. 239 b und Bl. 241 b.

³⁾ Bl. 82.

⁴⁾ S. 81 f.

Waffen, des Bannes, des Interdicts sowie darauf hingewiesen, daß auch beim niederen Clerus mit der furchtbarsten Verweltlichung die ärgerlichste Ausbeutung der priesterlichen Unantastbarkeit verbunden war. Darüber schreibt Haß: „Solcher ungeschickter Pfaffen — dabei denkt er an Priester, wie sie oben gekennzeichnet waren — ist die ganze Welt voll geworden und haben hoch wollen gefreiet sein gewest. Der sie frump angesehen, der hat wider den Canon „Si quis suadente diabolo etc.“ getan und müssen für die bischöffen und gen Rom citiert werden, wie mir zur Neumburg an der Saale geschehen“¹⁾. Für den Mißbrauch geistlicher Waffen, als einen auch in der Oberlausitz vorhandenen allgemeinen Übelstand liegen gleicherweise mannigfache Zeugnisse vor.

Im oben erwähnten Bierstreit zwischen dem Rat und dem Pfarrer Behem scheute sich dieser nicht, den Ratsherrn im März 1490 die Beichte zu verweigern, ja den Bann gegen die ganze Stadt Görlitz auszusprechen²⁾. Balten Schickel, Pfarrer zu Jauernick, entzog 1513 den nach Jauernick eingepfarrten Leuten des Rats schlechthin die göttlichen Ämter und die heiligen Sakramente und ließ auch ihre Kinder selbst unter Gefährdung ihrer Seelen Seligkeit nicht zur Taufe zu³⁾. Der Pfarrer Johannes N. zu Rauscha verbot 1515 ganz plötzlich dem Antonius Roricht, auch wieder einem Ratsuntertanen, sich des Ganges zum hochwürdigen Sakrament zu enthalten und zwar lediglich aus dem Grunde, weil er sich vor etwa vier Jahren gegen seinen Vorgänger in einem getzöge, den der Pfarrer wider seinen Vater erboret, aufgelehnt hatte, und dabei hatte er ihn vier Jahre lang zu Beichte, Buße und Kommunion zugelassen⁴⁾. Ähnlich handelte 1518 wieder der Jauernicker Pfarrer. Fünf Schock (300) Groschen, die eine Kunnerwizerin, eine geborene Fünfstück, die Frau des Michel Sonntag, für den 30sten, den Gedenktag ihres Ablebens, dem Jauernicker Pfarrer aus ihrem väterlichen Erbteil zu Jauernick vermacht hatte, waren von dem dazu verpflichteten Bruder Jakob Fünfstück nicht gezahlt worden. Da hatte der Pfarrer sich einfach an den dazu gar nicht verpflichteten Ehemann, den Michel Sonntag, gehalten und ihn mit Vermahnung und Bann bedrängt⁵⁾. Ebenso hatte 1520 der Rothenburger Pfarrer sich in Sachen des Zehntens eine Überschreitung seiner Banngewalt und andere Anmaßungen zu schulden kommen lassen⁶⁾. Und 1524 hatte der Pfarrer N. zu Waldau sich geweigert, von einem gewissen Rogener zu Rothwasser zur österlichen Zeit die Beichte zu hören und ihm den wahren Leichnam Christi zu reichen, es sei denn, daß er dem Pfarrer zuvor seine Schulden bezahle, und dies, obwohl der Rogener lediglich einen gewissen Aufschub zur Bezahlung ge-

1) Script., IV. Bd., S. 305, Z. 14 ff.

2) Zecht, Geschichte der Stadt Görlitz, S. 249.

3) Missiven 1512—1515, Bl. 121 b.

4) ebenda Bl. 304 b.

5) Missiven 1517—1520, Bl. 191 b f.

6) Missiven 1520—1523, Bl. 96.

wünscht, also keineswegs sich auffällig gezeigt hatte¹⁾. Die Pfarrer, so wird man als allgemeine Auffassung annehmen dürfen, fanden eben nichts mehr darin, zur Erreichung irgend welcher Geldforderungen oder zur Durchsetzung ihres Willens die ihnen gegebenen geistlichen Mittel zu verwenden. Man wird sich darüber um so weniger wundern dürfen, als die bischöfliche Behörde nicht anders handelte. Z. B. mahnte am 4. September 1519 der Offizial Weippersdorf, ut infra sex dies census et decime dudum solvi neglecte persolvantur, subpoena excommunicationis²⁾. Dieses Verhalten ist aber mehr und mehr als unberechtigt und ärgerlich empfunden worden. In den oben erwähnten Fällen haben die davon betroffenen sich alle beim Rat darüber beklagt. Der Rat hat sich ihrer stets angenommen und in seinen Schreiben seine Unzufriedenheit mehr oder weniger durchblicken lassen. Die Seelen in Sachen der Seligkeit bedrängen, mit dem Zwecke um Geld oder andere Vorteile zu erhalten, ist schließlich doch als ein schlimmer Widerspruch gegen wirklich geistliches Wesen beurteilt worden.

Endlich der Handel mit den geistlichen Stellen. Hierfür nur einige besonders kennzeichnende Fälle.

Zu Görlik waren 1511 in der Peterskirche der Altar zur heiligen Dreifaltigkeit und zugleich der Altar zum heiligen Geist an der Brücke erledigt. Der Domdechant, der Senior und das ganze Kapitel zu Meissen baten den Rat durch Schreiben vom 14. Mai, beide Altäre ihrem Syndikus, dem Peter Bordich, der früher in der Kanzlei des Bischofs zu Stolpen Notar und Kanzleischreiber gewesen sei, zu verleihen; er habe in seiner früheren Stellung dem Rat und der Stadt manchen Dienst geleistet und werde es auch weiter tun³⁾. Zu gleicher Zeit schickte der Bischof, da der Syndikus persönlich nicht abkommen konnte, einen Meißener Bürger, Lucas Hoffmann, mit einem Brief an den Rat und bat ebenfalls, beide Altäre dem Syndikus zu verleihen, oder, falls etwa der eine einen anderen Lehnherrn als den Rat haben sollte, sich bei diesem für den Syndikus zu verwenden. Wären aber beide Altäre bereits verliehen, dann sollte der Rat für das nächste frei werdende und vom Rat zu vergebende Lehen den Syndikus wählen⁴⁾. Also ein Altarlehen eine Belohnung für treue Dienste.

Durch den Tod des Johannes Molgreber war 1516 das Lehen zum heiligen Geist frei geworden. Der Offizial zu Stolpen, Christoph von Beschik, bat unter dem 18. April den Rat um diese Gründe für den Sohn seiner Schwester, Johannes Sorgensfrei; er sei zwar noch nicht Priester und könne daher den Altar auch persönlich nicht versorgen; aber bis er selber Priester würde, werde er das Lehen durch einen anderen redlichen, tugendsamen Priester genugsam versehen lassen⁵⁾.

¹⁾ Missiven 1523—1526, Bl. 105 b.

²⁾ Oberlausitzer Urkundenbuch II, S. 114.

³⁾ Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 24.

⁴⁾ ebenda Bl. 2.

⁵⁾ Urkundenbuch VIII, Bl. 41.

Bald darauf, am 26. April, zog er auf Grund einer Mitteilung seines Oheims Johannes Kommerstadt seine Bitte für den Sorgenfrei zurück und bat nun für Nikolaus Kommerstadt, der Priester und auch seiner Schwester Sohn sei¹⁾. Hier der Dienst an einem Altar lediglich eine Quelle zur Vermehrung des Einkommens.

Martin Faber, Pfarrer zu Görlich, hatte 1510 mit Rücksicht auf sein Alter und die mancherlei Schwierigkeit seines Görlicher Amtes den Wunsch gehegt, seine Pfarrstelle aufzugeben und anderweit versorgt zu werden. Der Bürgermeister Bernhardin Melzer hatte sie für seinen Sohn haben wollen und dem Pfarrer versprochen, falls er nichts dagegen habe, ihm eine ganze Domherrnstelle zu Bauzen, 40 Gulden Rheinisch zu einer Pension auf der Pfarre, einen Altar und ein Haus zu Bauzen anstatt der Pfarre zu verschaffen²⁾. Dann war er an den Rat, als den Lehnsträger der Pfarre, mit der Bitte herangetreten, mit Rücksicht auf seine mannigfachen Dienste gegen die Stadt ihm wegen seines Sohnes Matthias Melzer Zusage zu tun und diesem die Pfarre zu verleihen; nach der Aussage seines Lehrers, des Magisters Wolfgang Cubitten, verspreche er ein redlicher Mann zu werden; er solle auch, sobald er Magister geworden sei, auf Reisen gehen und, käme er zur Pfarre, dann wolle er, der Vater, dafür sorgen, daß der Bierschank und andere Gebrechen, die einem Rat von der Pfarre her entgegenstünden, abgestellt oder zum wenigsten erträglich gestaltet würden. Der Rat hatte nichts dagegen. Er hatte unter Zustimmung des Bischofs dem Bürgermeister Melzer zugesagt, wenn der Pfarrer resignieren würde, die Pfarre dem jungen Melzer zu verleihen, den Vater aber für diesen Fall verpflichtet, dazu zu helfen, den Bierschank zunächst zu mäßigen. Nun kam aber im nächsten Jahre 1511 der junge Baccalaureus Matthias Melzer zu Leipzig durch einen anderen Studenten um die zwei vordersten Finger seiner rechten Hand; die Abmachung konnte deshalb nicht zur Ausführung kommen. Da hatte der Vater Melzer mit Hilfe des Bauzener Dekans, des Doktors Emrich, eine päpstliche Dispensation für seinen Sohn erlangt ob *mutilata membra ad obtinendos diaconatus ordines*³⁾. Als aber der genannte Dekan hatte schwören sollen, daß Matthias Melzer die Hostien mit den beschädigten Fingern brechen und zerteilen könne, hatte er es nicht tun wollen, weil er den jungen Melzer nach der Verletzung nicht gesehen hatte. Infolgedessen war die Dispensation zur Priesterweihe nicht erteilt worden. Da war der alte Melzer nochmals an den Rat gegangen, hatte darauf verwiesen, daß er für die ganze Sache schon recht viel Geld verwendet habe und im Fall der Erfolglosigkeit für sich und seine Kinder großen Abbruch seiner Nahrung erfahren würde, und wieder um Beistand gebeten. Der Rat hatte sich dann auch um seinetwillen an den Bischof von Meißen gewandt. Am 18. Dezember waren beide, der Pfarrer wie der alte Melzer, zur Besprechung der

¹⁾ ebenda Bl. 42.

²⁾ Script., III. Bd., S. 185 ff.

³⁾ Oberlausitzer Urkundenbuch II, S. 91.

Sache vor den Bischof nach Stolpen gefordert worden. Das Ergebnis ist unbekannt. Jedenfalls ist Martin Faber noch weiter im Amt geblieben. Doch ist gerade dieses Feilschen um eine Pfarrstelle in weiten Kreisen recht wohl beobachtet worden. Haß schreibt, es sei dem Rat aus dieser Sache in dem gemeinen Volk schon jetzt böse Nachrede erwachsen, und es sei zu besorgen, daß sie noch weiter daraus erwachsen werde¹⁾.

Und nun zum Streit um den Altar der heiligen Hedwig in der Görlitzer Frauenkirche²⁾.

Der Altar hatte ein Stiftungskapital von 212 mr.³⁾. Er war 1504 einem Oswald Straubinger⁴⁾, später einem D. Oswald und nach dessen Tode dem Hauptmann von Glogau, Jakob von Salza aus Schreibersdorf bei Lauban, vom Rat verliehen worden. Als der Herr von Salza am 1. September 1520 zum Bischof von Breslau gewählt worden war, hatte es der Rat für selbstverständlich erachtet, daß er auf sein Görlitzer Altarlehen verzichten und ihm die freie Verfügung darüber wieder zugestehen würde. Hatte doch auch, wie der Rat bald nach dem Tode des Doktor Oswald besonders von Ratsmitgliedern, die für ihre Kinder um das Altarlehen gebeten hatten, viel angelaufen worden war, dieses Anlaufen nach der Bischofswahl sich besonders stark wiederholt. Allein weit gefehlt. Zuerst hatte der Bischof seinen Altar dem Domherrn Doktor Matthäus Lamprecht übertragen und dafür die Zustimmung des Rats haben wollen. Dann, wohl noch im September 1520, war der Bruder des Bischofs, Matthes von Salza auf Linda, bei dem Rat gewesen und hatte ihm die Absicht des Bischofs zu erkennen gegeben, auf das Lehen nicht zu resignieren, vielmehr es neben anderen Lehen noch weiter zu behalten. Endlich, vielleicht schon 1520, jedenfalls aber 1521, war der Bischof an den Papst nach Rom gegangen, um auch als Bischof alle seine Altarlehen weiter besitzen zu dürfen. Die Erlaubnis war ihm gegeben worden. Unterdessen hatte der Rat vielleicht Anfang Oktober 1520 seinem jetzigen Herrn Bürgermeister den Altar für seinen Sohn zugesagt und ihm auch Briefe darüber gegeben. Darum war am 27. Mai 1521 Kaspar Gottsche auf Rynast mit seiner Bewerbung um den Altar abgewiesen worden. Dann hatten, wohl im Januar 1522, Johannes Köchel, beider Rechte Doktor und Fürstlichen Hofes zu Dresden Kanzler, und Magister Johannes Rosenberg aus Görlitz, und wohl im Februar 1522 Matthes von Salza sich des Altars wegen an den Rat gewandt. Der Rat hatte unter dem 25. Juli 1522 den Bischof nochmals gebeten, ihm sein Lehen wiederzugeben. Auch König Ludwig von Böhmen war 1522 mit der Sache befaßt worden; der Bischof scheint gegenüber dem Sekretär des Königs, Jakobus Piso, seine Absicht zur Resignation

¹⁾ Script., III. Bd., S. 188, 3. 6 ff.

²⁾ Missiven 1520—1523. Bl. 60 f., 62 b, 67, 77, 184, 244, 251 b, 259, 262, 327 b f., 378, 430 b f., 468, 469 f., 498, 530 a, Missiven 1523—1526, Bl. 7 b—8 a.

³⁾ Recht, Quellen, S. 162, 3. 3, Urbarium von 1527.

⁴⁾ Sammlung von Urkunden im Urkundenschrant des Archivs der Oberlaus. Gesellsch. der Wissenschaften z. J. 1504.

ausgesprochen zu haben. Der König muß daraufhin dem Rat wenig genehme Forderungen gestellt haben; denn der Rat hat unter dem 9. Oktober 1522 um einen kleinen Aufschub in der Sache bis zur mündlichen Berichterstattung durch seine Gesandten. Anfang 1523 hatte die Sache wieder ein anderes Gesicht bekommen. Der Bischof hatte den Altar einem Kaspar Vidlaw abtreten wollen, und er selbst durch ein Schreiben und Kaspar Vidlaw durch persönliche Vorstellung hatten den Rat um seine Zustimmung ersucht. Darauf hatte der Rat in zwei ähnlich lautenden Schreiben vom gleichen Datum (19. Mai 1523) beim Herzog Karl von Münsterberg, als dem Landvogt der Oberlausitz, und bei dem Bischof selbst unter Hinweis auf die Not der Zeit neue Vorstellungen erhoben und aufs Nachdrücklichste betont, wie sehr er das Einkommen aus dem Altarlehen für die Besoldung des Predigers bedürfe. Von Erfolg sind diese Vorstellungen nicht gewesen. Denn unter dem 26. Juni 1523 erging ein Schreiben von Görlitz an des Rats Vertreter in Breslau, Bernhard Berndt, folgenden Inhalts: er wisse, der Bischof habe ein Altarlehen vom Rat, welches der Rat bisher nicht habe von ihm bekommen können. Er möge sich daher zu ihm begeben und mit ihm laut beigelegter Instruktion reden und ihn bitten, dem Rat seinen Altar und Lehen gnädiglich folgen zu lassen. In der Instruktion aber hieß es: erstlich ist dem Bischof des Rats und der Stadt ganz williger Dienst anzusagen. Zweitens sei der Bischof zu erinnern, daß der Rat ihm einen Altar geliehen und ihn auch gern in seinem Gebrauch gelassen hätte. Aber, da er Bischof geworden, hätte der Rat sich vertröstet, der Bischof werde sein Lehen dem Rat abtreten und wieder anheimstellen. Nun könne man jetzt einen Prediger bei seinem Einkommen schwer erhalten. So sei der Rat gesonnen, ihn mit und von demselben Lehen zu versorgen. Daher sei des Rats Bitte, der Bischof wolle dem Rat das Lehen zurückgeben in anbetracht, daß solches zu einem guten christlichen Werke kommen solle. Der Rat wolle dem Bischof auch die verlassenen Zinsen gütlich entrichten. Dann aber hieß es weiter: sollte sich der Bischof weigern, so solle Berndt ihm sagen, ein Rat lege sich mit Seiner Gnaden darum nicht gerne ein (suche den Streit nicht gern), weil aber die Not mit einem Prediger (die Rücksicht auf die Anstellung eines Predigers) also erfordere und der Rat auf anderem Wege ihn nicht zu besolden wisse, so wolle der Bischof des Rats mannigfaltigen Ansuchens eingedenk sein, und werde der Rat Rats werden, wie weiter mit den Zinsen zu halten, versehe sich aber, der Bischof werde es dahin nicht kommen lassen. Doch auch die mündliche Verhandlung scheint nicht zum Ziel geführt zu haben. Noch einmal, am 3. September 1523, bat der Rat den Bischof, er möge ihn nicht länger aufziehen, sondern ihm sein Lehen wiedergeben, einen Prediger damit um so besser zu versorgen, die verlassenen Zinse wolle er alsdann gütlich zahlen. Endlich entsprach der Bischof den Bitten des Rats. Ein Schreiben des Rats an ihn vom 26. September 1523 besagt: aus Erheischung der Notdurft der Zeit habe der Rat um die Resignation gebeten. Der Bischof

habe jetzt dieser Bitte nachgegeben, allerdings in einer bisher bei ihm, dem Rat, nicht gewohnten Weise¹⁾. Aber weil es der Bischof getan, wolle der Rat es dabei lassen. Nur bitte er, der Bischof möge Herrn Michael Benzschner, den würdigen lieben Altaristen an der Frauenkirche, zu einem Prokurator ordinieren und setzen und deshalb das bischöfliche Instrument (die Urkunde über die Resignation) durch seinen Notar ändern lassen. Ganze drei Jahre hatte das Hin und Her der Verhandlungen gedauert. Am Ende hatte die Zähigkeit des Rates ihr Ziel erreicht.

Zu dieser Sache einige Bemerkungen.

Daß die Altäre dem Kultus und einem religiösen Zwecke dienen sollten, wurde ganz in den Hintergrund gesetzt. Das Einkommen aus den Zinsen der Altarstiftungsgelder war die Hauptsache. Daher das Bestreben des Bischofs, auch in seinem neuen Amte alle bisherigen Altarlehen weiter zu behalten. Daher das Versprechen des Rats, im Fall der Erfüllung seiner Bitte die einbehaltenen Zinsen sofort zu zahlen. Daher die vielen Gesuche an den Rat um Belehnung mit dem Altar. Das scharfe Wort von Bezolds: „der Handel mit den geistlichen Stellen erinnert an das Gebahren einer stark besuchten Börse“²⁾ findet auch hier wieder seine Bestätigung. Für den darin enthaltenen geistlichen Mißstand hat der Rat kein Gefühl gehabt. Er war es anscheinend nicht anders gewöhnt, als daß Altarlehen lediglich unter dem Gesichtspunkt des Geldes betrachtet wurden.

Andererseits hatte sich des Rats Unabhängigkeitsgefühl geregt. In des Bischofs Verhalten hatte er eine Hinderung seiner freien Lehensschaft erblickt. An einem Streite mit dem Bischof lag ihm zwar nichts, aber schließlich — man beachte die Energie in der Instruktion vom 26. Juni 1523 — scheute er ihn auch nicht. Er wahrte auch dem Bischof von Breslau gegenüber seine Selbständigkeit. Er spernte ihm einfach die Zinsen. Die Not der Zeit aber stieß ihn schließlich wieder auf die geistlichen Bedürfnisse. Das Geld, das der Lehenbesitz des Altars brachte, mußte dazu dienen, die unabweisbar notwendige Tätigkeit eines Predigers zu ermöglichen. Während 1520 und 1521 für den Rat die Behauptung seines Lehensrechtes über den Altar der entscheidende Grund für seine Bitte um die bischöfliche Resignation war, tritt mit dem letzten Viertel des Jahres 1522 die Rücksicht auf die Besoldung der Priester, vor allem des Predigers, in den Vordergrund. Er bittet unter dem 9. Oktober 1522 noch ganz allgemein den König Ludwig, er möge mit Rücksicht auf das verminderte Einkommen der geistlichen Personen die Entscheidung über den Hedwigsaltar noch ein wenig zurückstellen³⁾. Er schreibt aber am 19. Mai 1523 an den Herzog Karl schon bestimmter: „Dieweilen aber bei den itzigen schwinden leufften einfellet, das sich ein prediger bei die alden gewonlichen zugengen unsers predigtstuls nicht wol verhalten mag, werden

¹⁾ Worin das Ungewohnte bestanden hat, war nicht festzustellen.

²⁾ Reformationsgeschichte, S. 77.

³⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 378.

wir gedrungen viel gemelt altar einem prediger zuzustellen, damit er sein predigtamt, des wir nicht mangeln mögen, so viel diestirbass habe auszugewarten¹⁾“, und ähnlich in einem Brief an den Bischof von dem gleichen Datum: „Dieweile der predigtstul bei uns in itzigen schwindel ferlichen leufften in abnemen gefallen, also das sich ein redlich man schwerlich darauff und bei den alden zugengen furt verhalten mag, wil uns (wiessen wir einen prediger nicht anders denn durch das lehen zu versorgen)²⁾ gebüren einen prediger mit zimlich nottdurft, das wir doch ehe zur zeit nicht anders denn mit diesem altar zu thun wiessen, zu versorgen.“ Die Einnahmen der Geistlichen in Görlitz und der Oberlausitz waren im Laufe des zweiten und dritten Viertels des Jahres 1522, — in Briefen aus dem Januar und Februar 1522 war davon noch keine Rede gewesen³⁾, — infolge des Eindringens der Reformation erheblich zurückgegangen. Die Not der Priester, besonders des Görlitzer Predigers, war gestiegen. Den geistlichen Dienst mochte der Rat nicht missen. Kurz entschlossen ergriff er den Ausweg, das Einkommen eines Altars, das stiftungsgemäß für ganz andere Zwecke bestimmt war, zur Besoldung des Predigers zu verwenden. Er fühlte sich darin reinen Gewissens. „weil unser furhaben des lehens halb zu einem grossen werk cristlichs worts und zur haldung aldir cristlich ordnung gereichen soll.“

Nach dieser Abschweifung zurück zur Hauptsache.

Die sittlichen Zustände in der Oberlausitzer Priesterschaft vor und um die Zeit der Reformation sollten dargestellt werden. Auf Grund der von mir eingesehenen Quellen kann ich das Urteil von Belows nur bestätigen: „Es ist nichts schwieriger, als den Stand der Sitten und der Sittlichkeit in der Vergangenheit zu ermitteln.“ Andererseits nehme ich aber auch die andere Aussage in Anspruch: „Wenn uns unser wissenschaftlicher Standpunkt kritische Zurückhaltung auferlegt, so glauben wir darum auf den Versuch eines zusammenfassenden Urteils doch nicht verzichten zu müssen“⁴⁾. Nach meiner Meinung wäre es ungerecht, die Oberlausitzer katholische Geistlichkeit um die Wende des 16. Jahrhunderts etwa schlechthin der geschlechtlichen Unsittlichkeit und der Untreue im Amte zu zeihen, obwohl auch in diesen beiden Beziehungen mancher Mißstand vorhanden gewesen ist. Allgemein jedoch sind die Ungehörigkeiten auf dem Gebiet des Bierschanks, in der Anwendung der geistlichen Strafmittel und im Handel mit den geistlichen Stellen gewesen. Der eigentliche Zweck des geistlichen Standes, Gottesdienst und Seelsorge, war in den Hintergrund getreten⁵⁾. Das Geld war die Hauptsache geworden. Und daß in dieser Beziehung weite Kreise feinfühlig geworden waren, bezeugt folgendes Vorkommnis: Am Sonntag Quasimodogeniti 1518 feierte Martin Faber sein 50 jähriges Priesterjubiläum. Da hatten ihm gute Freunde

¹⁾ ebenda Bl. 468.

²⁾ im Original durchgestrichen.

³⁾ Missiven 1520—1523, Bl. 251 b, 259, 262 b.

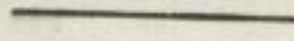
⁴⁾ Ursachen der Reformation, Historische Zeitschrift, 20. Bd., S. 390 f.

⁵⁾ vgl. v. Bezold, Reformationsgeschichte, S. 78.

untersagt, an der Kirchentür zu stehen und der Mütter zu warten, denn die Leute würden es ihm übel auslegen, als wenn er die Erneuerung der ersten Messe um Geldes willen vorgenommen hätte. Er war in seinem Leben dem Geld feste gewesen und hinterließ bis an 6000 Rh. Fl.¹⁾ Ähnlich schrieb später, wie früher schon nachgewiesen worden ist, Paul Schneider, die Priester hatten weite Ärmel, sie taten nichts umsonst. Und in dem von ihm aufgestellten Einkommensverzeichnis der Görlitzer Pfarre findet sich bei der Aufzeichnung der amtlichen Berrichtungen nicht weniger als sechsmal hintereinander der Ausdruck: „Es brachte Geld“. Das Geld regierte eben auch in der Kirche²⁾.

¹⁾ Script., III. Bd., S. 543, Z. 15 ff. und S. 572, Z. 4 ff.

²⁾ Die Fortsetzung der Untersuchungen in dem nächsten Jahre soll behandeln: IV. Die innere Gährung. V. Die Reformation in Görlitz (in der Stadt, im Kloster). VI. Der Priesterkonvent in Görlitz am 27. April 1525.



Beerdigungskosten bei einer adeligen Leichenfeier in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. Paul Arras.

Ich habe früher im Neuen Lausitzischen Magazin¹⁾ das Testament des Herrn Christian Wilhelm von Watzdorf auf Crostau, Rodewitz und Birkenheide vom Jahre 1689 veröffentlicht. Zu den Verhältnissen, wie sie dort geschildert werden, sollen im folgenden nicht unwichtige Ergänzungen gegeben werden aus einer alten Handschrift, die vor Jahren der inzwischen verstorbene Bauzener Glasermeister Richard Wilhelm, ein emsiger Sammler und Forscher der Bauzener und Oberlausitzer Geschichte, im Dorfe Crostau bei Schirgiswalde erwarb und dem Stadtarchiv seiner Vaterstadt schenkte.

Die Urkunde ist leider undatiert; doch läßt sich mit einiger Sicherheit ihre Abfassung festsetzen auf den Juli 1670 und zwar auf Grund folgender in ihr enthaltenen Bemerkungen. Zunächst, was den Beerdigungsort betrifft, so war dieser Crostau; denn es heißt ausdrücklich in ihr unter: „Ausgabegeld vor Handwerks Leüthe“: „9 Groschen den beiden Meühern²⁾ zu Crostau vor eröffnung undt wiederzumachung des grabesß“. Dann werden zwei Personen genannt, die für die Datierung ausschlaggebend sind. In dem Abschnitte: „Ausgabegeld zur Spende“ steht: „1 Thaler dem herren pfarr zu Crostau Jeremias Morgn“ und in dem „Ausgabegeld vor Zehrung“: „17 Groschen 6 Pfennig, incl. 4 Groschen Trindgelt, der werthin haben Ihr hoch Edlen Gestrengen tit(ulo): Herr Christian Wilhelm von Watzdorff, Churfürstlich Sächsischer Cammerjuncker, nechst drey pershönen u. s. w., verzehret.“ Nun war Pfarrer von Crostau der obenerwähnte Jeremias Marche, aus Kamenz gebürtig, von 1665 bis 1701³⁾, und der Kammerjuncker Christian von Watzdorf, derselbe, dessen Testament ich seinerzeit veröffentlichte, war seit dem 17. Juli 1668 Besitzer von Crostau, das er von seinem Schwiegervater Heinrich von Seidlitz, Königlich Schwedischem Oberstleutnant, erkaufte hatte. Dieser Heinrich von Seidlitz fand seine letzte Ruhestätte, als er am 12. Juli 1670 starb, in der Kirche zu Crostau, deren Erweiterungsbau er gefördert, und die er mit einem

¹⁾ 88. Bd. 1912, S. 234 ff.

²⁾ d. h. Maurern.

³⁾ Neue Sächsische Kirchengalerie, Diözese Bautzen, S. 84.

Kelch und einer Patene bedacht hatte¹⁾). Leider sind die einst in der Crostauer Kirche befindlichen von Seidlitzischen und von Wazdorffischen Totengrüfte längst zerstört. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen gehört die undatierte Handschrift in die Zeit von 1665, dem Antrittsjahre des Pfarrers Jeremias Marche, bis 1690, dem Todesjahre des Christian Wilhelm von Wazdorf; dann aber kommt innerhalb dieser Zeit doch wohl das Todesjahr und der Todesmonat von dessen Schwiegervater Heinrich von Seidlitz, der Juli 1670, in Betracht. In dieser Zeit also dürften die folgenden Aufzeichnungen erfolgt sein.

Ausgabe-Geld vor Trauerwahren.

- 31 thaler 3 groschen 1 pfennig / vor unterschiedliche specificirte wahren welche meistentheilß zu kleidung der hochadeligen leiche gebraucht worden, Matheß Hunecken. —
- 4 thaler 18 groschen / vor schwarz tuch Marthin Halesken in Budisin bezahlet. —
- 3 thaler 6 groschen / Herrn George Stengeln, handelsmann in Budisin, vor 24 ellen schwarz tuch pro 3¹/₄ groschen. —
- 9 thaler / vor ein stück schwäbisch [Tuch] Christoph Groschin²⁾ in Budissin. —
- 9 thaler / vor ein stücke swebisch [Tuch]. —
- 10 thaler 19 groschen / George Stengeln vor unterschiedliche wahren bezahlet. —
- 1 thaler 3 groschen / demselben bezahlet vor wahren. —
- 9 thaler / vor 20 ellen engelischen boy³⁾, undt vor andere sachen zu außmachung eines trauerrockes; 4 groschen / vor knöpfe zu deß jungens trauerkleit. —
- 5 groschen / vor 2¹/₂ ellen leinewandt zu deß kuzschers beinkleider zu füttern. —
- Latus 78 thaler 10 groschen 1 ₤⁴⁾).

Ausgabegeld vor handwercksleütthe.

- 9 thaler / dem Tischler in Budisin Hans Burgstein vorn sarg. —
- 6 groschen 6 pfennige / vor schwarze beschlagezweken. —
- 17 groschen / vor die leichenschuhe. —
- 18 groschen / vor der fraw witben⁵⁾ trauerschue. —

¹⁾ Alte Oberlaus. Kirchengalerie, S. 219; Neue Sächsische Kirchengalerie, Diözese Bautzen, Sp. 86; Dr. Walter von Boetticher, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635—1815. Bd. 2, 1913, S. 878 ff., Bd. 3, 1919, S. 100 ff.

²⁾ Der Name ist fast vollständig verblühen und darum nicht mehr mit Sicherheit zu lesen.

³⁾ D. i. Wollenzeug.

⁴⁾ Hier ist die erste Seite zu Ende.

⁵⁾ Die Witwe Heinrichs von Seidlitz war Anna Sabina von Klüg, Tochter Wolf Heinrich des Älteren von Klüg, die er nach dem Tode seiner ersten Gattin Sabina von Gersdorff, Tochter des Landeshauptmanns und Oberamtsanwaltes Adolph von Gersdorff, geheiratet hatte. Sie vermählte sich in zweiter Ehe mit Caspar Heinrich II. von Rodewitz auf Mittel-Herwigsdorf und starb am 14. Juni 1703. — Dr. Walter von Boetticher, Adelsgeschichte, Bd. 2, 1913, S. 879 und S. 626.

10 groschen / dem Schneider, welcher bey der beschickung der hochadelichen Leiche gearbeitet. —

9 groschen / den beyden Meuhern zu Crostau vor eröffnung unndt wiederzumachung deß grabes. —

4 groschen 6 pfennige / dem müller zu Bederwitz¹⁾, welcher ein tag an der bahr unndt den stützen darzu gearbeitet. —

1 thaler 6 groschen / Hans Mehler, tuchscherer in Budissin, vor zwey fleider vor deß verstorbenen diener schwarz zu färben unndt zu bressen. —

1 thaler 7 groschen / Hans Ayschehen, Schneider, vor 3 trauerkleider deß verstorbenen dienern. —

1 thaler / Schneiderlohn von der fraw wittben²⁾ trauerrock zu machen. —

Thut 15 thaler 6 groschen.

Ausgabegeld zur spende Vor die herren geistlichen, schuldiener unndt knaben bey der hochadeligen Leichenbestattung.

1 thaler / dem herren pfarr zu Crostau Jeremias Morgn. —

1 thaler / dem hern pfarr zu Postwitz³⁾.

6 groschen / dem schulmeister zu Crostau. —

6 groschen / dem schulmeister zu Postwitz³⁾.

1 thaler / etliche[n] 20 schülern⁴⁾, inclus[ive] dem creutzträger. —

Thut 3 thaler 12 groschen.

Latus / 18 thaler 18 groschen⁵⁾.

Ausgabegeld vor victualien.

8 groschen / vor Rindfleisch. —

1 thaler / noch vor $\frac{1}{4}$ Rindfleisch. —

1 thaler / vor ein Kalb. —

1 thaler / wofür unterschiedliche sachen zur speisung eingekauftet worden unndt bey der bestattung verthan. —

3 thaler 15 groschen 6 pfennige / vor 35 Kannen wein, à $2\frac{1}{2}$ groschen, so bey der bestattung vorispeisset worden. —

Thut / 6 thaler 23 groschen 6 pfennige.

Ausgabegeld vor Zehrung.

17 groschen 6 pfennige, incl[usive] 4 groschen Trindgelt / der werthin haben Ihr hoch Edlen Gestrengen tit[sulo] herr Christian Wilhelm von Wastorff, Churfürstlich Sächsischer Cammerjunker, nebst drey pershönen, als dem schreiber, Kuchscher unndt schneider, als die außgenommenen trauerwaren bezahlet worden, verzehret.

Latus: 7 thaler 17 groschen — pfennige.

Summa summarium / 104 thaler 21 groschen 1 pfennig.

¹⁾ Bederwitz liegt etwa 2 Kilometer nördlich von Crostau.

²⁾ s. S. 190, Anm. 5.

³⁾ Gemeint ist natürlich Großpostwitz, etwa 7 Kilometer südlich von Bauzen, wo sich die Kirche befand und noch heute befindet.

⁴⁾ Gemeint sind wohl die Schüler des Gymnasiums zu Bauzen, die damals das Leichensingen zu besorgen pflegten.

⁵⁾ Hier ist die zweite Seite zu Ende.

II. Literarische Anzeigen

Lippert, Woldemar, Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen. Heft II. Herausgegeben im Auftrage der Stände des Markgraftums Niederlausitz Dresden. Wilhelm u. Bertha v. Baentsch Stiftung 1924. — Das Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz begann Dr. Emil Theuner i. J. 1897; 1911 u. 1919 setzte es W. Lippert fort, indem er die Lübbener Stadtbücher 1382—1526 und die Lübbener Stadtrechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts herausbrachte, *J. N. Laus. Mag.* 88, S. 261 f., 96, S. 135. Nunmehr, 1924, hat W. Lippert eine sehr empfindliche Lücke ausgefüllt, indem er unter Mitwirkung von Rudolf Lehmann das Theunersche Werk mit einem vorbildlichen Register versah und Nachträge und einen Anhang zufügte. Er setzte dabei die Seitenzahlen des Theunerschen Werkes in den Seiten 137—193 fort. Es ist daher jedermann zu raten, daß er das jetzt abgeschlossene Werk über Neuzelle zusammenbinden läßt. — Wiederum haben wir von Lippert ein Werk vor uns, das, peinlich sauber und genau, ein Muster einer Urkunden-Ausgabe ist. Es werden zunächst 24 neue Urkunden über Theuner hinaus und eine Anzahl Ergänzungen und Berichtigungen gegeben. Der Anhang sodann bringt: Schicksale von Neuzeller Urkunden und anderen Archivalien im 30 jährigen Kriege und eine Beschreibung eines höchst wichtigen Atlas und Ausführungen über das Stiftsgebiet von C. L. Grund und C. A. Bohrdt 1758—1763, wovon auch Proben zweier Dorfflurübersichten und als Kartenbeigabe ein höchst wichtiges Blatt des Stiftbesitzes gegeben werden. Auf S. 141 N. 9 wird auch eine Beobachtung mitgeteilt, nach der der Inhaber eines Erzpriesterstuhls keineswegs immer seinen Sitz an dem Borort des Stuhls hatte. So war es auch in der Oberlausitz; *J. N. Laus. Mag.* 45, S. 173, und 84, S. 178, Görlitzer Ratsarchiv, Urkundenbuch VIII, Bl. 51 a und 63 a, wo in Rieslingswalde, Jauernick und Lissa (bei Penzig) die plebani loci Erzpriester der sedes Görlitz waren. Ergänzungen des Urkundenbuches werden noch die Görlitzer Briefbücher in der Reformationszeit bieten, wo sich der Abt von Neuzelle der Zisterzienserinnen in der Oberlausitz annahm. Hoffen wir, daß auch das Urkundenbuch des zweiten Zisterzienser Klosters Dobrilugk, an dem seit Jahren gearbeitet wird, bald an die Öffentlichkeit kommt.

Lehmann, Dr. Rudolf, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz. Vorträge und Aufsätze. Verlag von Albert Heine, Cottbus 1925, 238 Seiten 8° mit 4 Bildtafeln und einer Karte.

Endlich einmal unter den vielen heimatlichen Büchern, die in den letzten Jahren allenthalben erschienen, eins, das man mit gutem Gewissen empfehlen kann. Auf wissenschaftlicher Grundlage sich aufbauend und in klarem, der Phrase abholdem Stile geschrieben, bietet es für den wissenschaftlichen Fachmann, für jeden Gebildeten und für den Leser, der abseits der Forschung das Wesen und die Geschichte seiner Heimat liebt, ein recht brauchbares ergiebiges Hilfsmittel, das man gern in jedes Niederlausitzers Hand wissen möchte. Lehmann hat mit Recht darauf verzichtet, eine Heimatkunde der Niederlausitz zu schreiben; denn diese hätte bei den mangelnden brauchbaren Vorarbeiten sehr ungleich und unvollkommen ausfallen müssen. Er gibt vielmehr Ausschnitte über Stoffe, die er entweder selbst wissenschaftlich erfaßt hat oder die von anderen bewährten Forschern dargestellt sind. Sehr dankenswert ist gleich der erste Aufsatz über „die niederlausitzische Geschichtsforschung“, ein Überblick, den heimische und vor allem Forscher der Nachbarschaft längst vermißt haben; der Verfasser stellt auch eine systematische Bearbeitung einer Literatur der Niederlausitzer Geschichte in Aussicht. „Der Kampf um die Lausitz im Wandel der Jahrhunderte“ gibt ein Bild über „das unablässige Hin- und Herwogen zwischen den drei Hauptmächten des deutschen Ostens, zwischen Meißen-Sachsen, Brandenburg-Preußen und Böhmen-Osterreich“ bis in die neueste Zeit. Sozusagen ein besonderer Abschnitt aus demselben Thema ist das 3. Kapitel „Deutsche und Polen im Kampf um die Lausitz“. Die bedeutendste wissenschaftliche Leistung stellt sodann die 4. Abhandlung dar

„Die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation“. Nachdem Lehmann über die Eroberung des Landes im 10. und 11. Jahrhundert gesprochen, weist er nach, daß die friedliche Besiedlung des Landes mit deutschen Bauern vornehmlich nur in dem westlichen und östlichen Grenzgebiet geschehen ist, daß alle Städte aber deutschen Ursprungs sind, so Luckau, Finsterwalde, Lübben, Calau, Senftenberg, Drebkau, Spremberg, Cottbus, Peitz, Lieberose, Friedland, Beeskow, Fürstenberg, Guben, Forst, Triebel, Sommerfeld und Sorau, welche alle im 13. Jahrhundert gegründet sind. Von jeder dieser Städte wird kurz die wissenschaftliche Begründung dieser Ansicht gegeben. Das 5. Kapitel „Die Züge der Hussiten in der Niederlausitz“ beweist, wie nutzbar das Quellenmaterial und die wissenschaftliche geschichtliche Ausarbeitung der südlichen Nachbarprovinz, der Oberlausitz, für die Niederlausitz gemacht werden kann. Arbeiten, die die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften leistete, sind hier herangezogen. Gern hätte man hierbei, um die Feldherrnkunst der hussitischen Anführer und das Hin- und Herziehen der hussitischen Heere leichter zu verstehen, ein paar Kartenbeigaben gesehen, wozu die Druckstöcke von der Görlitzer Gesellschaft sehr gern zur Benutzung geliehen wären. In das eigenste Forschergebiet des Verfassers gehören die Arbeiten Nr. 6 und 7: „Die Besetzung des Klosters Dobrilugk durch Kurfürst Johann Friedrich im August 1541 und ihre Folgen“ und „Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Amtes Senftenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts“. Vielleicht fällt die Nr. 7 mit ihren an sich recht dankenswerten Aufzählungen und Aufstellungen aus der Rolle des Ganzen etwas heraus. Auf größere hinneigende Aufmerksamkeit der Leser darf der 8. Aufsatz rechnen „Die Kriegereignisse in der Niederlausitz während des Siebenjährigen Krieges“. In dem folgenden 9. Abschnitt „Aus der Frühzeit der Eisenbahnen in der Niederlausitz“ schlägt Lehmann ein neuzeitliches Thema an. Der letzte Aufsatz „Steinkreuze und Wüstungen in der Niederlausitz“ gibt zum ersten Male eine zusammenfassende Übersicht über diese Zeugen mittelalterlicher Niederschläge: 12 gutgelungene Abbildungen zieren die Darstellung. Gibt auch der Verfasser in den einzelnen 10 Abschnitten so gut wie keine Quellen an, so holt er das auf Seite 204—211 im Zusammenhange und systematisch nach. Recht willkommen ist das beigegebene Kärtchen „Das Amt Senftenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts“, das, vom Verfasser und Herrn Studienrat Ruß in Senftenberg entworfen, eine gute Übersicht des in Nr. 7 gebotenen Stoffes darstellt. Sehr zu begrüßen ist endlich das auf 15 Seiten dargebotene Personen- und Ortsregister, das für die Leser und Forscher das Buch bequem benutzbar macht. Richard Jecht.

Hammer, Herbert, Abraham Dürninger. Ein Herrnhuter Wirtschaftsmensch des 18. Jahrhunderts. Berlin, Furche-Verlag 1925.

Uttendorfer, D., Alt-Herrnhut. Wirtschaftsgeschichte und Religionssoziologie Herrnhuts während seiner ersten 20 Jahre (1722—1742). Herrnhut, Verlag Missionsbuchhandlung 1925.

Der Büchermarkt dieses Jahres wirft für die Geschichte Herrnhuts und der Brüdergemeinde reichen Ertrag ab. Gleichzeitig liegen zwei Arbeiten zur Herrnhuter Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts vor, die sich trotz der verschiedenen Problemstellung der beiden Verfasser und trotz der starken Verschiedenheit ihres Temperaments, die dem Leser beinahe mit jeder Zeile in die Augen springt, aufs trefflichste gegenseitig ergänzen. Bislang sind gerade die Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung Herrnhuts von der Forschung ziemlich vernachlässigt worden. Die aus dem Kreise der Gemeinde hervorgegangenen Arbeiten wandten aus leicht begreiflichen Gründen dieser Seite der Herrnhuter Vergangenheit meist nur geringe Aufmerksamkeit zu, und die das größere Gebiet der Oberlausitz umfassenden Darstellungen räumten der Geschichte Herrnhuts überhaupt nur einen geringen Platz ein; teils weil ihnen die nähere Kenntnis der Quellen fehlte, teils aber wohl auch, weil sie sich über das Ausmaß der Herrnhuter Wirtschaftsentwicklung unrichtigen Vorstellungen hingaben. Wie unberechtigt in Wirklichkeit eine solche Unterschätzung und Nichtbeachtung war, zeigen die beiden jetzt vorliegenden Abhandlungen aufs deutlichste. Zweierlei

macht die Beschäftigung mit den Wirtschaftsverhältnissen der Brüdergemeinde zu einer so reizvollen Aufgabe. Zuerst die Tatsache, daß es innerhalb dieser kleinen weltentlegenen Gemeinde eine ganz große Firma gegeben hat, der allein es die Herrnhuter verdanken, wenn ihre Wirtschaft bereits wenige Jahrzehnte nach Entstehung der Siedlung in den Rahmen der Weltwirtschaft hineingewachsen war. Diese Entwicklung in ihrem Verlaufe und in ihren einzelnen Phasen zu schildern, ist die eigentlich wirtschaftsgeschichtliche Aufgabe. Dadurch, daß diese Entwicklung sich im Kreise einer religiösen Gemeinschaftsbildung von ganz betonter Eigenprägung vollzogen hat, beansprucht sie nun aber noch in anderer Weise das Interesse des wissenschaftlichen Betrachters: Die Frage nach den Beziehungen zwischen Wirtschaft und religiöser Ethik in Herrnhut ist die zweite, religionssoziologische Seite des Problems. Auch für diesen Fragenkreis, der über den Bereich der Geschichte und Nationalökonomie hinaus zu den allgemeinen Fragen der gesellschaftlichen Struktur führt, bedeuten beide Arbeiten einen wichtigen Beitrag. Bei dem Utendörferschen Buch wird das schon durch den Titel angedeutet; Hammer bezeichnet seine Arbeit selbst im Schlußworte als einen „Beitrag zur Wirtschaftsethik religiöser Minderheiten“.

Die Erkenntnis von der Wechselwirkung zwischen Religion und Wirtschaft ist in den letzten Jahrzehnten vor allem von W. Sombart, E. Troeltsch und M. Weber wissenschaftlich begründet und ausgestaltet worden. Besonders M. Weber gehören auf diesem Gebiete, auf dem ein nicht unbeträchtlicher Teil seines gewaltigen Lebenswerkes liegt, bahnbrechende Verdienste. Die Ergebnisse, zu denen er über die Bedeutung der protestantischen, insbesondere der kalvinistischen und puritanischen Religiosität für die Ausbildung und Formung des kapitalistischen Geistes gelangt ist, sind von der Wissenschaft trotz einiger abweichender Meinungen heute ziemlich allgemein anerkannt. In seinem zuerst 1904 erschienenen, seither so berühmt gewordenen Aufsätze über die protestantische Ethik und den Geist des Kapitalismus hat M. Weber den Versuch unternommen, seine These auch auf die pietistischen Sekten der späteren Zeit auszudehnen. Auch hier glaubte er trotz des Fehlens des für diesen Kausalzusammenhang grundlegenden Prädestinationsdogmas Kalvins das Prinzip der „innerweltlichen Askese“, der methodisch rationalen Lebensführung, als treibende Kraft feststellen zu können; der Pietismus ist für ihn nur eine Abschwächung der konsequenteren asketischen Ethik des Puritanismus. Weber hat auch den Versuch einer allgemeinen Analyse des Herrnhutertums und der Persönlichkeit Zinzendorfs unternommen; mit der Betonung der starken irrationalen Züge des Grafen hat er in Vielem zweifellos das Richtige getroffen. Aber die Grundvoraussetzung seiner These liegt für das Herrnhutertum nicht vor. Wenn auch in den ersten Siedlern der Geist der alten auf Fuß zurückgehenden und stark mit asketischen Formen erfüllten „Brüderkirche“ noch lebendig gewesen ist, so trat diese Lebensauffassung vor allem unter dem Einfluß des charismatischen Führers Zinzendorf und mit der steigenden Vermengung mit anderen Bevölkerungselementen immer mehr zurück und hat jedenfalls in der Zeit des beginnenden wirtschaftlichen Aufschwunges keine nennenswerte Bedeutung mehr gehabt. Klar erkannt hat das zuerst Herbert Bemann in seiner Heidelberger Dissertation (Bemann, H., Die soziologische Struktur Herrnhuts, Diss. Heidelberg 1921), einer sehr bedeutsamen Leistung, die leider heute noch immer des Druckes harret. An die Stelle des Erklärungsprinzipes der innerweltlichen Askese, das bei der stark eudämonistischen Einstellung der Herrnhuter Religiosität versagen mußte, setzt B. das „mechanistische Prinzip“, eine dem 18. Jahrhundert eigentümliche geistige Tendenz, die auf eine Nivellierung aller überkommenen Formen des gesellschaftlichen Daseins gerichtet ist. Auf der so gewonnenen Plattform weiterbauend formuliert Hammer dann in seinem „Abraham Dürninger“ das Ergebnis dahin, daß man das Herrnhutertum sogar überhaupt „die Ausnahme von der Max Weberschen Regel“ nennen dürfe (S. 7). Das umfangreiche, gerade auch die Einzelheiten des Alltagslebens berücksichtigende Material, das Utendörfer in seiner zuletzt erschienenen Schrift vor uns ausbreitet, ermöglicht es nunmehr, die Beziehungen zwischen Religiosität und Wirtschaftsstruktur genauer

in quellenmäßig einwandfreier Weise nachzuprüfen. Eine Aufgabe, der sich der Verfasser allerdings nur zum geringen Teile selbst unterzogen hat, indem er sich vielmehr im wesentlichen mit der Anführung des Tatsächlichen begnügt. In diesem Zusammenhange ist vor allem auf die rein gewerbliche Struktur Herrnhuts hinzuweisen, die schon durch frühere Forschungen bekannt war und die durch U. eine neue eindrucksvolle Bestätigung erfährt. Ebenso wie die Ethik Kalvins durch den Hintergrund der Gewerbe- und Handelsrepublik Genf in starkem Maße beeinflusst worden ist (im Gegensatz zu den wesentlich agrarischen Verhältnissen, die Luther z. B. in Wittenberg vor Augen standen), so ist das auch bei der Wirtschaftsethik des Herrnhutertums der Fall gewesen. Dazu kommt, daß diese Menschen, die sich aus aller Herren Ländern um des Heiles ihrer Seelen willen hier unter dem Schutze des Grafen zusammenfanden, aus ihren gewohnten Lebensbeziehungen herausgerissen und in einen völlig neuen Wirkungskreis hineingestellt wurden, was wie bei allen aus der Heimat ins fremde Land verpflanzten Emigranten zu einer Steigerung der Arbeitsintensität führte. Die strenge Auswahl, die man in Herrhut unter den massenhaft sich zur Gemeinde drängenden Ankömmlingen traf und zu der man schon infolge der Beschränktheit des Nahrungsspielraumes gezwungen war, hat weiter dahin gewirkt, daß die Dableibenden auch in wirtschaftlicher Beziehung eine gewisse Elite darstellten. Auch der Glaube, das auserwählte Volk Gottes zu sein, und die Verehrung, die man ihnen in der Welt entgegenbrachte, hat die Herrnhuter auf dem Wege zu angestrengtester Alltagsarbeit angespornt. Diesen Einflüssen, die auf eine Rationalisierung der gesamten Lebensführung und Betätigung in der Wirtschaft hindrängten, traten entgegengesetzte irrationale Momente hemmend entgegen: die Anforderungen, die von der Gemeinde z. B. in Gestalt der Missionsarbeit an den einzelnen gestellt wurden, der häufige Gebrauch des Loses bei den wichtigsten Entscheidungen wenigstens in der ersten Zeit, später in der für die religiöse Ausprägung des Herrnhutertums besonders bedeutungsvollen „Sichtungszeit“ der orgiastische Charakter der Religiosität.

So ist denn das Bild der Wirtschaft der ersten Jahrzehnte, wie es U t t e n d ö r f e r liebevoll und ausführlich vor unseren Augen entwirft, das Bild einer in allen wesentlichen Zügen noch ganz traditionalistisch geführten Wirtschaft. Es ist eine Gemeinde von kleinen und kleinsten Handwerkern, nicht anders, als wir sie in damaliger Zeit auch sonst in den Landstädten vorfinden. Bezeichnend für die Nahrungsschwierigkeiten der jungen Gemeinde ist die Abhängigkeit zahlreicher Einwohner von auswärtiger Lohnarbeit und die starke Verbreitung der hausindustriellen Tätigkeit des Spinnens und Webens; vor allem die Verlagsarbeit für die Meister der damals blühenden Bernstädter Tuchmacherzunft spielte bis zur Mitte des Jahrhunderts eine große Rolle. Wenn Uttendörfer die für die Geschichte der Oberlausitzer Textilindustrie bereits vorhandenen Schriften für seine Zwecke nutzbar gemacht hätte, würde die Stellung Herrnhuts in diesem Zusammenhange noch sehr viel deutlicher geworden sein. Den Wunsch nach einer stärkeren Heranziehung der wirtschaftshistorischen Literatur der Oberlausitz möchte man vor allem für die Fortsetzung des Werkes aussprechen, die hoffentlich nicht allzu lange auf sich warten läßt. Der in die Folgezeit fallende wirtschaftliche Aufschwung Herrnhuts kann selbstverständlich nur im Rahmen der Gesamtoberlausitzer Entwicklung verstanden werden. — In jener Frühzeit also ist von kapitalistischem Wirtschaftsgeist und von kapitalistischem Wirtschaftssystem in Herrhut nichts zu spüren. Vor allem fehlte es ganz an einer tüchtigen Unternehmerpersönlichkeit, die die vorhandenen Kräfte zusammengefaßt und in eine bestimmte Richtung gelenkt hätte. Der Mann, der diese Tat vollbracht und damit zugleich die Herrhuter Wirtschaftsgesinnung und Wirtschaftsform in folgenschwerster Weise umgestaltet hat, war Abraham Dürninger.

Es ist ein eigenwilliges und eigentümlich starkes Buch, das Herbert Hammer uns mit seinem „Abraham Dürninger“ geschenkt hat. Schon in der äußeren Form von dem sonstigen Typus der wissenschaftlichen Abhandlung deutlich unterschieden: In der Darstellung das künstlerische Moment stark beto-

nend, lieft sich das Buch fast so spannend wie ein Roman. Der wissenschaftliche Apparat tritt äußerlich sehr zurück, ohne daß man deshalb Bedenken in die quellenmäßige Begründung der Arbeit zu setzen brauchte. Das Schwergewicht der Untersuchung ist bewußt ins Psychologische verlegt. Wie ist es möglich, daß Dürninger ein frommer Herrnhuter und doch zugleich ein kaufmännisches Genie großen Stiles war, als das er uns auf jeder Seite der Hammerschen Schrift entgegentritt? In welchem Verhältnis stehen Rationalität und Irrationalität hier zueinander? Zu einer klaren und eindeutigen Antwort gelangt auch H. nicht; an der entscheidenden Stelle, (wo es sich um das Verhältnis des Reverses von 1752 zu der später veränderten Stellungnahme Dürningers handelt), sagt er, daß dieses Problem sich nie werde lösen lassen. Ganz entschleierte sich der kluge Geschäftsmann auch dem noch so fein analysierenden Psychologen nicht; sein Innerstes bleibt ebenso undurchsichtig, wie es auf dem Bilde von 1767 erscheint, das dem Buche vorangesetzt ist. Freundlich, heiter, gütig, aber auch ein wenig verschlagen lächelt Dürninger hier dem Beschauer entgegen. — Auch für die reine Wirtschaftsgeschichte ist der Ertrag der Hammerschen Arbeit nicht gering zu werten. Vor allem für die Geschichte der Schlesisch-Oberlausitzer Leinenindustrie, an deren letzter großer Umgruppierung D. führend beteiligt war, erfahren wir mancherlei Neues. So sind die Beziehungen Dürningers zu den Landwebern, in denen sich die verschiedenen Stufen des Verlagsystems vom einfachen Kaufgeschäft bis zur Lieferung des Rohmaterials und des Werkzeuges verfolgen lassen, für die Entwicklung der kapitalistischen Absatzorganisation von größtem Interesse. Auf Einzelheiten kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Nach einer wichtigen Seite hin freilich ist die Untersuchung, wie der Verfasser selbst im Schlußwort betont, unzureichend. Der bedeutsame Anteil Dürningers am Handel mit England, Spanien und den Kolonien erscheint nur in ungewissen Konturen, die der Füllung entbehren. Die Untersuchung dieser Handelsbeziehungen ist jedoch eine Aufgabe, die sich nur zum geringsten Teile auf Grund des in Herrnhut vorhandenen Materials wird lösen lassen, zu der es vielmehr mühsamer Vorarbeiten in auswärtigen Archiven bedarf. Auch bei dieser Gelegenheit macht sich das Fehlen von Untersuchungen über den deutsch-spanischen Handelsverkehr im 17. und 18. Jahrhundert schmerzlich bemerkbar. Sind doch diese für die Entwicklung des deutschen Außenhandels und damit der deutschen Wirtschaft überhaupt so wichtigen Beziehungen heute noch in ein fast völliges Dunkel gehüllt.

Halle (Saale).

H o r s t J e c h t.

Josef Schmidlin, D. Dr., ord. Professor der Missionswissenschaft an der Universität Münster i. W., Katholische Missionsgeschichte. Steyl, Missionsdruckerei (1925). 8°. XI und 598 S.

Mancher Leser wird sich vielleicht wundern, in diesen Blättern einer Missionsgeschichte zu begegnen, begreiflich, da sich uns allen mit dem Wort Mission die Vorstellung der heutigen Heidenmission verbindet. Darauf darf eine Missionsgeschichte sich nun freilich nicht beschränken, sie muß danach streben, eine Geschichte der Ausbreitung der christlichen Lehre überhaupt zu sein. In diesem Sinne ist die Aufgabe auch bei Schmidlin gefaßt und behandelt; allerdings liegt der Nachdruck des Werkes durchaus auf der Entwicklung der katholischen Mission in der neueren und neuesten Zeit. Diese Teile des Buches zu beurteilen fühle ich mich nicht berufen und ist hier auch nicht der geeignete Ort. Nicht anders steht es bezüglich der Darstellung der altchristlichen Mission; hier setzt Schmidlin sich natürlich auf Schritt und Tritt — nach meinem Empfinden nicht gerade sehr glücklich — mit Harnack auseinander. Die Abschnitte, die uns hier vielmehr am nächsten angehen, sind die über die Bekehrung der Slawenwelt, insbesondere der Westslawen (S. 159 ff. und 169 ff.). Was Schmidlin hierüber vorträgt, sind größtenteils veraltete Ansichten, und zwar weniger in den Einzelfragen als gerade in den Grundzügen der Entwicklung. So verwertet Sch. die Akademieabhandlung von Paul Kehr über das Erzbistum Magdeburg nirgends. Und schwerlich wäre, hätte er August Naegles Kirchen-

geschichte Böhmens gekannt, ein Satz gedruckt worden wie der: „Von den Mähren drang das Evangelium zu den Böhmen . . .“ (S. 164). Nach veralteten Ausgaben werden die Quellen des öfteren angegeben; ein oft genug recht reichlicher Ballast von Titeln veralteter Werke füllt die Literaturangaben, während wichtige Neuerscheinungen, wie Schmidts im vorigen Bande des Magazins S. 306 f. besprochenes Buch, fehlen. Die Darstellung leidet unter den nach meinem Gefühl zu vielen, häufig recht unwesentlichen Einzelheiten, neben denen die entscheidenden Entwicklungsmomente zu wenig hervortreten. Ob die gleichen Mängel auch den übrigen Teilen des Werkes anhaften, das festzustellen mag anderen überlassen werden. Überall jedenfalls macht sich störend der Einfluß des konfessionellen Standpunktes bemerkbar.

Münster i. W.

J. Bauermann.

Kalender. Für das Jahr 1926 sind der Redaktion 5 Kalender der Oberlausitz zugegangen, deren hierher gehörige Aufsätze unter den Verfassernamen in der alphabetischen Reihenfolge der Literatur angeführt sind. 1. Oberlausitzer Heimat, herausgegeben von Curt Müller und Emil Glauber, Jferverlag in Friedeberg am Queis. Die Herausgeber haben auch dies Mal wieder ihren alten Ruf bewährt, der den Kalender über viele ähnliche Erscheinungen heraushebt. Treffliche Zeichnungen von Johannes Langer (alte Weberhäuser), A. Schönberner, Georg Runge, A. Haupt (Windmühle bei Markersdorf), Karl Leder (Hoyerswerda, Markt mit Rathaus), Hans Richter, Martin Neumann zieren den Band. 2. Unsere Lausitz. Kalender von W. Müller-Rüdersdorf, 1. Jahrg. Verlag der Görlitzer Nachrichten. Der 1. Jahrgang umfaßt die Ober- und Niederlausitz. Der Kalender bietet vielen Stoff mit belletristischem Inhalte und auch schönem Bildschmuck, so von Neumann-Hegenberg, E. Bauß (vortreffliche Marktbilder), Georg Karl Heinicke, W. Tiz. 3. Laubaner Heimatkalender, Verlag Paul Menzel, Marklissa. Er tritt etwas bescheidener auf und beschränkt sich auf ein kleines Gebiet. Was ihn hervorhebt, ist, daß er ebenso wie in früheren Bänden eine Kreischronik des zweitvorhergehenden Jahres gibt. Dadurch wird er zur Geschichtsquelle für die späteren Zeiten. Der Vorgang verdient Nachahmung. 4. Zurücksteht der Familienkalender der (Görlitzer) Niederschlesischen Zeitung, er ist nicht recht bodenständig, und wo er das anstrebt, befriedigt er meist nicht. Die Geschichte der Landeskronen (nach einem Vortrage von Richard Techt) ist ein warnendes Beispiel, wie wenig man sich auf die Berichte von Tageszeitungen verlassen kann. 5. Unser Schlesierland. Von Willy Lange. Jferverlag in Friedeberg am Queis. Ebenso wie im „Grenzgau“ und in dem an erster Stelle genannten Kalender nimmt der Jferverlag auch hier eine führende Stelle ein.

Zwei sehr wichtige Veröffentlichungen brachten die Jahre 1924 und 1925: **Heimatsbuch des Kreises Rothenburg O.-L. für Schule und Haus.** Von Rektor Robert Bohl, 1924, Verlag von Emil Hampel in Weißwasser O.-L., XIV und 350 Seiten.

Heimatsbuch des Kreises Hoyerswerda. Herausgegeben von Schulrat Scholz, 1925. Druck und Verlag von C. Ziehle, Bad Liebenwerda, 2 und 333 Seiten.

Die beiden Bücher haben weniger wegen des wissenschaftlichen Inhalts ihre Bedeutung, als deswegen, weil sie einen wirklich praktischen Nutzen haben. Die beiden großen Kreise Rothenburg und Hoyerswerda waren bisher für jemand, der bei seinen Forschungen die Gesamtoberlausitz in seinen Rahmen spannte, ein schwer beizukommendes Gebiet. Außer H. v. Ohnesorges Darstellung der statistischen Verhältnisse des Kreises Rothenburg 1842 und den zehn Jahre später erschienenen historisch statistischen Nachrichten des Kreises Hoyerswerda von J. Kullmann lagen keine systematischen Arbeiten über die Kreise vor. Mühsam mußte man sich an den verschiedensten Stellen, etwa im Schumann-Schiffnerschen Lexikon von Sachsen, 18 Bände, 1814—1833, und in den Knothischen und Boetticherschen Adelswerken die Nachrichten herholen. Jetzt hat man das durch die zwei handlichen Bücher bequemer. Sie dürfen auf keines Oberlausitzer Forschers Arbeitstisch fehlen. Freilich sind dabei zwei recht empfindliche Mängel

zu verzeichnen: keines der Bücher hat ein alphabetisch gereihtes Verzeichnis und keins bringt eine Kreiskarte. Bei den großen Kosten, die die Bücher verursacht haben, kam es wirklich auf diese so notwendigen Beigaben nicht an; man hätte ja auch dafür recht gern eine Reihe von Bildern weglassen können.

Willh. Schulze in Gebelzig schreibt über das Heimatbuch von Rothenburg: „Vom Herausgeber erschien bereits ein kleines Bändchen „Sagenbuch des Kreises Rothenburg O.-L.“ Das Heimatbuch umfaßt 3 Hauptabschnitte: I. Allgemeine Landschafts-, Volks- und Wirtschaftskunde. II. Ortskunde. III. Bilder aus der Geschichte der Oberlausitz. Bemerkenswert sind die Seiten 47—64 im Teil I, die von der Bevölkerung des Kreises handeln. Deutsche und Wenden werden einander gegenüber gestellt. Wir lesen von Sprache und Tracht, Sitten und Gebräuchen, Festen und Trauertagen, auch der Aberglaube ist nicht vergessen. Besonders wertvoll erscheint mir die Ortskunde. Der Verfasser hat mit großem Fleiße und vieler Mühe alles erreichbare Material zusammengetragen und nach Ortschaften geordnet. Auch über das kleinste und unbekannteste Dorf sind einige Angaben zu finden. Zahlreich sind auch die Quellenangaben, die eine Nachprüfung ermöglichen. Bei dem großen Umfange und der Vielseitigkeit des Stoffes und der Unzuverlässigkeit einzelner Quellen ist es nicht verwunderlich, daß sich manche Ungenauigkeit eingeschlichen hat. Die Unstimmigkeiten werden sich bei einer 2. Auflage leicht beseitigen lassen. Als ergänzender Stoff stünden dann auch die inzwischen erschienenen heimatkundlichen Aufsätze in den Heimatglocken des Rothenburger Kreises zur Verfügung. 6 kleine Karten sind in den Text eingefügt; 45 Abbildungen werden als erfreuliche Beigabe empfunden. Trotz der angeführten Mängel ist das Heimatbuch eine fleißige, empfehlenswerte Arbeit.“

Ist die Arbeit über den Kreis Rothenburg von straffer Einteilung und wie aus einem Gusse, so fehlt dem Heimatbuche des Kreises Hoyerswerda, zu dem etwa 30 Forscher Beiträge lieferten, der einheitliche Aufbau; das ist an und für sich bei einem Heimatbuche kein Schade, aber Wiederholungen sind dann unvermeidbar. Das Buch zeigt über die Urgeschichte, über die Industrie, Geologie, Vogel- und Pflanzenwelt, Ackerbau und Viehzucht, Wohlfahrtseinrichtungen recht verdienstvolle Leistungen. Am wenigsten gelungen ist das eigentlich Geschichtliche. Hier rächt sich, daß man keinerlei Anschluß an die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften in Görlitz suchte, die in ihren Arbeiten seit beinahe 150 Jahren über den Kreis mancherlei erforscht hat und die auch gerne bereit gewesen wäre, die einschlagende Literatur anzugeben und sie aus ihrer reichhaltigen Bibliothek zu leihen. Die früheren grundlegenden Arbeiten von Weinart, Knothe, v. Boetticher hätten gute Ausbeute ergeben. Solch plumpe Erfindung wie die „Schlacht bei Tätzschwitz am Roschenberge“, die 1744 in der Chronik von Sal. Gottlob Frenzel noch allenfalls entschuldbar war, hätte nicht mehr vorgebracht werden sollen und gar durch eine „Schlachtenkarte“ erläutert werden dürfen. Wie hätte sich das Bild belebt, wenn man bei den einzelnen Ortschaften die einzelnen Besitzer und ihre Schicksale angegeben hätte! Hoyerswerda erlebte 1467/68 eine Belagerung; hierzu liegen die genauesten Quellen vor. Man hätte in dem Heimatbuche darüber eine möglichst genaue Darstellung geben sollen. Statt dessen begnügt man sich, einen recht fehlerhaften Auszug aus einer abgeleiteten Quelle zu geben.

Trotz der Ausstellungen werden die beiden Heimatbücher für immer eine Großtat in den trüben Zeiten der Gegenwart sein. Sie haben einmal der Wissenschaft eine freiere Bahn geschaffen, den Kreisbewohnern aber Bücher in die Hand gegeben, die ihnen ihr Land recht erschließen und die Liebe zur Heimat fördern. Hoffentlich werden sie auch, zumal sie für einen erschwinglichen Preis zu kaufen sind, fleißig gelesen. R. Jecht.

Unser treues Mitglied Dr. Erich Wentscher gibt seit längerer Zeit als Hauptschriftleiter heraus die Halbmonatsschrift: **Deutscher Wille** mit dem Leitwort: der Wehrgedanke muß dem deutschen Volke erhalten bleiben. Die prächtigen zu Herzen gehenden Aufsätze, versehen auch hier und dort mit ausgesuchtem Bildwerk, können hier nicht gewürdigt werden. Wie die Zeitschrift in gerechter

Weise auch über Gegenströmungen urteilt, des Zeuge sind die inhaltvollen und prächtig gestalteten Gedanken, die Wentzler über den ersten Reichspräsidenten bringt.

(Unter der Menge der heimatlichen Aufsätze sind nicht alle in einer Literaturübersicht für die wissenschaftliche Zeitschrift der Oberlausitz geeignet. Schwierigkeiten verursacht auch die immer mehr auftauchende Sitte, manche Aufsätze an zwei, drei, ja vier Stellen und zwar ohne Angabe der vorhergehenden Druckstellen zu bringen. Dankenswert ist, daß in den Bauzener Geschichtsheften zerstreute und an schwer aufzufindender Stelle gedruckte Sachen im Umdruck gegeben werden, nur möchte man genau den Ort des ersten Druckes erfahren).

- von Amira, Karl, Die Dresdener Bilderhandschrift des Sachsenspiegels 2. Teil. Erläuterungen Teil I. 1925. Leipzig bei Hiersemann, 502 S.
- Arnold, C. Fr., zeigt die Schriften über J. Böhme von Jecht, Voigt und Bornkamm an: Correspondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens XVIII, 1925, S. 183—186.
- Arras, P., Aus dem Bauzener Stadtarchiv mit den Stichworten: Johann Leisentritts Testament, Weinsäß auf dem Königstein 1720, Deutsche poetische Gesellschaft 1723, Die Oberlausitzische Buchdruckerei und Zinzendorf: Bauzener Geschichtshefte II, 3 S. 12 ff.
- Urkunden im Rathausturm-Knopf zu Bauzen: ebd. III, S. 37 ff.
- Des Budissiner Rektor Thomas Fabers Testament 1595: ebd. S. 180 ff.
- Was eine wohlhabende Bürgerfamilie um 1610 an Hausrat besaß: ebd. S. 182 ff.
- Aßmann, Karl, Führer für die Benutzer der Sächsischen Landesbibliothek, Dresden 1925, 56 SS. 8°.
- (Bäder Schlesiens und der Oberlausitz): Grenzgau (Friedeberg) 1925, Juni—August.
- von Below, Georg, Die deutsche Geschichtsschreibung von den Befreiungskriegen bis zu unseren Tagen. 2. wesentlich erweiterte Auflage. München u. Berlin. R. Oldenbourg 1924, XVI u. 207 SS.
- von Below, Georg, Die Geschichte der gesellschaftlichen Schichtungen: Deutsche Politik. Ein völkisches Handbuch. 5. Teil 1925.
- Bertram, Frik, Lauban im Wandel der Zeiten, s. Lauban.
- Bertram, Frik, Derlabtes und Erduchtes. In Oberlausitzer Mundart 323 SS. 8°. Verlag von P. Menzel, Marklissa 1925.
- Bertram, Frik, 's biese Weib. Ein heiteres Spiel aus der Oberlausitz, ebd.
- Bierbaum, Georg, Münzfunde der vor- und frühgeschichtlichen Zeit aus dem Freistaate Sachsen: Mannus 16 (1924) S. 279—301.
- Bierbaum, Georg, Über den Schutz der vorgeschichtlichen Denkmäler: Sonderbeilage zum Bauzener Tageblatt am 3. Juni 1925.
- (Böhme, Jakob), Die zahlreiche Literatur, die der 300 jährige Todestag Böhmens hervorbrachte, wird in B. 102 (1926) ihre Erwähnung und Würdigung finden.
- Bornkamm, Heinrich, Luther und Böhme. Bonn 1925. VIII u. 300 SS. 8°.
- Bornmann, D., Das Wiegendorfer Pfarrhaus. Laubaner Heimatkalender 1926. Verlag von Paul Menzel in Marklissa.
- von Boetticher, W., Alt-Oberlausitzische Fahnen: Bauzener Geschichtshefte II 4 S. 15 ff.
- von Boetticher, W., Die alte Bauzener Familie Behr: ebd. S. 20 ff.
- von Boetticher, W., Der Gasthof „Zschadenthal“ in Bauzen und anderswärts: ebd. S. 26 ff., s. ebd. III, S. 91 f. und 189.
- von Boetticher, W., Zigeuner in Bauzen und Umgegend: ebd. III S. 31 ff.
- Brandt, Otto H., Vom Bauernkrieg in Sachsen: Oberl. Heimatzeitung 1925, Heft 21.

- Bretholz, B., Der Gang der Cosmasforschung: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde 45 (1923) S. 32—47.
- Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 7. Aufl. Dunder u. Humblot, München-Leipzig 1923.
- Büchner, G., Zur Geschichte des Ober-Lyzeums und der Mädchenbildung in Görlitz: Görlitzer Nachrichten 1925, Nr. 86 (12. April), Nr. 87 (15. April).
- Daenike und Stahn, Zur Geschichte der Schützengilde in Lübben in der Lausitz. Festschrift. Druck von D. Enke in Cottbus 1925. 80 SS. 8°.
- (Diakonie), Jubiläumsbericht zur Erinnerung an das 25 jährige Jubiläum der Oberlausitzer Synodal-Diakonie und der Schlesiischen Diakonie 1924 zu Klein-Biesnitz bei Görlitz. 44 SS. 8°.
- Döring, Zittau und seine Handelsfirmen 1798: Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 8.
- Engelhardt-Knyffhäuser, Die Ausstellung seiner Bildwerke, 1925, 5. April ff. Aufzählung von 280 Nummern mit 16 photographischen Abbildungen.
- Engelmann, Ludwig, Das Kloster Marienthal setzt in Reichenau eine Martersäule 1709: Oberlausitzer Heimatzeitung 1925, Nr. 13.
- Beabsichtigter Kirchenbau in Lichtenberg (bei Reichenau): ebd. Nr. 15.
- Erben, Wilhelm, Fichte-Studien: Historische Vierteljahrschrift 21 (1922/23), S. 282—304.
- Feyerabend, Ludwig, Ludwig Danziger (1874—1924): Laubaner Heimatkalender 1926. Verlag von Paul Menzel in Marklissa. S. 46 ff.
- Findeisen, Aus dem Nachlasse Wilhelms v. Polenz (Einakter „Der gute Arzt“): Sächsische Heimat 1924, Nov.
- Fischer, Karl R., Die Schürer von Waldheim. Beitrag einer Geschichte eines Glasmachergeschlechtes. Prag 1924; s. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 62 (1924), S. 303 ff.
- Flechtner, J., Zur Geschichte des Rittergutes Niederkaina bei Bauzen: Bauzener Nachrichten vom 15. 11. 1924.
- Zum 200 jährigen Kirchenjubiläum in Wehrsdorf: Bauzener Heimatlänge [1925, Nr. 41.]
- Förster, A., Vom Brauwesen im alten Löbau: Löbauer Heimatblätter 1924, Nr. 22, 23, 25.
- Frenzel, W., Acht Zaubersprüche und ein Schutzsegen: (Bauzener) Heimatlänge 1925, Nr. 8, 9; s. Bauzener Geschichtsblätter 1925, Nr. 9; Grenzgau (Friedeberg) 1925, Juni.
- Zur Kenntnis der Vorgeschichte der Stadt Bauzen: (Bauzener) Heimatlänge
- Die Hügelgräber in Bloaschütz: ebd. Nr. 35. [1925, Nr. 12, 13.]
- Ein slavischer Siedlungsfund bei Prietitz: ebd. Nr. 36.
- Die Wenden in der Oberlausitz: Grenzgau (Friedeberg) 1925, Februar/März, mit geringen Änderungen auch gedruckt im Hamburger Correspondent 1925 Nr. 56 (3. Februar).
- Der Siedlungsgang in der Oberlausitz: Unsere Lausitz, Kalender für das Jahr 1926. Görlitz, Verlag der Görlitzer Nachrichten, S. 63 ff.
- Der Wall an der Burgschänke zu Marienthal: Bauzener Geschichtsblätter 1925, Nr. 9.
- Zum Ortsnamen „Salzenforst“ bei Bauzen: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 72 ff.
- Bühl und Langwall zwischen Zeißholz und Weißig: ebd. III, S. 78 ff.
- Der Mörtel als Geschichtsquelle: ebd. S. 67 ff.
- Ausgrabung einer mittelalterlichen Pechhütte bei Lautawerk: ebd. S. 119 ff.
- Eine vorgeschichtliche Eisenschmelzstelle bei Ostrik: ebd. S. 130 ff.
- Der Burgberg von Döbschütz: (Bauzener) Heimatlänge 1925, Nr. 43.
- Die Königsgräber im Reißetal: ebd. Nr. 44.
- Die Schwedenschanze von Dohlisch bei Reichenbach: Sächsischer Postillon, 3. Beilage zum 8. November 1925, Nr. 261.
- Bericht über die 3. Tagung der „Berufsvereinigung deutscher Prähistoriker“, Bauzen 1925: Ergänzungsband zu den Bauzener Geschichtsheften III, 1925.

- Frenzel, W., Slavische Skelettgräber bei Coblenz: Bauzener Geschichts-
hefte III (1925), S. 139 f.
- Der neue Burgwall von Marienthal: ebd. S. 141 f.
 - Der Grabschken von Schmölln am Klosterberge: ebd. S. 142 ff.
 - Der Wall von Friedersdorf an der Landeskrone: ebd. S. 144 f.
 - Der Heidenwall bei Kumschük, eine Entlarvung: ebd. S. 145 f.
 - Beensberg, der Burgwall von Blumberg bei Ostriß: ebd. III, S. 1 ff. und
S. 146—151.
 - Schreibt gegen R. Tschts Aufsatz über Besunzane: s. Tschts.
- Frömmel, Die Queistalsperre bei Goldentraum (mit einer Übersichtskarte):
Laubaner Heimatkalender 1926. Verlag von Paul Menzel in Marklissa.
S. 43—46.
- Gärtner, Rud., Aebrlausitzer Ardreich. 1925. Verlag von Kommerstädt u.
Schobloch, Dresden-Wachwitz, 131 SS. Über Gärtner s. Oberlausitzer
Heimat. Volkskalender, Neerverlag 1926, S. 67 f.
- Gierach, Erich, Das älteste Urbar der Herrschaft Reichenberg 1560: Mitteil.
des Vereins für Heimatkunde des Tschken-Nergaues 18. S. 101 ff.
- Ober- und Nieder-Berzdorf (bei Krazau): ebd. 19 S. 30 f.
 - Die Einwanderung der Tscheken: Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 7.
- Gilow, Martin, Zur Rechtsgeschichte der Stadt Guben: Niederlausitzer Mit-
teilungen XVI (1924), S. 57—72.
- Gondolatsch, M., Musiker, die in der Oberlausitz geboren sind: Oberlausitzer
Heimatzeitung 1923, Nr. 17, 18, 19, 1924 Nr. 11, 1925 Nr. 5, 6, 7.
- Beiträge zur Musikgeschichte von Lauban: Oberlausitzer Heimatblätter 1925,
Nr. 15.
 - Die Schlesißen Musikfeste und ihre Vorläufer (1925), Görlitz, 51 SS. 8°.
 - Aus der Geschichte der Görlitzer Stadtmusik: Neuer Görlitzer Anzeiger 1925,
Nr. 245, 251, 257, 263, 269, 275.
 - Nachklänge zum 19. Schlesißen Musikfest: Neuer Görlitzer Anzeiger 1925
Nr. 198, 200, 202.
 - Beiträge zur Musikgeschichte der Stadt Görlitz. I. Die Organisten: Archiv
für Musikwissenschaft 1924, III S. 324—353.
- (Görlitz), Monographien deutscher Städte, B. XIII, 1925. Deutscher Kommunal-
verlag, Berlin-Friedenau, Groß 8°, 238 SS. Behandelt sind Geschichte,
Stadtbild, Stadtverwaltung, Gesundheitspflege, Kultur, Kunstpflege, Ver-
kehr, Wirtschaft von den besten Kräften der Verwaltung, Wirtschaft
und Wissenschaft.
- Jahrbuch 1925. Herausgegeben von der Görlitzer Künstlerschaft. 38 SS. 8°
mit 15 Abbildungen.
- Graber, Erich, Die Inventare der nichtstaatlichen Archive Schlesißen, Kreis
Sprottau: cod. dipl. Silesiae, Bd. XXXI, 1925, 184 SS. 4°. 1908 erschien
in derselben Sammlung der Band über die Kreise Grünberg und Frenstätt,
1915 der über Kreis und Stadt Glogau.
- Gühne, Adelheid, Pulsniß. Zum 550. Stadtjubiläum: Sächsische Heimat, 1925,
Juli.
- Güntner, Frik, Überlandzentrale und Braunkohlenwerk Hirschfelde.
- Gurlitt, Cornel., August der Starke, ein Fürstenleben aus der Zeit des
deutschen Barocks. 2 Bände, Dresden 1924.
- Hanisch, Erdm., gibt als neue Zeitschrift die Jahrbücher für Kultur und Ge-
schichte der Slaven N. F. in Breslau bei Priebatsch heraus.
- Hartmann, Alfr., Museumsdirektor Dr. A. v. Rabenau: Abhandlungen der
Naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, 29, 1 S. 6 ff.
- Hassinger, Hugo, Die Tschchoslowakei. Ein geographisches, politisches und
wirtschaftliches Handbuch. 1925.
- Heckel, Joh., Die evangelischen Dom- und Kollegiatstifter Preußens, ins-
besondere Brandenburg, Merseburg, Naumburg, Zeitz. Stuttgart, bei Enke
1924, XII und 455 SS.
- Heidrich, H., Bilder aus der südlichen Oberlausitz. Eine Heimatkunde der

- Stadt und Amtshauptmannschaft Zittau. Für Schule und Haus. 4. Aufl. 1925, 236 SS.
- Henkner, Herrnhut, (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 16, 17, 18, 19, 20.
- Vom Lausitzer Schrifttum. Ein Überblick über die Schriftsteller der Lausitz in Vergangenheit und Gegenwart: Bauzener Tageblatt 1925, Nr. 232 (5. Oktober), Bauzener Nachrichten ebd.
- Hensel, K., Geschichte der Crebaer Kirchenglocken: Oberlausitzer Heimatzeitung 1924, Nr. 21.
- Flurnamen von Müda und Neudorf D.-L., eine vorbildliche handschriftliche Arbeit; die Namensklärungen sind von Lehrer P. Wittschas (Creba): Archiv der Gesellschaft XIII, 172.
- Der vierte Jahrmart zu Weizberg: Görlitzer Nachrichten 1925, Nr. 179.
- Herbach, K., Skelettfunde in der Schanze bei Göda: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 100 ff.
- Herr, Otto, Dr. Walther Freise: Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Görlitz, 29, 1, S. 3 ff.
- Zur Geschichte der Perlenfischerei in der Oberlausitz: Abhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Görlitz, 19, 2, S. 65—79.
- Die Lichtenauer Braunkohlengruben: Grenzgau (Friedeberg) 1925, April.
- Herrmann, Die Mühle zu Grubshütz: Bauzener Geschichtshefte II, 3, S. 30 ff., s. ebd. III, 3, S. 136 f.
- (Herrnhut): Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Holfeld, Florian, Die Berka, die Herren des böhmischen Niederlandes: Mitteil. des Vereins für Heimatkunde des Jeschen-Isergaues 18, S. 163 ff., 19 S. 1 ff.
- Holkmann, K., Die Quedlinburger Annalen: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und für Anhalt. Bd. 1, S. 64—125, Magdeburg 1925.
- (Industrie) Schlesiens und der Lausitz: Grenzgau (Friedeberg) 1925, Februar/März.
- (Irrenberg, Stadtteil, Bauzen): Bauzener Geschichtshefte II, 3, S. 19 ff., II, 4, S. 31 ff.
- Jahn, M., Schlesien zur Völkerwanderungszeit. Mit 3 Tafeln, 1 Karte, sowie 1 Abbildung im Texte: Mannus, 4. Ergänzungsband 1925, S. 147—156.
- Jäkel, Martin, Lausitzer gotische Baukunst und ihre Steinmetzzeichen: Oberlaus. Heimatzeitung 1925, Nr. 1, 3, 4, 6, 7, 9, 11, 12.
- Jarschel, Josef, Geschichte der Stadt Muscha. Mit 30 Zeichnungen und Karten. Im Selbstverlage der Stadt Muscha. 325 SS., 1922.
- Jecht, Horst, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 19 S. 48—85 (als Typus einer Exportgewerbe- und Handelsstadt wird neben Augsburg die Stadt Görlitz behandelt; die Vermögensstatistik ist das Ergebnis von Forschungen in den Steuerbüchern des Görl. Ratsarchivs).
- Jecht, Richard, Die Belagerung und Einnahme des Schlosses Hoyerswerda 1467/68: Unsere Lausitz, Kalender 1926, Verlag der Görlitzer Nachrichten, S. 77 f.
- Die Quellen und wissenschaftlichen Werke über den Oberlausitzer Adel: Oberlausitzer Heimat. Ein Volkskalender 1926. Iserverlag, S. 50 f.
- Über Handel und Industrie in Marklissa bis 1850: Laubaner Heimattkalender 1926. Verlag von Paul Menzel, Marklissa, S. 35—39.
- Über den Gau Besunzane: Bauzener Geschichtsblätter 1925, Nr. 3; Sächs. Postillon (Löbau) 1925, Nr. 63 (15. März); Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 3; Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 75 f. Der Aufsatz ist gegen Frenzels Angriff gerichtet in der Oberlausitzer Heimatzeitung 1924, Nr. 22; Bauzener Geschichtsblätter 1925, Nr. 1; Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 25, s. ebd. S. 77.
- Entwicklung von Industrie und Handel in der Preussischen Oberlausitz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts: Festschrift der Görlitzer Handelskammer. 1925.

- Jecht, Richard, Festrede beim 700 jährigen Jubelfeste der Stadt Kamenz: Kamenzener Tageblatt 1925, Nr. 115 (19. Mai).
- Geschichte der Stadt Görlitz, 5. Lieferung, Görlitz 1925 (Kapistran, Westfälische Feme, Belagerung von Cottbus, Pulververschwörung, Belagerung von Hoyerswerda, Smirzid, Friede zu Olmütz, Frauenburg, Belagerung von Glogau, Bierfehde mit Zittau, Bierstreit mit dem Pfarrer).
- (Kamenz), Zur 700-Jahrfeier der Sechsstadt Kamenz vom 16.—18. Mai 1925 erschienen: Kamenz und die Kamenzener Landschaft in ältester Zeit von G. Uhlig, mit 7 Abbildungen (Urkunde vom 19. Mai 1925 in Photographie), Wie die Oberlausitz deutsch wurde, Wie Kamenz entstand, 4 Siedlungspläne, Plan der Stadt Kamenz. Ferner im Kamenzener Tageblatt Nr. 114 Beiträge geschichtlichen und begrüßenden Inhalts, Nr. 115 über den Verlauf des Festes, die Reden der Beteiligten.
- Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Karll, Alfr., Görlitzer Verkehrsweisen im Mittelalter, Reiseverkehr, Marstall, Wagenpark, Umfang des Reiseverkehrs. Besuch fremder Personen in Görlitz. Reisen der Görlitzer nach außerhalb. Herbergswesen: Verkehrs- und Betriebswissenschaft in Post und Telegraphie, Heft 7 (1924), S. 105—108, Heft 12 (1925), S. 195—199. Die Arbeit ist nach dem cod. dipl. Lus. super. III, Görlitzer Ratsrechnungen 1375—1419, gearbeitet.
- Kleber, B., Die deutsche Besiedlung Schlesiens: Grenzgau (Friedeberg) 1924, November.
- Knothe, Herbert, Die Niederschlesische Lausitzer Heide. Ein Beitrag zur Landschaftskunde des Gebietes: Beiträge zur Schlesienschen Landeskunde: Zum 21. deutschen Geographentag in Breslau 1925, S. 117—160. Mit 2 Karten.
- Krahl, Georg, Grammatik der wendischen Sprachen in der Oberlausitz. 3. Aufl. Bautzen 1925, Schmalzer, XII und 219 SS.
- Kurz, Joh., Geschichte der Stadt Mährisch-Neustadt. Verlag der Stadtgemeinde 1923, XII und 317 SS. (Die Arbeit ist wichtig für die Entwicklung des Stadtwesens in den Sudetenländern, vornehmlich wegen der Urkunde von 1223), i. Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen 62 (1924), S. 295 ff.
- (Landwirtschaft) Schlesiens: Grenzgau (Friedeberg) 1925 Mai.
- Langer, Johann, Wie ein deutsches Bauerndorf bei uns entstand: Oberlausitzer Heimat. Ein Volkskalender 1926. Friedeberg a. Qu., S. 34—38.
- Schlegel bei Ostrik, ein Beispiel eines deutschen Waldhufendorfes: ebd. S. 38—40.
- (Lauban) in Schlesien, bearbeitet von Fritz Bertram 1924. Monos-Verlag Hans Burkhardt, Berlin, in der Sammlung Weltplätze des Handels und der Industrie, S. 2—34. Mit recht gelungenen Kunstbeilagen und Bildern.
- Festgruß zur Vierjahrhundertfeier der Einführung der Reformation in der Sechsstadt Lauban 29. August 1925 mit Beiträgen von Siegfried Müller, vom Ersten Bürgermeister Martius, G. Fahnberg, Georg May und 5 Bildern.
- Lehmann, Rud., Das Stadtarchiv in Guben, seine Geschichte und seine Bestände: Niederlausitzer Mitteil. XVII, S. 1—12.
- Luckauer Zollbestimmungen von 1426: Senftenberger Anzeiger 1925, Nr. 15.
- von der Lippe, Viktor, Die Herren und Freiherren von der Lippe. 3 Bände, Görlitz 1921—1923.
- Lüde, Gust., Flinz — der Wendenabgott: Bauzener Geschichtshefte II. 2, S. 1—15.
- Mann, Pfarrhausbau von Cunewalde 1748: (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 10.
- Marr, K., Wiegendrucke der Bauzener Stadtbücher: Bauzener Heimatklänge 1925 vom 5. Juli und Nr. 21.
- (Mehela), Pesheds Versuche, um Urkunden über den Dybin aus Prag benutzen zu dürfen: (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 32; auch Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 7.
- Meiche, Alfr., Beiträge zur Geschichte der im Schulverband Sürßen zusammengeschlossenen Ortschaften; Festschrift 1925, 27 SS. 8°.

- Meier, Ulrich, Sorge und Fürsorge in Lausitzer Pfarr- und Lehrerhäusern des 17. und 18. Jahrhunderts: Bauzener Geschichtshefte II, 1 (1923).
- Meyer, K. H., Der oberwendische (obersorbische) Katechismus des Warichius (1597): Slavische Forschungen, Heft 1, Leipzig 1923.
- Die slovenischen protestantischen Drucke bei den Lausitzer Wenden: Archiv für slavische Philologie 39 (1924), S. 93—103. Kritik an Knauth.
- Michael, Edm., Das schlesische Patronat, Beiträge zur Geschichte der schlesischen Kirche und ihres Patronats, Weigwitz 1923.
- Mitter, W., Die Beraubung des Seiffhennersdorfer Großteichs durch Leutersdorfer Einwohner: Oberlausitzer Heimatzeitung 1925, Nr. 6, 7.
- Martin Felmer, ein Pfarrer zu Seiffhennersdorf: Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 2, 3.
- Das Schoßamt auf dem alten Rathause in Zittau: ebd. Nr. 3.
- Mönch, Reinhold, Buchdruckerei Reinhold Mönch, Zittau 1900—1925. Geschichte der Anstalt und Entwicklung der Zittauer Buchdruckerkunst von ihren Anfängen bis zum Jahre 1900 von Reinhard Müller.
- Möschler, Fel., Alte Herrnhuter Familien. Die mährischen, böhmischen und österreichischen Exulanten. Teil II, Herrnhut 1924, J. N. L. M. 99, S. 133.
- Müller, Curt, Die Lausitzer Städte im Volksmunde: Görlitzer Nachrichten 1925, Nr. 9, 10.
- Hirt und Hutung in der Oberlausitz: Oberlausitzer Heimatzeitung 1925, Nr. 14.
- Vom Ausgedinge in unserer Heimat: ebd. Nr. 19.
- Wenden und Deutsche: (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 32.
- Ackerbräuche in der Oberlausitz: ebd. Nr. 36, 37.
- Der Leumund der Lausitz: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Aus der Selbstbiographie Carl Aug. Mosigs von Ahrenfeld: Oberlausitzer Heimatkalender 1926, Neiverlag, S. 45—49.
- Müller, Ewald, Die wendische Wohnstätte: Bauzener Nachrichten 1924, Mittwochsbeilage Nr. 52 (3. Dezember).
- Müller, Reinhard, Zittauer Ausgrabungen 1924: Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 1.
- Geschichte der Zittauer Zinngießerinnung: Zittauer Geschichtsblätter 1925, Nr. 8.
- J. Mönch.
- Müller-Rüdersdorf, W., Die Grafschaft Glatz. Breslau, Verlag von Franz Görlich. 288 SS. 4^o und 31 Originalzeichnungen. 8 M.
- Sächsische Dorfgeschichten. Ausgewählt und eingeleitet von Müller-R. Berlin 1925. 284 SS. Verlag von Martin Warnack.
- Munder, Franz, Über Büdler-Muskau „Briefe eines Verstorbenen“ (Zustände in England): Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, philosophische, philologische und historische Klasse. Jahrgang 1925, 1. Abhandlung.
- N., H., Erratische Blöcke in der Lausitz: (Bauzener) Heimatklänge Nr. 25.
- Nagel, Bauzen: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Needon, R., Untersuchungen in der Schanze von Göda: III, Bauzener Geschichtshefte II, 2, S. 20 ff.
- Kaiser Karl IV. und Budissin: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 15 ff., S. 58 ff., S. 110 ff., 162 ff. (Abdruck aus den Bauzener Geschichtsblätter 1925).
- Inwiefern ist aus den Ortsnamen der Bauzener Gegend auf das Bestehen voroslavischer Siedlungen in dieser zu schließen: Bauzener Geschichtshefte II, 3, S. 1 ff.
- Die Forschungen in der Burgruine von Kirschau: Bauzener Geschichtshefte II, 4, S. 1 ff.
- Zur Geschichte der Ortenburg: ebd. III, S. 30 f.
- Neues über das Siedlungswesen der Slaven: ebd. III (1925), S. 35 f.
- Der „lebende Leichnam“: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 152 ff.
- Bauzen und Bauzener in Luthers Tischreden: ebd. S. 173 f.
- Ein weiteres „Zschadenthal“: ebd. S. 189.

- Neumann, Georg, Vortrag über den Laubaner Zeichner Karl August Bornmann am 10. Februar 1925: Neueste Nachrichten und Laubaner Anzeiger 1925 am 12. Februar 1925.
- Pata, Jos., Die nationale Wiedergeburt der Wenden und der tschechoslowakische Anteil daran (tschechisch): Slavia, Prag 1923/24, S. 344—370.
- Lusatica im letzten Jahrzehnt (tschechisch): ebd. S. 175—177.
- (Penzig), Adlerhöhlen in P.: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Peterka, Otto, Rechtsgeschichte der böhmischen Länder, in ihren Grundzügen dargestellt. I. Geschichte des öffentlichen Rechts und die Rechtsquellen in vorchristlicher Zeit. Reichenberg, Stiepel 1923, 183 SS.
- Pilk, Georg, Wolf Rud. v. Ziegler der Fälschmünzerei angeklagt 1741: (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 3, s. auch Nr. 35.
- Bettmeister der Ortenburg: ebd. 1925 Nr. 4.
- Der Kamener Alchimist Tr. Dittr. Wagner (um 1750): Unsere Heimat, Nr. 16, Kamener Tageblatt 14. August 1925.
- Lausitzer Standeserhebungen: (Bauzener) Heimatklänge (1924) Nr. 47.
- Josef Friedländer, Bauzens Helfer im Befreiungskriege: ebd. (1925) Nr. 6.
- Einäscherung von Guttau 1813: ebd. Nr. 12.
- Kubschütz in Geschichte und Sage: ebd. Nr. 39.
- Der unechte Emigrant 1734: ebd. Nr. 40.
- Das Bauzener Stadtwappen: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 174 ff. Mit Zusügungen von Arras.
- Die Bauzener Sichelshiede 1557: ebd. III (1925), S. 178 f.
- Popig, Hermann, Löbau, die Stadt am Berge: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Rädel, Kurt, Schützenordnung der Stadt Zittau 1676: Zittauer Geschichtsblätter (1925) Nr. 9.
- Reichard, Bruno, Vom goldenen Buch auf dem Dybin: (Bauzener) Heimatklänge (1924) Nr. 46.
- Die neuen Glocken in der Dybiner Kirche: ebd. (1925) Nr. 40.
- s. auch Oberlausitzer Heimatzeitung (1925), Heft 21.
- Reinhardt, Curt, Urkundliche Geschichte der Weißerdenzeche St. Andreas bei Auer im Erzgebirge, der ersten Porzellanerdengrube Europas. Ein Beitrag zur Geschichte des erzgebirgischen Bergbaues und der Meißner Porzellanmanufaktur. Mit 9 Abbildungen. 1925, 59 SS. Klein 8°.
- Rietsch, Heinr., Andreas Hammer Schmidt: Sudetendeutsches Jahrbuch, 1. Band (1925), S. 39—43.
- Ruhland, Franz, 200-Jahrfeier der Pestsäule auf dem Bönischplatze im Kamenz: Kamener Tageblatt (1925) 17. Mai (Festnummer).
- v. Salza, Herm., Oberlausitzer Adel der Gegenwart: Oberlausitzer Heimatkalender. Jferverlag 1925, S. 41—44, 1926 S. 52—55.
- Sauppe, Die von Falkenhain und andere Türchauische Herrschaften des 16. Jahrhunderts: Oberlausitzer Heimatzeitung (1925) Nr. 14.
- Schlenz, Johann, Das Reichenberger—Friedländer Vikariat gegen Ende des 17. Jahrhunderts: Mitteil. des Vereins für Heimatkunde des Jeschkensberggaues 18 S. 9 ff., 53 ff., 19 S. 14 ff., 52 ff.
- Beiträge zur katholischen Reformbewegung auf der Herrschaft Friedland von 1624—1631: ebd. 18 S. 149 ff.
- (Schlesien). Herausgegeben vom Schlesischen Verkehrsverbände Breslau. Dari-Verlag, Berlin 1925.
- Schmid, Heinr. Fel., Die slawische Alttertumskunde und die Erforschung der Germanisation des deutschen Nordostens: Zeitschrift für slawische Philologie I (1924), S. 396—414. (Kritischer Bericht, insbesondere über die slawischen Alttertümer von Lubor Niederle).
- Schmidt, Grete, Die Glocken des Jeschken-Jsergaues: Mitteil. des Vereins für Geschichte des Jser-Jeschkengauges 16, S. 121 ff., 17 S. 11 ff., 41 ff., 18 S. 72 ff., 115 ff., 19 S. 37 f., 74 ff., s. auch Seeliger ebd. S. 90.
- Schmidt, Ludw., Katalog der Handschriften der sächsischen Landesbibliothek zu

- Dresden, Leipzig 1923. Die vorhergehenden Bände sind von Schnorr von Carolsfeld 1882 und 1883, von Ludwig Schmidt 1906 erschienen.
- Schmole, Otto, Aus der Geschichte der Kirchfahrt Gaußig: (Bauzener) Heimatklänge (1925) Nr. 28, 29.
- Schneider, J., Deutsches Inhaltsverzeichnis der wendischen Zeitschrift Macica Serbska 1906—1924: Oberlausitzer Heimatzeitung (1924) Nr. 16 und 23; j. Neues Laus. Magazin 70, S. 262 ff. und 83, S. 230 ff.
- Scholz-Babisch, M., Zur schlesisch-oberlausitzischen Verkehrsgeschichte: Schlesische Geschichtsblätter (1925) S. 47.
- Schömmel, Das Stadtwappen zu Wittichenau: (Bauzener) Heimatklänge (1924), Nr. 48.
- Schöne, D., Aus der ältesten Vergangenheit von Neu-Gersdorf (1925 zur Stadt erhoben): Oberlausitzer Heimatzeitung (1925) Nr. 10.
- Burgen und Ritterleben in der Oberlausitz. Bauzen 1925. 1 M.
- Aus dem Sagenschatz der Heimat: Roman-Beilage zum Sächsischen Postillon Nr. 6, 7, 8.
- Gustav v. Mojer (1825—1903): Niederschlesische Zeitung (1925) Nr. 110 und 111, Sächsl. Postillon (1925), 10. Mai.
- Ein alter Frühlingsbrauch zur Osterzeit in der Oberlausitz: Bauzener Geschichtshefte III (1925), S. 86 ff.
- Schubert, Fritz, Das älteste Glazer Stadtbuch (1316—1412). Sonderabdruck aus der Savigny-Zeitschrift, Bd. 45, Germanistische Abteilung.
- Schulze, Artur, Beiträge zu einer Ortsgeschichte von Nieder-Halbendorf, Verlag: Martin Lehmann, Schönberg-Oberlausitz.
- Schulze, G., Bergbauversuche bei Löbau: Sächsischer Postillon (1925) 20. Februar.
- Vom Erzbergbau in der Oberlausitz und Nordböhmen: (Bauzener) Heimatklänge (1925) Nr. 25 und 26.
- Schulze, W., Altertümer in der Kirche zu Förstgen: Görlitzer Nachrichten 1925, Nr. 5; Oberlausitzer Heimatzeitung 1925, Nr. 14.
- Über Jerchwitz: Görlitzer Nachrichten 1925, Nr. 9.
- Sagen aus Gebelzig: ebd. vom 17. April.
- Beitrag zur Sammlung des Oberlausitzer Wortschatzes: Oberlausitzer Heimatzeitung 1924, Nr. 21.
- Abzählverse aus Obergebelzig: ebd. 1925 Nr. 5.
- Vom Begräbnis eines Oberlausitzer Adligen um 1700: (Bauzener) Heimatklänge (1924) Nr. 52.
- Flurnamen von Gebelzig, handschriftlich bei der Gesellschaft.
- Gruft und Altertümer in der Kirche zu Diehsa: ebd.
- Schwär, Oskar, Lausitzer Dichtungen und Schilderungswerke. Würdigungen: Unsere Lausitz, Kalender für 1926. Verlag der Görlitzer Nachrichten, S. 110 ff.
- Schwarz, Ernst, Zur Stammforschung und Siedlungsgeschichte in den Sudetländern. Prager Studien, Heft 30. Franz Kraus, Reichenberg i. B. 1923, 123 SS. (angezeigt Mitteil. des Osterreich. Instituts 40 [1925], S. 310 bis 316 von Rud. Much).
- Seeliger, C. A., Vorgesichtliches aus der Umgebung Zittaus 1923/24: Zittauer Geschichtsbl. 1925 Nr. 1.
- Alte Zittauer Straßennamen: ebd.
- Fund einer Münze aus der römischen Kaiserzeit: ebd. Nr. 3.
- Zur älteren Geschichte der Standesherrschaft Reibersdorf, früher Seidenberg genannt: ebd. Nr. 4.
- Zittauer Künstler und Kunsthandwerker: ebd. Nr. 4.
- Welsche Bauleute um und in Zittau zur Zeit der Renaissance: ebd. Nr. 8.
- Zittauer und Hirschfelder Zolltarife 1544: ebd. Nr. 9.
- Zur Entstehungsgeschichte von Hegewald, Karolinental und Hohenwald: Mitt. des Vereins für Geschichte des Iser-Jeschkengaus 19 S. 38 f.
- Seidel, Die Einführung der Reformation im Bischofswerdaer Kreis 1559: Bauzener Geschichtshefte II 2 S. 18 ff.

- Sieber, Friedr., Die Ranitz-Knauische Gruft in Hainewalde: (Bauzener) Heimatklänge 1925 Nr. 4.
- Veensberg und Beenstein, eine Namendeutung: Bauzener Geschichtshefte III, 3, S. 122 ff.
- Drache und Kobold im sächsischen Volksglauben: ebd. (1925) S. 156 ff.
- Staudinger, D., Nachrichten über das Löbauer Ratsarchiv: Löbauer Heimatblätter 1925, Nr. 26.
- Aus alten Löbauer Gerichtsakten: ebd. Nr. 26 (Bekennnis des Keller Maß 1578).
- Die Löbauer Gemeindevertretung in alter Zeit: ebd. Nr. 33.
- Stelzer, Fritz, Eine Schützertafel der Schützengesellschaft zu Schönberg 1804: Laubaner Heimatkalender 1926. Verlag von P. Menzel, Marklissa, S. 55—59.
- Stephan, Wie es in unserer Heimat (Ramenzer Gebiet) vor 700 und mehr Jahren ausgesehen haben mag: Ramenzer Tageblatt 1925, Nr. 114 (Festnummer).
- Tackenberg, K., Die Wandalen in Niederschlesien. Berlin 1925, 133 SS. mit 32 Tafeln, j. (Bauzener) Heimatklänge 1925, Nr. 18.
- Taute, Die Blumberger Stege: Oberlaus. Heimatzeitung 1925, Nr. 18.
- Tholen, Wilhelm v. Polenz: Sächsische Heimat 1924 Nov.
- Tzschaschel, Geschichte des Dorfes Spitzkunnersdorf 1925, j. Oberlaus. Heimatzeitung 1925, Nr. 5, 11.
- Uhlig, Georg, Die Ramenzer Lateinschule: Unsere Heimat (Ramenz) 1924, Nr. 11, 12.
- Ramenzer Heimatbuch, Heft 1: Der Gasthof zum Goldenen Hirsch in Ramenz und was er erlebte. Verlag von Krausche, Ramenz. 1,50 R.M.
- Herrnhuter in Ramenz: Unsere Heimat (Ramenz) 1924, Nr. 13.
- Ein Fest der Tuchknappen 1729: ebd. 1925, Nr. 14.
- Aus der Haberkornischen Chronik: ebd.
- Ramenz und die Ramenzer Landschaft in ältester Zeit, j. unter Ramenz.
- Volz, Wilh., Schlesien im Rahmen der wirtschaftsgeographischen Lage Deutschlands: Die Handelskammer Breslau 1849—1924. Festschrift 1924. S. 247—325.
- Wachwitz, Franz, Die Wumag (Waggon- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft Görlitz) in Görlitz: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Wagner, Willy, Löbau anno 1848: Löbauer Heimatblätter 1925, Nr. 27—33.
- Wendt, Heinr., Die Kaufmännische Standesvertretung in Breslau vor Begründung der Handelskammer: Die Handelskammer Breslau 1849—1924. Festschrift S. 326—349.
- Werhan, Georg, Das erste Jahrhundert in der Geschichte des Landratsamtes Hoyerswerda: Oberl. Geschichtsbl. 1925, Nr. 12.
- Hoyerswerda: Grenzgau (Friedeberg) 1925 August.
- Wentzsch, Erich, Streifzüge in den Görlitzer Bürgerlisten von 1500—1630: Familiengeschichtliche Blätter 22 (1924), Sp. 128—130.
- Die Lehrlinge der Görlitzer Tuchmacherinnung von 1552—1600: Kultur und Leben. Monatschrift. 2. Jahrgang. Nürnberg 1925. S. 98, 99, 250—254.
- Böhmen, ein Tagebuch 1925. Verlag: Deutscher Wille.
- Windel, Rud., Mystische Gottsucher der nachreformatorischen Zeit, Halle, Waisenhaus 1925, 52 SS.
- (Zittau) 100 Jahre Sparkasse, Zittau 1825—1925. 32 SS. 4°. Prachtdruck der Zittauer Nachrichten. Mit Tabellen und prächtigen Bildern.
- Festzeitung der Zittauer Nachrichten zum Sächsischen Gemeindetage vom 22.—25. Oktober 1925: Mit Beiträgen von Alfr. Kretschmar (Ernstes und Heiteres aus alten Zittauer Ratsakten) und Kolzenburg (Zittauer Wohlfahrtseinrichtungen). Mit 7 schönen Zeichnungen.
- Zobel, Alfr., Schlesiische Exulanten (Schwendfelder) des 18. Jahrhunderts in Görlitz: Evangel. Kirchenblatt 1925, Nr. 3 und 4.
- Joh. Teßel und das Kupferdach der Peterskirche zu Görlitz: Niederschl. Ztg. 1925, 10. Mai.

Sächsische Kommission für Geschichte. Nach einem Protokoll der Kommission vom 25. Februar 1925 ist der Stand der Arbeiten folgender: Erschienen ist zuletzt der erste Teil der Erläuterungen zur Dresdner Bilderhandschrift des Sachsenspiegels von v. Amira. Im Druck gefördert ist der dritte Band der Bibliographie zur sächsischen Geschichte. Druckfertig liegt vor ein Manuskript von Dr. Görlich über die Sächsischen Landtage 1530—1539. Fast völlig zum Abschluß gebracht ist der erste Teil der Leipziger Musikgeschichte in der Zeit Johann Sebastian Bachs von Schering. Zur Veröffentlichung fertig ist eine neue Lieferung von: Sächsische Bildnerie und Malerei im späteren Mittelalter und der Reformationszeit von Flehsig. Fortgeschritten ist die Bearbeitung der Akten und Briefe Herzog Georgs, der Bauernkriegsakten, der Akten und Briefe des Kurfürsten Moriz, der Kirchenvisitationsakten. Beschlossen ist die Herausgabe des Briefwechsels von Thomas Münzer; die Briefe August des Starken, die Akten der Restaurationskommission 1762/63 sollen weiter bearbeitet werden. Weit gefördert ist die Arbeit an dem Register der Markgrafen von Meißen von 1378, an den Karten der Ämter und Herrschaften des Landes, an der Flursammlung. Weitergeführt wird von Meiche das historische Ortsverzeichnis. Die amtliche Statistik Sachsens in früheren Zeiten, die Beschreibung der Bistümer des Landes, das Lebens- und Charakterbild des Grafen Manteuffel (in der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert) sind verschiedenen Mitarbeitern übergeben. Eine Bibliographie führender Persönlichkeiten in Sachsen ist ins Auge gefaßt.

Die alte Sechsstadt **Kamenz** feierte vom 16. bis 18. Mai 1925 ihre **700 jährige Jahrfeier**. Der Geschichtsschreiber der Stadt, der Stadtschreiber Georg Uhlig, gab dazu eine Festschrift heraus (s. oben S. 203 und unten 214), Eingeleitet wurde das Fest Sonnabend, den 16. Mai, durch ein geistliches Konzert in der Hauptkirche St. Marien; den folgenden Sonntag fand der Festactus im Bürgersaale des Rathauses statt, bei dem der erste Bürgermeister Dr. Dittrich (s. unten S. 212) das Fest mit einer Ansprache einleitete, viele aus der Ferne und Nähe Herbeigeeilte ihre Glückwünsche aussprachen und der Sekretär der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaft Dr. Jecht die Festrede über Kamenz und die Sechsstädte hielt. Nachmittag fand ein Festmahl, ein dramatischer Aufzug und ein Festspiel statt. Die Schwesterstädte Bautzen, Görlich, Zittau, Lauban und Löbau, die politischen Gewalten des Landes und die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaft, als die Trägerin der wissenschaftlichen Forschung der Vergangenheit der Gesamtoberlausitz, jubelten der Stadt an der Elster zu. Das wohlgelungene Fest hat, wie die Erinnerungsfeiern in Löbau und Görlich im Jahre 1921, wiederum das Gefühl der Zusammengehörigkeit aller Oberlausitzer gestärkt und die Erinnerung der großen Sechsstädteherrlichkeit wieder geweckt.

Vom 1. August 1925 an fand zur Stärkung des Deutschtums diesseits und jenseits der Grenzgebirge in Reichenberg in Böhmen eine **Schlesische Kulturwoche** statt, bei der die besten Kräfte aus der näheren und ferneren Umgebung zu Worte kamen. Auch Görlich und die Oberlausitz waren vertreten, indem der Sekretär der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften Dr. Jecht einen Vortrag über die politische und kriegerische Einstellung der Oberlausitz im Hussitenkriege hielt.

III. Nachrichten aus der Gesellschaft.

Aus dem Protokolle der 232. Hauptversammlung in Görlitz am 2. Juli 1925.

Da der Präsident H. Graf Arnim-Muskau plötzlich verhindert war, an der Versammlung teilzunehmen, wurde die Versammlung von dem Vizepräsidenten H. Oberstudiendirektor Dr. Max Müller geleitet. Der Sekretär trug den Jahresbericht vor; Nachrufe wurden gehalten über Prof. Dr. Buchwald vom Vizepräsidenten, über Prof. Dr. Wehold von Studienrat Schwandke, über Pastor prim. Wallenstein in Löbau von Prof. Dr. Curt Müller, über den Domdekan und päpstlichen Protonotar Mons. Jacob Skala vom Sekretär, über den Geheimen Sanitätsrat Dr. Zernik von demselben. Zum Ehrenmitgliede wird der o. ö. Universitätsprofessor Dr. jur. h. c. Dietrich Schäfer in Berlin ernannt, als wirkliche Mitglieder gewählt die Herren: Martin Anders, Pastor und Superintendent i. R. in Görlitz, Dr. Aug. Behrens, Syndikus der Industrie- und Handelskammer in Görlitz, Dr. Gebhardt, Syndikus der Gewerbekammer in Zittau, H. Geller, Direktor a. D. in Niesky, v. Gersdorff, Majoratsbesitzer und Hauptmann a. D. auf Alt-Seidenberg, Friß Klejzar, Pastor in Kunnersdorf bei Görlitz, Landgerichtspräsident Köhler in Bauzen, Dr. Johannes Langer, Studienassessor in Groß-Schönau, Dr. Otto Manrhofer, Stadtschulrat in Görlitz, Dr. med. Johannes Paarmann, Regierungs- und Medizinalrat in Kamenz, Fabrikbesitzer Heinrich Rau in Lauban, Kreishauptmann Friedrich Richter in Bauzen, Wilhelm Schulz, Direktor der Rothenburger Versicherungsanstalt in Görlitz, Archivrat Dr. Theod. Schulze (Anhalter Staatsarchiv) in Zerbst, Dr. Sievert, Amtshauptmann in Kamenz, Diplomingenieur Rud. Wäntig, Fabrikdirektor in Reichenbach bei Königsbrück, Dr. Wiesner, Bürgermeister in Görlitz, Dr. Zwingenberger, Oberbürgermeister in Zittau. Für den verstorbenen Prof. Dr. Buchwald wird H. Oberstaatsanwalt Otto, für den freiwillig zurücktretenden Freiherrn Harry v. Vietinghoff von Riesch auf Reschwitz der jetzige Landesälteste des Sächsischen Markgrafentums Oberlausitz Dr. Benno v. Kostitz und Wallwitz auf Sohland an der Spree als Mitglieder des Repräsentantenkollegiums gewählt. Der Haushalt für 1926 soll um den 1. Januar 1926 vom Ausschusse festgestellt werden. Die Rechnung für 1924 findet Entlastung. Zum Schlusse der sehr gut besuchten — es nahmen 120 bis 130 Mitglieder teil — und angeregten Versammlung hielt der Sekretär einen Vortrag über Johannes Frauenburg, den größten Oberlausitzer Politiker des 15. Jahrhunderts. Nach der Sitzung versammelten sich die Mitglieder zu einem Mittagessen im Hirsche.

Aus der Geschichte der Gesellschaft vom November 1924 bis November 1925.

Ende Juni 1925 zählte die Gesellschaft 7 Ehren-, 372 wirkliche und 17 korrespondierende, zusammen 396, Anfang November 8 Ehren-, 380 wirkliche und 17 korrespondierende, zusammen 405 Mitglieder. Gestorben sind die Herren: Stadtrat Berndt in Löbau (J. N. Laus. Mag. 100, S. 330), Prof. Dr. Wehold (27. November 1924), Dekan Skala (27. Januar 1925), Baumeister William Roth in Zittau (9. Februar 1925), Prof. Dr. Buchwald (20. April 1925), Pastor prim. Wallenstein in Löbau (17. Juni 1925), Regierungspräsident Büchting (7. September 1925), Oberstudiendirektor Prof. Dr. Clemens Förster in Bauzen (11. August 1925), Erster Bürgermeister Dittrich in Kamenz (28. Oktober 1925). Ausgetreten sind die Herren: Dr. Herbert Barth, Oberstudiendirektor Bergmann, Geheimer Medizinalrat Dr. Cöster, Pastor Fischer, Pastor Haym, Studienrat Hardt, Dr. Jakwauk, Schulrat Kern, Dr. Krampf, Amtsgerichtsrat Leuschner, Dr. med. Limpricht, v. Lindeiner-Wildau, Dr. Lympius, Studienrat Kurt Marx,

Pfarrer Nowak, Pfarrer Rietschel, Oberstudiendirektor Dr. Ruge, Baurat Max Schneider, Dr. Schuler, Dr. Simon, Studienrat Sydow, Dr. Bauer, Rechtsanwalt Wedwert. Gestrichen wurde Dr. Uhlig (in Zittau). Aufgenommen wurden 1 Ehrenmitglied und 17 wirkliche Mitglieder, s. S. 209. — An der Feier des 400 jährigen Reformationsfestes in Görlitz nahm die Gesellschaft insofern teil, als sie ihre Räume und Sammlungen für eine Reformationsausstellung vom 10. bis 16. Mai 1925 darbot, wobei unter Leitung des H. Pastors Zobel und des Gesellschaftssekretärs Urkunden, Briefe, Erstlingsdrucke, Chroniken, Messebücher, Kelche, Monstranzen, Gemälde, Bilder u. dergl. ausgelegt und durch Vorträge erläutert wurden. — über die Beteiligung der Gesellschaft an dem 700 jährigen Stadtjubiläum der Sechsstadt Kamenz vom 16.—18. Mai 1925 und an der Schlesischen Kulturwoche in Reichenberg i. B. August 1 ff. s. oben S. 208.

Die wissenschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft besteht in der Hauptsache in der Herausgabe des Neuen Lausitzischen Magazins und der Urkundenbücher und in dem Ausbau und der Fortsetzung der reichen Bibliothek. Damit konnte in der angegebenen Zeit, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse sich wieder besserten, erfolgreich fortgeföhren werden, wenn auch die Vermehrung der Buchschätze noch lange nicht auf die frühere Höhe gebracht werden konnte. Dagegen gelang es, den laufenden Band unserer Zeitschrift mit der stolzen Nummer 100 würdig und in dem ansehnlichen Umfange von 332 Seiten herauszubringen. Bornehmlich half hierzu die Stadt Görlitz, indem sie erlaubte, daß die eine ihrer Festschriften: Jakob Böhme. Gedentgabe der Stadt Görlitz zu seinem 300 jährigen Todestage, 1924, abgedruckt wurde (die andere: Jakob Böhme und Görlitz, ein Bildwerk, erschien besonders). Im Böhmejahre 1924 haben dadurch sowie auch durch die besondere Feier die Stadt Görlitz und die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften wahrhaftig das Andenken des großen philosophus teutonicus zu Ehren gebracht und wesentlich Böhmes geschichtliche und geistige Bedeutung wissenschaftlich herausgearbeitet. Rechnet man dazu noch, daß außerdem der Görlitzer Heinrich Bornkamm durch sein tiefgründiges Werk: Luther und Jakob Böhme, die Böhmeforschung um ein gut Stück weiter förderte und daß außerdem hoffentlich noch 1926 in der Gesellschaftszeitschrift eine erschöpfende und beurteilende Böhmeliteratur erscheinen wird, so kann man wohl sagen, daß das Unrecht, das der Görlitzer Primarius Gregor Richter an dem Theosophen beging, nach Kräften wettgemacht ist.

Außer den drei Böhmearbeiten enthält der Jubelband noch verfassungs- und wirtschaftliche Studien über Löbau von D. Staudinger, die Geschichte des Tuchmachergewerbes in der Oberlausitz von H. Jecht und Nachträge zu den Oberlausitzer Urkunden Karls IV. Zu den Kosten steuerte auch die Stadt Löbau und die Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft bei.

Helfer fanden sich auch für den nächstjährigen 101. Band (1926): Für eine Arbeit über das älteste Niederhalbendorfer Schöppenbuch zahlten der Kreis Lauban, die Landgemeinde Niederhalbendorf und das Städtchen Schönberg Beiträge; für eine zweite Arbeit über die Reformation in Görlitz bewilligte der Vorstand des Parochialverbandes eine größere Summe.

Der mühsame Index zu dem codex diplomaticus Lusatiae superioris IV von Jecht ist von Herrn Dr. Pietsch fertiggestellt. Es gilt nun die Druckkosten dazu aufzubringen.

In Schriftenaustausch traten wir mit dem Landesverein für Sächsischen Heimatschutz und mit dem Zerbster Jahrbuche.

Die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft hat sich ja etwas gebessert. Freilich bringen die beiden Häuser fast keinerlei Erträge, früher waren sie unsere Hauptstücke; zudem hat der drohende Verfall des Mittelhauses uns zu einer größeren Bauarbeit gezwungen, für welche wir die Mittel von der Stadt Görlitz (auf Amortisation) leihen mußten. Ferner haben wir zwar die Schuld, die durch die Kriegsanleihe eintrat, zurückgezahlt, aber die betreffende Hypothek wird aufgewertet. Dagegen stiegen durch die vermehrte Mitgliederzahl und durch den sich dauernd steigenden Verkauf von Gesellschaftschriften die Einnahmen. Am

9. Juni 1925 besuchte, begleitet von dem Görlitzer Oberbürgermeister G. Sney, der Ministerialdirektor Rentwig unsere Bibliothek und unsere Sammlungen und erkundigte sich nach unseren wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Nach einem Vortrage des Sekretärs erfolgte eine Geldunterstützung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, und das Ministerium veranlaßte auch die Akademie der Wissenschaften in Berlin, daß sie eine schmerzliche Lücke in unserer Bibliothek ausfüllte: Wir erhielten die zahlreichen bis jetzt erschienenen Bände der Acta Borussica. Die Beamten, die eine Aufwandsentschädigung empfangen, haben zu Gunsten der Gesellschaft auf einen Teil davon verzichtet.

Am 29. April 1925 fanden durch die Herren Professor Niehsche und Dr. Fecht (stellvertretend), am 15. Oktober 1925 durch die Herren Niehsche und Geheimen Legationsrat Oswin Anton, der für den verstorbenen Professor Dr. F. Buchwald zum Kassensurator ernannt war, Prüfungen der Kassenverhältnisse statt. — Der Haushalt für 1925, wie ihn der Ausschuß am 10. Januar 1925 festgesetzt hatte, glich sich in Einnahme und Ausgabe mit 10 700 R.M. aus.

Unserem verewigten Präsidenten Paul v. Wiedebach und Kostiz-Jänkendorf setzte sein Sohn Paul Friedrich ein wohlgelungenes, in mittelalterlichen Formen gehaltenes Steinbild in der Kirche des Dorfes Beitsch, des alten mehr als 600 Jahre dem Geschlecht gehörigen Stammgutes bei Guben. Der Gesellschaftssekretär sprach bei der Einweihung am 21. Dezember 1924 ein paar Worte. Eine Abbildung des Steinbildes hängt im Sitzungssaale.

Frau Professor Wittschel in Rothenburg O.-L., die Witwe unseres verstorbenen treuen Mitgliedes Professor Wittschel (s. N. L. Mag. 94, S. 217), schenkte der Gesellschaft eine prächtige Stubeneinrichtung, die, bestehend in Tisch, Sesseln, Sofa und Pult, für eine behagliche Einrichtung unseres Archivs benutzt wurde.

Die Gesellschaft unternahm im Verein mit der Naturforschenden Gesellschaft am 21. Juni einen Ausflug nach dem nahen Dorfe Leopoldshain, wobei der Professor und Regierungsrat Dr. v. Woikowsky-Biedau auf Nieder-Leopoldshain uns die Räume des alten Schlosses zeigte, der Gesellschaftssekretär aber kurz über die Geschichte von Leopoldshain sprach.

Nachrufe.

Am 7. September 1925, mittags, starb plötzlich mitten in seiner Diensttätigkeit der Regierungspräsident Geh. Regierungsrat **Büchting** in Liegnitz. Geboren am 19. Juli 1861 zu Magdeburg, war er seit 1905 Landrat des Kreises Limburg und wurde von diesem Amte am 1. Juni 1919 zum Regierungspräsidenten nach Liegnitz berufen. 1913—1918 war er Mitglied des Preussischen Abgeordnetenhauses. Unermüdllich, pflichtgetreu, jedermann gefällig, hat er über 6 Jahre das schwere Amt in Liegnitz bekleidet. Gern weilte er bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft, aber auch sonst in unseren Räumen und hat durch nie versagende Liebenswürdigkeit und Bereitwilligkeit zu helfen unseren Zwecken hervorragend gedient. Mitglied war er seit dem September 1919.

Ferdinand Buchwald wurde am 27. Mai 1853 in Jakubowitz bei Leobschütz geboren, besuchte von 1864—72 das Gymnasium zu Ratibor. Dann bezog er die Universität in Breslau und legte 1878 die Prüfung pro facultate docendi ab. 1886 promovierte er zum Dr. phil. auf Grund der Dissertation: Quaestiones Silianae. 1879 verfaßte er mit Kirchofer eine Geschichte der Görlitzer Frauenkirche. 1892 erschien von ihm als Beilage des Görlitzer Gymnasialprogramms „über den Sprachgebrauch Xenophons in der Hellenika und seine Bewertung im grammatischen Unterricht der Mittelstufe“. Buchwald wirkte von 1879 zuerst als Hilfslehrer, seit 1881 als ordentlicher Lehrer, seit 1897 als Professor bis zum 1. Oktober 1918, wo er in den Ruhestand trat, am Gymnasium Augustum der Stadt Görlitz. Er starb am 20. April 1925.

Fast 40 Jahre hat Buchwald dem Görlitzer Gymnasium angehört und während

dieser Zeit durch seine ideale Lebensauffassung, durch das eiserne Bewußtsein der Pflicht, das ihn erfüllte, durch die lebendige Kraft seines Unterrichts und durch die Gerechtigkeit seines Urteils auf viele seiner Schüler einen tiefen, nachhaltigen Eindruck ausgeübt. In die Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften wurde Buchwald im Jahre 1887 aufgenommen. Vom Jahre 1886 bis zum Herbst 1918 verwaltete er die Milichsche Bibliothek. Am 10. Oktober 1917 wurde er Repräsentant, seit 1923 Kassensurator der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verliert in Buchwald einen von allen ihren Mitgliedern hochgeschätzten Mann, dessen klugen Rat und Sachkenntnis man lange sehr vermissen wird. Mit der ganzen hingebenden Treue, die Buchwald in allem, was er tat, auszeichnete, hat er sich auch unserer Sache gewidmet. Treueste Pflichterfüllung und tätige Liebe zu Heimat und Vaterland sind die Leitsterne seines irdischen Wirkens gewesen. Abhold allem äußeren Prunk und hohlen Schein, hat sich Buchwald durch die Würde seiner scharf ausgeprägten Persönlichkeit und durch die Gediegenheit und den Umfang seines Wissens ein bleibendes Andenken in der Geschichte der Gesellschaft gesichert. Alle, die Professor Buchwald in seiner schlichten, charaktervollen Persönlichkeit kennen gelernt haben, werden sein Andenken in Ehren halten.

Dr. Max Müller.

Am 28. Oktober 1925 starb im besten Mannesalter von 48 Jahren der Erste Bürgermeister der Sechsstadt Kamenz, Dr. jur. **Friedrich Walter Dittrich**. Es ist ein eigen Verhängnis, daß in dem Jahre 1925, wo Kamenz seine 700 jährige Jubelfeier beging, die beiden Männer Dittrich und Uhlig, der erste Verwaltungsmann und der Geschichtsschreiber, denen die Sechsstadt eigentlich das schöne Fest zu verdanken hat, dahingeshieden sind. Dittrich hat 7 Jahre in Kamenz gewirkt und durch seine vielseitigen juristischen Kenntnisse und seine ausgebreitete Bekanntheit der Stadt recht zum Segen gewirkt. Durch seine Umsicht und Tatkraft wurden vor allem die Rittergüter und Waldbestände zu Reichenau, Koitsch und Straßgräbchen für die Sechsstadt erworben. Wenn auch kein Oberlausitzer — er war zu Dresden am 10. Dezember 1877 geboren — wuchs er doch recht in das Oberlausitzische Wesen hinein und suchte auch 1921 Anschluß an die Gesellschaft.

Oberstudienrat Professor Dr. **Clemens Förster**, * 2. Juli 1864 zu Bauzen, † am 11. August 1925 bei einem Erholungsaufenthalt in Jannowitz (Riesengebirge), besuchte die Domschule und das Katholische Seminar in Bauzen, wirkte als katholischer Lehrer zu Grimma und Leipzig, studierte 1888—1891 in Leipzig, promovierte bei dem Geographen Rakel. Seit 1894 bis zu seinem Tode war er am Katholischen Seminar in Bauzen tätig. Er gab von 1916 bis 1922 die Seminarblätter heraus. Recht nutzbar und erfreulich ist sein Beitrag in den Landschaftsbildern aus dem Königreich Sachsen von Schöne 1906, j. N. Laus. Magazin 82, 1906, S. 267. Er war reich an Wissen, hochgeschätzt als Lehrer, vorbildlich als Erzieher, edel als Mensch. Der Gesellschaft gehörte er als treues Mitglied seit 1906 an.

Nach Dr. H. Rolle.

Dr. **Carl Franke**, † 29. August 1924, gehörte zwar nicht unserer Gesellschaft an, verdient aber deshalb eine Erwähnung, weil er im 64. Bande des Neuen Lausitzischen Magazins 1888 in der Arbeit „Grundzüge der Schriftsprache Luthers“ eine Preisaufgabe der Gesellschaft löste, die auch 1913, 1914 und 1922 eine zweite Auflage erlebte (Verlag des Waisenhauses in Halle a. S.). Erwähnung verdient auch der Aufsatz in Robert Wuttkes Sächsischer Volkskunde „Die ober-sächsische Mundart“. Näheres siehe in der Oberlausitzer Heimatzeitung 1924, Nr. 16, von C. Müller.

Hermann Schmidt, † am 21. August 1925, hat sich als ernster, systematischer Forscher große Verdienste um die Vorgeschichte, vor allem um die Erforschung der Burgwälle, erworben. Was er mit Hilfe des Spatens in nüchternen Arbeit sich erarbeitet hatte, das verfocht er mit sich gleichbleibender Treue, ohne sich

durch anderer tönende Worte beirren zu lassen. Für das Neue Lausitzische Magazin lieferte er den Aufsatz „Der Wall und die Burg auf dem Hutberge in Schönau a. d. Eigen“, Bd. 80 (1904), S. 113—123. Die Zukunft, die hoffentlich einmal sichere Ergebnisse in der Vorgeschichte bringt, wird erweisen, ob er mit seinen ihm eigenen Ansichten recht gehabt hat. Schmidt war Bürgerschullehrer in Löbau, verlebte aber seine letzten Jahre in Görlitz; s. Oberlaus. Heimatzeitung 1925, Nr. 19, und Unsere Heimat (Kamenz) 1925, Nr. 17.

Am 17. Januar 1925 verschied in Bauzen der weit bekannte inful. Dekan, päpstlicher Protonotar und Hausprälat **Jakob Skala** im Alter von 73 Jahren und 9 Monaten.

Als Sohn eines Scheidermeisters in Crostwitz, Bez. Kamenz, am 18. Februar 1851 geboren, besuchte der Knabe zunächst die einfache Volksschule seines Heimatdorfes, dann einige Jahre die katholische Bürgerschule und die katholische Gymnasialpräparanda des katholischen Lehrerseminars in Bauzen, von wo aus er sich in das Wendische Seminar zu Prag begab. Hier bildete er sich auf dem Kleinseitner deutschen Staatsgymnasium und auf der dortigen deutschen Universität und widmete sich dem Studium der katholischen Theologie. Am 29. April 1876 vom Bischof Bernert zum Priester geweiht, wirkte er zunächst 5½ Jahre als Kaplan in Kalbitz. Im Jahre 1881 kam er als Kaplan nach Bauzen und wurde nach 10 Jahren daselbst zum Pfarrer der Kirche zu „Unserer lieben Frauen“ ernannt. Im Jahre 1898 wählte ihn das Domkapitel zum Scholastikus und im Jahre 1905 zum Senior. Nach dem Tode des Bischofs Wuschanski vertrat er das Domstift St. Petri in Bauzen in der damaligen ersten Kammer des Landtages. Im Jahre 1909 wurde Skala zum päpstlichen Geheimkammerer und 1914 zum päpstlichen Hausprälaten ernannt. Nach dem Tode des Bischofs Löbmann hatte er über ein halbes Jahr die Administratur beider sächsischer Diözesen inne. Als bei Gelegenheit des 700 jährigen Jubiläums des Domkapitels zu Bauzen das Bistum Meissen neu errichtet wurde, ernannte ihn der Papst zum päpstlichen Protonotar und zum Dekan des Domstiftes St. Petri zu Bauzen.

Dekan Skala wahrte sein bescheidenes Wesen und seinen milden Charakter bis zum letzten Augenblick, in gleicher Weise geschätzt und geachtet von katholischer wie von evangelischer Seite.

Er war Wende und hat diese seine Abstammung niemals verleugnet; er hat für sein Volk gelebt und literarisch gearbeitet bis zum letzten Tage. Seine literarische Tätigkeit bestand weniger im Verfassen großer selbständiger Werke, als vielmehr im Schreiben erbauender, ermahnender, volkskundlicher und ähnlicher Artikel, hauptsächlich für die wendischen, aber auch für deutsche Zeitschriften. Fast 25 Jahre lang redigierte er die von Hornik gegründete wendisch-katholische Wochenschrift „Katolski Posol“, für die er einen großen Teil Aufsätze selber verfaßte. Auch den wendischen Volkskalender „Krajan“ hat er 7 Jahre lang herausgegeben. Bereits als Hornik die 1. Auflage seines wendischen Gebet- und Gesangbuches „Pobozny Wosadnik“ herausgab, half Skala bei der Korrektur, um dann die 2. und 3. Auflage selbst zu besorgen. Weiterhin gab er ein für die wendischen Prediger wichtiges „Epistel- und Evangelienbuch“ heraus, und am Ende seines Lebens erschien noch von seiner Hand ein schönes Gebetbuch „Poj Knjeze Jezuso“ — Komm Herr Jesus.

Der Bau der katholischen Kirche in Storchha war sozusagen sein Werk. Als Pfarrer der Kirche zu „Unserer lieben Frauen“ hat er dieses Gotteshaus gründlich erneuert. Skalas Hauptverdienst liegt aber in der vorzüglichen langjährigen Verwaltung des Domstiftes St. Petri in Bauzen, das er mit sicherer, ruhiger, weitschauender Verwaltungstätigkeit durch die schweren Zeiten führte. Die Verdienste des Verstorbenen wurden nicht nur von kirchlicher, sondern auch von weltlicher Seite anerkannt, besonders durch Verleihung hoher sächsischer Orden.

Dekan Skala hatte auch Neigung zu wissenschaftlichen Bestrebungen. So war er auch seit dem Jahre 1901 Mitglied der Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften. Er äußerte öfter, wie er wegen deren stillen, vornehmen Wirkens sich angezogen fühlte. Er hat ihre Jahresversammlungen oft und gern besucht

und lud auch den Präsidenten und Sekretär öfter in das Domstift zu Gaste und gab der Gesellschaft Gelegenheit, ihre Glückwünsche zur 700 Jahrfeier des Domstiftes am 26. Juni 1921 durch eine Abordnung auszusprechen (s. N. L. M. 97, S. 205).
Nach Dr. Jagwauk.

Am 30. Juli 1925 verstarb in der Sechsstadt Kamenz im Alter von 47 Jahren der Kamenzener Stadtarchivar und Stadtschreiber **Georg Uhlig**. Er war daselbst am 3. Februar 1878 als Sohn eines Lehrers geboren, verlor frühzeitig seine Eltern und war deshalb gezwungen, statt seinen Lieblingsneigungen nachzugehen und studieren zu können, am 1. Oktober 1894 in den städtischen Ratsdienst als Ratskopiist einzutreten. Langsam stieg er in der Beamtenlaufbahn empor und wurde erst bekannter, als am 1. August 1900 seine Berufung zum Stadt-Bibliothekar und -Archivar erfolgte (sein Vorgänger war Friedr. Ferdinand Klix s. N. L. M. 76, S. 316 f.). Hier kam er wieder in die Gebiete, die seiner Begabung gerecht wurden: der Heimatgeschichte und der deutschen Literatur.

Mit Georg Uhlig hat die Stadt Kamenz ihren besten Geschichtskenner verloren; die Abhandlungen, die er meist im Kamenzener Tageblatt, zuletzt in einer besonderen Beilage: „Unsere Heimat“ veröffentlichte, sind unzählig. An der Geschichte der Familie Lessing, s. N. L. M. 85 (1909), S. 316 f., hat Uhlig ebenfalls Anteil. Kurz vor seinem Tode hat er noch anlässlich der 700 Jahrfeier der Stadt die Festschrift geschrieben, die er zu einer weiteren größeren Arbeit auszubauen hoffte. Im Neuen Lausitzischen Magazin ist er ebenfalls wiederholt hervorgetreten und zwar durch seine Abhandlungen: Die Stadtbibliothek von Kamenz (N. L. M. 80), Verhandlungen einer Kommission wegen Errichtung eines Franziskanerklosters in Kamenz (N. L. M. 80), Die Herren von Ponikau auf Elstra und Prietitz usw. und die Stadt Kamenz am Anfange des 16. Jahrhunderts (N. L. M. 85), Das Kamenzener Apotheken-Privilegium (N. L. M. 86). Ferner ist erwähnenswert seine Mitarbeit an der Festschrift für Bürgermeister Dr. Feig 1911 durch seine beiden Beiträge: Bürgermeister Dr. Andreas Günther und seine Zeit, und: Stadtgeschichte im Widerschein der Weltgeschichte (Königin Isabella von Spanien bittet um den Klosteraltar in Kamenz um 1582). Seiner Neigung lag ferner sehr die schöne Literatur.

Persönlich war Uhlig infolge seiner körperlichen Gebrechen leicht etwas zu Mißtrauen geneigt und hütete sorgsam die ihm anvertrauten Schätze; es war ziemlich schwer, an ihn heranzukommen und etwas von ihm zu erlangen. Hatte er aber erst einmal Vertrauen geschöpft, so war er in jeder Beziehung hilfsbereit. Uhligs praktische Archivkenntnisse waren bedeutend; dies ist um so mehr hervorzuheben, als er diese weniger seiner Schulbildung, als vielmehr seiner natürlichen Begabung, seiner eisernen Willenskraft und seinem unermüdlischen Fleiß verdankte; hat er sich doch die meisten Kenntnisse selbst aneignen müssen.

Er ist eine echte Gelehrtennatur gewesen; als Geschichtsforscher wird sein Name in seiner Heimatstadt Kamenz, die er so sehr geliebt hat, stets in Ehren bleiben. Seit 1909 war er ein treues Mitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Er hat deren Zeitschrift und Urkundenbücher wie selten jemand durchstudiert. Zahlreich sind die Briefe, die er mit der Gesellschaft wechselte; er vornehmlich gab die Veranlassung, daß der Gesellschaftssekretär bei der 700 jährigen Gedächtnisfeier der Sechsstadt Kamenz die Festrede hielt. Er ruhe in Frieden.
Dr. Stephan.

P. prim. **Arthur Wallenstein** in Löbau wurde am 11. Dezember 1860 in Colditz als Sohn eines Anstaltsgeistlichen geboren. Nach dem Besuche der Volksschule in Colditz, des Progymnasiums und der Fürstenschule in Meißen studierte er an der Landesuniversität Leipzig Theologie. Seine theologische Laufbahn begann er als Religionslehrer am Realgymnasium in Chemnitz, worauf er dann seit 1887 als zweiter Geistlicher in Dohna bei Pirna wirkte. Vom Herbst 1895 an verwaltete er die Pfarrstelle in Niederau bei Meißen. Von hier wurde er 1909 als Pastor primarius nach Löbau berufen, wo er vom 9. September 1909 bis zu seinem Tode am 17. Juni 1925 segensreich wirkte. Er hat in der alten

Sechsstadt das kirchliche Leben mit großer persönlicher Willensstärke und unermüdllicher hingebender Arbeitskraft geleitet und tiefgehend beeinflusst. Daß er opferfreudig all seine reichen Geisteskräfte in den Dienst der Kirche stellte, der er eine starke einflußreiche Stellung jederzeit sichern und erkämpfen wollte, das werden auch alle die anerkennen, die sich dieser leidenschaftliche Kämpfer im Meinungskampfe zu Gegnern machte. Gerade während der schweren Kriegs- und Nachkriegsjahre hat er sich vielfach erfolgreich betätigt. Der kirchlichen Einwirkung auf die heranwachsende Jugend galt in erster Linie sein Streben. Die Organisation des Gemeindeförderdienstes ist sein Werk. Sein reger Natursinn führte ihn zur landschaftlichen Verschönerung des neuen Friedhofs, für dessen Ausgestaltung und Pflege im Sinne des Heimatschutzes er unablässig eifrig eintrat. Seine glückliche Rednergabe machte ihn zu einem geschätzten Kanzelredner.

Frühzeitig ist er in den Dienst der Heimatpflege und Heimatkunde getreten. Schon in Dohna trat er begeistert dem Gebirgsverein für die Sächsische Schweiz bei und war später jahrelang sogar dessen erster Vorsitzende und Herausgeber des Vereinsorgans „Über Berg und Tal“, bis ihn die erste Erkrankung 1919 zwang, beide Ämter niederzulegen. Der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften gehörte er seit 1910 an.

Dr. Curt Müller-Löbau.

Am 27. November 1924 starb in Görlitz das Ehrenmitglied der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften, zugleich ihr langjähriger Bibliothekar und Vizepräsident, Herr Professor Dr. **Wegold**.

Alwin Wegold, * am 2. November 1848 in Görlitz, hat fast seine ganze Lebenszeit in seiner Vaterstadt zugebracht. Ihr vor allem verdankte er seine Jugendbildung, indem er von 1859—1869 das Gymnasium Augustum besuchte, an dem er später viele Jahrzehnte als Lehrer wirken durfte. Dann studierte er an den Universitäten Breslau, Göttingen und Berlin vor allem Geschichte und Erdkunde, wobei er u. a. Th. Mommsen und Joh. Gustav Droysen hörte, promovierte 1872 in Göttingen auf Grund seiner Dissertation (Wahl Kaiser Friedrichs I.) und bestand 1873 in Berlin die Staatsprüfung. 1873/74 leistete er das Probejahr am hiesigen Gymnasium ab und wurde 1874 daselbst fest angestellt, um nun fast 40 Jahre an ihm zu wirken. 1893 wurde ihm der Charakter als Professor verliehen; Johannis 1911 trat er unter Verleihung des Roten Adlerordens IV. Klasse in den Ruhestand.

Neben seiner Schultätigkeit widmete er seine Kraft vor allem unserer Gesellschaft. 48 Jahre war er ihr Mitglied, 26 Jahre (von 1878—1904) ihr Bibliothekar, 10 Jahre (von 1905—1915) ihr Vizepräsident.

Die größten Verdienste hat sich Wegold um die Bibliothek unserer Gesellschaft erworben. Er war dafür wie geschaffen. Seine deutliche, reinliche Schrift, seine große Sorgfalt und gründliche Genauigkeit im Registrieren, seine ausgedehnte Kenntnis im geschichtlichen und heimatgeschichtlichen Buchwesen, sein lebenswürdiges, aber bestimmtes Auftreten werden immer in der Geschichte unserer Buchsammlung unvergessen bleiben. Sein wohlgelungenes Bild hängt neben dem seines Nachfolgers Bernhard Schmidt (J. N. L. M. 96, S. 149) in dem Ausgabezimmer unserer Bibliothek.

Von seinen wissenschaftlichen Arbeiten verdient besondere Erwähnung sein Gymnasialprogramm von 1898: Beiträge zur Geschichte der Stadt Görlitz im 1. und 2. Schlesischen Kriege.

Als Mensch war er eine liebenswürdige, zuvorkommende, vornehme Natur, dabei mit einem glücklichen Humor ausgestattet; als Lehrer und Beamter war er von peinlicher Gewissenhaftigkeit; als Gelehrter verfügte er über ein erstaunliches Wissen auch auf entlegeneren Gebieten seines Faches; als Erzieher hatte er ein warmes Herz für seine Schüler und war bei ihnen sehr beliebt.

Leider trübte in den letzten Jahren körperliches Leiden seinen Lebensabend, so daß der Tod schließlich für ihn eine Erlösung war.

Dr. Schwandke.

Geheimer Sanitätsrat Dr. **Max Zernick** in Görlitz, † am 2. Juni 1924 im Alter von 76 Jahren, war zwar seiner Neigung nach mehr eingestellt auf Natur-

wissenschaft und Vorgeschichte, er hatte aber auch lebhafteste Hinneigung zur Heimatgeschichte und vor allem zur Münzkunde. Er war eines unserer ältesten Mitglieder und gehörte der Gesellschaft seit 1881 an, also seit 43 Jahren. Regelmäßig besuchte er unsere Versammlungen und war auch ein eifriger Besucher unserer Bibliothek und sonstiger Sammlungen.

An die Herren Mitglieder.

Der jährliche Beitrag für die wirklichen Mitglieder beträgt 8 Mk., für korrespondierende 6 Mk.; aufgehoben ist die Bestimmung, daß die Mitglieder nach 25 jähriger Mitgliedschaft beitragslos sind. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erhalten die Mitglieder zu einem Vorzugspreise, so den Bd. 98 und 99 zu 1,50 Mk. (statt 2,50 Mk.), den Bd. 100 für 2,50 Mk. (statt 5 Mk.), den Bd. 101 für 1,80 Mk. (statt 3 Mk.).

Im Selbstverlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften und in Kommission der Buchhdlg. von Herm. Tzschaschel in Görlitz erschienen:

	R.M.
Scriptores rerum Lusaticarum. Neue Folge, 1. Bd., Görlitz 1839)	ver-
" " " " " 2. " " 1841)	griffen
" " " " " 3. " " 1852	10.—
" " " " " 4. " " 1870	10.—
Gust. Köhler, Codex diplomaticus Lusatiae superioris I, 2. Aufl., enthaltend Oberlausitzer Urkunden bis 1346 und als Anhang Urkunden des Bistums Meißen bis 1345, Görlitz 1856 . . .	6.—
Neues Lausitzisches Magazin Bd. 1—101 (1821—1925), soweit noch auf Lager, der Band zu verschiedenen Preisen.	
Verzeichnis Oberlausitzischer Urkunden, Görlitz 1799—1824 . . .	vergriffen
Katalog der Bibliothek der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. 2 Teile. Görlitz 1819	6.—
R. Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris II, enthaltend Urkunden des Oberlausitzischen Hussitenkrieges, 2 Bände, Görlitz 1896—1904	30.—
R. Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris III, enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. Görlitz 1905—1910	20.—
R. Jecht, Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV, umfassend die Oberlausitzer Urkunden unter König Albrecht II. und Ladislaus Posthumus, 1., 2., 3. und 4. Heft, 1437—1454 je . . .	5.—
R. Jecht, Der Oberlausitzer Hussitenkrieg und das Land der Sechsstädte unter Kaiser Sigmund, Görlitz 1911 u. 1916, I und II zus.	8.—
R. Jecht, Wegweiser durch die 125jährige Geschichte der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften. Mit 9 Bildern der Präsidenten. Görlitz 1914	6.—
R. Jecht, Über die Handschriften des Sachsenspiegels und verwandter Rechtsquellen in Görlitz. 1906	6.—
Herm. Knothe, Die ältesten Siegel des Oberlausitzischen Adels . . .	6.—
fr. Rauda, Die mittelalterliche Baukunst Bauzens. Görlitz 1905 . . .	6.—
f. Möschler, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in der Oberlausitz. Rekonstruktion der Dörfer Kemmersdorf, Berthelsdorf und Groß-Hennersdorf bei Herrnhut. Mit 6 Karten. Görlitz 1906 . . .	6.—
R. Doehler, Geschichte der Rittergüter und Dörfer Lomnitz und Bohra im Görlitzer und Laubaner Kreise. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte Oberlausitzer Kolonialdörfer. Görlitz 1909 . . .	5.—
Werner Scheibe, Die baugeschichtliche Entwicklung von Kamenz. Görlitz 1909	6.—

fortsetzung auf Seite 4 des Umschlages.

- fortsetzung: R.M.
- W. Steitz, Friedrich von Uechtritz als dramatischer Dichter. Ein Beitrag zur Literatur- und Theatergeschichte der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Görlitz 1909 5.—
- Kurt Reinhardt, Tschirnhaus oder Böttger? Eine urkundliche Geschichte der Erfindung des Meißner Porzellans. 1912 5.—

Im Selbstverlag der Gesellschaft:

- Walter von Boetticher, Geschichte des Oberlausitzischen Adels und seiner Güter 1635—1815, Band I, 961 S. Görlitz 1912 15.—
 Band II, 1027 S. Görlitz 1913 15.—
 Band III, 730 S. Görlitz 1919 15.—
 Band IV, 365 S. Görlitz 1923 15.—

- R. Jecht, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600. Im Auftrage des Görlitzer Magistrats herausgegeben. 248 Seiten. Görlitz 1909 5.—

- R. Jecht, Geschichte von Görlitz. 1. Lieferung im Selbstverlage. 2., 3., 4. u. 5. Lieferung im Verlage des Görlitzer Magistrats. Für den Buchhandel: E. Remersche Buchhandlung (A. Meißner) in Görlitz.

Im Verlage der Verlagsanstalt Görlitzer Nachrichten und Anzeiger:

- R. Jecht, Görlitz in der Franzosenzeit 1806—1815 mit einem Titelbilde, drei Vollbildern und einem Stadtplan 0.90

- R. Jecht, Kriegs- und Feuersnot und ihre Folgen für Görlitzer Bauten. 15 S.S. mit 5 Karten und 1 Abbildung. Görlitz 1917 0.30

- R. Jecht, Görlitz, bevor es Stadt wurde. Zum 850 jährigen Gedächtnisse 11. Dezember 1921 0.30

- R. Jecht, Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt Görlitz im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Görlitz 1916. Im Selbstverlage des Magistrats 3.—

- R. Jecht, Jakob Böhme. Gedenkgabe der Stadt Görlitz zu seinem 300 jährigen Todestage. Herausgegeben in Verbindung mit Curt Adler und Felix Voigt. Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Görlitz. Für den Buchhandel: E. Remersche Buchhandlung (A. Meißner) in Görlitz. 1924 3.60

- R. Jecht, Jakob Böhme und Görlitz. Ein Bildwerk. 28 Tafeln und 4 Einzelbilder. Herausgegeben im Namen des Görlitzer Magistrats 1924. Im Selbstverlage des Magistrats. Für den Buchhandel: Buchhandlung von Herm. Tzschaschel 3.60

Mitglieder der Gesellschaft erhalten die im Verlage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgegebenen Schriften beim Sekretär billiger.

Hugo Kretschmer, Kunstanstalten für Hoch- und Flachdruck, Görlitz

Z. 8° 1467

X. 08. 75

-4. Mai 1978

20. Feb. 1981

23. Dez. 1986

Walter Füssel
Buchbindermeister
Radebeul II

03. Jan. 1987

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

27. Feb. 1992

24. Juli 1992

04. Juni 1998

08. März 1999

-9. Juni 1999

III/9/280 JG 162/6/86

SÄCHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0423377

